



Budgetanalyse 2024

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- ◆ Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2024 (Bundesfinanzgesetz 2024 – BFG 2024) samt Anlagen (2178 d.B.)
- ◆ Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2024 bis 2027 erlassen wird (Bundesfinanzrahmengesetz 2024 bis 2027 – BFRG 2024-2027) (2179 und Zu 2179 d.B.)
- ◆ Budgetbegleitgesetz 2024 (2267 d.B.)



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	5
2	Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	13
3	Haushaltsentwicklung im Überblick.....	17
3.1	Budget 2024 und Bundesfinanzrahmen 2024-2027.....	17
3.2	Gesamtstaatliche Entwicklung.....	21
4	Budgetpolitik und Budgetrisiken.....	27
4.1	Zielsetzungen und Ausrichtung der Budgetpolitik.....	27
4.2	Budgetrisiken.....	31
5	Finanzausgleich	33
5.1	Grundsatzeinigung zum Finanzausgleich	33
5.2	Auswirkung auf Länder und Gemeinden.....	37
6	Budgetbegleitgesetz 2024	41
6.1	Finanzielle Auswirkungen Budgetbegleitgesetz 2024	41
6.2	Neu eingebrachte Initiativanträge.....	47
7	Finanzierungskosten.....	48
7.1	Anstieg der Finanzierungskosten im Bundeshaushalt und auf gesamtstaatlicher Ebene	48
7.2	Zusätzliche Zinsbelastung durch Defizite	51
7.3	Entwicklung der langfristigen Zinsen im internationalen Vergleich	52
8	Transformation und Strukturwandel.....	53
8.1	Schwerpunkt Klima und Transformation	53
8.2	Öffentliche Investitionen	61
8.3	Umsetzung und Anpassung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans	63



8.4	Investitionen in Landesverteidigung und innere Sicherheit.....	66
8.5	Wissenschaft, Forschung und Entwicklung.....	71
8.6	Standortförderung.....	74
9	Pensionen, Soziales, Gesundheit und Bildung.....	76
9.1	Pensionsdynamik.....	76
9.2	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen.....	79
9.3	Gleichstellung und Gewaltschutz.....	82
9.4	Weitere wesentliche Auszahlungsbereiche.....	85
9.4.1	Gesundheit.....	85
9.4.2	Familie und Jugend.....	86
9.4.3	Bildung.....	87
10	Auslaufende Krisenbewältigung.....	89
10.1	Abfederung der Teuerungs- und Energiekrise.....	90
10.2	COVID-19-Krisenbewältigung.....	97
11	Budgetvollzug 2023 und Ergebnisse des Budgetcontrollings.....	99
11.1	Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2023.....	99
11.2	Entwicklung im Finanzierungshaushalt auf Untergliederungsebene.....	101
11.2.1	Auszahlungen auf Untergliederungsebene.....	101
11.2.2	Einzahlungen auf Untergliederungsebene.....	104
11.3	Ergebnisse des Budgetcontrollings für 2023.....	106
12	Auszahlungsentwicklung auf Untergliederungsebene.....	108
12.1	Die Auszahlungen des Bundes im Überblick.....	108
12.2	Wesentliche Abweichungen des Entwurfs zum Bundesvoranschlag 2024 im Vorjahresvergleich.....	109



12.3	Anpassung der Auszahlungsobergrenzen im Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2024-2027.....	111
12.4	Verwendung von Rücklagen.....	117
12.5	Ermächtigungen	119
13	Öffentliche Abgaben und sonstige Einzahlungen.....	122
13.1	Die Einzahlungen des Bundes im Überblick.....	122
13.2	Entwicklung der öffentlichen Abgaben	128
13.2.1	Änderungen gegenüber der bisherigen Planung	129
13.2.2	Entwicklung der einzelnen Abgaben und der Ab-Überweisungen	131
14	Erkenntnisse aus dem Ergebnishaushalt 2024.....	136
15	Planstellenentwicklung und Personalaufwand.....	141
15.1	Überblick.....	141
15.2	Planstellenentwicklung im Personalplan.....	143
15.3	Personalaufwand (Ergebnishaushalt).....	147
16	Wirkungsziele im Bundesvoranschlag 2024.....	148
16.1	Wirkungsorientierung im Überblick.....	148
16.2	Änderungen bei Maßnahmen und Indikatoren.....	151
16.3	Verankerung der Sustainable Development Goals	153
17	Haushaltsrechtliche Transparenz.....	155
Anhang.....		158
Berechnungen zu den Auswirkungen der geänderten Konjunkturprognose auf den Bundeshaushalt		158
Abkürzungsverzeichnis.....		163
Tabellen- und Grafikverzeichnis		167



1 Zusammenfassung

Eckwerte der Haushaltsentwicklung 2024 bis 2027

Die vorliegende Haushaltsplanung für die Jahre 2024 bis 2027 ist von inflationsbedingten Mehrauszahlungen, der Fortsetzung budgetärer Schwerpunktsetzungen, einem expansiv ausgerichteten Finanzausgleich und zusätzlichen Mitteln in den meisten Budgetuntergliederungen geprägt. Die budgetären Auswirkungen der Krisenmaßnahmen sind hingegen rückläufig.

Die Entwürfe zum Bundesvoranschlag 2024 (BVA-E 2024) und zum Bundesfinanzrahmengesetz 2024-2027 (BFRG-E 2024-2027) sehen die folgenden Eckwerte vor:

Finanzierungshaushalt <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2022	BVA 2023	VÄ 2023/2024	BVA-E 2024	BFRG-E 2024-2027		
					2025	2026	2027
Auszahlungen	111.389	115.197	+8.291	123.488	122.885	124.476	127.887
Auslaufende Krisenmaßnahmen und Finanzausgleich							
COVID-19-Krisenbewältigung (inkl. Corona-Kurzarbeit)	10.027	2.704	-1.560	1.144	266	35	14
Teuerungs- und Energiekrise	8.367	4.725	-1.582	3.144	183	25	15
Grundsatzzeignung Finanzausgleich lt. Budgetbericht			+3.308	3.308	3.424	3.530	3.634
Weitere Auszahlungsbereiche (ohne Krisenmaßnahmen und Finanzausgleich)							
Pensionen (UG 22, UG 23)	22.827	24.965	+4.501	29.466	31.873	33.648	35.232
Inneres und Militärische Angelegenheiten (UG 11, UG 14)	5.969	6.963	+1.107	8.070	8.279	8.872	9.144
Zinsen (UG 58)	6.021	8.680	+473	9.153	9.904	8.852	9.819
Wirtschaft (UG 40)	1.102	2.626	-1.257	1.369	971	579	573
Bildung, Wissenschaft und Forschung (UG 30, 31, 33, 34)	15.788	17.841	+1.010	18.852	19.701	20.193	20.351
Übrige Auszahlungen	41.288	46.694	+2.290	48.983	48.284	48.743	49.105
Einzahlungen	90.627	98.088	+4.545	102.633	103.165	108.208	111.034
UG 16-Öffentliche Abgaben	62.228	65.919	+4.604	70.523	71.564	75.519	78.136
UG 20-Arbeit und UG 25-Familie und Jugend	16.514	16.761	+1.519	18.280	19.307	20.200	21.062
UG 46-Finanzmarktstabilität	104	2.617	-2.597	20	0	0	0
UG 51-Kassenverwaltung	1.737	2.471	+888	3.359	2.181	2.307	1.634
Übrige Einzahlungen	10.044	10.319	+132	10.451	10.114	10.183	10.202
Nettofinanzierungssaldo	-20.762	-17.109	-3.746	-20.855	-19.720	-16.268	-16.853
BFG-Ermächtigungen (nicht in Auszahlungen enthalten)							
COVID-19-Ermächtigungen	5.000	2.500	-2.500	4.112			
Teuerungs- und Energiekrise (UG 17, 40, 43, 45)	5.000	6.500	-2.850	3.650			
Sonstige Ermächtigungen	519	183	+279	462			

Der BVA-E 2024 sieht Auszahlungen iHv 123,5 Mrd. EUR und Einzahlungen iHv 102,6 Mrd. EUR vor. Daraus ergibt sich im Jahr 2024 ein negativer **Nettofinanzierungssaldo** iHv -20,9 Mrd. EUR, der damit um 3,7 Mrd. EUR ungünstiger ist als im BVA 2023. Auch für die weitere Planungsperiode werden deutlich negative Nettofinanzierungssalden zwischen -16,9 Mrd. EUR und -19,7 Mrd. EUR erwartet.



Die **Auszahlungen** steigen gegenüber dem BVA 2023 um 8,3 Mrd. EUR bzw. 7,2 % an. Die hohen Inflationsraten und Schwerpunktsetzungen der Bundesregierung führen in fast allen Budgetbereichen zu hohen nominellen Auszahlungsanstiegen, wobei diese in den Bereichen Pensionen (+4,5 Mrd. EUR) sowie Inneres und Militärische Angelegenheiten (+1,1 Mrd. EUR) besonders hoch ausfallen. Geringere Auszahlungen im Zusammenhang mit der Teuerungs- und Energiekrise sowie der COVID-19-Krise (-3,1 Mrd. EUR) werden durch höhere Auszahlungen aufgrund der Grundsatzreinigung zum Finanzausgleich (+3,3 Mrd. EUR) in etwa ausgeglichen. Für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind um 1,0 Mrd. EUR mehr veranschlagt als im BVA 2023 (ohne Krisenmaßnahmen). Darüber hinaus führt das steigende Zinsniveau zu höheren Zinszahlungen (+0,5 Mrd. EUR). Der BFG-E 2024 sieht außerdem umfangreiche Ermächtigungen iHv 4,1 Mrd. EUR für zusätzliche Auszahlungen im Zusammenhang mit der Teuerungs- und Energiekrise vor. Die **Einzahlungen** sind im BVA-E 2024 um 4,5 Mrd. EUR bzw. 4,6 % höher veranschlagt als im BVA 2023.

Im BFRG-E 2024-2027 werden die Auszahlungsobergrenzen gegenüber dem aktuell gültigen Finanzrahmen für alle Jahre deutlich nach oben korrigiert. Für das Jahr 2025 beträgt die Auszahlungsobergrenze 122,9 Mrd. EUR und steigt in den beiden Folgejahren moderat um 1,3 % auf 124,5 Mrd. EUR bzw. um 2,7 % auf 127,9 Mrd. EUR an.

Konjunkturelle Rahmenbedingungen

Im Vergleich zum Frühjahr 2023 haben sich die konjunkturellen Rahmenbedingungen ungünstiger entwickelt und die Voraussetzungen für die Budgeterstellung verschlechtert. Gegenüber der Wirtschaftsprognose vom Oktober 2022 für den Bundesfinanzrahmen 2023-2026 haben sich hingegen mehrere fiskalisch wichtige Kennzahlen (Löhne, Beschäftigung, privater Konsum) verbessert. Für 2023 erwartet das WIFO einen Rückgang des realen BIP um 0,8 % und in den Folgejahren dann ein moderates reales Wirtschaftswachstum. Die höhere Inflation führt wegen nomineller Anpassungen zu steigenden Auszahlungen und geringer erwartete Betriebsüberschüsse dämpfen das Aufkommen bei der Körperschaftsteuer und der Kapitalertragsteuer. Gestiegene Zinsen belasten den Staatshaushalt sowohl bei der Refinanzierung bestehender Schulden als auch für zusätzliche Schulden wegen der höheren Defizite.



Haushaltsentwicklung auf gesamtstaatlicher Ebene

Nachdem das **gesamtstaatliche Budgetdefizit** seit dem krisenbedingten Höchststand im Jahr 2020 rückläufig war, ist in der aktuellen Planungsperiode kein weiterer Rückgang vorgesehen. Für 2023 und 2024 erwartet das BMF ein gesamtstaatliches Budgetdefizit von jeweils 2,7 % des BIP, das bis zum Ende der Planungsperiode 2027 unverändert bleibt. Damit weicht die mittelfristige Budgetplanung wesentlich von den im Herbst 2022 bzw. im Frühjahr 2023 vorgelegten Planungen ab, die noch von einer rückläufigen Defizitentwicklung ausgegangen sind. Die deutliche Verschlechterung der Budgetprognose dürfte vor allem auf den expansiv ausgerichteten neuen Finanzausgleich, die generell in mehreren Budgetbereichen (z. B. Wissenschaft und Forschung, Sicherheit) bereitgestellten zusätzlichen Mittel, höhere Ausgaben für monetäre Sozialleistungen und Arbeitnehmerentgelte sowie etwas ungünstigere konjunkturelle Rahmenbedingungen zurückzuführen sein. Das gesamtstaatliche Defizit 2024 iHv 13,7 Mrd. EUR trägt zur Gänze der Bundessektor. Für die Länder, die Gemeinden und die Sozialversicherungsträger wird in der gesamten Planungsperiode ein Budgetüberschuss ausgewiesen, der im Zeitverlauf allerdings abnimmt.

Die 2020 deutlich angestiegene **öffentliche Schuldenquote** war seither trotz hoher Defizite aufgrund des starken nominellen Wirtschaftswachstums rückläufig (BIP-Nenner-Effekt) und wird 2023 voraussichtlich bei 76,4 % des BIP liegen. In der weiteren Planungsperiode stagniert die öffentliche Schuldenquote bei knapp über 76 % des BIP, die bisherigen Planungen vom Herbst 2022 bzw. vom Frühjahr 2023 sahen ein Absinken der Schuldenquote vor.

Ausrichtung der Budgetpolitik und Budgetrisiken

Die Zielsetzungen der österreichischen Budgetpolitik waren bisher darauf ausgerichtet, nach dem Abklingen der Krisensituation das Defizit und die Schuldenquote deutlich zu reduzieren. Die aktuelle Budgetplanung bringt hier insofern einen Richtungswechsel, als anhaltend hohe Defizite und eine stagnierende Schuldenquote vorgesehen sind. Das gesamtstaatliche Defizit bliebe zwar im Betrachtungszeitraum unter der Maastricht-Grenze, eine hinreichende Rückführung der Schuldenquote und des strukturellen Budgetdefizits würde jedoch nicht erfolgen. Gemäß einer Bestimmung im BFG-E sollen die Regelungen im BHG zur Schuldenbremse auf Bundesebene 2024 keine Anwendung finden. Für 2024 werden in nahezu allen Bereichen Budgeterhöhungen vorgenommen und eine gezielte Fokussierung auf nur wenige spezifische Schwerpunkte ist nicht ersichtlich. Zugleich stellen die beschlossenen Indexierungen



und die steigenden Zinsaufwendungen eine Herausforderung dar, die die Ausgangslage für die langfristige Defizit- und Schuldenentwicklung verschlechtern.

Ungünstige Budgetwerte in konjunkturabhängigen Bereichen bei einer sich verbessernden Entwicklung wichtiger makroökonomischer Variablen (z. B. Privatkonsum und Lohnsumme) deuten auf eine insgesamt vorsichtige Budgetprognose hin. Eine deutliche Verfehlung der Voranschlagseckwerte erscheint daher nur bei größeren Verwerfungen wahrscheinlich. 2024 sind jedoch wieder breit gefasste Ermächtigungen für zusätzliche Auszahlungen vorgesehen und in der Vergangenheit erfolgten wiederholt nicht im Budget berücksichtigte zusätzliche diskretionäre Maßnahmen. Wird die Fiskalpolitik Österreichs als zu wenig nachhaltig wahrgenommen, könnte es auch zu einer zusätzlichen Ausweitung des Zinsaufschlags kommen, der den fiskalischen Spielraum weiter einschränkt. Angesichts der demografischen Entwicklungen stellen die sozialen Sicherungssysteme in den kommenden Jahren die Budgetpolitik vor zunehmende Herausforderungen, tiefgreifende Strukturmaßnahmen fehlen in wichtigen Bereichen jedoch weiterhin.

Entwicklung der Einzahlungen

Mit 102,6 Mrd. EUR steigen die **Einzahlungen** im BVA-E 2024 um 4,6 %. In den Folgejahren bis 2027 sieht die aktuelle Planung ein moderates Einzahlungswachstum von durchschnittlich 2,7 % pro Jahr vor. Die insbesondere für 2024 erwarteten hohen nominellen Wachstumsraten wesentlicher volkswirtschaftlicher Indikatoren (z. B. nominelles BIP, Lohnsumme, Privatkonsum) stützen die Einzahlungsentwicklung, wobei die Abgeltung der kalten Progression einen deutlich dämpfenden Effekt hat. Wesentlich für die Einzahlungsentwicklung sind die öffentlichen Nettoabgaben, die gegenüber dem BVA 2023 um 4,6 Mrd. EUR bzw. 7,0 % ansteigen. Der Anstieg ist vor allem auf höhere Einzahlungen aus der Umsatzsteuer (+3,1 Mrd. EUR), der Lohnsteuer (+1,8 Mrd. EUR) und der Veranlagten Einkommensteuer (+1,5 Mrd. EUR) zurückzuführen. Deutlich niedriger veranschlagt wird hingegen das Aufkommen aus der Körperschaftsteuer (-1,0 Mrd. EUR) und der Grunderwerbsteuer (-0,7 Mrd. EUR), wobei sich das geringere Grunderwerbsteueraufkommen vor allem in niedrigeren Ertragsanteilen der Gemeinden niederschlägt.



Signifikante Einzahlungsanstiege verzeichnen auch die UG 20-Arbeit (+0,8 Mrd. EUR) und die UG 25-Familie und Jugend (+0,8 Mrd. EUR), vor allem aufgrund steigender Einzahlungen aus abgabenähnlichen Erträgen, sowie die UG 51-Kassenverwaltung (+0,9 Mrd. EUR) wegen höher veranschlagten Einzahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF).

Wesentliche Auszahlungsbereiche und Schwerpunktsetzungen

Die **Pensionen** sind einer der dynamischsten Ausgabenbereiche im Bundesbudget, sodass ihr Anteil an den Gesamtauszahlungen des Bundes im Planungszeitraum von 22,1 % im Jahr 2023 auf 27,5 % im Jahr 2027 ansteigt. Im BVA-E 2024 sind für die UG 22-Pensionsversicherung und die UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte Auszahlungen iHv 29,5 Mrd. EUR veranschlagt, gegenüber dem BVA 2023 entspricht dies einem Anstieg um 4,0 Mrd. EUR bzw. 15,6 %. Der starke Anstieg resultiert in erster Linie aus der Erhöhung der Pensionen um 9,7 %. Außerdem führen die steigende Zahl der Pensionsbezieher:innen und durchschnittlich höhere Pensionen der Neuzugänge zu einem Auszahlungsanstieg. Der Effekt der höheren Antrittspensionen wird durch die temporäre Aussetzung der aliquoten Pensionserhöhung und die Schutzklausel für Pensionsantritte verstärkt. In der Pensionsversicherung hat die gegenüber der Lohnsummenentwicklung verzögerte Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage einen dämpfenden einnahmenseitigen Effekt.

Für **Klima und Transformation** sind Auszahlungen iHv 3,2 Mrd. EUR (+20,0 %) veranschlagt, hauptsächlich für die Sanierungsoffensive (953,1 Mio. EUR), das Klimaticket (795,4 Mio. EUR) sowie die Transformation der Mobilität (480,9 Mio. EUR). Die Reduktion der veranschlagten Mittel im Bereich der Umweltförderung im Inland (-235,0 Mio. EUR) sowie der Transformation der Industrie (-50,0 Mio. EUR) erfolgt aufgrund der Änderung der Systematik der Veranschlagung hin zu einer am Liquiditätsbedarf orientierten Budgetierung, die Zusagerahmen wurden jedoch erhöht. Eine Gesamtübersicht der nach der Green Budgeting Methode klassifizierten klima- und umweltrelevanten Auszahlungen des Bundes bietet die erweiterte Budgetbeilage Klima- und Umweltschutz. Sie zeigt für den BVA-E 2024 rd. 11,0 Mrd. EUR an klima- und umweltrelevanten Auszahlungen, das sind rd. 9 % der Gesamtauszahlungen des Bundes.



Für **Wissenschaft, Forschung und Entwicklung** steigen die Auszahlungen im BVA-E 2024 um 448,3 Mio. EUR auf 6,6 Mrd. EUR (+7,3 %). In den Jahren 2025 bis 2027 kommt es insbesondere wegen der neuen Leistungsvereinbarungsperiode für Universitäten zu deutlichen Anstiegen um jeweils etwa 900 Mio. EUR im Vergleich zur bisherigen Planung.

Landesverteidigung und innere Sicherheit bilden gemäß Strategiebericht 2024 bis 2027 einen budgetären Schwerpunkt mit entsprechenden Auszahlungserhöhungen. Das Budget der UG 14-Militärische Angelegenheiten wird gegenüber dem BVA 2023 im BVA-E 2024 um 697,1 Mio. EUR aufgestockt. Unter Einrechnung der Pensionsausgaben wird der Wert von 1 % des geplanten BIP 2024 mit 0,95 % voraussichtlich unterschritten. Zusatzmittel für innere Sicherheit (UG 11-Inneres) sind 2024 für Hubschrauber im Zuge der Flottenerneuerung (54,0 Mio. EUR), für Investitionen in Digitalisierung und Cybersicherheit (52,7 Mio. EUR), für die Stärkung der Resilienz der Rettungs- und Zivilschutzorganisationen (21,5 Mio. EUR) sowie für Schutzausrüstung (12,1 Mio. EUR) vorgesehen. Auch in der UG 13-Justiz sind deutliche Anstiege der veranschlagten Auszahlungen vorgesehen, rückläufig sind aufgrund des Rückgangs der Asylanträge die Mittel für das Fremdenwesen (UG 18).

Die Auszahlungen in der **Gesundheit** (UG 24) betragen im BVA-E 2024 3,2 Mrd. EUR. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr iHv 393,4 Mio. EUR ist v. a. durch höhere Budgetmittel für den Finanzausgleich (+920,0 Mio. EUR) und die Sofortmaßnahmen zum Gesundheitsreformpaket (+130,0 Mio. EUR) bedingt, gegenläufig wirken die auslaufenden Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (-642,9 Mio. EUR). Im Bereich **Familie und Jugend** (UG 25) steigen die Auszahlungen gegenüber 2023 um 719,0 Mio. EUR bzw. 8,9 % auf 8,8 Mrd. EUR an, v. a. aufgrund der Valorisierung von Familienleistungen (Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld), bei der für 2024 eine Anpassung von 9,7 % zur Anwendung kommt. In der **Bildung** sollen die Auszahlungen im Jahr 2024 um 263,0 Mio. EUR auf 11,5 Mrd. EUR insbesondere für die Landeslehrer:innen (315,5 Mio. EUR) und das Bundespersonal (146,6 Mio. EUR) ansteigen, während COVID-19-Auszahlungen entfallen (-239,8 Mio. EUR).

Der **Zinsaufwand** steigt aufgrund des höheren Zinsniveaus und des durchgehend hohen Nettofinanzierungsbedarfs weiterhin stark an. Im Jahr 2024 steigen die Auszahlungen in der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge im Finanzierungshaushalt um 473,3 Mio. EUR auf 9,2 Mrd. EUR (+5,5 %). Im periodengerecht abgegrenzten, ökonomisch aussagekräftigeren Ergebnishaushalt wird ein deutlicher Anstieg der Aufwendungen um 1,4 Mrd. EUR auf 5,9 Mrd. EUR erwartet (+30,9 %).



Finanzausgleich, Budgetbegleitgesetz und Krisenbewältigung

Die **Grundsatzeinigung im Finanzausgleich** für 2024 bis 2028 verschlechtert den Nettofinanzierungssaldo im Jahr 2024 gegenüber der Planung im bestehenden Finanzrahmen um etwa 3 Mrd. EUR. Die Einigung umfasst die Schaffung eines Zukunftsfonds (u. a. für Elementarpädagogik, Wohnen und Umweltschutz) mit 1,1 Mrd. EUR, der mit Zielen verknüpft werden soll, sowie die Aufstockung des Pflegefonds auf ebenfalls 1,1 Mrd. EUR. Im Gesundheitssektor werden zusätzliche Bundesmittel von 920 Mio. EUR bereitgestellt. Auch in anderen Bereichen sind Steigerungen vorgesehen. Diese Zahlungen werden bis 2028 fortgeschrieben, wobei die Mittel für den Zukunftsfonds, den Pflegefonds und den spitalsambulanten Bereich jährlich valorisiert werden. Noch in Verhandlung stehen derzeit die Details der Grundsatzeinigung.

Die mit dem **Budgetbegleitgesetz 2024** beschlossenen Maßnahmen belasten den Bundeshaushalt im Jahr 2024 mit rd. 0,8 Mrd. EUR. Das Budgetbegleitgesetz enthält u. a. eine temporäre Umsatzsteuersenkung für Photovoltaikanlagen, eine Erhöhung und Fortschreibung von Zusagerahmen für bereits bestehende Umweltförderungen sowie eine Ausdehnung auf Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft sowie des Flächenrecyclings (Novelle des Umweltförderungsgesetzes), ein Gesundheitsreformmaßnahmen-Finanzierungsgesetz, die Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags um 0,1 %-Punkte, die Aufstockung des Waldfonds um 100 Mio. EUR und die Erhöhung der Basiszuwendungen für einige ausgegliederte Einheiten.

Das Auslaufen der im Zusammenhang mit der **Teuerungs- und Energiekrise bzw. der COVID-19-Krise** beschlossenen Maßnahmen entlasten zunehmend den Bundeshaushalt. In Summe sind im BVA-E 2024 für die Krisenbewältigung noch Auszahlungen iHv 4,3 Mrd. EUR veranschlagt (3,1 Mrd. EUR für die Teuerungs- und Energiekrise, 1,1 Mrd. EUR für COVID-19-Maßnahmen). Im Vergleich zum BVA 2023 entspricht dies einem Rückgang um rd. 3,1 Mrd. EUR. Darüber hinaus stützt das Auslaufen temporärer steuerlicher Maßnahmen die Einzahlungsentwicklung.

Planstellenentwicklung und Personalaufwand

Der **Entwurf des Personalplans** für das Jahr 2024 sieht 145.149 Planstellen vor, dies entspricht einer Steigerung von 1.159 Planstellen gegenüber dem Vorjahr. Insbesondere in den Bereichen Bildung, Justiz, Inneres und Finanzverwaltung, aber auch in den



meisten anderen Untergliederungen kommt es zu Planstellenzuwächsen. Die VBÄ-Istwerte sind im Gegensatz dazu seit 2022 gesunken, wodurch es real zu einer Abnahme des tatsächlichen Personaleinsatzes kam. Der Personalaufwand steigt im BVA-E 2024 gegenüber dem Vorjahr um rd. 7 % auf 12,6 Mrd. EUR.

Wirkungsorientierung und Sustainable Development Goals

Der BVA-E 2024 enthält auf Untergliederungsebene insgesamt **120 Wirkungsziele**, die trotz bestehender Herausforderungen und im Budgetbericht genannter Schwerpunkte im Vergleich zum Jahr 2023 großteils unverändert geblieben sind. Die meisten Änderungen werden auf Ebene der Maßnahmen und Indikatoren sichtbar gemacht. Zwei Wirkungsziele wurden neu aufgenommen, die die Sicherstellung und Erfassung der ökologischen Lenkungseffekte im Steuersystem und die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine innovative und zukunftsfitte öffentliche Verwaltung betreffen.

Die Angaben zur Wirkungsorientierung sollen auch die Umsetzung der **Sustainable Development Goals (SDGs)** unterstützen und könnten noch besser mit dem EU-Indikatorenset für die SDGs abgestimmt werden. Österreich liegt bei 27 der 34 vergleichbaren Indikatoren über und bei 7 Indikatoren unter dem EU-Durchschnitt (z. B. Gesunde Lebensjahre bei der Geburt, Hochgeschwindigkeits-Internetzugang, Öffentliche Entwicklungshilfe, Vorschulbildung, Nettotreibhausgasemissionen).

Haushaltsrechtliche Transparenz

Zur Erhöhung der Transparenz der fiskalischen Entscheidungen bestehen gerade in einem sehr volatilen und durch Krisen gekennzeichneten Umfeld nach wie vor bedeutende Verbesserungspotenziale. Diese betreffen beispielsweise eine transparentere Darlegung der Berechnungsgrundlagen (Mengen- und Wertgerüst) bei wesentlichen Budgetpositionen, die Überleitung der Auszahlungsobergrenzen des geltenden BFRG in das nachfolgende BFRG nach systematischen Kategorien (wie Inflationsanpassung, neue budgetäre Maßnahmen, Einmalmaßnahmen oder technische Anpassungen) sowie eine detailliertere Prognose des laufenden Budgetvollzugs bis zum Ende des Finanzjahres zur Sicherstellung eines aussagekräftigeren Vergleichswerts mit dem aktuellen Budget. Die seit 2018 erfolgte gemeinsame Behandlung von BFG und BFRG schwächt den Stellenwert des Finanzrahmens und die Diskussion über die strategischen Aspekte des Budgets.



2 Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen

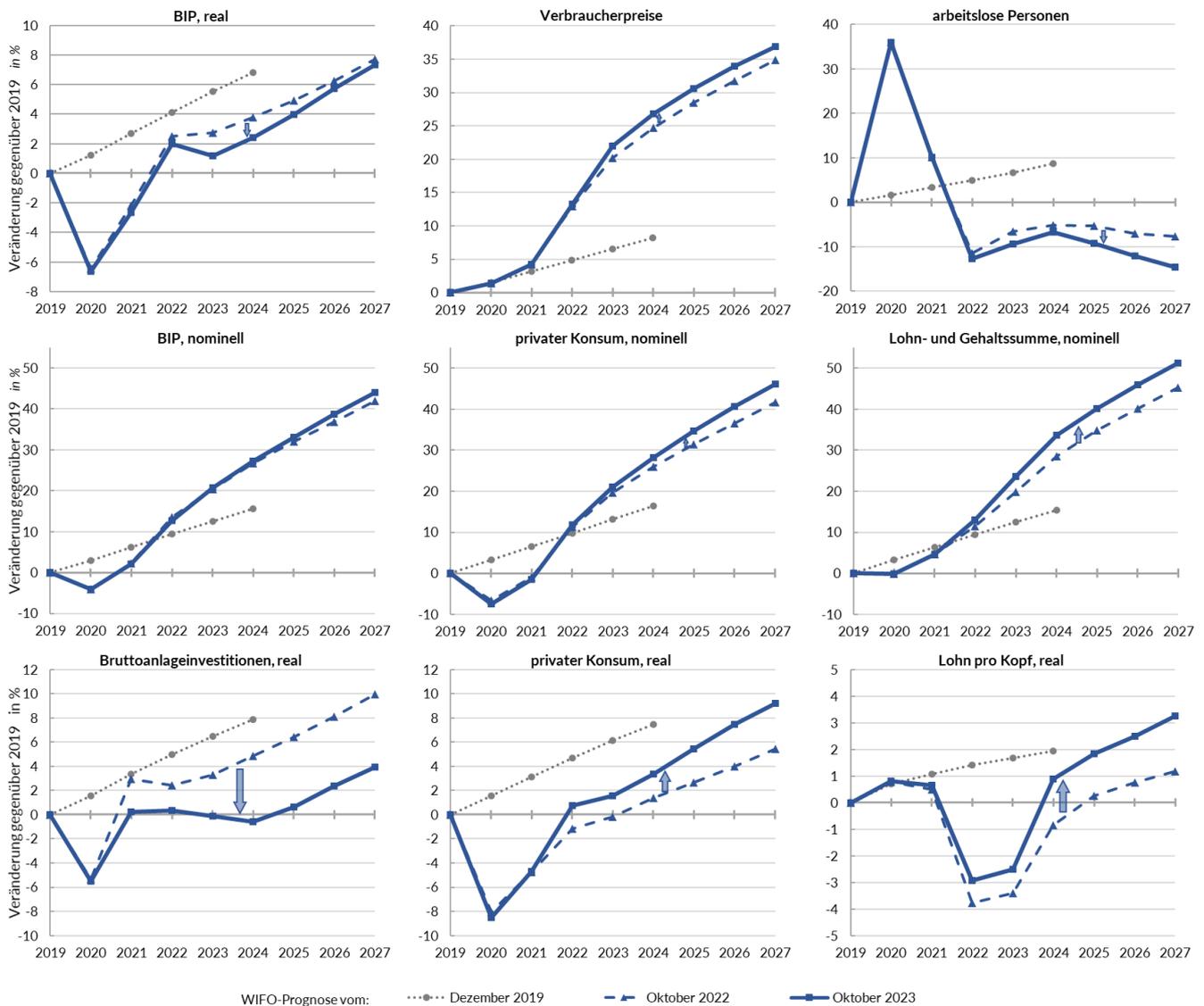
Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind weiterhin von hoher Unsicherheit geprägt, sodass auch die Wirtschaftsprognosen im letzten Jahr stärker angepasst wurden. Im Vergleich zum Frühjahr 2023 haben sich die konjunkturellen Voraussetzungen für die Budgeterstellung verschlechtert. Im 3. Quartal 2023 war das reale BIP im Vorjahresvergleich um 1,2 % niedriger, für das Gesamtjahr erwartet das WIFO einen Rückgang um 0,8 %, während im Frühjahr noch ein Anstieg iHv 0,3 % prognostiziert wurde. Die Inflation wird im laufenden Jahr mit 7,7 % höher erwartet als noch im Frühjahr (7,1 %). Besser entwickeln sich gemäß der aktuellen Prognose für das Jahr 2023 hingegen die Beschäftigung und die nominelle Lohn- und Gehaltssumme.

Im Vergleich zur Wirtschaftsprognose vom Oktober 2022 für den Bundesfinanzrahmen 2023-2026 haben sich jedoch mehrere fiskalisch wichtige Kennzahlen (Löhne, Beschäftigung, privater Konsum) verbessert. Dementsprechend steigen die erwarteten Einzahlungen aus lohnabhängigen Abgaben und der Umsatzsteuer. Geringer erwartete Betriebsüberschüsse dämpfen hingegen das Aufkommen bei der Körperschaftsteuer und die höhere Inflation führt wegen nomineller Anpassungen zu steigenden Auszahlungen. Gestiegene Zinsen belasten den Staatshaushalt sowohl bei der Refinanzierung bestehender Schulden als auch für zusätzliche Schulden wegen der höheren Defizite. Insgesamt führen diese Prognoseveränderungen seit dem letzten Jahr in den Schätzungen des Budgetdienstes zu nominell höheren Einzahlungen und höheren Auszahlungen (siehe dazu den Anhang). In den Jahren 2024 und 2025 ist der geschätzte Nettoeffekt auf den Finanzierungssaldo negativ. Mit 0,6 Mrd. EUR im Jahr 2024 bzw. 1,1 Mrd. EUR im Jahr 2025 ist allerdings nur ein kleiner Teil der Verschlechterungen der Nettofinanzierungssalden in der aktuellen Budgetplanung auf die gegenüber Oktober 2022 schlechtere Wirtschaftsprognose zurückzuführen.

Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Entwicklung wesentlicher volkswirtschaftlicher Größen in den WIFO-Prognosen vom Oktober 2022 (Grundlage für das Budget 2023 und den Finanzrahmen bis 2026) und Oktober 2023 (Grundlage für den Entwurf zum Budget 2024 und den neuen Finanzrahmen bis 2027). Zum Vergleich werden auch die vor Ausbruch der COVID-19-Krise im Dezember 2019 erwarteten Pfade in den Grafiken gegenübergestellt.



Grafik 1: Entwicklung volkswirtschaftlicher Kennzahlen von 2019 bis 2027



Quellen: WIFO-Mittelfristprognosen vom Oktober 2023 (aktuelle Prognose), vom Oktober 2022 (Grundlage des BFRG 2023-2026) und vom Dezember 2019 (Prognose vor der COVID-19-Krise), eigene Berechnungen.

Das **reale BIP** entwickelt sich im gesamten Prognosezeitraum schlechter als vor einem Jahr erwartet. Während das WIFO im Frühjahr noch eine mittelfristige Annäherung an den Wachstumspfad vor Ausbruch der COVID-19-Krise prognostizierte, deutet die aktuelle Prognose auf einen dauerhaften Verlust bei der Wirtschaftsleistung hin. Nach dem Rückgang im laufenden Jahr werden ab dem nächsten Jahr wieder Anstiege zwischen 1,2 % und 1,7 % pro Jahr prognostiziert. Im Jahr 2024 wird das reale BIP dennoch um 1,4 % niedriger als in der Prognose vom Oktober 2022 erwartet.

Bei der Verwendung des BIP zeigen sich im Vergleich zur vorjährigen Prognose signifikante Verschiebungen. Der **private Konsum** war real bereits im Jahr 2022



deutlich höher als erwartet und wurde auch im Prognosezeitraum bis 2027 nach oben revidiert. Seit dem Jahr 2022 ist er damit inflationsbereinigt insgesamt höher als im Jahr 2019, auch wenn er unter Berücksichtigung des Bevölkerungswachstums¹ pro Kopf noch geringer ist. Bei den **realen Bruttoanlageinvestitionen** zeigt sich eine gegenläufige Entwicklung, wobei bereits die Investitionen des Jahres 2021 von der Statistik Austria um mehr als 2 % nach unten revidiert wurden. Auf diesem Niveau werden sie gemäß der aktuellen Prognose bis 2024 bleiben und erst danach wieder signifikant wachsen. Kurzfristig bedeutet eine Verschiebung von Investitionen zu Konsum Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer, mittel- und langfristig dämpfen niedrigere Investitionen jedoch die Wirtschaftsleistung und damit auch das Abgabenaufkommen.

Auch bei der Verteilung des BIP weicht die aktuelle Prognose deutlich von jener des Vorjahres ab, wobei es zu einer Verschiebung von Kapitaleinkommen zu Arbeitseinkommen kommt. Die Arbeitslosigkeit wird im gesamten Prognosezeitraum nunmehr etwas niedriger und die Beschäftigung etwas höher erwartet. Nach einem leichten Anstieg der Arbeitslosenquote auf 6,6 % im Jahr 2024 erwartet das WIFO eine rückläufige Entwicklung auf 5,9 % im Jahr 2027. Die **realen Löhne pro Kopf** sind im Jahr 2024 um 1,8 % höher als in der Prognose vom Oktober 2022. Damit sollen sie ab dem nächsten Jahr inflationsbereinigt wieder höher sein als im Jahr 2019. Diese Verschiebung zum höher besteuerten Faktor Arbeit steigert insgesamt die Staatseinnahmen, auch wenn sie jene aus der Körperschaftsteuer dämpft.

Die **Inflation** war seit der Prognose im Oktober 2022 höher als erwartet. Für das Jahr 2023 wird ein Preisanstieg um 7,7 % prognostiziert. Ab dem Jahr 2024 ist die Aufwärtsrevision zur Vorjahresprognose mit einer nunmehr erwarteten Inflation iHv 4,0 % nur mehr gering. Das Preisniveau bleibt aber dauerhaft über den Vorjahresewartungen. Damit verbunden sind nominell höhere Ausgaben für Sozialleistungen sowie für den Personal- und Sachaufwand, aber auch höhere Steuereinnahmen.

Wegen der stärker gestiegenen Preise zeigen sich beim **nominellen BIP** trotz der schlechteren realen Entwicklung nur geringe Unterschiede im Vergleich zur Prognose vom letzten Herbst. Im Jahr 2024 wird es nunmehr um etwa 10 % höher erwartet als

¹ Zum 1. Juli 2023 war der Bevölkerungsstand um 2,6 % höher als zu Jahresbeginn 2020.



in der Prognose vom Dezember 2019. Dies dämpft, trotz der seit 2019 stark gestiegenen Schulden, den Anstieg der Schuldenquote (Anteil der Schulden am BIP). Bei der nominellen **Lohn- und Gehaltssumme** erwartet das WIFO einen Anstieg um 9,3 % im laufenden Jahr und um weitere 8,1 % im Jahr 2024. Sie wird 2024 damit auch inflationsgetrieben um 4,0 % höher erwartet als in der Prognose vom Vorjahr.

In der nachfolgenden Tabelle werden die jährlichen Veränderungen der volkswirtschaftlichen Kennzahlen gemäß der aktuellen WIFO-Prognose zusammengefasst:

Tabelle 1: Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen (WIFO-Prognose)

Veränderungen ggü Vorjahr in %	2023	2024	2025	2026	2027
Bruttoinlandsprodukt					
Real	-0,8	+1,2	+1,6	+1,7	+1,5
Nominell	+7,1	+5,5	+4,5	+4,3	+3,8
Nominell, absolut in Mrd. EUR	479	505	528	551	572
Konsumausgaben					
Private Haushalte, real	+0,8	+1,8	+2,0	+1,9	+1,6
Private Haushalte, nominell	+8,2	+5,9	+5,1	+4,5	+3,9
Staatlich, real	-2,0	0,0	+0,5	+0,9	+1,1
Bruttoanlageinvestitionen, real	-0,5	-0,5	+1,2	+1,7	+1,5
Außenhandel					
Exporte, real	+1,6	+2,6	+2,7	+2,8	+2,5
Importe, real	+0,6	+2,7	+2,6	+2,7	+2,4
Arbeitsmarkt					
Unselbständig (aktiv) Beschäftigte	+1,0	+0,5	+1,0	+1,1	+0,8
Arbeitslosenquote					
Nationale Definition in % der unselbständigen Erwerbspersonen	6,5	6,6	6,4	6,1	5,9
Eurostat in % der Erwerbsbevölkerung	5,2	5,2	5,2	5,1	5,0
Lohn- und Gehaltssumme, brutto	+9,3	+8,1	+4,9	+4,2	+3,6
Inflationsrate - VPI in %	7,7	4,0	3,0	2,5	2,2
Zinssatz (Jahresdurchschnitt) in %					
Kurzfristig	3,5	4,4	4,1	3,2	2,7
Langfristig	3,2	4,6	5,0	4,7	4,2

Quelle: WIFO-Mittelfristprognose vom Oktober 2023.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat zur Inflationsbekämpfung seit Juli 2022 den Leitzins für Hauptrefinanzierungsgeschäfte von 0,0 % auf 4,5 % angehoben. Das WIFO erwartet den kurzfristigen Zinssatz im Jahr 2024 auf einem ähnlichen Niveau (4,4 %) und danach sukzessive Rückgänge auf 2,7 %. Bei den Renditen für 10-jährige Bundesanleihen prognostiziert es einen Anstieg auf 4,6 % im Jahr 2024. Im Vergleich zur Prognose aus dem Vorjahr (5,3 % im Jahr 2024) wäre das zwar ein niedrigeres



Niveau. Das BMF verwendet bei der Budgetierung jedoch Zinserwartungen, die sich aus der jeweils aktuellen Zinskurve ergeben. Daraus resultieren mit 3,5 % im Jahr 2024 zwar niedrigere Zinsen als in der Prognose des WIFO, aber höhere Zinsen als vor einem Jahr erwartet.

3 Haushaltsentwicklung im Überblick

3.1 Budget 2024 und Bundesfinanzrahmen 2024-2027

Im Entwurf zum Bundesvoranschlag (BVA-E) 2024 sind Auszahlungen im **Finanzierungshaushalt** iHv 123,49 Mrd. EUR veranschlagt. Die budgetierten Einzahlungen betragen 102,63 Mrd. EUR. Daraus ergibt sich für 2024 ein negativer Nettofinanzierungssaldo (Nettofinanzierungsbedarf) iHv -20,85 Mrd. EUR, der über die Aufnahme von Finanzschulden abgedeckt werden muss.

Im **Ergebnishaushalt**, in dem eine Zuordnung zum wirtschaftlichen Zeitpunkt der Zahlungen vorgenommen wird, ist das Nettoergebnis mit -22,73 Mrd. EUR um 1,88 Mrd. EUR stärker negativ als im Finanzierungshaushalt. Dies ist v. a. auf höhere Aufwendungen in der UG 41-Mobilität für die Verpflichtungen aus ÖBB-Investitionen zurückzuführen, denen im Ergebnishaushalt niedrigere Zinsaufwendungen in der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge entgegenstehen. Eine ausführliche Erläuterung ist Pkt. 14 sowie zu den Zinsen Pkt. 7 zu entnehmen.

Tabelle 2: Finanzierungshaushalt und Ergebnishaushalt im BVA-E 2024

in Mio. EUR	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	VÄ 2023/2024	
				in Mio. EUR	in %
Finanzierungshaushalt					
Auszahlungen	111.389	115.197	123.488	+8.291	+7,2%
Einzahlungen	90.627	98.088	102.633	+4.545	+4,6%
Nettofinanzierungssaldo	-20.762	-17.109	-20.855	-3.746	-
Ergebnishaushalt					
Aufwendungen	105.852	112.480	125.215	+12.735	+11,3%
Erträge	93.109	95.489	102.481	+6.992	+7,3%
Nettoergebnis	-12.744	-16.991	-22.734	-5.743	-
Differenz zu Nettofinanzierungssaldo	+8.018	+119	-1.879		
<i>davon UG 41-Mobilität</i>	-407	-2.313	-5.543		
<i>UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge</i>	+2.830	+4.155	+3.233		
<i>Übrige Untergliederungen</i>	+5.595	-1.724	+431		

Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024, BFRG-E 2024-2027, Budget- und Strategiebericht 2024.



Auch in der mittelfristigen Budgetplanung bis 2027 geht der Nettofinanzierungsbedarf gegenüber 2024 nur um etwa 4 Mrd. EUR zurück und bleibt mit 16,85 Mrd. EUR auf einem hohen Niveau. Die nachfolgende Tabelle zeigt die im BVA-E 2024 bzw. im Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG-E) 2024-2027 veranschlagten Ein- und Auszahlungen und schlüsselt wesentliche Erklärungsfaktoren für die kurz- und mittelfristige Entwicklung auf:

Tabelle 3: Haushaltsplanung bis 2027 im Überblick

Finanzierungshaushalt <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2022	BVA 2023	VÄ 2023/2024	BVA-E 2024	BFRG-E 2024-2027		
					2025	2026	2027
Auszahlungen	111.389	115.197	+8.291	123.488	122.885	124.476	127.887
Auslaufende Krisenmaßnahmen und Finanzausgleich							
COVID-19-Krisenbewältigung (inkl. Corona-Kurzarbeit)	10.027	2.704	-1.560	1.144	266	35	14
Teuerungs- und Energiekrise	8.367	4.725	-1.582	3.144	183	25	15
Grundsatzeinigung Finanzausgleich lt. Budgetbericht			+3.308	3.308	3.424	3.530	3.634
Weitere Auszahlungsbereiche (ohne Krisenmaßnahmen und Finanzausgleich)							
Pensionen (UG 22, UG 23)*	22.827	24.965	+4.501	29.466	31.873	33.648	35.232
Inneres und Militärische Angelegenheiten (UG 11, UG 14)*	5.969	6.963	+1.107	8.070	8.279	8.872	9.144
Zinsen (UG 58)	6.021	8.680	+473	9.153	9.904	8.852	9.819
Wirtschaft (UG 40)*	1.102	2.626	-1.257	1.369	971	579	573
Bildung, Wissenschaft und Forschung (UG 30, 31, 33, 34)*	15.788	17.841	+1.010	18.852	19.701	20.193	20.351
Übrige Auszahlungen*	41.288	46.694	+2.290	48.983	48.284	48.743	49.105
Einzahlungen	90.627	98.088	+4.545	102.633	103.165	108.208	111.034
UG 16-Öffentliche Abgaben	62.228	65.919	+4.604	70.523	71.564	75.519	78.136
UG 20-Arbeit und UG 25-Familie und Jugend	16.514	16.761	+1.519	18.280	19.307	20.200	21.062
UG 46-Finanzmarktstabilität	104	2.617	-2.597	20	0	0	0
UG 51-Kassenverwaltung	1.737	2.471	+888	3.359	2.181	2.307	1.634
Übrige Einzahlungen	10.044	10.319	+132	10.451	10.114	10.183	10.202
Nettofinanzierungssaldo	-20.762	-17.109	-3.746	-20.855	-19.720	-16.268	-16.853
BFG-Ermächtigungen (nicht in Auszahlungen enthalten)							
COVID-19-Ermächtigungen	10.519	9.183	-5.071	4.112			
Teuerungs- und Energiekrise (UG 17, 40, 43, 45)	5.000	2.500	-2.500	3.650			
Sonstige Ermächtigungen	519	183	+279	462			

* Die in der Tabelle ausgewiesenen Auszahlungen sind um die bereits in den Positionen „COVID-19-Krisenbewältigung“, „Teuerungs- und Energiekrise“ sowie „Grundsatzeinigung Finanzausgleich“ enthaltenen Auszahlungen bereinigt.

Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024, BFRG-E 2024-2027, Budget- und Strategiebericht 2024.

Die **Auszahlungen** steigen im BVA-E 2024 im Vorjahresvergleich um 8,29 Mrd. EUR bzw. 7,2 % an. In den Folgejahren bis 2027 verlangsamt sich der Anstieg deutlich auf durchschnittlich 1,2 % pro Jahr, dies wird allerdings durch das Auslaufen von krisenbedingten Auszahlungsposten deutlich erleichtert. Für COVID-19-Krisenbewältigungsmaßnahmen sind 2024 noch 1,14 Mrd. EUR budgetiert (-1,56 Mrd. EUR gegenüber BVA 2023). Die Auszahlungen für Teuerungs- und Energiekrisenmaßnahmen sinken zwar gegenüber dem BVA 2023 um 1,58 Mrd. EUR, machen 2024 aber weiter-



hin 3,14 Mrd. EUR aus. Mittelfristig sind für Krisenmaßnahmen nur noch geringe Restbeträge veranschlagt.

Gleichzeitig führt die bereits im Budget berücksichtigte Grundsatzeinigung zum Finanzausgleich sowohl kurz- als auch mittelfristig zu einer deutlichen Ausweitung der Auszahlungen. Im BVA-E 2024 sind dafür laut Budgetbericht 2024 3,31 Mrd. EUR veranschlagt, die bis 2027 auf 3,63 Mrd. EUR ansteigen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass darin zum Teil Auszahlungen in Bereichen enthalten sind, für die auch 2023 schon Mittel budgetiert waren (z. B. Pflege, Finanzausweisungen). Berücksichtigt man dies, so macht die Steigerung im Jahr 2024 gegenüber dem BVA 2023 noch rd. 2,4 Mrd. EUR aus. Eine ausführliche Darstellung zur Grundsatzeinigung ist Pkt. 5 zu entnehmen.

Eine besonders starke Dynamik weisen im Jahr 2024 die Auszahlungen für die Unfallhaftung in der UG 22-Pensionsversicherung und für die Pensionen der Beamt:innen (UG 23-Pensionen – Beamt:innen und Beamte) auf. Diese steigen 2024 u. a. aufgrund der Pensionsanpassung um 4,50 Mrd. EUR bzw. 18,0 % an. Auch in den weiteren Jahren bis 2027 betragen die Anstiege, v. a. aufgrund der demografischen Entwicklung, im Schnitt noch 6,1 % pro Jahr. Etwas geringer fällt der Anstieg der Auszahlungen ohne Krisenmaßnahmen im Bereich Bildung und Forschung (UG 30-Bildung, UG 31-Wissenschaft und Forschung, UG 33-Wirtschaft (Forschung) und UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)) mit 1,01 Mrd. EUR bzw. 5,7 % im Jahr 2024 und einer durchschnittlichen Steigerung um 2,6 % in den Folgejahren aus.

Für die Bereiche Inneres und Militärische Angelegenheiten (UG 11 und UG 14) sind 2024 insgesamt um 1,10 Mrd. EUR bzw. 15,9 % höhere Auszahlungen budgetiert als 2023.² Bis 2027 sollen weitere 1,07 Mrd. EUR hinzukommen. Bei den Zinsauszahlungen (UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge) war bereits für 2023 ein sehr starker Anstieg veranschlagt, der v. a. auf die bei der Aufstockung niedrig verzinsten Anleihen zu zahlenden Disagien zurückzuführen war. Ausgehend von diesem hohen Niveau ist für 2024 ein Anstieg um 0,47 Mrd. EUR bzw. 5,5 % vorgesehen. In den Folgejahren steigen die Zinsauszahlungen im Schnitt um 2,4 % pro Jahr.

² Pkt. 8.4 gibt einen Gesamtüberblick über die Entwicklung der Untergliederungen im Bereich innere und äußere Sicherheit.



In den meisten übrigen Untergliederungen sind ebenfalls Anstiege budgetiert, die 2024, bereinigt um die bereits angeführten Auszahlungen für Krisenmaßnahmen und den Finanzausgleich, in Summe um 2,29 Mrd. EUR bzw. 4,9 % und damit nur etwas über der prognostizierten Inflation von 4,0 % ansteigen. Eine Ausnahme bildet die UG 40-Wirtschaft, in der, abgesehen von den bereits berücksichtigten Auszahlungen für Teuerungs- und Energiekrisenmaßnahmen (v. a. Energiekostenzuschuss), insbesondere aufgrund geringer veranschlagter Auszahlungen für die Investitionsprämie ein Rückgang um 1,26 Mrd. EUR vorgesehen ist.³ Dieser Rückgang setzt sich auch in den Folgejahren bis 2027 fort und die Auszahlungen der UG 40 sinken um weitere 0,80 Mrd. EUR.

Im Entwurf zum Bundesfinanzgesetz (BFG-E) 2024 sind umfangreiche **Ermächtigungen** iHv rd. 4,11 Mrd. EUR vorgesehen, mit denen der Bundesminister für Finanzen in bestimmten Budgetbereichen zusätzliche Auszahlungen genehmigen kann, ohne das BFG abzuändern und das Parlament zu befassen. Davon stehen Ermächtigungen iHv 3,65 Mrd. EUR im Zusammenhang mit der Teuerungs- und Energiekrise (u. a. Energiekostenzuschuss, Stromkostenzuschuss, Energieversorgung und -sicherheit). Die verbleibenden 0,46 Mrd. EUR verteilen sich auf mehrere Budgetbereiche und betreffen beispielsweise die Europäische Friedensfazilität, Deutschkurse oder die Medizinuniversitäten.

Die **Einzahlungen** sind im BVA-E 2024 um 4,55 Mrd. EUR bzw. 4,6 % höher veranschlagt als im BVA 2023. Da die für 2023 budgetierten Einzahlungen im Vollzug voraussichtlich überschritten werden, wird der Zuwachs im Vergleich zum Erfolg 2023 entsprechend niedriger ausfallen. In den Folgejahren bis 2027 sieht die aktuelle Planung ein Einzahlungswachstum um durchschnittlich 2,7 % pro Jahr vor, wobei diese Schätzung als eher vorsichtig zu beurteilen ist.

Die in der UG 16-Öffentliche Abgaben veranschlagten Nettoabgaben sollen 2024 gegenüber dem BVA 2023 um 4,60 Mrd. EUR bzw. 7,0 % ansteigen. Dies ist v. a. auf höhere Umsatzsteuereinnahmen aufgrund des privaten Konsumwachstums und auf höhere Einzahlungen aus der Lohnsteuer und veranlagten Einkommensteuer aufgrund der dynamisch erwarteten Entwicklung der Lohnsumme zurückzuführen. Dämpfend

³ Einschließlich der hier herausgerechneten Teuerungs- und Energiekrisenmaßnahmen sowie der 2023 budgetierten COVID-19-Zahlungen sinken die Auszahlungen der UG 40-Wirtschaft im BVA-E 2024 gegenüber dem BVA 2023 um 0,27 Mrd. EUR auf 3,25 Mrd. EUR. Bis 2027 gehen die Auszahlungen weiter auf 0,57 Mrd. EUR zurück.



wirken sich insbesondere die budgetierten Rückgänge bei der Körperschaftsteuer und bei der Grunderwerbsteuer aus. Die dynamisch erwartete Entwicklung der Lohnsumme ist auch der wesentliche Faktor für die budgetierten Einzahlungsanstiege in der UG 20-Arbeit und in der UG 25-Familie und Jugend (v. a. Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)). In diesen Untergliederungen steigen die Einzahlungen im BVA-E 2024 gegenüber dem BVA 2023 um insgesamt 1,52 Mrd. EUR bzw. 9,1 %. Mittelfristig bis 2027 beträgt der geplante Anstieg bei den öffentlichen Abgaben im Schnitt 3,5 % und in der UG 20 und UG 25 durchschnittlich 4,8 %.

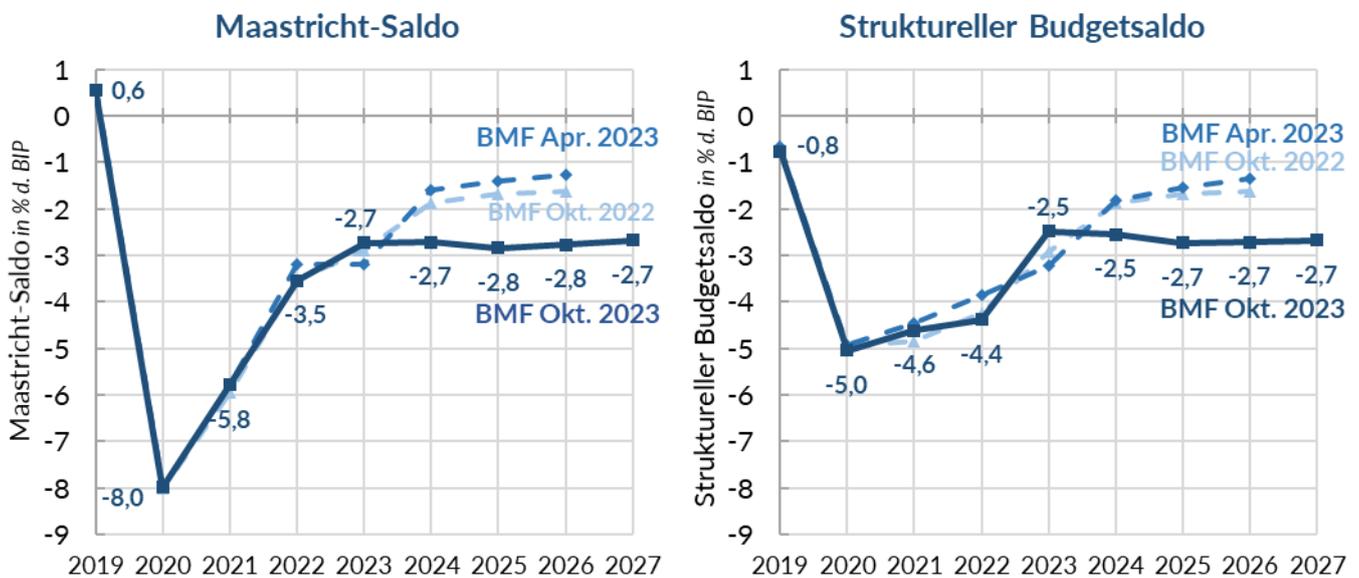
Ein kräftiger Anstieg der Einzahlungen um 0,89 Mrd. EUR bzw. 35,9 % wird für 2024 in der UG 51-Kassenverwaltung erwartet. Dies ist v. a. auf die budgetierten Einzahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) zurückzuführen, deren tatsächliche Höhe allerdings vom Umsetzungsstand des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (ARP) abhängt und daher mit Unsicherheit behaftet ist. Dämpfend wirkt sich 2024 insbesondere die UG 46-Finanzmarktstabilität aus, bei der v. a. aufgrund des Wegfallens der 2023 budgetierten Einzahlungen aus der Tilgung der ABBAG-Darlehen für die KA Finanz AG ein Rückgang um 2,60 Mrd. EUR erwartet wird. Die übrigen Untergliederungen weisen einzahlungsseitig über die Planungsperiode in Summe nur geringe Änderungen gegenüber dem BVA 2023 auf.

3.2 Gesamtstaatliche Entwicklung

Nachdem die krisenbedingt hohen Budgetdefizite seit dem Höchststand im Jahr 2020 durch das Auslaufen der temporären Krisenbewältigungsmaßnahmen zuletzt rückläufig waren, wird in der **aktuellen Planungsperiode** kein weiterer Rückgang des gesamtstaatlichen Budgetdefizits erwartet. Damit weicht die vorgelegte Budgetplanung deutlich von den im Frühjahr 2023 bzw. im Herbst 2022 vorgelegten mittelfristigen Planungen ab, in denen ein weiterer Rückgang der Defizitentwicklung erwartet wurde. Die nachfolgende Grafik stellt die derzeit vom BMF geplante mittelfristige Entwicklung der gesamtstaatlichen Budgetsalden den Planungsständen vom Oktober 2022 und vom April 2023 gegenüber:



Grafik 2: Maastricht-Saldo und struktureller Budgetsaldo



Quellen: Statistik Austria, Budgetbericht 2024 (BMF Oktober 2023), Österreichisches Stabilitätsprogramm 2022 bis 2026 (BMF April 2023), Budgetbericht 2023 (BMF Oktober 2022).

Für 2023 geht das BMF derzeit von einem **gesamtsstaatlichen Budgetdefizit** iHv 2,7 % des BIP aus, das damit geringfügig günstiger ausfällt als in den vorangegangenen Planungen angenommen wurde. Das für 2024 prognostizierte Defizit von 2,7 % des BIP ist nun allerdings deutlich um 1,1 %-Punkte höher als noch im Frühjahr 2023 erwartet. In der weiteren Planungsperiode verharrt das Budgetdefizit in etwa auf diesem Wert. Damit vergrößert sich der Abstand zu den bisherigen Prognosewerten, für 2026 geht das BMF nun von einem um 1,5 %-Punkte höheren Budgetdefizit aus als noch im Frühjahr.

Die Entwicklung des um konjunkturelle Effekte bereinigten **strukturellen Budgetsaldos** zeigt ein ähnliches Bild. Während das BMF bisher mittelfristig von einem rückläufigen strukturellen Budgetdefizit ausgegangen ist, geht die aktuelle Planung mittelfristig sogar von einer geringfügigen Verschlechterung aus.

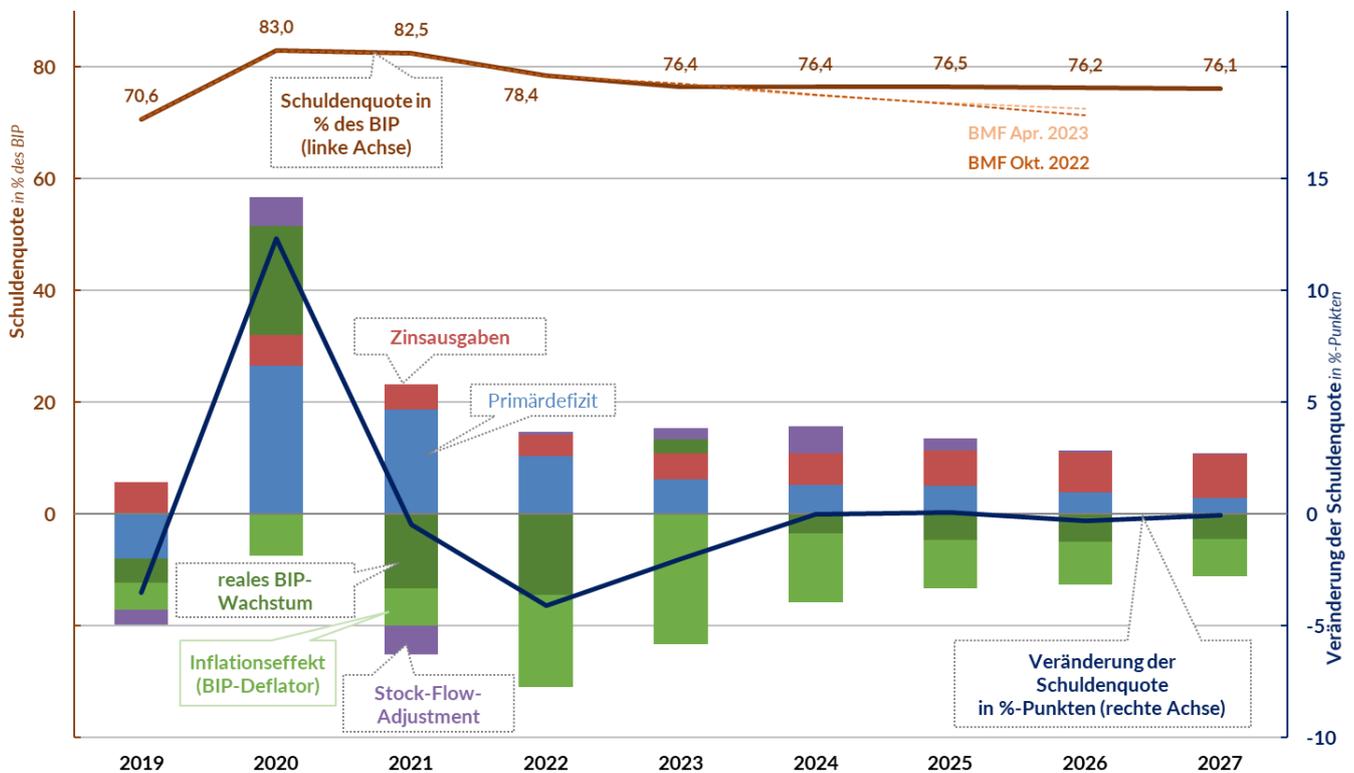
Die nun deutlich **ungünstigere Budgetprognose** dürfte v. a. auf den expansiv ausgerichteten neuen Finanzausgleich und auf die etwas ungünstigeren konjunkturellen Rahmenbedingungen zurückzuführen sein. Das BMF geht nun von höheren Staatsausgaben aus, v. a. für monetäre Sozialleistungen und für Arbeitnehmerentgelte, weil die Valorisierung der Sozialleistungen und die Gehaltsabschlüsse für die öffentlich Bediensteten inflationsbedingt höher ausfallen dürften als zuletzt erwartet. Darüber



hinaus führen die in den verschiedenen Budgetbereichen vorgenommenen Ausgabensteigerungen (z. B. Wissenschaft und Forschung, Sicherheit) zu höheren Staatsausgaben. Die Entwicklung der Staatseinnahmen wird in der aktuellen Prognose hingegen etwas günstiger erwartet als in den vorangegangenen Planungen.

Der **gesamtstaatliche Schuldenstand** lag im Jahr 2022, nach einer deutlichen Niveauerhöhung in den letzten Jahren infolge der hohen Budgetdefizite während der COVID-19-Krise und der Teuerungs- und Energiekrise, bei 350,7 Mrd. EUR (78,4 % des BIP). Für das Jahr 2023 wird ein weiterer Anstieg des Schuldenstandes auf 366,2 Mrd. EUR erwartet, aufgrund des inflationsbedingt hohen nominellen BIP-Wachstums geht die Schuldenquote allerdings auf 76,4 % des BIP zurück. In der weiteren Planungsperiode steigt der öffentliche Schuldenstand infolge der erwarteten Budgetdefizite schrittweise auf 435,5 Mrd. EUR im Jahr 2027 an. Für 2024 und 2025 wird in Relation zum BIP eine weitgehend gleichbleibende öffentliche Schuldenquote erwartet, danach soll sie geringfügig auf 76,1 % zurückgehen. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Schuldenquote bis 2027 und schlüsselt die wesentlichen Erklärungsfaktoren für ihre Veränderung auf:

Grafik 3: Entwicklung der gesamtstaatlichen Schuldenquote



Quellen: Budgetbericht 2024 (BMF Oktober 2023), Österreichisches Stabilitätsprogramm 2022 bis 2026 (BMF April 2023), Budgetbericht 2023 (BMF Oktober 2022), Statistik Austria.



Aufgrund der nun höher erwarteten Budgetdefizite stagniert die **öffentliche Schuldenquote** bei knapp über 76 % des BIP. In den Planungen vom Herbst 2022 bzw. vom Frühjahr 2023 ging das BMF noch von einer rückläufigen Schuldenquote aus. Der am BIP-Deflator gemessene Inflationseffekt reduziert vor allem zu Beginn der Planungsperiode gemeinsam mit dem prognostizierten realen Wirtschaftswachstum zwar die Schuldenquote, durch die hohen erwarteten Defizite und das Stock-Flow-Adjustment⁴ wird dieser Effekt aber in etwa ausgeglichen.

Die wesentlichen Eckwerte der gesamtstaatlichen Haushaltsentwicklung in den Jahren 2022 bis 2027 sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst:

⁴ Durch die Bruttobetrachtung des Schuldenstandes schlägt sich nicht jede Veränderung im Maastricht-Saldo unmittelbar im Schuldenstand nieder. Im Jahr 2024 betrifft dies etwa die bei der Aufstockung bestehender Anleihen auftretenden Disagien, die bei der Defizitberechnung auf die Laufzeit aufgeteilt werden, aber unmittelbar den Schuldenstand erhöhen, oder die Auszahlungen für den Energiekostenzuschuss an Unternehmen, die zwar den Schuldenstand 2024 erhöhen, aber aufgrund ihrer periodengerechten Verbuchung bereits 2023 defizitwirksam sind.



Tabelle 4: Eckwerte der gesamtstaatlichen Haushaltsentwicklung bis 2027

<i>in Mrd. EUR</i>	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Staatsausgaben	237,8	248,4	263,0	274,6	285,9	296,0
<i>davon Zinsausgaben</i>	4,2	5,7	7,1	8,4	9,9	11,3
Staatseinnahmen	221,9	235,3	249,2	259,6	270,7	280,7
<i>davon Steuern und Abgaben</i>	193,1	204,1	217,4	226,7	236,6	245,8
Maastricht-Saldo	-15,8	-13,1	-13,7	-15,0	-15,3	-15,3
<i>Beitrag Bund</i>	-18,4	-13,8	-15,3	-16,4	-16,2	-16,1
<i>Beitrag Länder (ohne Wien)</i>	1,9	0,7	0,9	0,8	0,5	0,3
<i>Beitrag Gemeinden (mit Wien)</i>	0,9	-0,1	0,3	0,2	0,1	0,0
<i>Beitrag SV-Träger</i>	-0,3	0,1	0,5	0,5	0,4	0,4
Primärsaldo	-11,6	-7,4	-6,6	-6,6	-5,3	-4,0
Struktureller Budgetsaldo	-19,6	-11,9	-12,9	-14,4	-14,9	-15,3
Schuldenstand	350,7	366,2	386,1	404,1	419,9	435,5

<i>in % des BIP</i>	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Staatsausgabenquote	53,2	51,8	52,0	52,0	51,9	51,7
<i>davon Zinsausgaben</i>	0,9	1,2	1,4	1,6	1,8	2,0
Staatseinnahmenquote	49,6	49,1	49,3	49,1	49,1	49,1
<i>davon Steuern und Abgaben</i>	43,2	42,6	43,0	42,9	42,9	43,0
Maastricht-Saldo	-3,5	-2,7	-2,7	-2,8	-2,8	-2,7
<i>Beitrag Bund</i>	-4,1	-2,9	-3,0	-3,1	-2,9	-2,8
<i>Beitrag Länder (ohne Wien)</i>	0,4	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1
<i>Beitrag Gemeinden (mit Wien)</i>	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<i>Beitrag SV-Träger</i>	-0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1
Primärsaldo	-2,6	-1,5	-1,3	-1,2	-1,0	-0,7
Struktureller Budgetsaldo	-4,4	-2,5	-2,5	-2,7	-2,7	-2,7
Schuldenquote	78,4	76,4	76,4	76,5	76,2	76,1

Quellen: Statistik Austria, Budgetbericht 2024, Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2024, WIFO.

Das für 2024 erwartete gesamtstaatliche Budgetdefizit beträgt 13,7 Mrd. EUR bzw. 2,7 % des BIP. Während das für den **Bundessektor** prognostizierte Defizit bei 15,3 Mrd. EUR liegt, geht das BMF für die **Länder und Gemeinden** erneut von einem Budgetüberschuss iHv 1,2 Mrd. EUR aus, nachdem sie bereits 2022 einen Budgetüberschuss von 2,9 Mrd. EUR verbuchten und auch für 2023 ein positiver Saldo erwartet wird. Auch in der weiteren Planungsperiode trägt das gesamtstaatliche Defizit zur Gänze der Bundessektor, der für die Länder und Gemeinden ausgewiesene Überschuss nimmt im Zeitverlauf allerdings etwas ab. Für die **Sozialversicherungsträger** wird im gesamten Planungszeitraum ein Überschuss von etwa 0,5 Mrd. EUR bzw. 0,1 % des BIP erwartet. Die für die Länder und Gemeinden sowie für den Sozialversicherungssektor ausgewiesenen Überschüsse dürften im Zusammenhang mit der neuen Finanzausgleichsvereinbarung stehen, die für diese Einheiten beträchtliche zusätzliche Mittel vorsieht (siehe Pkt. 5).



Die **Staatsausgabenquote** (Anteil der Staatsausgaben am BIP) ist seit 2020 aufgrund des Auslaufens temporärer Maßnahmen zur Krisenbewältigung rückläufig, im Planungszeitraum bleibt sie unverändert bei etwa 52 % des BIP. Die auslaufenden Krisenmaßnahmen entlasten zwar auch im Jahr 2024 den Staatshaushalt, durch den expansiv ausgerichteten neuen Finanzausgleich, die steigenden Zinsausgaben und die inflationsbedingt stark wachsenden Ausgaben für monetäre Sozialleistungen und Arbeitnehmerentgelte⁵ ergibt sich jedoch ein gegenläufiger Effekt.

Die **Staatseinnahmenquote** (Anteil der Staatseinnahmen am BIP) liegt im gesamten Planungszeitraum bei knapp über 49 % des BIP. Auch auf die Entwicklung der Staatseinnahmen wirken sich auslaufende steuerliche Krisenmaßnahmen positiv aus, weitere Entlastungsschritte der Ökosozialen Steuerreform (z. B. Senkung Körperschaftsteuer) dämpfen allerdings die Entwicklung. Das für 2024 erwartete hohe Lohnsummenwachstum (+8,1 %), das über der Wachstumsrate für das nominelle BIP liegt, stützt die Einnahmenentwicklung und trägt im kommenden Jahr zu einem leichten Anstieg der Staatseinnahmenquote bei.

Auch die **Steuer- und Abgabenquote** steigt im Jahr 2024 leicht um 0,4 %-Punkte auf 43,0 % des BIP an und verharrt in der restlichen Planungsperiode in etwa bei diesem Wert. Die Entwicklung der Steuer- und Abgabenquote über einen längeren Zeitraum ist der nachstehenden Grafik zu entnehmen:

Grafik 4: Steuer- und Abgabenquote



Quellen: Statistik Austria, Budgetbericht 2024.

⁵ Die Valorisierung der Sozialleistungen (z. B. Pensionen, Pflegegeld, Familienbeihilfe) und die Lohnabschlüsse der öffentlichen Bediensteten orientieren sich jeweils an vergangenen Inflationsraten, die über dem für 2024 prognostizierten nominellen BIP-Wachstum liegen. Beispielsweise werden die meisten Sozialleistungen im Jahr 2024 um 9,7 % erhöht, während das nominelle BIP um 5,5 % ansteigt.



Aufgrund der seit 2023 jährlich auszugleichenden kalten Progression weist die Steuer- und Abgabenquote im Planungszeitraum auf vergleichsweise hohem Niveau einen deutlich konstanteren Verlauf auf als in der Vergangenheit. Bisher ist die Steuer- und Abgabenquote zwischen den Jahren, in denen größere Steuerreformen umgesetzt wurden, aufgrund des Progressionseffekts bei der Einkommensteuer tendenziell gestiegen.

4 Budgetpolitik und Budgetrisiken

4.1 Zielsetzungen und Ausrichtung der Budgetpolitik

Die Budgetpolitik der letzten Jahre war wesentlich durch die Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise und der anschließenden Energiekrise sowie durch die Folgen der hohen Inflationsraten geprägt. Zum Schutz der Gesundheit, zur Sicherstellung der Energieversorgung, zur Stabilisierung der Wirtschaft und zum Erhalt der Kaufkraft wurden von 2020 bis 2022 historisch hohe Budgetdefizite zwischen 22,5 Mrd. EUR und 17,9 Mrd. EUR im Finanzierungshaushalt sowie beim Maastricht-Defizit (zwischen 30,4 Mrd. EUR bzw. 8,0% des BIP und 15,8 Mrd. EUR bzw. 3,5 % des BIP) in Kauf genommen. Das Aussetzen der Fiskalregeln auf europäischer Ebene und Ausnahmen von den Beihilfen- und Wettbewerbsregeln ermöglichten eine Vielzahl diskretionärer Eingriffe, die mit einer starken Ausweitung der Staatsausgaben verbunden waren. Zudem wurden strukturelle Maßnahmen im Steuer- und Sozialbereich (Ökosoziale Steuerreform, Ausgleich der kalten Progression, zusätzliche Indexierungen), aber auch beim Klimaschutz ergriffen, die ausgabenerhöhend oder einnahmensenkend wirken.

Mittelfristig waren die Zielsetzungen der Budgetpolitik und die Projektionen im Österreichischen Stabilitätsprogramm und im Finanzrahmen darauf ausgerichtet, dass nach einer Überwindung der akuten Krisen die Defizite und die Schuldenquote wieder deutlich gesenkt werden. So ging der Strategiebericht zum BFRG 2022-2025 von einem Rückgang des Maastricht-Defizits auf 0,4 % des BIP und einer Schuldenquote von 72,5 % im Jahr 2025 aus. Auch die Planung im nächstjährigen Strategiebericht ging wegen der persistenten Inflationsproblematik zwar von einer verzögerten Rückführung des Maastricht-Defizits auf 1,6 % des BIP im Jahr 2026, aber von weiterhin ähnlichen mittelfristigen Zielsetzungen und einer Reduktion der Schuldenquote auf 72,5 % im Jahr 2026 aus.



Damit wurde auch der Zielsetzung in Art. 13 Abs. 2 B-VG entsprochen, die neben der Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes als zweites Ziel die Budgetpolitik adressiert, welche auf nachhaltig geordnete öffentliche Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden auszurichten ist. Dementsprechend sieht der Österreichische Stabilitätspakt in Art. 4 zur Schuldenbremse auch vor, dass die öffentlichen Haushalte über den Konjunkturzyklus grundsätzlich auszugleichen sind. Konsequenterweise hat sich die österreichische Bundesregierung in der Diskussion zur Neugestaltung der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU und insbesondere der Fiskalregeln auch gegen eine Aufweichung der bisherigen Regelungen ab 2024 nach der Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel eingesetzt. Auch der Fiskalrat erachtete im Juni 2023 budgetäre Mittel zur Stützung der wirtschaftlichen Entwicklung als derzeit nicht nötig und empfahl unter anderem eine ambitionierte Rückführung der Budgetdefizite, um eine rasche Rückführung der Schuldenquote sicherzustellen und fiskalische Spielräume zur Bekämpfung möglicher zukünftiger Krisen sowie zur Begegnung der mittelfristigen Herausforderungen zu schaffen.

Die nunmehr vorgelegten Budgetdokumente beinhalten Änderungen zur bisherigen Ausrichtung und den budgetpolitischen Zielsetzungen. Der Strategiebericht geht von einer Beibehaltung des für 2023 vorgesehenen Maastricht-Defizits von 2,7 % des BIP bis 2027 aus. Trotz der nach wie vor hohen Inflation und des dadurch bewirkten BIP-Nenner-Effekts geht die Schuldenquote im gesamten Betrachtungszeitraum nur unwesentlich zurück. Der Nettofinanzierungssaldo im Finanzierungshalt bleibt mit administrativen Budgetdefiziten zwischen 20,9 Mrd. EUR (2024) und 16,3 Mrd. EUR ebenfalls über die gesamte Finanzrahmenperiode stark negativ und nahe dem Niveau der Krisenjahre. Im BFG-E 2024 sind mit 4,1 Mrd. EUR zudem weiterhin hohe Ermächtigungen vorgesehen.

Obwohl die Ausgaben zur Krisenbewältigung deutlich zurückgehen, die Steuer- und Abgabenquote in der Planungsperiode leicht auf 43,0 % des BIP ansteigt und die Konjunktorentwicklung zwar verhalten, aber doch mit deutlich positiven Wachstumsraten erwartet wird, werden damit die bisherigen Fiskalregeln nicht mehr eingehalten. Das Maastricht-Defizit bleibt zwar unter der 3 %-Grenze (Defizitregel), die Schuldenentwicklung entspricht aber im Betrachtungszeitraum nicht mehr der bisherigen Zwanzigstel-Regel zur hinreichenden Reduktion der Schuldenquote in Richtung 60 % des BIP (Schuldenregel). Darüber hinaus wird das mittelfristige Haushaltsziel eines strukturellen Budgetdefizits von maximal 0,5 % des BIP deutlich verfehlt und auch die in den Fiskalregeln vorgegebene Rückführung in Richtung dieses Ziels findet nicht statt. Der BFG-E 2024 sieht dementsprechend auch mit Art. IX Abs. 11 vor, dass für



das Jahr 2024 vom haushaltsrechtlich verankerten Ausgleichsgebot abgewichen werden kann und damit die diesbezüglichen Regelungen im BHG zur Schuldenbremse auf Bundesebene keine Anwendung finden.

Begründet wird dies in den Erläuterungen mit der schwierigen Ausgangslage und den konjunkturellen Rahmenbedingungen, die das Ziel der Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes gefährden könnten. Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit auch die Fiskalregeln der EU überarbeitet werden und sich daraus Änderungen der innerstaatlichen Umsetzung ergeben könnten. Implizit wird damit eine Aufweichung der bisherigen Regeln erhofft.

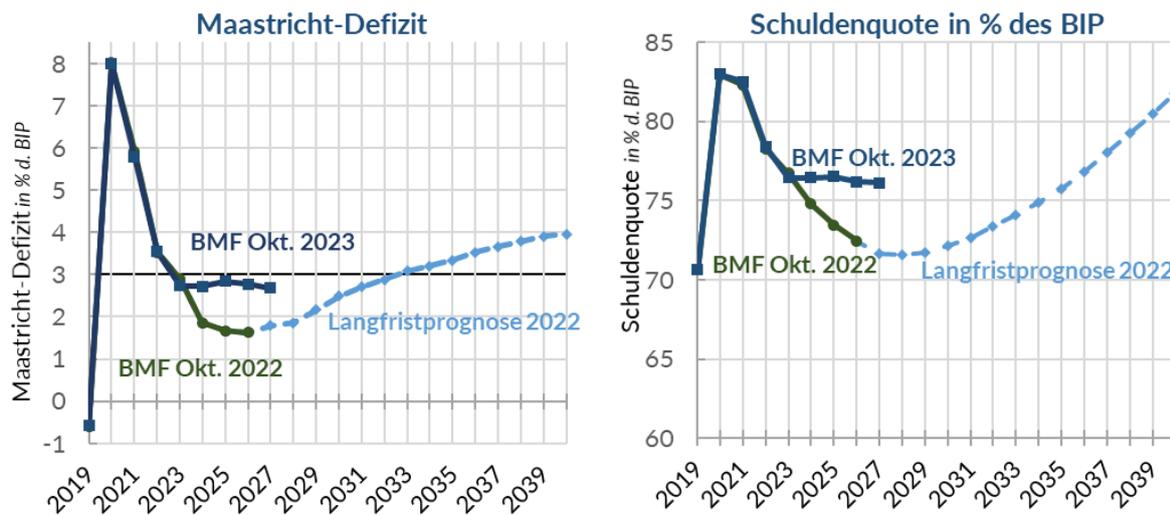
Als wesentliche Herausforderungen, Ziele und Schwerpunkte der Bundesregierung nennt der Strategiebericht 2024 bis 2027 daher auch nicht einen nachhaltig geordneten Bundeshaushalt, sondern expansiv ausgerichtete Maßnahmen, wie die Grundsatzeinigung zum Finanzausgleich mit zusätzlichen Mitteln für Länder und Gemeinden für die Daseinsvorsorge, die Stabilisierung der Konjunktur, die Entlastung der privaten Haushalte 2024, zusätzliche Investitionen in den Wirtschaftsstandort, den Ausbau der öffentlichen Infrastruktur, eine bessere budgetäre Ausstattung der Bereiche Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, zusätzliche Mittel für Klimaschutz und Transformation und die Sicherheit sowie die Finanzierung der Pensionen. Daneben sind aber auch in unterschiedlichsten Bereichen, die nicht als Schwerpunkte genannt werden, Mittelserhöhungen vorgesehen. Der BVA-E 2024 beinhaltet daher in fast allen Untergliederungen teilweise erhebliche Budgeterhöhungen gegenüber dem Vorjahr. Eine gezielte Fokussierung auf nur wenige spezifische Schwerpunkte ist dadurch nicht ersichtlich.

Eine besondere Herausforderung für die Budgetpolitik stellen die in den letzten Jahren beschlossenen Indexierungen bei den strukturellen Entlastungsmaßnahmen dar, durch die implizite Konsolidierungsmaßnahmen in wichtigen Ausgaben- und Einnahmenbereichen entfallen. Indexgebunden sind grundsätzlich auch die Personal- und Pensionsausgaben und auch die jüngste Grundsatzeinigung zum Finanzausgleich sieht Valorierungen vor. Zudem bewirkt der deutliche Zinsanstieg gegenüber den sehr günstigen Finanzierungskosten, die sich über die letzten Jahre stark entlastend auf die Budgetlage ausgewirkt haben, erhebliche Budgetbelastungen aus dem Finanzierungsaufwand. Für die vier Jahre der neuen Finanzrahmenperiode ist ein Nettofinanzierungsbedarf von insgesamt rd. 73,7 Mrd. EUR (+36,3 Mrd. EUR gegenüber den Projektionen zum BFRG 2023-2026) vorgesehen, der zusätzlich zu den abreifenden Finanzschulden zu nunmehr deutlich schlechteren Konditionen finanziert werden muss.



Dadurch verschlechtert sich auch die fiskalische Ausgangsposition für die längerfristige Entwicklung des Defizits und der Schuldenquote. Im Dezember 2022 veröffentlichte das BMF die aktuelle langfristige Budgetprognose, welche auf die Budgetplanung des BFRG 2023-2026 aufsetzt. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung von Maastricht-Defizit und Schuldenquote bis zum Jahr 2040:

Grafik 5: Defizit und Schuldenquote in einer langfristigen Perspektive



Quellen: BMF Langfristige Budgetprognose 2022, Budgetbericht 2023, Budgetbericht 2024.

Die Langfristprognose 2022 zeigte nach einer mittelfristigen Verbesserung beim Budgetsaldo und der Schuldenquote jeweils Verschlechterungen in der langfristigen Perspektive unter der Annahme einer unveränderten Politik, wodurch Steuerungsnotwendigkeiten aufgezeigt wurden. Der Grund für die langfristige Verschlechterung war die steigende Ausgabenquote, bedingt durch steigende demografieabhängige Ausgaben und Zinsausgaben. Diesbezüglich wurden seit der Erstellung der Prognose keine dämpfenden Maßnahmen gesetzt. Das neue Ausgangsniveau im Jahr 2027 ist jedoch sowohl beim Defizit (2,7 % statt 1,8 %) als auch bei der Schuldenquote (76,1 % statt 71,7 %) deutlich schlechter als im letzten Jahr erwartet. Dadurch steigt der erforderliche Konsolidierungsbedarf, um langfristig das Defizit unter 3 % des BIP zu halten und die Schuldenquote Richtung 60 % zu senken.

Demnach entstehen Budgetrisiken durch die dargestellten Herausforderungen, Ziele und Schwerpunkte weniger im bevorstehenden Budgetjahr 2024, sondern sie werden vom Budgetdienst eher in einem mittelfristigen Zeitraum gesehen. Im Vergleich zur aktuellen Planung erscheint dabei nicht nur eine schlechtere Entwicklung, sondern aufgrund einer vorsichtigen Budgetierung in bedeutenden Ausgabenbereichen auch eine Verbesserung möglich.



4.2 Budgetrisiken

Die Budgeterstellung 2024 erfolgt im Umfeld eines Rückgangs der realen Wirtschaftsleistung im laufenden Jahr, zugleich werden aber ab 2024 wieder positive Wachstumsraten erwartet. Zusätzlich entwickeln sich mehrere für das Budget wesentliche Makrovariablen (z. B. Privatkonsum, Lohnsumme, Arbeitslosigkeit) derzeit trotz der schwachen Wirtschaftsleistung relativ günstig. Dennoch wurde die Budgetprognose des BMF gegenüber den vergangenen Planungen in konjunkturabhängigen Bereichen (Abgaben, Ausfallhaftung für Pensionen) nach unten revidiert. Dies deutet auf eine im Vergleich zum Vorjahr vorsichtiger Budgetierung in diesen Bereichen hin. In anderen Bereichen wurden jedoch erwartete Entwicklungen (z. B. inflationsbedingt höherer Personalaufwand) nur im Budget für das folgende oder das nächstfolgende Jahr berücksichtigt, in den späteren Jahren des jeweiligen Bundesfinanzrahmens aber noch nicht (vollständig) abgebildet.

Eine deutliche Vergrößerung des Defizits gegenüber dem Voranschlag erscheint ohne größere diskretionäre Eingriffe nur bei bedeutenden und unerwarteten makroökonomischen oder geopolitischen Verwerfungen wahrscheinlich. Allerdings wird das Auslaufen der krisenbedingten Maßnahmen in der Finanzrahmenperiode nicht genutzt, um das Defizit und die Schuldenquote rückzuführen und die notwendigen fiskalischen Puffer aufzubauen, um kurzfristig auf neue Krisen reagieren zu können, ohne eine Überschreitung der Maastricht-Grenze zu riskieren.

Makroökonomische Risiken könnten bei einer Verschlechterung der weiterhin von zahlreichen Unsicherheiten geprägten geopolitischen Lage schlagend werden und etwa zu erneuten Preisanstiegen auf den Energiemärkten führen. Geht die Rückführung der Inflation in Österreich langsamer voran als prognostiziert und ist die Teuerungsrate über einen längeren Zeitraum höher als in anderen EU-Ländern, könnte dies zu einer Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit führen. Positive Wirtschaftsimpulse könnten bei einem allgemein schneller als erwarteten Rückgang der Inflation von niedrigeren Leitzinsen ausgehen. Der Arbeitsmarkt hat sich bisher vergleichsweise robust gezeigt und kaum auf den realen Rückgang der Wirtschaftsleistung reagiert, weil bei einem allgemein knappen Arbeitsangebot Arbeitskräfte zunächst eher gehalten werden. Für einen Beschäftigungsabbau sieht das WIFO zwar derzeit keine Anzeichen, ein solcher stellt aktuell aber ein bestehendes Prognoserisiko dar.



Die hohen geplanten Defizite führen aufgrund der derzeit hohen Zinssätze zu einem beschleunigten Anstieg der Zinslast des Bundes. Seit 2022 ist es auch zu einer Ausweitung des Zinsaufschlags Österreichs auf Deutschland und andere Staaten gekommen. Von Ratingagenturen wird etwa die hohe Abhängigkeit von russischem Gas und die aktuell schlechtere Fiskalperformance im Vergleich zu anderen hoch bewerteten Staaten kritisch beurteilt. Wenn die Fiskalpolitik als zu wenig auf nachhaltig geordnete öffentliche Haushalte ausgerichtet erachtet wird, könnte dies zu einem weiteren Anstieg der Finanzierungskosten führen.

Ein Budgetrisiko bilden auch zusätzliche diskretionäre Maßnahmen der Bundesregierung, die nicht im Budget berücksichtigt sind, sondern erst im Laufe des Budgetvollzugs beschlossen und im laufenden Budgetjahr oder Folgejahren finanziert werden müssen, wie dies in vergangenen Budgetjahren wiederholt erfolgte. Die teilweise breit gefassten Ermächtigungen bieten außerdem Möglichkeiten für die Bundesregierung, neue Maßnahmen mit größeren finanziellen Auswirkungen zu beschließen oder bestehende Maßnahmen zu verlängern, ohne den Nationalrat mit einer Budgetnovelle befassen zu müssen. In einigen Bereichen sind zudem zusätzliche Rücklagenentnahmen im Budgetvollzug wahrscheinlich, ein restriktiver Budgetvollzug im Jahresverlauf könnte aber auch Einsparungsmöglichkeiten eröffnen. Schon in den vergangenen Jahren wurden die veranschlagten Mittel in mehreren Bereichen nicht vollständig aufgebraucht, sodass es insgesamt zu einem Aufbau von Rücklagen kam.

In wichtigen Bereichen fehlen zudem weiterhin tiefgreifende Strukturreformen. Dies betrifft unter anderem die Bereiche Gesundheit, Pflege und Pensionen, in denen die Herausforderungen und budgetären Belastungen in den kommenden Jahren aufgrund der demografischen Entwicklung und der zunehmenden Alterung der Gesellschaft weiter zunehmen werden. In den laufenden Finanzausgleichsverhandlungen werden einige dieser Themen, ebenso wie der Bereich der Bildung und Elementarpädagogik thematisiert, Details zur geplanten Reform liegen jedoch noch nicht vor.

Eine weiterhin große Herausforderung stellen die Folgen der Klimakrise und die Zunahme von Starkwetterereignissen (z. B. Dürreperioden, Flutkatastrophen, Stürme, Hagel) mit entsprechenden Folgekosten für die öffentlichen Haushalte dar. Auf EU-Ebene könnte ein Verfehlen der im Lastenteilungsverfahren vorgegebenen Klimaziele den Ankauf von Emissionszuweisungen notwendig machen, um Strafzahlungen zu vermeiden. Das BMF quantifiziert das mit Nichterreichung der verbindlichen Klimaziele verbundene mittelfristige Budgetrisiko mit bis zu 4,7 Mrd. EUR für Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) im Zeitraum bis 2030.



Ein gewisses budgetäres Risiko stellen auch die geplanten Rückflüsse aus der RRF dar. Sollte es nicht gelingen, die im Rahmen des nationalen Aufbau- und Resilienzplans vorgesehenen Meilensteine umzusetzen, wäre dies mit Kürzungen der Rückflüsse verbunden.

Trotz dieser Risiken, die kurz- bis mittelfristig bestehen, könnte die insbesondere in den späteren Jahren des Finanzrahmens vorsichtige Budgetplanung des BMF dazu führen, dass die tatsächliche Einnahmen- und Ausgabenentwicklung insgesamt positiver verläuft als angenommen.

5 Finanzausgleich

5.1 Grundsatzvereinbarung zum Finanzausgleich

Am 3. Oktober 2023 wurde bei den Verhandlungen über die Finanzausgleichsperiode 2024 bis 2028 eine Grundsatzvereinbarung zwischen den Vertreter:innen von Bund, Ländern sowie Städten und Gemeinden erzielt. Die Eckpunkte dieser Vereinbarung wurden im Ministerratsvortrag vom 4. Oktober 2023 ([MRV 72/12](#)) veröffentlicht, zahlreiche Details blieben dabei jedoch noch offen bzw. sind noch zu verhandeln. Die nachfolgende Tabelle stellt die wesentlichen budgetären Auswirkungen der Grundsatzvereinbarung dar, wobei bereits im bestehenden Finanzrahmen enthaltene Beträge gegengerechnet wurden (siehe Anmerkung unter der Tabelle):



Tabelle 5: Wesentliche Auswirkung der Grundsatzeinigung zum Finanzausgleich auf den Bundeshaushalt (Veränderung im Finanzrahmen)

in Mio. EUR	BVA-E	BFRG-E		
	2024	2025	2026	2027
Zukunftsfonds	+1.100,0	+1.133,0	+1.161,0	+1.188,0
Pflegefonds*	+556,4	+661,4	+751,4	+803,4
Finanzierungsanteil Länder/Gemeinden	-214,8	-233,1	-250,5	-267,8
Aufstockung § 24 FAG**	+300,0	+300,0	+300,0	+300,0
Finanzausgleich Gesundheit	+920,0	+947,5	+973,5	+999,4
Stärkung spitalsambulanter Bereich	+550,0	+577,5	+603,6	+628,9
Stärkung niedergelassener Bereich	+300,0	+300,0	+300,0	+300,0
Impfen	+30,0	+30,0	+30,0	+30,0
Gesundheitsförderung	+20,0	+20,0	+20,0	+20,0
Digitalisierung/eHealth	+17,0	+17,0	+17,0	+17,0
Medikamente	+3,0	+3,0	+3,0	+3,0
24-Stunden-Betreuung	+43,6	+43,6	+43,6	+43,6
Sondervorschuss an Gemeinden	+300,0	-100,0	-100,0	-100,0
Summe Bundeshaushalt (Saldo)	+3.005,2	+2.752,4	+2.879,0	+2.966,6
davon Auszahlungen	+2.920,0	+3.085,5	+3.229,5	+3.334,4
Einzahlungen	-85,2	+333,1	+350,5	+367,8

* Pflegefonds unter Berücksichtigung der bereits im BFRG 2023-2026 vorgesehenen Auszahlungen für Pflegeausbildung (2024: 88 Mio. EUR, 2025: 38 Mio. EUR).

** Aufstockung nach § 24 Finanzausgleichsgesetz (FAG) ohne die bereits im Finanzausgleich bis 2023 enthaltenen und im BFRG 2023-2026 berücksichtigten Auszahlungen iHv 300 Mio. EUR pro Jahr.

Quellen: Budget- und Strategiebericht 2024, Ministerratsvortrag 72/12, eigene Darstellung.

Die im Budget abgebildeten Auswirkungen der Grundsatzeinigung verschlechtern den Nettofinanzierungssaldo im Jahr 2024 gegenüber der Planung im bestehenden Finanzrahmen um rd. 3,01 Mrd. EUR.⁶ In den Jahren 2025, 2026 und 2027 beträgt die zusätzliche Budgetbelastung rd. 2,75 Mrd. EUR, 2,88 Mrd. EUR und 2,97 Mrd. EUR.

Über einen neu geschaffenen **Zukunftsfonds** sollen den Ländern und Gemeinden ab 2024 Mittel für die Bereiche **Kinderbetreuung, Elementarpädagogik, Wohnen und Sanieren sowie Umwelt und Klima** bereitgestellt werden. Dieser soll im Jahr 2024 1,1 Mrd. EUR umfassen und ab 2025 mit der Inflationsrate gemäß WIFO-Mittelfristprognose vom Oktober 2023 valorisiert werden.

Laut Ministerratsvortrag sollen die Mittel aus dem Zukunftsfonds zur Erreichung von noch zu definierenden **Zielen** eingesetzt werden. Über die konkrete Ausgestaltung der Ziele, die Mechanismen zur Vereinbarung und Überwachung der Zielwerte sowie eine

⁶ Unter Einrechnung der bereits im bestehenden Finanzrahmen geplanten Auszahlungen beträgt der Gesamtbetrag 3,39 Mrd. EUR.



etwaige Verknüpfung der Zahlungen an die Umsetzung von Maßnahmen und Reformen oder an die Zielerreichung liegen keine Informationen vor. Eine Verknüpfung der Zahlungsflüsse im Finanzausgleich mit Aufgaben und Zielen ist aus Sicht des Budgetdienstes grundsätzlich zu begrüßen, diese Verknüpfung sollte aber über ein reines Monitoring von Zielindikatoren hinausgehen.⁷

In der auslaufenden Finanzrahmenperiode war zunächst ein „Einstieg in den Umstieg“ hin zur Aufgabenorientierung im Finanzausgleich geplant, indem ein Teil der Ertragsanteile der Gemeinden anhand von Parametern zur Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Elementarbildung verteilt werden sollte. Auch eine Erweiterung auf den Pflichtschulbereich war geplant. Der Budgetdienst hat die aufgabenorientierte Verteilung von Ertragsanteilen, wie auch die meisten anderen mit den öffentlichen Finanzen befassten Einrichtungen, ausdrücklich begrüßt. Nachdem kein Einvernehmen der Finanzausgleichspartner:innen zur Definition entsprechender Kriterien hergestellt werden konnte, wurden die entsprechenden Regelungen Ende 2018 aufgehoben.⁸

Für den **Gesundheitsbereich** sollen im Jahr 2024 in Summe zusätzliche 920 Mio. EUR aus Bundesmitteln bereitgestellt werden. Bis 2028 steigen die Mittel aufgrund der Valorisierung der Mittel, die für den spitalsambulanten Bereich vorgesehen sind, auf 1.024 Mio. EUR an. Im Jahresdurchschnitt 2024 bis 2028 beträgt die Steigerung 973 Mio. EUR. Von den zusätzlichen 920 Mio. EUR entfallen 550 Mio. EUR auf den spitalsambulanten Bereich, für den ab 2025 eine Valorisierung anhand der um einen Aufschlag von 2 %-Punkten erhöhten Inflationsrate gemäß WIFO-Mittelfristprognose erfolgt. Weitere 300 Mio. EUR pro Jahr sollen für den niedergelassenen Bereich bereitgestellt werden, wobei hier keine Valorisierung vorgesehen ist. Für die Digitalisierung des Gesundheitssystems sind 17 Mio. EUR, für Gesundheitsförderung 20 Mio. EUR und für Impfungen 30 Mio. EUR pro Jahr an Bundesmitteln im Rahmen einer Drittelfinanzierung vorgesehen. Jährlich 3 Mio. EUR sollen vom Bund zusätzlich für ein Bewertungsboard für Medikamente bereitgestellt werden.

⁷ Eine auf Zielen und Meilensteinen basierende wirkungsorientierte Ausgestaltung ist auf europäischer Ebene im Rahmen der RRF vorgesehen, bei der in den nationalen ARP mit der EK entsprechende Zielvorgaben vereinbart werden. Die Nichterfüllung von Meilensteinen führt zu keinen Sanktionen, es werden jedoch je nach Bedeutung des nicht eingehaltenen Meilensteins Mittel nicht ausbezahlt.

⁸ Damit wurde die Aufteilung der Zweckzuschüsse des Bundes auf die Länder weiterhin nach dem Anteil der unter Sechsjährigen pro Bundesland an der gleichaltrigen Gesamtbevölkerung vorgenommen.



Der **Pflegefonds** soll ab 2024 auf 1,10 Mrd. EUR aufgestockt werden. Ab 2025 erfolgt eine Valorisierung anhand der Inflationsrate gemäß WIFO-Mittelfristprognose, bei der, wie bei den Mitteln für den spitalsambulanten Bereich, ein Aufschlag von 2 %-Punkten zur Anwendung kommt. Die Mittel für die Pflegeausbildung und für die Fortführung der Erhöhung des Pflegeentgelts werden in den Pflegefonds integriert, wobei die diesbezüglichen materiell-rechtlichen Grundlagen noch nicht vorliegen. Gegenüber dem BVA 2023 steigt die Dotierung des Pflegefonds 2024 um rd. 644 Mio. EUR an. Unter Berücksichtigung der im bestehenden Finanzrahmen für 2024 bereits außerhalb des Pflegefonds abgebildeten Bundesmittel iHv 88 Mio. EUR (2025: 38 Mio. EUR) für die Pflegeausbildung beträgt die Steigerung im Jahr 2024 rd. 556 Mio. EUR.

Die Finanzierung des Pflegefonds erfolgt über einen Vorwegabzug vor der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Dadurch tragen die Länder und Gemeinden rd. ein Drittel der Dotierung mit. Die vom Bund gegenüber dem bestehenden Finanzrahmen zusätzlich aufzubringenden Mittel für den Pflegefonds betragen damit 2024 rd. 342 Mio. EUR und steigen bis 2027 auf 536 Mio. EUR an.

Die bestehende Vereinbarung zur **24-Stunden-Betreuung** soll in der neuen Finanzausgleichsperiode fortgeführt werden. Die Fördersätze wurden per 1. September 2023 weiter auf 800 EUR erhöht, nachdem sie bereits zu Jahresbeginn 2023 von 550 EUR auf 640 EUR angehoben worden waren. Für den Bund ergeben sich dadurch gegenüber der bisherigen Planung Mehrkosten iHv 43,6 Mio. EUR pro Jahr.

Die bestehende **Finanzzuweisung** iHv rd. 300 Mio. EUR gemäß § 24 FAG 2017 an Länder und Gemeinden soll fortgeführt und auf 600 Mio. EUR aufgestockt werden. Davon sollen 120 Mio. EUR (+60 Mio. EUR) an den Strukturfonds für finanzschwache oder von Abwanderung betroffene Gemeinden gehen. Gegenüber der bisherigen Planung ergibt sich für den Bund eine zusätzliche budgetäre Belastung iHv 300 Mio. EUR.



Die Gemeinden sollen im Jahr 2024 über ihre Ertragsanteile einen **Sondervorschuss** iHv 300 Mio. EUR erhalten. Die Rückzahlung soll über eine Reduktion der Ertragsanteile in den Jahren 2025 bis 2027 um je 100 Mio. EUR erfolgen. Ein derartiger Sondervorschuss wurde den Gemeinden zur Stärkung ihrer Liquidität bereits während der COVID-19-Krise gewährt. Dieser wurde aufgrund nachträglich erfolgter gesetzlicher Änderungen nur teilweise an den Bund zurückgeführt.

Weitere Mittel iHv 124 Mio. EUR (z. B. für Personennahverkehr an Gemeinden, Siedlungswasserwirtschaft) sind aufgrund fehlender Details analog zur Darstellung im Budgetbericht 2024 nicht in der Tabelle enthalten.

5.2 Auswirkung auf Länder und Gemeinden

Während der vorangegangene Pkt. 5.1 die Auswirkungen der Grundsatzeinigung gegenüber der bisherigen Planung im Finanzrahmen beleuchtete, wird der Fokus nachfolgend auf die Auswirkungen gegenüber dem BVA 2023 gelegt und die Grundsatzeinigung in den Kontext der gesamten Finanzströme zu Ländern und Gemeinden gestellt:



Tabelle 6: Grundsatzeinigung im Kontext der Ertragsanteile und Transfers an Länder und Gemeinden

	UG	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	VÄ 2023/2024	
					in Mio. EUR	in %
Ertragsanteile an Länder	16	19.938	19.655	20.665	+1.011	+5,1%
davon Reduktion Anteil Länder Pflegefonds				-135	-135	-
Transfers an Länder*		14.022	13.503	15.414	+1.911	+14,2%
von Grundsatzeinigung betroffene Budgetpositionen*		1.275	1.333	2.902	+1.570	+117,8%
Zukunftsfonds	44			1.100	+1.100	-
Pflegefonds (inkl. Pflegeregress, Pflegeentgelt und -ausbildung)*	21	1.071	1.129	1.400	+271	+24,0%
davon Transfer Pflegefonds		436	456	1.100	+644	+141,5%
Pflegeentgelt und -ausbildung*		335	373		-373	-100,0%
Finanzzuweisung § 24 FAG an Länder	44	193	193	386	+193	+100,0%
Zuschuss Theaterführung	44	11	11	16	+5	+45,7%
Sonstige Budgetpositionen		12.747	12.170	12.512	+342	+2,8%
Krisenbewältigung Länder**	21, 24, 44	2.207	200	62	-138	-69,0%
Landeslehrer:innen (inkl. Pensionen)	30, 42, 23	7.004	7.657	8.198	+541	+7,1%
Kinderbetreuung, Sprachförderung, schulische Tagesbetreuung	30	171	342	253	-90	-26,2%
GSBG, Krankenanstalten, klinischer Mehraufwand	24, 31	2.732	2.814	3.083	+270	+9,6%
Kostenersatz Flüchtlingsbetreuung an Länder (Saldo)	18	250	683	425	-258	-37,8%
Sonstige Transfers an Länder	div.	382	474	491	+17	+3,6%
Ertragsanteile an Gemeinden	16	13.504	13.485	13.629	+144	+1,1%
davon Reduktion Anteil Gemeinden Pflegefonds				-79	-79	-
Sondervorschuss 2024				300	+300	-
Transfers an Gemeinden		682	1.052	1.381	+329	+31,2%
von Grundsatzeinigung betroffene Budgetpositionen*		160	156	297	+142	+91,0%
Finanzzuweisung § 24 FAG an Gemeinden	44	53	53	100	+47	+88,6%
Strukturfonds an Gemeinden	44	64	60	120	+60	+100,0%
Sonstige Grundsatzeinigung UG 44 (z. B. Personennahverkehr)	44	43	43	77	+35	+81,4%
Sonstige Budgetpositionen		522	896	1.083	+187	+20,9%
Kommunalinvestitionsgesetze, Impfkampagne	44	230	549	700	+151	+27,6%
Sonstige Transfers an Gemeinden	div.	292	348	383	+36	+10,3%
Summe Länder und Gemeinden (Ertragsanteile u. Transfers)*		48.145	47.694	51.089	+3.395	+7,1%
Transfers*		14.704	14.555	16.795	+2.240	+15,4%
Ertragsanteile		33.441	33.140	34.294	+1.154	+3,5%
Sonstige Transfers im Rahmen der Grundsatzeinigung		108	125	1.075	+950	+757,9%
Grundsatzeinigung Gesundheit	24			920	+920	-
24-Stunden-Betreuung	21	108	125	155	+30	+23,9%
Grundsatzeinigung gesamt*		1.542	1.613	4.360	+2.746	+170,2%
davon Länder und Gemeinden*		1.435	1.488	3.284	+1.796	+120,7%

* Für die Entgelterhöhung in der Pflege 2022 und 2023 erhalten die Länder vom Bund jeweils 285 Mio. EUR. Die Überweisung für beide Jahre erfolgte im Jahr 2023, wird hier aber entsprechend der Darstellung im Ergebnishaushalt abgegrenzt.

** Diese Position umfasst v. a. die Zahlungen aus dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz sowie für 2022 die Finanzzuweisung für die Krankenanstaltenfinanzierung (750 Mio. EUR) und den Zweckzuschuss für Investitionen (500 Mio. EUR). 2024 sind v. a. die Zahlungen aus dem Anti-Teuerungspaket für Familien enthalten (52 Mio. EUR). Im BVA 2023 nicht abgebildet ist eine bereits erfolgte Zahlung an die Länder iHv 675 Mio. EUR für Wohn- und Heizkostenzuschüsse. Für den über die Länder abgewickelten Teil des Anti-Teuerungspakets für Familien wurde 2023 eine Auszahlungsüberschreitung iHv 72 Mio. EUR genehmigt.

Untergliederungen: UG 16-Öffentliche Abgaben, UG 18-Fremdenwesen, UG 21-Soziales und Konsumentenschutz, UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte, UG 24-Gesundheit, UG 30-Bildung, UG 31-Wissenschaft und Forschung, UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, UG 44-Finanzausgleich.

Quellen: Budget- und Strategiebericht 2024, BVA-E 2024, BFRG-E 2024-2027, eigene Berechnungen.



Gemäß BVA-E 2024 sollen die an die **Länder** in Form von Ab-Überweisungen aus der UG 16-Öffentliche Abgaben überwiesenen Ertragsanteile im Jahr 2024 um rd. 1,01 Mrd. EUR bzw. 5,1 % auf 20,67 Mrd. EUR ansteigen, wobei der Anstieg durch die Beteiligung der Länder an der Höherdotierung des Pflegefonds etwas gedämpft wird. Zusätzlich sollen die Länder rd. 15,41 Mrd. EUR aus Transferzahlungen in Form von Zweckzuschüssen, Finanzzuweisungen oder Kostenübernahmen erhalten.

Der Anstieg der budgetierten Transferzahlungen gegenüber dem BVA 2023 um 1,91 Mrd. EUR⁹ ist zu einem großen Teil auf die Grundsatzeinigung zum Finanzausgleich zurückzuführen, durch die die Transfers an die Länder um rd. 1,57 Mrd. EUR ansteigen. Darin enthalten sind die Zahlungen für den Zukunftsfonds iHv 1,10 Mrd. EUR, die im BVA-E 2024 als Transfer an die Länder verbucht sind, letztendlich aber auch teilweise den Gemeinden zugutekommen dürften. Beim Pflegefonds fällt die Steigerung gegenüber dem BVA 2023 aufgrund der 2023 budgetierten Zahlungen für die Pflegeausbildung und die Entgelterhöhung in der Pflege, die nun in den Pflegefonds integriert werden, mit 271 Mio. EUR geringer aus als im Vergleich mit dem bestehenden Finanzrahmen.¹⁰ Der auf die Länder entfallende Teil der Erhöhung der Finanzzuweisung gemäß § 24 FAG 2017 beträgt 193 Mio. EUR. Eine weitere Transfersteigerung um 5 Mio. EUR, die Teil der Grundsatzeinigung sein dürfte, betrifft die Zweckzuschüsse für die Theaterführung.

Die übrigen Transfers an die Länder steigen gegenüber dem BVA 2023 um 342 Mio. EUR an. Deutliche Anstiege sind v. a. bei den Zahlungen für die Landeslehrer:innen inkl. Pensionen (+541 Mio. EUR bzw. +7,1 %) und für den Gesundheitsbereich (+270 Mio. EUR bzw. +9,6 %) zu verzeichnen. Gleichzeitig sind v. a. die Transfers für die Grundversorgung (-258 Mio. EUR) und für Krisenbewältigungsmaßnahmen (-138 Mio. EUR) niedriger veranschlagt als 2023. Im Bereich der Kinderbetreuung, Sprachförderung und schulischen Tagesbetreuung kommt es aufgrund von Sondereffekten gegenüber dem BVA 2023 zu einem Rückgang um 90 Mio. EUR. Zusätzliche Mittel für die Elementarpädagogik werden ab 2024 aus dem Zukunftsfonds bereitgestellt. Sonstige Transfers an die Länder (+19 Mio. EUR) betreffen u. a. den Katastrophenfonds.

⁹ Dieser Anstieg ist um 285 Mio. EUR höher als im Budgetbericht 2024, weil bei den Mitteln für die Pflegeausbildung eine Abgrenzung auf Basis des Ergebnishaushalts vorgenommen wurde. Im Finanzierungshaushalt wurden die Mittel für beide Jahre erst 2023 ausbezahlt.

¹⁰ Unter Einrechnung der Beteiligung der Länder und Gemeinden über die Vorwegabzüge bei den Ertragsanteilen beträgt der Anstieg 2024 nur 57 Mio. EUR, wächst jedoch in den Folgejahren aufgrund der Valorisierung (inkl. Aufschlag) deutlich an.



Die Ertragsanteile der **Gemeinden** steigen unter Einrechnung des in der Grundsatz-einigung vereinbarten Sondervorschusses (+300 Mio. EUR) und der Beteiligung an der Höherdotierung des Pflegefonds (-79 Mio. EUR) um rd. 144 Mio. EUR bzw. 1,1 % auf 13,63 Mrd. EUR an. Der trotz Sondervorschuss im Vergleich zu den Ländern geringe Anstieg ist insbesondere auf die Grunderwerbsteuer zurückzuführen, die um 700 Mio. EUR niedriger budgetiert ist als im BVA 2023 und zu rd. 93,7 % an die Gemeinden geht. Die aus dem Bundesbudget an die Gemeinden geleisteten Transferzahlungen sind im BVA-E 2024 mit 1,38 Mrd. EUR um 0,33 Mrd. EUR bzw. 31,2 % höher veranschlagt als im BVA 2023.

Diese Steigerung ist nur teilweise auf die Grundsatzeinigung zurückzuführen, durch die die Transfers an Gemeinden um insgesamt rd. 142 Mio. EUR ansteigen. Wesentlich ist hier insbesondere die Erhöhung der Finanzausweisung gemäß § 24 FAG 2017, von der rd. 107 Mio. EUR auf die Gemeinden entfallen (davon 60 Mio. EUR Strukturfonds). Weitere Erhöhungen iHv rd. 35 Mio. EUR betreffen eine Erhöhung des fixen Anteils bei der Finanzausweisung für den Personennahverkehr um rd. 30 Mio. EUR und der Zweckzuschüsse für die Theaterführung um 5 Mio. EUR. Allerdings dürften die Gemeinden auch einen Teil der als Transfer an die Länder abgebildeten Mitteln für den Zukunftsfonds erhalten.

Bei den übrigen Transfers an Gemeinden ist eine Steigerung um 187 Mio. EUR gegenüber dem BVA 2023 veranschlagt, die v. a. auf die mit 700 Mio. EUR um 151 Mio. EUR höher als 2023 veranschlagten Zweckzuschüsse für die Kommunalinvestitionsgesetze zurückzuführen ist. Bei den sonstigen Transfers (+36 Mio. EUR) handelt es sich u. a. um den vom Abgabenaufkommen abhängigen Teil der Finanzausweisung für den Personennahverkehr und um Mittel aus dem Katastrophenfonds.

Bei den in der Grundsatzeinigung vereinbarten zusätzlichen Mitteln im Bereich Gesundheit und bei der 24-Stunden-Betreuung handelt es sich um **keine direkten Transfers an Länder oder Gemeinden**. Die Mittel im Bereich Gesundheit (+920 Mio. EUR) sind als Transfer an die Bundesgesundheitsagentur veranschlagt. Im Wesentlichen werden die Mittel dann weiter an die Länder (spitalsambulanter Bereich) und an die Sozialversicherungsträger (niedergelassener Bereich) verteilt. Diesbezügliche Details liegen noch nicht vor. Die Mittel für die 24-Stunden-Betreuung, die gegenüber dem BVA 2023 um 30 Mio. EUR ansteigen, werden über den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung abgewickelt.



Insgesamt erhöht sich der Nettofinanzierungsbedarf des Bundes durch die Grundsatz-einigung gegenüber dem BVA 2023 um rd. 2,75 Mrd. EUR, von denen 1,80 Mrd. EUR auf Transfers und Ertragsanteile an Länder und Gemeinden entfallen.¹¹

6 Budgetbegleitgesetz 2024

Gemeinsam mit den Budgetvorlagen wurde auch das Budgetbegleitgesetz 2024 als Regierungsvorlage eingebracht. Auf Grundlage der Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu den einzelnen Gesetzen werden in diesem Abschnitt die finanziellen Auswirkungen des Budgetbegleitgesetzes 2024 dargestellt (Pkt. 6.1). Darüber hinaus werden in Pkt. 6.2 die Eckwerte weiterer von den Regierungsparteien am 19. Oktober 2023 eingebrachter Initiativanträge dargestellt, die finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt 2024 haben. Diese Initiativanträge wurden nur einen Tag nach dem Budgetbegleitgesetz und ohne WFA eingebracht. Im Sinne der Transparenz und der Vollständigkeit der Darstellung der finanziellen Auswirkungen wäre eine Aufnahme in das Budgetbegleitgesetz vorteilhaft gewesen.

6.1 Finanzielle Auswirkungen Budgetbegleitgesetz 2024

Das Budgetbegleitgesetz 2024 ist ein Sammelgesetz mit insgesamt 31 Artikeln in 8 inhaltlichen Abschnitten und umfasst daher sehr unterschiedliche Materien. Die nachstehende Tabelle stellt jene geplanten Maßnahmen dar, für die laut WFA finanzielle Auswirkungen zu erwarten sind:

¹¹ Die Steigerung gegenüber dem BVA 2023 ist um rd. 254 Mio. EUR niedriger als die in Pkt. 5.1 ausgewiesene Steigerung gegenüber dem bestehenden Finanzrahmen. Der Unterschied resultiert v. a. aus dem im BVA 2023 mit 373 Mio. EUR (bereinigter Wert gemäß Ergebnishaushalt) höher als im bestehenden Finanzrahmen für 2024 (88 Mio. EUR) veranschlagten Betrag für die Pflegeausbildung und Pflegeentgelterhöhung.



Tabelle 7: Finanzielle Auswirkungen Budgetbegleitgesetz 2024

	in Mio. EUR	Unter- gliederung	2024	2025	2026	2027
1. Abschnitt Bildung und Jugend						
Änderung Schulunterrichts-Digitalisierungs-Gesetz		UG 30	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Änderung Bundes-Jugendförderungsgesetz		UG 25	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7
2. Abschnitt Inneres und Justiz						
Änderung des Gedenkstättengesetzes (KZ-Gedenkstätte Gusen)		UG 11	-1,2	-2,0	-8,9	-17,9
IACA-Unterstützungsgesetz (Internationale Anti-Korruptionsakademie)			-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
Änderung Rechtspraktikantengesetz (Anhebung Ausbildungsbeitrag)		UG 13	-2,6	-2,6	-2,7	-2,7
Rehabilitierung und Entschädigung iZM gleichgeschlechtlichen Sexualkontakten			-10,8	-3,0	-3,0	-3,0
3. Abschnitt Finanzen						
Temporäre Umsatzsteuersenkung für Photovoltaikanlagen*		UG 16	-167,0	-233,9	-33,4	
4. Abschnitt Arbeit und Wirtschaft						
Senkung Arbeitslosenversicherungsbeitrag**		UG 20	-119,4	-125,9	-128,4	-129,7
Zinseinsparung durch Haushaltsrücklage für Arbeitsmarktpolitik					+0,7	+5,2
Änderung Dienstgeberabgabengesetz			+23,7	+24,0	+24,2	+24,5
Meister- und Befähigungsprüfungs-Finanzierungsgesetz		UG 40	-12,1	-10,3	-11,3	-12,3
5. Abschnitt Kunst und Kultur						
Energiekostenzuschuss für Non-Profit-Organisationen		UG 17	-60,1	-30,0		
Änderung Bundesmuseen-Gesetz (Erhöhung Basisabgeltung)		UG 32	-5,2	-12,0	-12,0	-12,0
Änderung Bundestheaterorganisationsgesetz (Erhöhung Basisabgeltung)			-7,2	-16,8	-16,8	-16,8
6. Abschnitt Land- und Forstwirtschaft						
Änderung Spanische Hofreitschule-Gesetz (Festlegung Basiszuwendung)		UG 42	-2,5	-2,5	-2,5	-2,5
Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (Erhöhung Basisfinanzierung und Rückzahlung Verbindlichkeiten)			-11,7	-5,0		
Aufstockung Waldfonds			-50,0	-50,0		
7. Abschnitt Umwelt						
Änderung Umweltförderungsgesetz		UG 43	-200,5	-319,1	-365,0	-282,0
Änderung Umweltkontrollgesetz (Erhöhung Basisabgeltung Umweltbundesamt)			-10,0	-10,0	-10,0	-10,0
Erhöhung Altlastenbeitrag				+10,9	+10,9	+10,9
8. Abschnitt Gesundheit und Soziales						
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (Erhöhung Basiszuwendung)		UG 24	-16,1	-24,2		
Gesundheitsreformmaßnahmen-Finanzierungsgesetz			-110,0	-75,0	-50,0	-50,0
Nettofinanzierung Bund			-764,2	-888,4	-605,4	-495,3

* Die bei der temporären Umsatzsteuersenkung für Photovoltaikanlagen ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf die Mindereinzahlungen des Bundes. In Summe führt die Maßnahme zu geschätzten Mindereinzahlungen iHv 650 Mio. EUR, davon entfallen rd. 216 Mio. EUR auf Länder und Gemeinden.

** Die bei der Senkung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. In der WFA werden zusätzlich Mehreinzahlungen der SV-Träger aufgrund des konjunkturellen Effekts der Maßnahme dargestellt.

Quelle: Gesetzesmaterialien zum Budgetbegleitgesetz 2024.

Die mit dem Budgetbegleitgesetz 2024 geplanten Maßnahmen belasten den **Finanzierungshaushalt des Bundes** im Jahr 2024 mit 764 Mio. EUR. Im Jahr 2025 steigt die maßnahmenbedingte zusätzliche Belastung des Bundeshaushalts auf 888 Mio. EUR, danach geht sie vor allem wegen des Auslaufens der temporären Umsatzsteuersenkung auf Photovoltaikanlagen bis zum Ende der Planungsperiode 2027 auf 495 Mio. EUR zurück.



Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich vor allem aus den folgenden Maßnahmen:

- ◆ **Temporäre Umsatzsteuersenkung für Photovoltaikanlagen:** Der Umsatzsteuersatz im Zusammenhang mit der Lieferung und der Installation von Photovoltaikanlagen soll 2024 und 2025 auf 0 % gesenkt werden.¹² Das Recht zum Vorsteuerabzug entfällt durch die Senkung des Steuersatzes nicht. Die Maßnahme führt im Zeitraum 2024 bis 2026 zu geschätzten Mindereinzahlungen von insgesamt 650 Mio. EUR, davon entfallen 434 Mio. EUR auf den Bund und 216 Mio. EUR auf Länder und Gemeinden.
- ◆ **Änderung im Umweltförderungsgesetz (UFG):** Im Budgetbegleitgesetz 2024 werden der Bereich der Förderungen für die Kreislaufwirtschaft und das Flächenrecycling als neue Ziele der Umweltförderung definiert. Die Auszahlungen für diesbezügliche Förderungen für den Zeitraum 2024 bis 2027 wurden auf 107 Mio. EUR geschätzt. Im Zuge der Novelle des UFG werden auch die Zusagerahmen von bestehenden Förderschienen erhöht (siehe Pkt. 8.1). Die finanziellen Auswirkungen 2024 bis 2027 betragen dafür im Bereich der Sanierungsoffensive 743 Mio. EUR, für Förderungen einkommensschwacher Haushalte, thermische Sanierungen und den Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme werden 205 Mio. EUR veranschlagt. Außerdem werden für den Reparaturbonus 74 Mio. EUR und für die reguläre Umweltförderung 38 Mio. EUR budgetiert.
- ◆ **Gesundheitsreformmaßnahmen-Finanzierungsgesetz:** Mit diesem wird die Grundlage zur Umsetzung der Maßnahmen des MRV ([67/18](#)) zu den Sofortmaßnahmen im Gesundheitsreformpaket geschaffen. Die Auszahlungen für die drei Maßnahmen sollen im Jahr 2024 für den Bund 110 Mio. EUR betragen. Im Jahr 2025 sollen diese auf 75 Mio. EUR und ab 2026 auf 50 Mio. EUR sinken. Diese betreffen die Schaffung von 100 zusätzlichen ärztlichen Vertragsstellen (50 Mio. EUR jährlich). Für den Startbonus für die Besetzung von bestimmten Vertragsstellen werden im Jahr 2024 vom Bund einmalig 10 Mio. EUR bereitgestellt. Für die Gleichstellung der klinisch-psychologischen Behandlung durch

¹² Voraussetzung ist, dass die Engpassleistung der Photovoltaikanlage nicht mehr als 35 Kilowatt (peak) beträgt und die Anlagen auf oder in der Nähe von Gebäuden errichtet werden, die Wohnzwecken dienen, die von Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt werden oder die von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck genutzt werden.



Psycholog:innen mit der ärztlichen Hilfe sind 50 Mio. EUR im Jahr 2024 und 25 Mio. EUR im Jahr 2025 vorgesehen.¹³

- ◆ **Senkung Arbeitslosenversicherungsbeitrag:** Der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung wird ab 2024 um 0,1 %-Punkte gesenkt und beträgt damit grundsätzlich 2,95 % für Versicherte und Dienstgeber:innen.¹⁴ Im Jahr 2024 betragen die Mindereinnahmen 151,1 Mio. EUR, wobei im Gegenzug die bezahlte Lohnsteuer um 28,1 Mio. EUR steigt.¹⁵ Zusätzlich entstehen laut WFA Mehreinnahmen iHv 3,5 Mio. EUR aus einem positiven Beschäftigungseffekt, weil die Beitragssenkung bei Dienstgeber:innen die Investitionen und die höheren Nettoeinkommen der Haushalte den Konsum steigern.¹⁶
- ◆ **Zinseinsparung durch Haushaltsrücklage für Überschüsse in der Gebarung**
Arbeitsmarktpolitik: Allfällige Überschüsse in der zweckgebundenen Gebarung der UG 20-Arbeit (v. a. Einzahlungen aus Arbeitslosenversicherungsbeiträgen abzüglich Leistungen für Arbeitslose, aktive Arbeitsmarktpolitik sowie Personal- und Sachaufwand des Arbeitsmarktservice (AMS)) sollen nicht mehr an das AMS für die Arbeitsmarktrücklage überwiesen werden. Stattdessen werden sie einer haushaltsrechtlichen Rücklage zugeführt. Für den Bund kommt es dadurch zu einer Zinsersparnis, weil die zusätzlichen Schulden erst bei der Auflösung der Rücklage und Verwendung für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Förderungen aufgenommen werden müssen. Laut WFA steigt diese Zinsersparnis auf 10,0 Mio. EUR im Jahr 2027.
- ◆ **Dienstgeberabgabegesetz:** Dienstgeber:innen müssen eine Dienstgeberabgabe leisten, wenn sie mehrere geringfügig Beschäftigte haben. Dies ist ein Ausgleich für die nicht anfallenden Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge bei geringfügig Beschäftigten, damit geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nicht attraktiver sind als vollversicherungspflichtige. Nicht berücksichtigt werden dabei bisher die Arbeitslosenversicherungsbeiträge (2,95 % ab 2024) und der

¹³ Für weitere Details siehe die Analyse zur UG 24-Gesundheit bzw. Pkt. 5 zum Finanzausgleich.

¹⁴ Für Lehrlinge wird er ebenfalls um 0,1 %-Punkte gesenkt und beträgt dann jeweils 1,15 %. Die reduzierten Beitragssätze für Arbeitnehmer:innen mit niedrigen Einkommen betragen weiterhin 1 % bzw. 2 %.

¹⁵ Bei niedrigeren Beitragszahlungen steigt das zu versteuernde Einkommen, weil weniger SV-Beiträge vom Bruttobezug abgezogen werden. In der WFA werden diese Mehreinnahmen nur dem Bund zugeordnet, tatsächlich fließt ein Teil durch höhere Ertragsanteile an die Länder und Gemeinden.

¹⁶ Bei den übrigen WFA zum Budgetbegleitgesetz werden derartige indirekt budgetäre Wirkungen nicht quantifiziert.



Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (0,10 %). Deshalb wird die Dienstgeberabgabe auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ab 2024 um 3 %-Punkte erhöht, wodurch die Einzahlungen in der UG 20-Arbeit bzw. beim Insolvenz-Entgelt-Fonds entsprechend steigen. Laut WFA betragen die zusätzlichen Einzahlungen 23,7 Mio. EUR im Jahr 2024.

- ◆ **Aufstockung Waldfonds:** Die Budgetmittel für den Waldfonds sollen um 100 Mio. EUR aufgestockt werden. Damit werden für den Waldfonds insgesamt 450 Mio. EUR aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt.¹⁷ Darüber hinaus wird eine jährliche Berichtspflicht an den Nationalrat eingeführt.

Darüber hinaus sollen die **Basiszuwendungen für einige ausgegliederte Einheiten** mit dem Budgetbegleitgesetz 2024 erhöht werden.

- ◆ Die Basisabgeltung für die Bundesmuseen soll 2024 um 5,2 Mio. EUR auf 138,5 Mio. EUR und ab 2025 weiter auf 145,4 Mio. EUR steigen.
- ◆ Die Basisabgeltung für die Bundestheater soll 2024 um 7,2 Mio. EUR auf 194,2 Mio. EUR und ab 2025 weiter auf 203,8 Mio. EUR steigen.
- ◆ Die Spanische Hofreitschule erhält ab 2024 erstmalig eine Basiszuwendung iHv 2,5 Mio. EUR pro Jahr.
- ◆ Die Basiszuwendung an das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) wird 2024 und 2025 um jeweils 5,0 Mio. EUR auf 22,5 Mio. EUR erhöht. Darüber hinaus soll der Bund im Jahr 2024 einmalig einen Betrag von 6,7 Mio. EUR für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten leisten.¹⁸
- ◆ Die Basiszuwendung für das Umweltbundesamt soll ab 2024 um 10 Mio. EUR auf 25 Mio. EUR erhöht werden.

¹⁷ Mit Stand 30. September 2023 sind inkl. Abwicklung 268,6 Mio. EUR der derzeit dotierten Bundesmittel iHv 350 Mio. EUR gebunden oder bereits ausbezahlt.

¹⁸ In den Erläuterungen wird dies damit begründet, dass das BFW für die Neuerrichtung der Forstlichen Ausbildungsstätte in Traunkirchen variabel verzinsten Kredite im Wege von Finanzierungsleasing zu bedecken hat und die Zinslast aufgrund der nun höheren Zinsen stark gestiegen ist.



- ◆ Die Basiszuwendung für die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) soll 2024 und 2025 vorübergehend von 71,7 Mio. EUR auf 90,4 Mio. EUR (2024) bzw. 98,5 Mio. EUR (2025) erhöht werden, weil die AGES aufgrund von EU-rechtlichen Verpflichtungen neue Aufgaben übernommen hat und Zusatzeinkünfte aus COVID-19-Maßnahmen entfallen sind.

Das Budgetbegleitgesetz sieht auch eine Änderung des Garantiesetzes und des Ausfuhrförderungsgesetzes vor, wobei für diese Änderungen in den WFA keine finanziellen Auswirkungen ausgewiesen wurden. In der **Novelle zum Garantiesetz** wird der Haftungsrahmen für Inlandsgarantien auf 1,5 Mrd. EUR erhöht, da der derzeitige Rahmen iHv 1 Mrd. EUR nahezu zur Gänze ausgenützt ist. Im Gegenzug wird der Haftungsrahmen für Auslandsgarantien von 1 Mrd. EUR auf 0,5 Mrd. EUR reduziert, ebenso wie der Gesamthaftungsrahmen für Inlands- und Auslandsgarantien um 0,18 Mrd. EUR auf 2 Mrd. EUR. Die finanziellen Auswirkungen entstehen aus Sicht des BMF erst mit der Erstellung der entsprechenden Richtlinie und für diese wird eine WFA vorgelegt.

Die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen für staatliche Exportkreditversicherungen erlauben wegen der aktuellen Risikosituation keine Haftungsnahmen gemäß **Ausfuhrförderungsgesetz (AusFG)** für größere Projekte heimischer Exporteur:innen und Investor:innen in der Ukraine. Dies trifft insbesondere auf den öffentlichen Infrastrukturbereich zu, dem im Wiederaufbau der Ukraine eine zentrale Rolle zukommen wird. Mit der Änderung des AusFG wird eine spezifische Risikodotation für absehbare Schäden aus der Übernahme von Haftungen für Projekte in der Ukraine geschaffen. Durch die Risikodotierung reduziert sich jedoch der Abschöpfungsbetrag durch den Bund. Das BMF merkt in der WFA an, dass mit einem Schlagendwerden der Risiken aus diesen neu übernommenen Haftungen erst nach Abschluss der BFRG-Periode 2024-2027 zu rechnen sein wird.



6.2 Neu eingebrachte Initiativanträge

Zusätzlich zum Budgetbegleitgesetz 2024 wurden von den Regierungsparteien am 19. Oktober 2023 einige weitere Initiativanträge mit Budgetrelevanz eingebracht, zu denen allerdings keine WFA vorliegen und deren finanzielle Auswirkungen daher nur teilweise bekannt sind. Es handelt sich dabei um die folgenden Gesetzesinitiativen:

- ◆ [Initiativantrag \(3656/A\)](#) betreffend Chip-Gesetz-Begleitmaßnahmengesetz: Das europäische Chip-Gesetz beinhaltet ein Maßnahmenpaket zur Versorgungssicherheit, Resilienz und zur technologischen Führungsrolle der EU im Bereich Halbleitertechnologie und -anwendungen. Die EU hat einen Weltmarktanteil von nur 10 % bei Mikrochips und ist in hohem Ausmaß von Lieferanten aus Drittländern abhängig. Mit dem Chips Act soll der Anteil bis 2030 auf 20 % erhöht werden. Die dafür im BVA-E 2024 vorgesehenen Budgetmittel betragen 160,0 Mio. EUR. Mit dem vorliegenden Antrag für ein Chip-Gesetz-Begleitmaßnahmengesetz ist auch eine Ermächtigung für Vorbelastungen iHv 2,8 Mrd. EUR bis 2031 in der UG 40-Wirtschaft zur Umsetzung von Projekten im Sinne des Europäischen Chip-Gesetzes vorgesehen.
- ◆ [Initiativantrag \(3654/A\)](#) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Nachtschwerarbeitsgesetz geändert wird: Die erforderliche Anpassung des **Nachtschwerarbeitsbeitrag** soll wie bereits in den Vorjahren erneut sistiert werden und der Beitragssatz somit unverändert 3,8 % betragen. Grundsätzlich sieht das Nachtschwerarbeitsgesetz vor, dass der Beitragssatz per Verordnung so festzusetzen ist, dass die Einnahmen 75 % der Ersatzleistung des Bundes für das Sonderruhegeld decken. Der Beitragssatz hätte aufgrund dieser Regelung auf 5,2 % erhöht werden müssen. Die Mindereinnahmen der Pensionsversicherung und damit die Mehraufwendungen für den Bund betragen im Jahr 2024 aufgrund der Sistierung der Beitragserhöhung 22,1 Mio. EUR.
- ◆ [Initiativantrag \(3657/A\)](#) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Pensionsordnungen der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) geändert und das Bundesgesetz zur Änderung von Betriebspensionszusagen im Bereich der Austrian Airlines (AUA-Betriebspensions-Änderungsgesetz) erlassen wird: Die geplante Änderung der **Pensionsordnungen der OeNB** sieht Änderungen für



nach den Dienstbestimmungen III bedienstete Personen vor.¹⁹ Diese haben ab 1. Juli 2024 für über die Höchstbeitragsgrundlage hinausgehende Bezugssteile einen Pensionsbeitrag iHv 3 % zu leisten, ab 2025 beträgt dieser Beitrag 4 % und ab 2026 5 %. Darüber hinaus soll der Letztversorgungsgrad schrittweise gesenkt werden, wodurch es zu geringeren Pensionsbezügen kommt. Die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt dürften gering sein, sie würden sich dann ergeben, wenn diese Änderungen zu einem besseren Ergebnis der OeNB und somit zu einer höheren Gewinnabfuhr führen. Das **AUA-Betriebspensions-Änderungsgesetz** betrifft Anwartschaften und Pensionsleistungen aus Betriebspensionszusagen an ehemalige Arbeitnehmer:innen bzw. Mitglieder des Vorstands der Austrian Airlines.²⁰ Bestehende Anwartschaften und Pensionsansprüche sollen auf eine Pensionskasse übertragen werden und leistungsorientierte Pensionskassenzusagen sollen in beitragsorientierte Zusagen umgewandelt werden. Auf den Bundeshaushalt hat diese Änderung keine Auswirkungen.

7 Finanzierungskosten

7.1 Anstieg der Finanzierungskosten im Bundeshaushalt und auf gesamtstaatlicher Ebene

Im Bundeshaushalt kommt es bei den Finanzierungskosten zu signifikanten Unterschieden zwischen den Auszahlungen (Finanzierungshaushalt) und den periodengerecht abgegrenzten Aufwendungen (Ergebnishaushalt). Zu höheren Auszahlungen kommt es neben den Zinsen für bestehende Schulden derzeit insbesondere auch durch Disagien²¹ bei der Emission von Anleihen, welche von der konkreten Emission abhängen und volatil sind. Bei den Aufwendungen im Ergebnishaushalt erfolgt hingegen eine periodengerechte Verteilung von Agien und Disagien auf die gesamte Restlaufzeit der Anleihe, sodass die Aufwendungen ökonomisch aussagekräftiger für

¹⁹ Dabei handelt es sich um Funktionär:innen und Bedienstete, die zwischen 1. Mai 1998 und 1. Jänner 2007 in ein Dienstverhältnis mit der OeNB getreten sind.

²⁰ Nicht umfasst von der Änderung sind Pensionszusagen, auf die der Änderungs-Kollektivvertrag 2023 für das Boardpersonal zur Anwendung kommt.

²¹ Diese entstehen, wenn bei der Emission bzw. Aufstockung von Anleihen die Nominalverzinsung unter dem Marktzins liegt. Konkret wurden in letzter Zeit vermehrt niedrig verzinsten Bundesanleihen aufgestockt, welche ursprünglich in einem Niedrigzinsumfeld emittiert wurden. Wegen des geringen Zinskupons war ihr Kurs unter dem Nominalwert und bei der Emission muss ein Disagio in Höhe der Differenz zum Nominalwert bezahlt werden. Damit werden Investoren für die niedrige Verzinsung über die gesamte Laufzeit kompensiert. Im Jahr 2021 war der Kurs hingegen durchschnittlich über dem Nominalwert, sodass Agien eingenommen wurden.



die Finanzierungskosten sind. Für die Berechnung des Maastricht-Defizits sind die Zinszahlungen gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (VGR) relevant, bei denen analog zum Ergebnishaushalt eine periodengerechte Abgrenzung erfolgt.

Die folgende Tabelle enthält die Auszahlungen und Aufwendungen für Zinsen und Agien im Bundeshaushalt sowie die Ausgaben für Zinszahlungen gemäß VGR:

Tabelle 8: Auszahlungen und Aufwendungen für Finanzierungskosten

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2021	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	Diff. BVA-E 2024 - BVA 2023	
Auszahlungen UG 58 (Finanzierungshaushalt)	3.221	6.021	8.680	9.153	+473	+5,5%
Zinsen	4.445	4.215	4.857	5.584	+727	+15,0%
Emissionsagien bzw. -disagien	-1.224	1.806	3.823	3.569	-254	-
Aufwendungen UG 58 (Ergebnishaushalt)	3.432	3.192	4.524	5.920	+1.396	+30,9%
Zinsen	4.359	4.038	4.964	5.960	+996	+20,1%
Emissionsagien bzw. -disagien	-927	-846	-440	-40	+400	-
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR)						
Zinszahlungen (D.41) Bundessektor	4.339	4.086	5.437	6.832	+1.395	+25,7%
Zinszahlungen (D.41) Gesamtstaat	4.482	4.213	5.704	7.086	+1.382	+24,2%

Quellen: BRA 2021 und 2022, BVA 2023, BVA-E 2024, Budgetbericht 2024.

Die **Auszahlungen** im Finanzierungshaushalt der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge stiegen von 3,22 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 6,02 Mrd. EUR im Jahr 2022 an. Für das Jahr 2023 sind 8,68 Mrd. EUR budgetiert und im BVA-E 2024 steigen sie auf 9,15 Mrd. EUR an. Diese Entwicklung wird wesentlich von den Nettoauszahlungen für Emissionsagien bzw. -disagien beeinflusst. Diese steigen von -1,22 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 3,57 Mrd. EUR im Jahr 2024 an. Bei den Zinszahlungen wirkt der Anstieg wegen der langen durchschnittlichen Laufzeit von Anleihen verzögert. Sie steigen von 4,44 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 5,58 Mrd. EUR im Jahr 2024.

Die periodengerecht abgegrenzten **Aufwendungen** im Ergebnishaushalt waren im Jahr 2022 mit 3,19 Mrd. EUR noch einmal niedriger als im Jahr 2021 (3,43 Mrd. EUR). Im Jahr 2023 wird ein deutlicher Anstieg auf 4,52 Mrd. EUR erwartet. Im BVA-E 2024 sind mit 5,92 Mrd. EUR noch einmal um 1,40 Mrd. EUR bzw. 30,9 % mehr budgetiert.

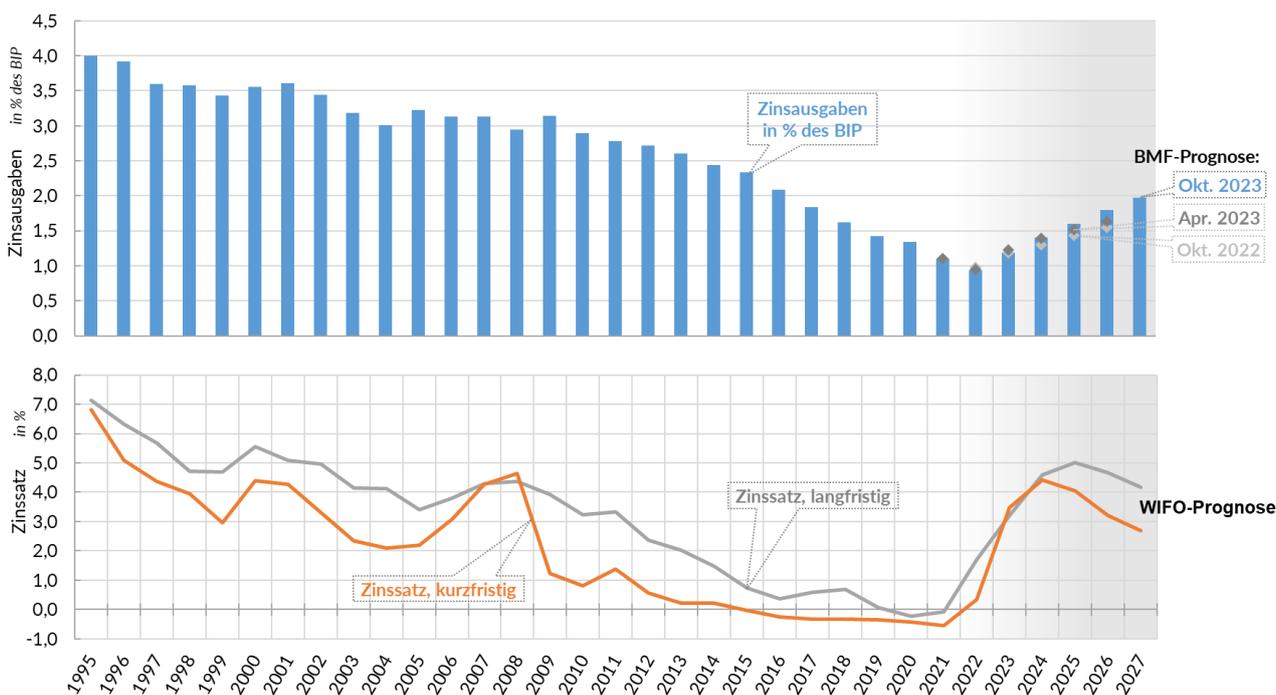
Für die **Zinszahlungen gemäß VGR** zur Berechnung des Maastricht-Defizits werden beim Bundessektor auch Zinszahlungen von ausgegliederten Einheiten (z. B. ÖBB-Infrastruktur AG) berücksichtigt. Sie werden mit 6,83 Mrd. EUR im Jahr 2024 um 0,91 Mrd. EUR höher erwartet als die Aufwendungen im Bundeshaushalt. Bei einer gesamtstaatlichen Betrachtung kommen noch die Zinszahlungen von Ländern,



Gemeinden und SV-Trägern hinzu (0,25 Mrd. EUR im Jahr 2024). Diese gesamtstaatlichen Zinsausgaben steigen damit von 4,48 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 7,09 Mrd. EUR im Jahr 2024. Bis zum Jahr 2027 wird ein weiterer Anstieg auf 11,28 Mrd. EUR erwartet.

Aufgrund der im internationalen Vergleich relativ langen Restlaufzeit der Finanzschulden des Bundes schlägt sich eine Veränderung des Zinsniveaus erst zeitverzögert in den Zinsausgaben gemäß VGR nieder. Die nachfolgende Grafik illustriert diese langsame Reaktion der öffentlichen Zinsausgaben auf die stark fallenden Zinsen seit der Finanz- und Wirtschaftskrise und ihren Anstieg im Zuge der aktuell steigenden Zinsen:

Grafik 6: Langfristige Entwicklung der Zinssätze und der gesamtstaatlichen Zinsausgaben



Quellen: Budgetbericht 2024 (BMF Oktober 2023), Österreichisches Stabilitätsprogramm 2022 bis 2026 (BMF April 2023), Budgetbericht 2023 (BMF Oktober 2022), WIFO-Prognose vom Oktober 2023, Statistik Austria.

Die gesamtstaatlichen Zinsausgaben sind von 4,0 % des BIP im Jahr 1995 auf 0,9 % im Jahr 2022 zurückgegangen, obwohl die Schuldenquote in diesem Zeitraum von rd. 68 % des BIP auf rd. 78 % gestiegen ist. Die nunmehr stark steigenden Zinsen und die hohen Defizite führen zu dem derzeit erwarteten Anstieg der Zinsausgaben auf wieder 2,0 % des BIP im Jahr 2027.



7.2 Zusätzliche Zinsbelastung durch Defizite

Die hohen **Defizite** der Jahre 2020 und 2021 konnten durch die Aufnahme langfristiger Schulden mit einem durchschnittlich negativen Effektivzinssatz bedeckt werden. Sie steigerten somit die Schuldenquote, bis zum Auslaufen der Anleihen entsteht aber kein Zinsaufwand. Der deutliche Zinsanstieg ab 2022 bedeutet zum einen, dass auslaufende Anleihen durch höher verzinsten ersetzt werden müssen. Zum anderen steigern die Defizite auch den zukünftigen Zinsaufwand.

Die nachfolgende Tabelle stellt den jährlichen Finanzierungsbedarf für die Defizite bis 2027 und den dafür resultierenden Zinsaufwand dar. Getrennt ausgewiesen wird auch die Verschlechterung beim Nettofinanzierungsbedarf im Vergleich zur Planung des Vorjahres und der diesbezügliche Zinsaufwand:

Tabelle 9: Zinsen für Nettofinanzierungsbedarf im Zeitraum 2024 bis 2027

<i>in Mrd. EUR</i>	2024	2025	2026	2027	Gesamt 2024-2027
Finanzierungsbedarf	20,9	19,7	16,3	16,9	73,7
davon zusätzlich im Vergleich zur vorjährigen Planung	10,6	10,1	7,5	8,1	36,3
Zinsaufwand für Finanzierungsbedarf	0,4	1,1	1,7	2,4	5,6
davon zusätzlich im Vergleich zur vorjährigen Planung	0,2	0,6	0,9	1,2	2,8
Zinsannahme für Finanzierungsbedarf, in %	3,5	3,6	3,7	3,8	

Quellen: Budgetbericht 2023, BFRG 2023-2026, Budgetbericht 2024, eigene Berechnungen.

Gemäß Budgetbericht 2024 beträgt der Finanzierungsbedarf in den Jahren 2024 bis 2027 jährlich zwischen 20,9 Mrd. EUR und 16,3 Mrd. EUR. Bis 2027 müssen demnach zusätzliche Schulden iHv 73,7 Mrd. EUR aufgenommen werden. Für diese Schulden fallen im Planungszeitraum bis 2027 und darüber hinaus signifikante Zinszahlungen an, die eine Rückführung der Budgetdefizite erschweren. Wenn die Schulden mit langfristigen Anleihen mit einer erwarteten Verzinsung zwischen 3,5 % und 3,8 % im Planungszeitraum bedeckt werden, steigt der diesbezügliche Zinsaufwand auf 2,4 Mrd. EUR im Jahr 2027 an.



Im Vergleich zur Planung aus dem Vorjahr hat sich der Finanzierungsbedarf fast verdoppelt. Er steigt im Zeitraum 2024 bis 2027 laut Budgetbericht 2024 im Vergleich zur Planung aus dem Vorjahr um insgesamt 36,3 Mrd. EUR.²² Alleine für diese zusätzlichen Schulden fallen Zinsen iHv 1,2 Mrd. EUR im Jahr 2027 an.

7.3 Entwicklung der langfristigen Zinsen im internationalen Vergleich

Der Leitzinssatz der EZB wurde von Juli 2022 bis September 2023 in mehreren Schritten von 0,0 % auf 4,5 % angehoben. Bei den für den Bundeshaushalt relevanten langfristigen Zinssätzen kam es durch die Vorwegnahme der erwarteten Geldpolitik bereits etwas früher zu Anstiegen. Die Entwicklung der langfristigen Zinssätze (Laufzeit 10 Jahre) seit dem Jahr 2020 wird in der nachfolgenden Grafik dargestellt:

Grafik 7: Entwicklung der langfristigen Zinssätze



Quelle: OeNB Renditen langfristiger staatlicher Schuldverschreibungen.

Im gesamten Euroraum kam es zu einem Anstieg des langfristigen Zinssatzes von 0,53 % im Jänner 2022 auf 3,51 % im September 2023. In Österreich war der Zinssatz mit 3,29 % im September 2023 etwas niedriger als im Euroraum aber höher als in Deutschland (2,66 %). Der langfristige Zinssatz in den USA (für Anleihen in USD) war mit 4,38 % im September 2023 höher als jener im Euroraum (für Anleihen in EUR).

²² Dies entspricht der Berechnungsweise im Budgetbericht 2024. Für das Jahr 2027 vergleicht die Berechnungsweise den aktuell erwarteten Finanzierungsbedarf (16,9 Mrd. EUR) mit dem fortgeschriebenen Finanzierungsbedarf des Jahres 2026 (8,8 Mrd. EUR) gemäß Vorjahresplanung. Daraus resultiert ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf iHv 8,1 Mrd. EUR.



Der **Zinsaufschlag** Österreichs zu Deutschland ist deutlich gestiegen, wodurch neben dem allgemeinen Anstieg des Zinsniveaus zusätzliche Finanzierungskosten entstehen. Der Abstand betrug 0,28 %-Punkte im Jahr 2021, 0,57 %-Punkte im Jahr 2022 und 0,63 %-Punkte im September 2023. Auch im Vergleich zu anderen Ländern im Euro-Raum ist Österreich zurückgefallen. In der Wirkungsorientierung der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge wird als Kennzahl die Platzierung Österreichs im Ranking der Euroländer verwendet. Dabei hat sich Österreich von Platz 4 im Jahr 2020 und Platz 5 in den Jahren 2021 und 2022 auf Platz 8 per Juni 2023 verschlechtert. Bezugnehmend auf Berichte der Ratingagenturen erklärt das BMF die Verschlechterung mit der weiterhin hohen Abhängigkeit vom russischen Gas und der aktuellen Fiskalperformance im Vergleich zu anderen hoch bewerteten Staaten. Außerdem sei Deutschland als größerer bzw. liquiderer Emittent begünstigt.

8 Transformation und Strukturwandel

8.1 Schwerpunkt Klima und Transformation

Der vorliegende Budgetentwurf setzt u. a. einen Schwerpunkt auf Klima und Transformation. Die Budgetbeilage [Klima- und Umweltschutz 2024](#) verdeutlicht die Bedeutung dieses Themenbereichs für den BVA-E 2024. Schon im BVA 2023 wurden die Mittel für klima- und umweltrelevante Auszahlungen deutlich erhöht. Im aktuellen [Klimafortschrittsbericht](#) wird die Ausweitung von zielgesteuerten klima- und umweltrelevanten Maßnahmen zur Emissionsreduktion gefordert, weil der derzeitige Emissionstrend nicht ausreichend ist, um die Einhaltung der unionsrechtlichen und nationalen Klimaschutzziele 2030 und 2040 sicherzustellen.

Insgesamt steigen die Auszahlungen für den Schwerpunkt **Klima und Transformation** im BVA-E 2024 um 541,9 Mio. EUR (+20,0 %) auf 3.248,3 Mio. EUR, hauptsächlich für die Sanierungsoffensive (+379,0 Mio. EUR), für das Klimaticket (+289,5 Mio. EUR) sowie für die Transformation der Mobilität (134,0 Mio. EUR). Zu einer Reduktion der veranschlagten Mittel kommt es hingegen im Bereich der Umweltförderung im Inland (-235,0 Mio. EUR), der Transformation der Industrie (-50,0 Mio. EUR) sowie der Wirtschaftsförderung für die Transformation (-23,1 Mio. EUR). Nachfolgende Tabelle schlüsselt die im Budgetbericht 2024 diesem Schwerpunkt zugeordneten Mittel, die überwiegend in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie und der UG 41-Mobilität veranschlagt sind, nach Untergliederungen auf:



Tabelle 10: Klima und Transformation im BVA-E 2024

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	Diff. BVA-E 2024 - BVA 2023	
Klima und Transformation	1.118,5	2.706,4	3.248,3	+541,9	+20,0%
Grüne Transformation (UG 43)	625,9	1.748,6	1.860,1	+111,5	+6,4%
Transformation Gebäudesektor (Sanierungsoffensive)*	321,3	574,1	953,1	+379,0	+66,0%
Klima- und Energiefonds (KLI.EN)	129,8	355,4	364,2	+8,8	+2,5%
Sonstige grüne Transformation	174,9	819,1	542,8	-276,3	-33,7%
Transformation Industrie		175,0	125,0	-50,0	-28,6%
Reguläre Umweltförderung**	69,2	469,9	234,9	-235,0	-50,0%
Internationale Klimafinanzierung	30,4	70,0	90,0	+20,0	+28,6%
Übrige sonstige	75,3	104,2	92,9	-11,3	-10,8%
Transformation Mobilität (UG 41)	135,2	346,9	480,9	+134,0	+38,6%
Klima- und Energiefonds (KLI.EN)	128,7	226,0	293,0	+67,0	+29,6%
E-Mobilität	0,7	110,7	175,7	+65,0	+58,7%
Aktive Mobilität	5,8	10,2	12,2	+2,0	+19,6%
Klimaticket (UG 41)***	351,2	505,9	795,4	+289,5	+57,2%
Wirtschaftsförderung für Transformation (UG 40)		45,0	21,9	-23,1	-51,3%
Forschungsförderung für Transformation (UG 33)	6,1	60,0	90,0	+30,0	+50,0%

* inklusive der Förderung für einkommensschwache Haushalte.

** inklusive Energieeffizienzmaßnahmen und Fernwärmeausbau sowie Dekarbonisierung.

*** Analog zum Budgetbericht sind nur die Auszahlungen für das Klimaticket dargestellt, unberücksichtigt dabei sind die entsprechenden Einzahlungen aus den Klimaticketerlösen iHv 250,9 Mio. EUR.

Quellen: BVA-E 2024, Budgetbegleitgesetz 2024, Strategiebericht 2024 bis 2027 und Budgetbericht 2024.

Der größte Teil der für „Klima und Transformation“ budgetierten Mittel betrifft die **Grüne Transformation** und entfällt zur Gänze auf die UG 43-Klima, Umwelt und Energie. Dort werden die unmittelbar klimaschutzrelevanten Maßnahmen veranschlagt, die zu einem überwiegenden Teil auf dem Umweltförderungsgesetz (UFG) basieren. Das Budgetbegleitgesetz 2024 sieht eine **Novelle des UFG**²³ vor, mit der Mittel für bereits bestehende Förderschienen wesentlich aufgestockt bzw. fortgeschrieben werden. Zusätzlich soll entsprechend der von der Bundesregierung beschlossenen Kreislaufwirtschaftsstrategie der Mittelseinsatz der Umweltförderung des Bundes auf Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft und des Flächenrecyclings ausgedehnt werden. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die durch die UFG-Novelle erhöhten Zusagerahmen²⁴ für die Jahre 2023 bis 2030 je Förderschiene sowie einen Gesamtüberblick über den Zusagerahmen für Umweltförderungen gemäß UFG:

²³ Artikel 22 Budgetbegleitgesetz 2024.

²⁴ Der Zusagerahmen definiert die Höhe der insgesamt zur Verfügung gestellten Fördermittel in der Förderperiode.

**Tabelle 11: Zusagerahmen Umweltförderungen 2023 bis 2027/2030***

	UFG Novellen Zusagerahmen		Zusagerahmen UFG gesamt
	2023	2024	
	<i>in Mio. EUR</i> bisherige Mittel	neue Mittel	
Förderungen gem. UFG 2023-2027/2030*	8.092,7	3.157,2	11.249,9
Transformation Gebäudesektor (Sanierungsoffensive)	1.935,0	1.710,0	3.645,0
Zusätzliche Mittel für einkommensschwache Haushalte (Sanierungsoffensive)	570,0	1.030,0	1.600,0
Kreislaufwirtschaft und Flächenrecycling		267,0	267,0
Reguläre Umweltförderung	600,8	150,2	751,0
Transformation der Industrie	2.975,0		2.975,0
Energieeffizienzmaßnahmen	1.520,0		1.520,0
Fernwärmeausbau- und -dekarbonisierung	491,9		491,9

* Zusagerahmen bis 2027, für Maßnahmen im Bereich der Sanierungsoffensive und Energieeffizienz läuft der Zusagerahmen bis 2030.

Quellen: Budgetbegleitgesetz 2023 und 2024.

Mit der UFG-Novelle 2024 wird der Zusagerahmen für Umweltförderungsprogramme um insgesamt 3,16 Mrd. EUR erhöht, insbesondere für die Transformation des Gebäudesektors (+1,71 Mrd. EUR), die den Umstieg auf klimafreundliche Heizformen (+1,00 Mrd. EUR) und die thermische Sanierung von Gebäuden (+0,71 Mrd. EUR) umfasst. Bei den Unterstützungsleistungen für einkommensschwache Haushalte erfolgt eine Aufstockung um insgesamt 1,03 Mrd. EUR. Im Rahmen der regulären Umweltförderung im Inland wird der Rahmen für das Jahr 2027 in gleicher Höhe (0,15 Mrd. EUR) fortgeschrieben. Für Förderungen von Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft (inkl. Flächenrecycling) sind für den Zeitraum 2024 bis 2027 insgesamt 267,0 Mio. EUR vorgesehen. Die Mittel für die Energieeffizienz bleiben unverändert. Trotz deutlicher Erhöhung der Zusagerahmen für Umweltförderungen ist der Anstieg im BVA-E 2024 nicht ersichtlich. Die UFG-Mittel sind Teil des Schwerpunkts Grüne Transformation (Tabelle 10), der einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um nur 111,5 Mio. EUR verzeichnet. Dies ist laut Budgetbericht 2024 darauf zurückzuführen, dass in der Vergangenheit jährliche Zusagerahmen veranschlagt wurden, im BVA-E 2024 aber die voraussichtlichen Auszahlungen die Basis für die Budgetierung bilden. Von dieser Umstellung betroffen sind hauptsächlich die Bereiche der Transformation der Industrie (-50,0 Mio. EUR), die Reguläre Umweltförderung (-235,0 Mio. EUR) aber auch die Transformation im Gebäudesektor. Die Anwendung der Liquiditätsperspek-



tive im BVA-E 2024 entspricht dem Haushaltsrecht, während die bisherige Veranschlagung der Zusagerahmen nicht dem voraussichtlichen Mittelabfluss entsprach.²⁵ Durch die Umstellung ist der Vergleich mit dem Vorjahr nur eingeschränkt möglich.

Die vom Klima- und Energiefonds (KLI.EN²⁶) abgewickelten Förderprogramme für die UG 43-Klima, Umwelt, Energie werden nahezu unverändert fortgeführt, auch der budgetäre Rahmen gemäß BVA-E 2024 ändert sich nur unwesentlich. Gefördert werden beispielsweise der Ausbau erneuerbarer Energien (127,0 Mio. EUR), Photovoltaikanlagen (150,0 Mio. EUR) und der Tausch von Weißwaren einkommensschwacher Haushalte (30,0 Mio. EUR), aber auch energieautarke Bauernhöfe (25,0 Mio. EUR).

In der UG 41-Mobilität werden budgetäre Mittel für den Schwerpunkt **Transformation der Mobilität** veranschlagt, sie steigen gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 134,0 Mio. EUR und betreffen Förderungen des KLI.EN (+67,0 Mio. EUR), insbesondere für die FTI-Initiative Wärmewende in Quartieren, das Programm „Rail for Climate“, aber auch E-Mobilitätsoffensiven (+65,0 Mio. EUR). Das Klimaticket wird ebenfalls dem Bereich Klima und Transformation zugeordnet, wobei im Budgetbericht 2024 nur die diesbezüglichen Auszahlungen iHv 795,4 Mio. EUR dargestellt werden. Die Einzahlungen für das Klimaticket werden im BVA-E 2024 mit 250,9 Mio. EUR veranschlagt, woraus sich Nettoauszahlungen iHv 544,5 Mio. EUR ergeben.

Über die UG 33-Wirtschaft (Forschung) werden im BVA-E 2024 90,0 Mio. EUR (+30,0 Mio. EUR) für Förderungen von Forschungsvorhaben im Bereich der digitalen und nachhaltigen **Transformation der Wirtschaft** bereitgestellt. Zusätzlich sollen in der UG 40-Wirtschaft Vorhaben im Bereich grüner und digitaler Zukunftstechnologien unterstützt werden. Dafür sind im BVA-E 2024 21,9 Mio. EUR vorgesehen (-23,1 Mio. EUR), wobei sich auch in dieser UG die Systematik der Veranschlagung der Mittel für den Transformationsprozess hin zu einer am Liquiditätsbedarf orientierten Budgetierung änderte (siehe Pkt. 14). Der Vergleich mit dem Vorjahr ist daher auch hier nur eingeschränkt möglich.

²⁵ Das BHG 2013 (§ 21) definiert die Auszahlung als den Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Zusagerahmen entsprechen dieser Definition nicht, vielmehr ist der erwartete Liquiditätsabfluss die Grundlage für die Veranschlagung. Siehe dazu auch Pkt. 14.

²⁶ Der KLI.EN sieht sich mit seinen Programmen und Initiativen als Bindeglied zwischen Forschungsergebnissen, Innovationen und der Ausrollung von marktgängigen Produkten und Dienstleistungen.



Der Klima- und Transformationsschwerpunkt führt auch zu einer Erhöhung des Finanzrahmens:

Tabelle 12: Klima und Transformation im BFRG-E 2024

in Mio. EUR	BVA-E 2024	BFRG-E		
		2025	2026	2027
Klima und Transformation	3.248,3	3.671,9	3.705,7	3.430,6
Grüne Transformation (UG 43)	1.860,1	2.148,3	2.200,2	2.059,8
Transformation Mobilität (UG 41)	480,9	593,0	549,0	502,0
Klimaticket (UG 41)*	795,4	797,3	811,1	822,9
Wirtschaftsförderung für Transformation (UG 40)	21,9	43,3	55,5	45,9
Forschungsförderung für Transformation (UG 33)	90,0	90,0	90,0	0,0
<i>davon neu im BVA-E 2024 bzw. BFRG-E 2024-2027</i>	<i>242,7</i>	<i>602,2</i>	<i>635,3</i>	<i>360,2</i>

* Analog zum Budgetbericht sind nur die Auszahlungen für das Klimaticket dargestellt, unberücksichtigt dabei sind die entsprechenden Einzahlungen aus den Klimaticketerlösen iHv 250,9 Mio. EUR (BVA-E 2024).

Quelle: Budget- und Strategiebericht 2024.

Die Erhöhung des **Bundesfinanzrahmens** bis zum Jahr 2027 betrifft hauptsächlich die Grüne Transformation in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie und ist auf die UFG-Novelle 2024 zurückzuführen, in der die Zusagerahmen bis 2027 um 3,16 Mrd. EUR erhöht wurden (siehe Tabelle 11).

Auch weitere Untergliederungen tätigen umweltrelevante Auszahlungen und unterstützen den Prozess hin zur Klimaneutralität, wurden aber nicht dem Schwerpunkt Klima und Transformation zugeordnet (z. B. der Waldfonds²⁷ in der UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft). Zu einer umfassenden Darstellung werden in der Klima- und Umweltschutzbeilage zum Budget 2024 sämtliche klima- und umweltrelevanten Auszahlungen des Bundes zusammenfasst. Dazu wird die im Rahmen des Grünen Spending Review Zyklus²⁸ vorgestellte **Green Budgeting Methode**²⁹ angewandt. Zentrales Element von Green Budgeting ist die verstärkte Analyse der Wirkungen der eingesetzten Mittel und Maßnahme (Impactseite), im Gegensatz zur reinen Betrachtung der bereitgestellten finanziellen Mittel (Inputseite). Green Budgeting folgt also dem Prinzip der Wirkungsorientierung und soll die

²⁷ Die Maßnahmen des Waldfonds zielen auf die Entwicklung klimafitter Wälder, die Förderung der Biodiversität im Wald und auf eine verstärkte Verwendung des Rohstoffes Holz als aktiver Beitrag zum Klimaschutz ab.

²⁸ Der nachhaltige Aufbau ist auch einer der vier Schwerpunkte im österreichischen Aufbau- und Resilienzplan (ARP). Zur kosteneffektiven und budgetschonenden Einhaltung der Klimaziele wurde im BMF ein Spending Review Zyklus mit dem Schwerpunkt „Gründer Wandel“ vorgesehen. Im ersten Modul wurde dabei die Green Budgeting Methode des Bundes entwickelt, die schrittweise weiterentwickelt wird.

²⁹ Damit soll Green Budgeting dazu beitragen, die nationalen, internationalen und völkerrechtlichen Klima-, Energie- und Umweltziele kosteneffektiv und budgetschonend einzuhalten.



Produktivität bzw. die Kontraproduktivität der Ein- und Auszahlungen im Bundesbudget im Hinblick auf die Einhaltung der national-, unions- und/oder völkerrechtlich verbindlichen Klima- und Energieziele abbilden. Die Klima- und Umweltschutzbeilage enthält dazu eine Beschreibung der wesentlichsten klima- und umweltrelevanten Auszahlungen. Erstmals werden auch kontraproduktive Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Klima- und Umweltschutz erläutert. Ein Abschnitt der Beilage erläutert das durch die Nichterreichung der verbindlichen Klimaziele drohende Budgetrisiko und quantifiziert dieses mit rd. 4,7 Mrd. EUR.³⁰

Der Anhang zur Klima- und Umweltschutzbeilage enthält sämtliche nach der Green Budgeting Methode klassifizierten klima- bzw. umweltrelevanten Auszahlungen im Bundeshaushalt mit einer intendierten Produktivität³¹ (Green Budgeting Score 2), erstmals ergänzt um jene Auszahlungen mit einem klima- und umweltspezifischen produktiven Nebeneffekt³² (Score 1). Tabelle 13 fasst diese nach Untergliederung und Themenbereichen zusammen.³³

³⁰ Die Quantifizierung des Risikos basiert auf der vom BMF gemäß § 15 Abs. 2 BHG 2013 erstellten [Langfristigen Budgetprognose 2022](#).

³¹ Maßnahmen, die bewusst und eindeutig zur Erreichung der klimapolitischen Ziele beitragen.

³² Maßnahmen, bei denen produktive Wirkung gegeben ist, aber nicht im Fokus der Maßnahme steht.

³³ Für die UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) erfolgte eine [Detailanalyse gemäß Green Budgeting](#), auf die in der Untergliederungsanalyse zur UG 34 kurz eingegangen wird.



Tabelle 13: Klima- und umweltrelevante Auszahlungen im BVA-E 2024

in Mio. EUR	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	VÄ 2023/2024	
				in Mio. EUR	in %
Gesamte klima- und umweltrelevante Auszahlungen <i>in % der Gesamtauszahlungen</i>	7.574,5 6,8%	10.179,8 8,8%	10.964,2 8,9%	+784,4	+7,7%
UG-41 Mobilität	4.488,2	5.217,0	5.628,7	+411,7	+7,9%
Transfer an die ÖBB	3.750,2	4.083,0	4.052,7	-30,3	-0,7%
Klimaticket*	347,7	505,9	795,0	+289,1	+57,1%
KLI.EN inkl. RRF-Mittel (z.B. Mobilitätswende)	143,7	226,0	293,0	+67,0	+29,6%
Aktive Mobilität		120,9	187,9	+67,0	+55,4%
Zahlungen an Verkehrsbünde		108,9	111,9	+3,0	+2,8%
Sonstige	246,6	172,3	188,2	+15,9	+9,2%
UG 43-Klima, Umwelt, Energie	684,0	1.870,3	2.022,5	+152,2	+8,1%
Transformation Gebäudesektor (Sanierungsoffensive)	321,3	559,2	953,1	+393,9	+70,4%
Umweltförderung Inland (z.B. Energieeffizienz, Fernwärme)	62,8	542,1	366,8	-175,3	-32,3%
KLI.EN (z.B. Photovoltaik, Dekarbonisierung Industrie)	129,8	355,4	364,2	+8,8	+2,5%
Kreislaufwirtschaft (z.B. Flächenrecycling, Reparaturbonus)	67,0	240,3	153,7	-86,6	-36,1%
Internationale Klimafinanzierung (z.B. Green Climate Fund)	31,6	70,7	91,2	+20,6	+29,1%
Sonstige (inkl. Altlastensanierung)	71,4	102,7	93,6	-9,1	-8,8%
UG 42-Land- und Forstw., Regionen und Wasserw.	911,0	1.001,1	1.108,6	+107,5	+10,7%
Agrarumweltmaßnahmen AMA	356,1	486,3	500,7	+14,4	+3,0%
Siedlungswasserwirtschaft	282,6	267,7	262,3	-5,4	-2,0%
Wasserbau, Schutzwasserwirtschaft	101,4	116,5	121,3	+4,8	+4,1%
Wildbach- und Lawinerverbauung	89,8	97,0	121,8	+24,9	+25,7%
Waldfonds	61,4	22,5	98,4	+75,9	+337,1%
Sonstige	19,7	11,1	4,1	-7,0	-63,0%
UG 44-Finanzausgleich	176,9	272,6	673,9	+401,3	+147,2%
Zukunftsfonds			330,0	+330,0	-
Kommunalinvestitionsgesetz und andere Kapitaltransfers	77,3	173,4	210,0	+36,6	+21,1%
Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen	50,3	50,0	67,4	+17,4	+34,7%
Sonstige	49,4	49,1	66,5	+17,3	+35,3%
UG 25-Familie und Jugend	506,7	553,0	606,0	+53,0	+9,6%
Öffentlicher Nahverkehr (Freifahrten Schüler:innen, Lehrlinge)	506,7	553,0	606,0	+53,0	+9,6%
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	435,4	473,8	524,9	+51,1	+10,8%
FFG-Förderprogramm (z. B. Mobilitäts- und Energiewende)	308,5	300,0	337,7	+37,7	+12,6%
Internationale Kooperation (z. B. ESA-Programme, EUMETSAT)	37,0	43,7	53,7	+9,9	+22,7%
Austrian Institute of Technology (z. B. nachhaltige Mobilität)	43,9	35,5	42,2	+6,7	+18,8%
IPCEI-Initiativen (Important Projects of Common Interest) inkl. Silicon Austria Labs GmbH	3,2	42,8	40,7	-2,1	-4,9%
Silicon Austria Labs GmbH	27,4	26,4	26,9	+0,4	+1,6%
Sonstige	15,4	25,4	23,9	-1,5	-5,9%
UG 40-Wirtschaft	195,3	599,9	196,7	-403,2	-67,2%
Investitionsprämie	193,7	556,4	175,8	-380,6	-68,4%
Transformation (z. B. Chips Act)		40,0	16,2	-23,8	-59,5%
Energieeffizienz	1,6	3,5	4,7	+1,2	+34,3%
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	20,5	140,1	148,7	+8,5	+6,1%
Transformationsoffensive		60,0	90,0	+30,0	+50,0%
IPCEI- Förderprojekte (Important Projects of Common Interest)	7,6	51,0	46,8	-4,2	-8,2%
FFG-Förderprogramme	9,7	25,7	9,0	-16,8	-65,2%
Sonstige	3,2	3,4	2,9	+12,9	+381,6%
UG 31-Wissenschaft und Forschung	156,6	35,2	42,7	+7,5	+21,3%
UG 32-Kunst und Kultur		16,9	11,6	-5,3	-31,4%

* Analog zur Klima- und Umweltschutzbeilage sind nur die Auszahlungen für das Klimaticket dargestellt, unberücksichtigt dabei sind die entsprechenden Einzahlungen aus den Klimaticketerlösen iHv 250,9 Mio. EUR (BVA-E 2024).

Quellen: Beilage zum Budgetentwurf 2024 Klima- und Umweltschutz inkl. Anhang, BVA-E 2024, Strategiebericht 2024 bis 2027 und Budgetbericht 2024.



Der Anteil der klima- und umweltrelevanten Auszahlungen gemäß Green Budgeting Methode an den Gesamtauszahlungen bleibt für die Jahre 2023 und 2024 mit rd. 9 % auf gleichem Niveau, ein wesentlicher Anstieg ist jedoch gegenüber dem Erfolg 2022 zu verzeichnen. Insgesamt werden im BVA-E 2024 rd. 10,96 Mrd. EUR als klima- und umweltrelevante Auszahlungen klassifiziert, denen somit ein weitaus größeres Volumen als dem Schwerpunkt Klima und Transformation zugeordnet wurde (3,25 Mrd. EUR). Die klima- und umweltrelevanten Auszahlungen beinhalten beispielsweise auch Maßnahmen mit einem klima- bzw. umweltrelevanten Nebeneffekt (wie z. B. die Transferzahlungen an die ÖBB iHv rd. 4 Mrd. EUR), aber auch bereits (länger) bestehende klima- und umweltrelevante Auszahlungen, die nicht zu einer weiteren signifikanten Senkung der THG-Emissionen führen werden (z. B. Schüler:innenfreifahrten in der UG 25-Familie und Jugend). Nicht quantifiziert werden derzeit noch steuerpolitische Maßnahmen, die zu einer Reduktion der THG-Emissionen beitragen sollen, beispielsweise bleibt die im Budgetbegleitgesetz 2024 vorgesehene Aussetzung der Umsatzsteuer auf Photovoltaikmodule in der Klima- und Umweltschutzbeilage gänzlich unerwähnt, ebenso fehlt eine Gesamtwürdigung der UFG-Novelle und der finanziellen Auswirkungen. Ein im Regierungsprogramm 2020-2024 vorgesehener verbindlicher Klimacheck³⁴ zur Beurteilung der Klimarelevanz von Vorhaben (Klimafolgenabschätzung) ist nach wie vor nicht umgesetzt, würde aber zusätzliche Erkenntnisse hinsichtlich der Auswirkung von Vorhaben auf Klimaschutz und Klimawandelanpassung bringen.³⁵

Die Klima- und Umweltschutzbeilage erhöht die Transparenz für das Querschnittsthema Klima- und Umweltschutz deutlich, Optimierungsbedarf sieht der Budgetdienst u. a. noch in der Verknüpfung des Mitteleinsatzes mit der voraussichtlichen Wirkung. Für die Etablierung eines umfassenden Green Budgeting ist die Verbindung der Maßnahmen mit den entsprechenden budgetären Mitteln und den erwarteten Wirkungen (z. B. THG-Reduktionseffekte) wesentlich, auch um den Einsatz von finanziellen Mitteln für die wirkungseffektivsten Maßnahmen zu legitimieren. Der Budgetdienst sieht auch in der geplanten umfassenden Verknüpfung von Budget- und Steuerpolitik mit den Klimazielen ein ambitioniertes Vorhaben.

³⁴ Mit dem Klimacheck sollen Auswirkungen von Vorhaben des Bundes auf das Klima (Klimaschutz und Klimawandelanpassungen) dargestellt, minimiert und kontrolliert werden (siehe [Anfragebeantwortung 2604/AB](#) der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie).

³⁵ Das Inkrafttreten eines verpflichtenden Klimachecks ist auch ein im Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan (ARP) vorgesehener Meilenstein (siehe Pkt. 8.3). Eine Nicht-Umsetzung wäre daher mit einer Kürzung der Rückflüsse verbunden, die gemäß den von der EK bekannt gegebenen Regelungen etwa 110 Mio. EUR ausmachen könnte.



8.2 Öffentliche Investitionen

Der Bund kann mit seinen Investitionen und Zuschüssen die gesamtwirtschaftliche Investitionstätigkeit beeinflussen. Dies erfolgt nur zu einem kleinen Teil direkt über Auszahlungen aus Investitionen des Bundes selbst, wobei es sich primär um militärische Anschaffungen und Gebäudeinvestitionen handelt. Daneben leistet der Bund investitionsnahe Auszahlungen zugunsten anderer Gebietskörperschaften, privater Haushalte oder Unternehmen. Außerhalb des Bundeshaushalts werden Investitionen von ausgegliederten Bundeseinheiten (ÖBB-Infrastruktur AG, Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG)) getätigt, die sich besonders auf die Bereiche Straßen- und Schieneninfrastruktur sowie Hochbau konzentrieren.

Die folgende Tabelle stellt die Auszahlungen des Bundes sowie die Investitionen ausgegliederter Einheiten dar:

Tabelle 14: Infrastrukturinvestitionen auf Bundesebene

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	Diff. BVA-E 2024 - BVA 2023	
Auszahlungen aus Investitionen	737	1.225	1.546	+321	+26,2%
UG 14-Militärische Angelegenheiten	411	712	1.187	+475	+66,7%
UG 45-Bundesvermögen	21	167	22	-145	-86,7%
übrige Untergliederungen	304	347	337	-10	-2,9%
Investitionsnahe Auszahlungen	3.809	5.171	5.438	+267	+5,2%
ÖBB-Infrastruktur AG (UG 41)	2.356	2.457	2.509	+52	+2,1%
Thermische Sanierung (UG 43)	321	559	953	+394	+70,4%
KLI.EN (UG 41 und UG 43)	274	581	657	+76	+13,0%
Breitbandförderung (2022: UG 15+UG 42, danach UG 15)	198	249	420	+171	+69,0%
Siedlungswasserwirtschaft und Gewässerökologie (UG 42)	284	270	264	-5	-2,0%
Umweltförderung im Inland (UG 43)	69	485	235	-250	-51,6%
Transformation der Industrie (UG 43)		175	125	-50	-28,6%
übrige investitionsnahe Auszahlungen	307	395	274	-121	-30,6%
Investitionen ausgegliederter Einheiten (nicht im Bundeshaushalt)	4.551	5.306	5.626	+321	+6,0%
ÖBB-Infrastruktur AG	2.766	3.222	3.336	+114	+3,5%
ASFINAG	1.135	1.437	1.529	+91	+6,4%
BIG-Konzern	650	647	762	+116	+17,9%
Summe (ohne Auszahlungen an ÖBB-Infrastruktur AG in der UG 41)	6.741	9.245	10.101	+856	+9,3%

Quellen: BRA 2022, Budgetbericht 2024.

Die **Auszahlungen aus Investitionen** sind im BVA-E 2024 mit 1,55 Mrd. EUR um 321 Mio. EUR bzw. 26,2 % höher veranschlagt als im Jahr 2023. Dies liegt primär an zusätzlichen Investitionen in der UG 14-Militärische Angelegenheiten (+475 Mio. EUR), wobei dieser Anstieg eine Folge des bereits im Jahr 2022 beschlossenen



Landesverteidigungs-Finanzierungsgesetz (LV-FinG) ist. Zu Rückgängen kommt es vor allem in der UG 45-Bundesvermögen, weil im Jahr 2023 einmalig eine Beteiligungsinvestition iHv 146 Mio. EUR für die Kapitalbeteiligung beim ESM aufgrund des Beitritts Kroatiens budgetiert ist.

Deutlich höher als die Auszahlungen aus Investitionen sind **investitionsnahe Auszahlungen**, welche gemäß Budgetbericht 2024 um 267 Mio. EUR auf 5,44 Mrd. EUR steigen (+5,2 %). Darunter fallen insbesondere die Zuschüsse an die ÖBB-Infrastruktur AG (2,51 Mrd. EUR) und eine Reihe an Förderungen in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie (siehe Pkt. 8.1). Die budgetierten Auszahlungen für die Breitbandförderung steigen deutlich um 171 Mio. EUR auf 420 Mio. EUR.

Die Investitionen der zu 100 % im Bundeseigentum stehenden **ausgegliederten Einheiten** (ÖBB-Infrastruktur AG, ASFINAG und BIG) werden im Jahr 2024 mit 5,63 Mrd. EUR um 321 Mio. EUR höher erwartet (+6,0 %). Bei der ÖBB-Infrastruktur AG und der BIG leistet der Bund Zuschüsse bzw. Mietzahlungen zur Finanzierung und die beiden Unternehmen werden in einer gesamtstaatlichen Betrachtung (z. B. Schulden, Defizit) statistisch auch dem Bund zugeordnet. Die ASFINAG finanziert sich hingegen selbst aus Benützungsentgelten, sodass ihre Schulden und Überschüsse statistisch nicht zum Sektor Staat zählen. Ihre Dividendenzahlungen (BVA-E 2024: 255 Mio. EUR) führen zu Einnahmen des Bundes.

Bei der ÖBB-Infrastruktur AG werden Investitionspläne in rollierenden Rahmenplänen festgelegt. Die Investitionen betragen im Jahr 2024 gemäß dem im Oktober 2023 vorgelegten Rahmenplan 2024-2029 3,34 Mrd. EUR und sie sind damit um 114 Mio. EUR bzw. 3,5 % höher als der Planwert für das Jahr 2023. Großteils werden diese Investitionen durch Zuschüsse des Bundes finanziert, welche in der Regel auf 30-jährige Annuitäten aufgeteilt werden. Die in der UG 41-Mobilität veranschlagten Auszahlungen an die ÖBB-Infrastruktur AG (2,51 Mrd. EUR) enthalten neben Zuschüssen für Betrieb und Instandhaltung daher primär Annuitätenzahlungen für vergangene Investitionen. Zum ÖBB-Rahmenplan 2024-2029 und dem entsprechenden Vorbelastungsgesetz hat der Budgetdienst eine gesonderte Analyse erstellt.

Gemäß den Kostenplänen 2023 investiert die ASFINAG im Jahr 2024 mit 1,53 Mrd. EUR um 91 Mio. EUR mehr als im Jahr 2023 (+6,4 %). Beim BIG-Konzern steigen die Investitionen gemäß Quartalsberichterstattung zum 30. Juni 2023 im Jahr 2024 um 116 Mio. EUR auf 762 Mio. EUR (+17,9 %).



Insgesamt steigen die Auszahlungen des Bundes in Zusammenhang mit Investitionen und die Investitionen der ausgliederten Einheiten im Jahr 2024 um 856 Mio. EUR auf 10,10 Mrd. EUR an.³⁶

8.3 Umsetzung und Anpassung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans

Österreich erhält aus der zur Bewältigung der COVID-19-Krise geschaffenen Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) auf Basis seines Aufbau- und Resilienzplans (ARP) bis 2026 Zuschüsse iHv bis zu 3,96 Mrd. EUR. Davon entfallen 210,3 Mio. EUR auf die im Rahmen einer Überarbeitung des ARP³⁷ eingereichten **REPowerEU**-Maßnahmen.³⁸ Das österreichische REPowerEU-Kapitel enthält zwei Reformvorhaben (Beschleunigung der Genehmigungsverfahren erneuerbarer Energien, Umsetzung und Evaluierung der Wasserstoffstrategie) und zwei Investitionsprojekte (Ausbau von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern mit rd. 140,3 Mio. EUR, Unterstützung des Umstiegs auf emissionsfreie Nutzfahrzeuge mit rd. 70,0 Mio. EUR). Am 19. Oktober 2023 gab die EK ihre positive Beurteilung des überarbeiteten österreichischen ARP auf Grundlage eines Staff Working Documents bekannt. Dementsprechend dürfte sie dem Rat der EU empfehlen, den überarbeiteten Plan zu beschließen.

Zum **Abruf der Mittel** müssen entsprechende Reformen und Investitionen umgesetzt und damit verbundene Zielwerte und Etappenziele (Meilensteine) erfüllt werden, die in sechs Tranchen gegliedert sind. Die Rückflüsse sind somit weitgehend losgelöst von den tatsächlichen Auszahlungen für die ARP-Maßnahmen. Die mit dem Abschluss der ersten Tranche verbundene Zahlung iHv 700 Mio. EUR wurde im Frühjahr 2023 an Österreich überwiesen. Bereits im Herbst 2021 erhielt Österreich eine Vorfinanzierung iHv 450 Mio. EUR. Auch für die neuen REPowerEU-Zuschüsse wurde eine Vorfinanzierung iHv 20 % der bereitgestellten Mittel (rd. 42,1 Mio. EUR) beantragt, die in zwei Teilen ausbezahlt wird.³⁹ Im BVA-E 2024 sind in Summe Einzahlungen iHv

³⁶ Um eine Doppelzählung zu vermeiden werden bei der ÖBB-Infrastruktur AG nur ihre Investitionen, nicht aber die vom Bund dafür geleisteten Zuschüsse in die Gesamtsumme aufgenommen.

³⁷ Eine ausführlichere Behandlung der Überarbeitung des ARP erfolgt in einer gesonderten Analyse des Budgetdienstes.

³⁸ Insgesamt stehen auf EU-Ebene für REPowerEU 20 Mrd. EUR an Zuschüssen für Maßnahmen im Bereich der Energieversorgungssicherheit und der Energiewende bereit. Zusätzlich können Darlehen aufgenommen werden.

³⁹ Die erste Zahlung erfolgt möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Übereinkunft zwischen EK und Mitgliedstaat, die zweite innerhalb von 12 Monaten nach dem Ratsbeschluss über den aktualisierten ARP.



1.664 Mio. EUR aus der RRF veranschlagt. Darin enthalten sind die Zahlungen aus der zweiten und dritten RRF-Tranche sowie die Vorfinanzierung für die REPowerEU-Zuschüsse.

Um die Zuschüsse aus der **zweiten Tranche** iHv 750 Mio. EUR⁴⁰ vollständig abzurufen, müssen insgesamt 35 Meilensteine umgesetzt werden. Hiervon sind 26 Meilensteine bereits erfüllt, wobei gegenüber dem im Monatsbericht Juli 2023 berichteten Stand zwei der zweiten Tranche zugeordneten Meilensteine neu abgeschlossen wurden (Veröffentlichung der Green Finance Agenda, Finalisierung des Kompetenzrahmens für Finanzbildung). Damit sind folgende neun Meilensteine noch nicht erfüllt:

Tabelle 15: Nicht erfüllte Meilensteine der 2. Tranche der ARP-Maßnahmen

Maßnahme	Meilenstein	Zieldatum
1.A.1 Erneuerbare-Wärme-Gesetz	Inkrafttreten des Erneuerbare-Wärme-Gesetz	Q1/22
2.A.2 Flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen sowie Errichtung neuer, symmetrischer Gigabit-Anbindungen	Breitbandzugang wird für 46 % der Haushalte angeboten*	Q3/22*
4.B.1 Bodenschutzstrategie	Verabschiedung der österreichischen quantitativen Bodenschutzstrategie	Q4/22
4.D.3 Pensionssplitting	Vorbereitung eines Gesetzesvorschlags zur Einführung des Pensionssplittings	Q2/22
4.D.3 Pensionssplitting	Inkrafttreten des Gesetzes, das das automatische Pensionssplitting einführt	Q4/22
4.D.4 Gesetzliche Grundlagen und Governance im Bereich Klimaschutz	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung eines verpflichtenden Klimachecks für neue Gesetzesvorschläge	Q2/22
4.D.6 Green Finance (Agenda)	Nutzung quantitativer und qualitativer Indikatoren zur Messung des Umsetzungserfolges	Q4/22
4.D.8 Gründerpaket	Inkrafttreten des Gründerpakets	Q1/22
4.D.11 Liberalisierung von gewerberechtlichen Rahmenbedingungen	Inkrafttreten des Grace-Period-Gesetzes	Q1/22

* Zielwert wird im Rahmen der Überarbeitung des ARP angepasst.

Quellen: Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2024, eigene Darstellung.

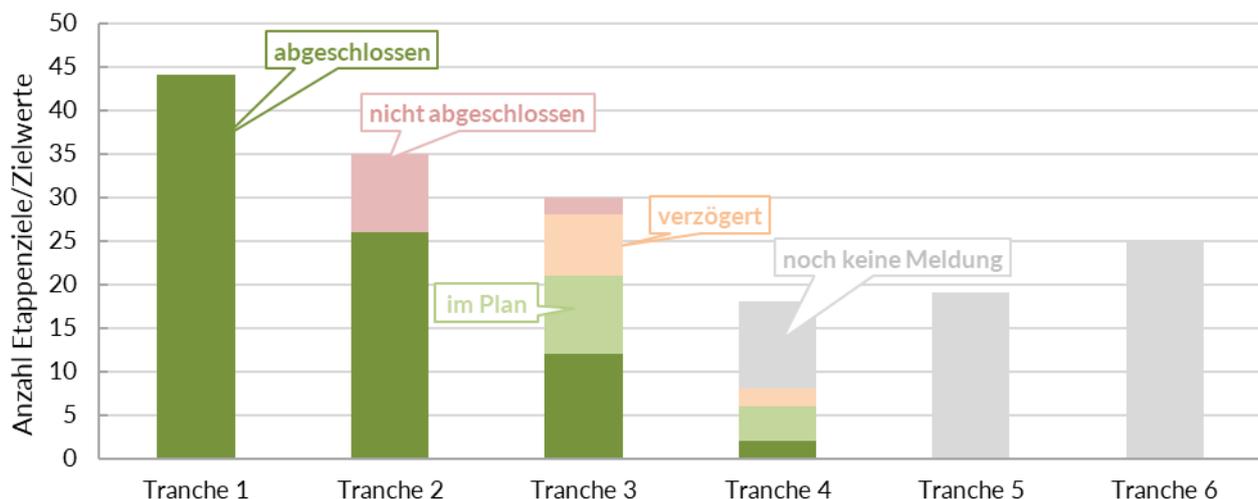
⁴⁰ Durch die Überarbeitung des ARP und das damit verbundene Vorziehen bzw. die Verschiebung von Meilensteinen nach hinten sowie die neuen REPowerEU-Meilensteine kommt es auch zu einer Anpassung der mit den Tranchen verbundenen Rückflüsse. Die hier angeführten Beträge entsprechen noch der Fassung vor der Überarbeitung.



Die **Nicht-Erfüllung** von Meilensteinen kann zu einer Kürzung der Zahlung aus der zweiten Tranche führen. Als Basis wird der sogenannte „Einheitswert“ eines Meilensteins (im Falle von Österreich 22 Mio. EUR) errechnet, der von der Tranche abgezogen wird. Auf Meilensteine im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten einer Reform (wie etwa die Verabschiedung eines Gesetzes) wird ein Koeffizient von fünf angewendet, sodass die mit der Nicht-Erfüllung dieser Meilensteine verbundene Kürzung auf bis zu rd. 110 Mio. EUR ansteigt. Auf Zwischenschritte (z. B. Veröffentlichung eines Berichts) oder Ex-post-Verfahrensschritte (z. B. Evaluierung einer Reform) sowie für kleine Investitionen wird ein reduzierter Koeffizient von 0,5 angewendet, während für große Investitionen ein Koeffizient von 2 gilt.⁴¹

Die **dritte Tranche** beinhaltet 30 Meilensteine, von denen bislang 12 Meilensteine (+5 gegenüber letzter Meldung) abgeschlossen sind. 9 Meilensteine wurden als nicht abgeschlossen oder verzögert und weitere 9 Meilensteine als im Plan gemeldet. Bei den übrigen Tranchen liegen erst Meldungen für jene Meilensteine vor, deren Abschluss bis zum 3. Quartal 2024 geplant ist. Die nachfolgende Grafik bietet einen Gesamtüberblick, wobei die REPowerEU-Maßnahmen noch nicht berücksichtigt sind:⁴²

Grafik 8: Umsetzungsstand des ARP nach Tranchen



Quellen: Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2024, eigene Darstellung.

⁴¹ Die genaue Methodik ist Anhang II im [RRF-Jahresbericht 2023](#) zu entnehmen, wobei die EK bei der Anwendung einen Ermessensspielraum haben dürfte.

⁴² Mit dem Beschluss der Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes im März 2023, dem Start der nationalen Wasserstoffplattform im Juni 2023 und dem im ersten Quartal 2023 getätigten Förderaufruf für schwere Nutzfahrzeuge im Programm Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur wurden drei REPowerEU-Meilensteine bereits umgesetzt.



8.4 Investitionen in Landesverteidigung und innere Sicherheit

Investitionen in die Landesverteidigung und innere Sicherheit werden im Budgetbericht 2024 als Schwerpunkte der Budgetpolitik angeführt, was sich auch in entsprechenden Erhöhungen im BVA-E 2024 bzw. im BFRG-E 2024-2027 niederschlägt. Bei der Untergliederung zur Landesverteidigung wird der durch das LV-FinG definierte langfristige Anstiegspfad um Teuerungsaspekte angepasst. Bei den anderen Untergliederungen im Bereich innere und äußere Sicherheit zeigen sich im BVA-E 2024 gegenüber dem BVA 2023 ebenfalls Steigerungen, die sich – aus unterschiedlichen Gründen – im Finanzrahmenverlauf teilweise deutlich abschwächen. Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Entwicklung der Untergliederungen im Bereich innere und äußere Sicherheit.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Budgets der Untergliederungen, die im weiteren Sinne der inneren und äußeren Sicherheit zugerechnet werden:



Tabelle 16: Budgetentwicklung in den Sicherheitsuntergliederungen

in Mio. EUR	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	BFRG-E 2024-2027		
				2025	2026	2027
UG 11-Inneres	3.294,7	3.650,8	4.054,7	3.976,6	4.105,1	4.135,3
davon						
Personalaufwand	2.516,7	2.690,0	2.934,8			
Betrieblicher Sachaufwand	686,5	810,9	887,4			
Transfers	44,2	56,6	94,5			
Sachanlagen	44,3	91,9	129,9			
UG 12-Äußeres	626,1	635,5	677,2	642,9	630,5	609,8
davon						
Personalaufwand	139,0	151,7	168,1			
Betrieblicher Sachaufwand	125,4	138,8	162,2			
Transfers	355,6	326,8	324,4			
Sachanlagen	6,1	18,1	22,4			
UG 13-Justiz	1.852,1	2.087,1	2.397,9	2.300,6	2.300,5	2.329,4
davon						
Personalaufwand	893,3	984,9	1.085,2			
Betrieblicher Sachaufwand	810,3	937,3	1.145,7			
Transfers	99,8	114,9	121,1			
Sachanlagen	48,6	49,8	45,8			
UG 14-Militärische Angelegenheiten	2.700,9	3.317,9	4.015,0	4.302,6	4.767,1	5.008,7
davon						
Personalaufwand	1.396,3	1.504,2	1.630,9			
Betrieblicher Sachaufwand	864,1	1.061,9	1.155,5			
Transfers	27,3	37,7	39,5			
Sachanlagen	411,4	711,8	1.186,7			
UG 18-Fremdenwesen	582,2	1.054,8	788,1	583,0	551,7	547,8
davon						
Personalaufwand	90,4	96,2	103,5			
Betrieblicher Sachaufwand	39,8	47,1	66,2			
Transfers	451,8	910,8	617,9			
Sachanlagen	0,2	0,6	0,5			

Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024, BFRG-E 2024-2027.

Landesverteidigung (UG 14-Militärische Angelegenheiten)

Die Zäsur der europäischen Sicherheitspolitik und Sicherheitsordnung durch den Ukraine-Krieg nahm die Bundesregierung bereits im BVA 2023 zum Anlass einer strategischen Anpassung des Verteidigungsbudgets an die geänderten Anforderungen mit dem Ziel, die militärischen Kernkompetenzen zu stärken. Gleichzeitig wurden Investitionen in Bereichen wie Cyber-Defense oder Terrorbekämpfung fortgeführt, um auch gegen nicht-konventionelle Bedrohungen gewappnet zu sein.

Das im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2023 beschlossene Landesverteidigungs-Finanzierungsgesetz (LV-FinG) soll die mittel- und langfristige Finanzierung der Landesverteidigung rechtlich absichern, um damit „schrittweise die militärischen



Fähigkeiten“ zu verbessern. Dieses Bekenntnis zur budgetären Stärkung der Landesverteidigung wurde erstmals im BFG 2023 bzw. im BFRG 2023-2026 durch die Aufstockung des Finanzrahmens um 5,25 Mrd. EUR abgebildet, durch die die erforderlichen Investitionen (Beschaffung, Betrieb und Personal) im österreichischen Bundesheer sichergestellt werden sollen.

Die Aufstockung des Budgets „orientiert sich [lt. LV-FinG] ab 2023 an einem jährlichen Zielwert von 1 % des zuletzt festgestellten BIP inkludierend die Pensionen des Verteidigungsbereichs (international übliche Ausweisung)“. Nähere Ausführungen zur Berechnung, Vergleichsbasis und Ableitung der Zielerreichung aus den konkreten Budgetzahlen finden sich im Gesetz bzw. den Erläuterungen nicht. In die Berechnung der Militärausgaben laut PESCO⁴³ bzw. der NATO wird zum laufenden Budget zusätzlich der Pensionsaufwand der Heeresbediensteten eingerechnet und das jeweils aktuelle BIP herangezogen.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Budgets des BMLV in Prozent zur Wirtschaftsleistung bis 2028:

Tabelle 17: Entwicklung des Budgets des BMLV

<i>in Mio. EUR</i>	2023	2024	2025	2026	2027	2028
BFRG 2023-2026	3.318	3.706	4.192	4.703		
Steigerung		+309	+111	+64		
BFG-E 2024 bzw. BFRG-E 2024-2027 (Landesverteidigungsbericht)		4.015	4.303	4.767	5.009	5.838
Pensionen für Heeresangehörige (UG 22 und 23)	652	785	805	824	844	866
UG 14 inkl. Pensionen	3.970	4.800	5.108	5.591	5.853	6.704
Anteil am BIP nominell des Jahres 2022 - 447,2 Mrd. EUR (Berechnung Landesverteidigungsbericht)	0,98%	1,07%	1,14%	1,25%	1,31%	1,50%
BIP nominell (WIFO-Prognose Oktober 2023) <i>in Mrd. EUR</i>	479	505	528	551	572	572
Anteil am BIP nominell des jeweiligen Jahres	0,83%	0,95%	0,97%	1,01%	1,02%	1,17%

Anmerkung: Die Pensionswerte wurden durch das BMLV im Rahmen einer Simulationsrechnung errechnet und dienen als Grundlage für internationale statistische Vergleiche. Als Referenzjahr wurde das Jahr 2020 herangezogen und für die Folgejahre entsprechend angepasst fortgeschrieben. Bei der Berechnungsmethode gemäß Landesverteidigungsbericht wurde für 2023 das BIP 2021 herangezogen.

Quellen: BFG-E 2024, BFRG 2023-2026, BFRG-E 2024-2027, Landesverteidigungsbericht, eigene Berechnungen.

⁴³ PESCO (Permanent Structured Cooperation, auf Deutsch: Ständige Strukturierte Zusammenarbeit) bezeichnet die Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.



Mit dem BVA-E 2024 wurde das Budget der UG 14-Militärische Angelegenheiten ohne Pensionsauszahlungen für Heeresangehörige für das Jahr 2024 auf 4.015 Mio. EUR aufgestockt, insbesondere um die Effekte der Teuerung abzubilden. Unter Einrechnung der Pensionsausgaben wird der Wert von 1 % des BIP mit 0,95 % voraussichtlich unterschritten, dennoch steigt das Budget real deutlich gegenüber 2023. Im Landesverteidigungsbericht wird jedoch das zuletzt festgestellte BIP (das heißt der Wert 2022) herangezogen und eine BIP-Quote von 1,07 % ausgewiesen. Diese etwas unübliche Berechnungsmethode ist nur in den Erläuterungen zum LV-FinG erwähnt. Im Hinblick auf die aktuell starke Teuerung weist der Bezug auf ein veraltetes BIP für diese Quote ein verfälschtes Bild aus.

Bis 2027 erhöht sich das Budget der UG 14-Militärische Angelegenheiten jährlich nominell und würde 2027 1,02 % des prognostizierten BIP 2027 betragen. Nach der Methode im Landesverteidigungsbericht würde die Quote auf 1,31 % ansteigen, da mit einem fünf Jahre zurückliegenden BIP gerechnet wird.

Laut Landesverteidigungsbericht gliedern sich die Investitionen in drei Kernbereiche:

- ◆ Verbesserung der Mobilität der Einsatzkräfte
- ◆ Erhöhung des Schutzes und der Wirkung für unsere Soldatinnen und Soldaten
- ◆ Autarkie und Nachhaltigkeit zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft

Diese Maßnahmen werden zwar in großem Detail beschrieben, jedoch enthält der Bericht keinen systematischen Investitionsplan mit konkreten Auszahlungsbeträgen für die jeweiligen Finanzjahre, aus dem sich die zeitliche Aufteilung der Investitionen über den 10-Jahreszeitraum des Landesverteidigungsberichts konkret nachvollziehen lässt.

Ab 2027 werden keine konkreten Beträge im LV-FinG angeführt, sondern es enthält ein allgemeines Bekenntnis der Republik Österreich zu weiterhin ansteigenden Budgets in der UG 14-Militärische Angelegenheiten, um die Zielsetzung gemäß § 1 Abs. 1 LV-FinG erfüllen zu können. Laut den Erläuterungen zum Gesetz könnte „unter Einbeziehung der bis dahin bereits eingegangenen Vorbelastungen aus Zusatzinvestitionen“ ein 1,5 %-iger Anteil des Verteidigungsbudgets am BIP erreicht werden. Der zeitgleich mit dem BVA-E 2024 durch die Bundesministerin für Landesverteidigung vorgelegte Landesverteidigungsbericht enthält jedoch eine Darstellung der Entwicklung des Landesverteidigungsbudgets ab 2027. Demnach soll nach Berechnungen im



Landesverteidigungsbericht im Jahr 2028 nach erfolgter deutlicher Aufstockung des Budgets gegenüber 2027 die Quote von 1,5 % erreicht werden (bei Heranziehung des BIP für 2027⁴⁴ würde sich ein Wert von 1,17 % ergeben).

Innere Sicherheit (UG 11-Inneres)

Der Budgetbericht 2024 führt aus, dass zur weiteren Stärkung der Resilienz und inneren Sicherheit der eingeschlagene Weg fortgesetzt wird. Das Budget der UG 11-Inneres wird mit dem BVA-E 2024 gegenüber dem BVA 2023 um 403,8 Mio. EUR bzw. 11,1 % angehoben. Mit diesen Mitteln können begonnene Reformen fortgesetzt, Inflationsanpassungen kompensiert und weitere Initiativen finanziert werden. Der Personalaufwand steigt deshalb um 244,8 Mio. EUR bzw. 9,1 % gegenüber 2023.

Im Jahr 2024 sind für Hubschrauber im Zuge der Flottenerneuerung 54,0 Mio. EUR, für Investitionen in Digitalisierung und Cybersicherheit 52,7 Mio. EUR, für die Stärkung der Resilienz der Rettungs- und Zivilschutzorganisationen 21,5 Mio. EUR sowie für Schutzausrüstung 12,1 Mio. EUR zusätzlich budgetiert. Diese Mittel werden laut Budgetbericht 2024 auch in den weiteren Jahren des Finanzrahmens zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlungsobergrenzen im BFRG-E 2024-2027 sinken jedoch 2025 gegenüber dem Vorjahr um 1,9 % und steigen 2026 nur leicht um 3,2 % und im Jahr 2027 um 0,7 %. Das BMI geht aus heutiger Sicht dennoch davon aus, dass die im BFRG-E 2024-2027 vorgesehenen Auszahlungsobergrenzen eingehalten werden können, sofern nicht exogene und vom BMI nicht steuerbare Faktoren eintreten.

UG 18-Fremdenwesen

Bedingt durch den Ukraine-Krieg sowie den allgemeinen Anstieg an Asylwerber:innen wurde das Budget der UG 18-Fremdenwesen mit dem Voranschlag für 2023 bereits deutlich auf 1.054,8 Mio. EUR erhöht. Mit dem BVA-E 2024 wurde es jedoch wieder gesenkt, vor allem aufgrund des Rückgangs der Asylanträge, aber auch wegen geringerer als ursprünglich erwarteter Kosten für die Grundversorgung der Vertriebenen aus der Ukraine. Das BMI geht von einer weiteren Abnahme der zu Versorgenden in Bundes- und Landesbetreuung bis 2027 aus, weshalb auch die Obergrenzen jährlich sinken.

⁴⁴ Eine Prognose für das BIP 2028 ist im Budgetbericht 2024 nicht enthalten.



UG 12-Äußeres

Das Budget in der UG 12-Äußeres steigt von 626,1 Mio. EUR im Erfolg 2022 auf 635,5 Mio. EUR im BVA 2023. Mit einem Voranschlagsbetrag von 677,2 Mio. EUR im BVA-E 2024 setzen sich die Budgetsteigerungen der letzten Jahre fort, wobei die Steigerung 2024 vor allem auf die Teuerung und die Vertretungsbehörden im Ausland zurückgeht. Der Auslandskatastrophenfonds und die Entwicklungshilfe werden nur noch um 2,5 Mio. EUR bzw. 2 Mio. EUR erhöht. Im Jahr 2025 beträgt die Auszahlungsobergrenze 642,9 Mio. EUR, sinkt ab 2026 wieder unter das Niveau des BVA 2023 und fällt 2027 weiter auf 609,8 Mio. EUR. Die Auszahlungsobergrenzen lassen sich laut BMEIA nur noch durch Aufstockungen oder Einsparungen erreichen, wobei bereits die Mittel für den Auslandskatastrophenfonds von 80 auf 60 Mio. EUR pro Jahr reduziert wurden.

UG 13-Justiz

Seit dem BVA 2020 wurde das Budget für die Justiz sukzessive angehoben, um ausreichend Ressourcen für die Rechtsprechung, den Strafvollzug sowie mit der Justiz verbundene Bereiche wie Opferhilfe oder Erwachsenenschutzvereine zur Verfügung zu stellen. Ausgehend vom Erfolg 2022 mit 1,85 Mrd. EUR wurde der BVA 2023 auf 2,09 Mrd. EUR und im vorliegenden Budget weiter auf 2,40 Mrd. EUR erhöht, womit die eingeleiteten Initiativen fortgesetzt, Teuerungen und Bezugserhöhungen bedeckt und neue Planstellen finanziert werden können. Zusätzlich werden 2024 die Entschädigungen für Sachverständige erhöht (+26,5 Mio. EUR), Mittel für die Übernahme von Kosten der Verteidigung (+70 Mio. EUR) zur Verfügung gestellt und Zusatzmittel für Digitalisierung (+15,7 Mio. EUR) budgetiert. Ab 2025 sind niedrigere Auszahlungsobergrenzen als 2024 geplant, weshalb ein Anpassungsbedarf entstehen könnte.

8.5 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung

Auszahlungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung werden im Wesentlichen von BMBWF, BMK und BMAW in drei Untergliederungen des Bundeshaushalts geleistet. Die Auszahlungen für die Universitäten und Fachhochschulen werden in der UG 31-Wissenschaft und Forschung budgetiert. Neben der UG 31 stellen auch die UG 33-Wirtschaft (Forschung) und die UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) Mittel für Forschungs- bzw. Forschungsförderungseinrichtungen bereit.



Die folgende Tabelle stellt die Auszahlungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung gemäß dem Budgetbericht 2024 dar:

Tabelle 18: Auszahlungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung

in Mio. EUR	UG	Erfolg 2022	BVA 2023	VÄ 2023/2024	BVA-E 2024	BFRG-E 2024-2027		
						2025	2026	2027
Wissenschaft, Forschung und Entwicklung		5.605	6.180	+448	6.628	7.327	7.459	7.454
Universitäten	31	4.022	4.451	+205	4.656	5.351	5.427	5.404
Fachhochschulen	31	404	383	+96	479	485	499	513
Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG) im GB 31.03	31	564	683	+164	847	875	912	912
Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)	33, 34	408	441	-22	419	396	397	405
Austria Wirtschaftsservice (aws)	33, 34	46	49	+0	49	49	49	49
Christian Doppler Gesellschaft (CDG)	33	13	15	+0	15	15	15	15
Austrian Institute of Technology (AIT)	34	65	65	+1	66	65	65	65
European Space Agency (ESA)	34	57	67	+3	70	70	73	70
Silicon Austria Labs (SAL)	34	27	26	+0	27	20	21	21
davon neu im BF(R)G-E 2024-2027 (exkl. SAL)					+332	+906	+920	+915

Quelle: Budgetbericht 2024.

Insgesamt steigen die Auszahlungen um 448 Mio. EUR auf 6,63 Mrd. EUR (+7,3 %). In den Jahren 2025 bis 2027 kommt es insbesondere wegen der neuen Leistungsvereinbarungsperiode für Universitäten zu deutlichen Anstiegen um jeweils etwa 900 Mio. EUR im Vergleich zur bisherigen Planung.

Für **Universitäten** sind 4,66 Mrd. EUR im BVA-E 2024 budgetiert, wovon der Großteil auf die drei Budgetsäulen („Lehre“, „Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste“ sowie „Infrastruktur und strategische Entwicklung“) gemäß § 12 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 entfällt. Dieser Gesamtbetrag für die Universitäten aus dem Bundeshaushalt wird jeweils für eine dreijährige Leistungsvereinbarungsperiode festgelegt. In der aktuellen Periode 2022 bis 2024 wurde er von ursprünglich 12,33 Mrd. EUR durch Teuerungsausgleiche auf insgesamt 13,23 Mrd. EUR aufgestockt (+7,3 %). Für die nächste Periode von 2025 bis 2027 werden insgesamt 16,00 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt. Das entspricht einem Anstieg um 21,0 % im Vergleich zum aufgestockten Gesamtbetrag der laufenden Periode. Deshalb wurden die Auszahlungsobergrenzen in diesen Jahren im BFRG-E 2024-2027 um jeweils 0,89 Mrd. EUR angehoben.

Die Mittel für die **Fachhochschulen** wurden insbesondere für zusätzliche Fördersatzerhöhungen angehoben. Im BVA-E 2024 sind sie mit 479 Mio. EUR um 96 Mio. EUR höher budgetiert als im Jahr 2023. Die Fördersätze wurden mit Jänner 2023 um 10 % erhöht, ab Oktober 2024 erfolgt eine weitere Erhöhung um 10 %.



Gemäß **Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG)** hat die Bundesregierung alle drei Jahre einen FTI-Pakt mit den strategischen Schwerpunkten zu beschließen. Auf Basis des BFRG 2023-2026 wurde im Dezember 2022 der [FTI-Pakt 2024-2026](#) beschlossen. Er umfasst Auszahlungen iHv insgesamt 5,05 Mrd. EUR in den Jahren 2024 bis 2026, wovon 2,58 Mrd. EUR auf das GB 31.03-„Forschung und Entwicklung“ entfallen. Weitere 1,78 Mrd. EUR betreffen die UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) und 0,69 Mrd. EUR die UG 33-Wirtschaft (Forschung). Im BVA-E 2024 sind im GB 31.03 zusätzlich 35 Mio. EUR für eine Inflationsanpassung und Rücklagenentnahmen iHv 16 Mio. EUR für Forschungsinfrastrukturen (z. B. High Performance Computing) sowie iHv 9 Mio. EUR für den Österreichischen Wissenschaftsfonds (FWF) budgetiert. Damit betragen die Auszahlungen im BVA-E 2024 gemäß FoFinaG in der UG 31 insgesamt 847 Mio. EUR und sind um 164 Mio. EUR höher als im BVA 2023. Darin sind Auszahlungen an die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW), das Institute of Science and Technology Austria (ISTA), die Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie (GeoSphere Austria), die Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG), den FWF und die Österreichische Agentur für Bildung und Internationalisierung (OeAD) enthalten.

In der UG 33-Wirtschaft (Forschung) und UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) werden weitere Auszahlungen an im FoFinaG aufgezählte zentrale Forschungseinrichtungen (Austrian Institute of Technology GmbH (AIT), Silicon Austria Labs GmbH (SAL)) und Forschungsförderungseinrichtungen (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG), Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws), Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG)) sowie an die Europäische Weltraumorganisation (ESA) geleistet. Diesbezüglich sind im BVA-E 2024 mit 646 Mio. EUR um 17 Mio. EUR weniger als im Jahr 2023 budgetiert.

Zusätzlich zu den in Tabelle 18 angeführten Auszahlungen sind im BVA-E 2024 weitere Auszahlungen enthalten, die forschungswirksam sind. Das betrifft Mittel für die Teilnahme an „Important Projects of Common European Interest“ (IPCEI)-Initiativen (BVA-E 2024: 130 Mio. EUR), welche im Budgetbericht 2024 der Standortattraktivierung zugeordnet werden (siehe Pkt. 8.6). In den übrigen Untergliederungen sind weitere dem Forschungsbereich zuzurechnende Auszahlungen iHv rd. 399 Mio. EUR budgetiert, sodass im BVA-E 2024 insgesamt 4,48 Mrd. EUR forschungswirksam



sind.⁴⁵ Im Vergleich zum BVA 2023 entspricht dies einem Anstieg um 429 Mio. EUR bzw. 10,6 %.

Außerdem werden für die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftung) durch eine Sonderdotierung bis 2025 jährlich bis zu 140 Mio. EUR in der UG 45-Bundesvermögen bereitgestellt, und von dieser zur Förderung von Spitzenforschung im Bereich der Grundlagen- und angewandten Forschung sowie für Technologie- und Innovationsentwicklung verwendet.⁴⁶

Gefördert wird Forschung außerdem durch die Forschungsprämie für Unternehmen (14 % der Aufwendungen für Forschung und experimentelle Entwicklung), welche zu Mindereinzahlungen in der UG 16-Öffentliche Abgaben führt. Für das Jahr 2024 beträgt die erwartete Forschungsprämie 1.200 Mio. EUR.

8.6 Standortförderung

Das europäische Chip-Gesetz ist am 21. September 2023 in Kraft getreten und beinhaltet ein Maßnahmenpaket zur Versorgungssicherheit, Resilienz und zur technologischen Führungsrolle der EU im Bereich Halbleitertechnologie und -anwendungen. Die EU hat einen Weltmarktanteil von nur 10 % bei Mikrochips und ist in hohem Ausmaß von Lieferanten aus Drittländern abhängig. Mit dem Chips-Act soll der Anteil bis 2030 auf 20 % erhöht werden. Das Gesetz besteht aus drei Säulen: der Initiative „Chips für Europa“, dem Rahmen zur Versorgungssicherheit und dem Notfallmechanismus. Die Budgetmittel dafür betragen im BVA-E 2024 insgesamt 160 Mio. EUR, von denen 150 Mio. EUR in der UG 40-Wirtschaft und 10 Mio. EUR in der UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) veranschlagt werden.

⁴⁵ Von den in Tabelle 18 angeführten Auszahlungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung ist nur ein Teil forschungswirksam (z. B. 51 % der Auszahlungen für Universitäten, 18 % jener für Fachhochschulen).

⁴⁶ Statistisch werden die Ausschüttungen der FTE-Nationalstiftung auch den Forschungsausgaben des Bundes zugerechnet.



Es liegt ein Selbständiger Antrag für ein Chip-Gesetz-Begleitmaßnahmengesetz (3656/A) vor, mit dem die Grundlage für eine Vorbelastung iHv insgesamt 2,8 Mrd. EUR bis 2031⁴⁷ in der UG 40-Wirtschaft für die nationale Umsetzung und Finanzierung von Projekten gemäß dem Europäischen Chip-Gesetz geschaffen werden soll.⁴⁸

Mit der **Filmförderung FISA+** wird das Ziel verfolgt, die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs als Filmstandort für die Zukunft abzusichern und das Interesse von internationalen Produktionen in Österreich zu wecken. Dabei werden im Rahmen von Serviceproduktionen internationale Filme und Serien im Bereich Kino, TV und Streaming (inkl. Produktionsteile) sowie österreichische TV- und Streaming-Produktionen gefördert. Dadurch sollen positive Effekte in Bezug auf Nachhaltigkeit, Wertschöpfung, Beschäftigung und Steueraufkommen erzielt und eine günstige Auswirkung auf den Tourismus erreicht werden. Der Zuschuss beträgt 30 % der förderungsfähigen Ausgaben plus 5 % „Grüner Bonus“ bei Umsetzung von Green Filming, mit einer Obergrenze von 5,0 Mio. EUR bei Filmen und 7,5 Mio. EUR bei Serien. Insgesamt werden dafür im BVA-E 2024 94,2 Mio. EUR in der UG 40-Wirtschaft veranschlagt. In der UG 32-Kunst und Kultur sind weitere Budgetmittel zur Stärkung und Aufwertung des Filmstandortes Österreich (ÖFI+) iHv 39,9 Mio. EUR enthalten⁴⁹.

Seit dem Jahr 2021 werden Mittel für die Teilnahme an „Important Projects of Common European Interest“ (**IPCEI**)-Initiativen aus der UG 33-Wirtschaft (Forschung) und der UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) ausbezahlt. Diese haben das Ziel, große europäische Konsortialprojekte in Industriebereichen von gemeinsamen europäischen Interesse in mehreren EU-Mitgliedstaaten zu fördern. Derzeit sind Mittel für vier Initiativen (Mikroelektronik I und II, Batterie sowie Wasserstoff) budgetiert, welche teilweise im österreichischen Aufbau- und Resilienzplan (ARP) enthalten sind. Im BVA-E 2024 sind dafür insgesamt 130,3 Mio. EUR veranschlagt, wovon 48,8 Mio. EUR aus Rücklagen stammen. Wegen ausstehender beihilferechtlicher Genehmigungen kam es anfänglich zu Verzögerungen, sodass in der Vergangenheit ein Teil der budgetierten Mittel der Rücklage zugeführt werden musste.

⁴⁷ Für den Zeitraum von 2024 bis 2031 ergeben sich Beträge iHv 150 Mio. EUR für 2024, iHv 100 Mio. EUR für 2025, iHv 75 Mio. EUR für 2026, iHv 75 Mio. EUR für 2027 und iHv 2,40 Mrd. EUR für die Jahre 2028 bis 2031.

⁴⁸ Siehe dazu auch die Analyse des Budgetdienstes zum Vorbelastungsgesetz zur nationalen Umsetzung des Chip-Gesetz und Chip-Gesetz-Begleitmaßnahmengesetz.

⁴⁹ Die laufenden Förderungen des Österreichischen Filminstituts betragen im BVA-E 2024 21,0 Mio. EUR.



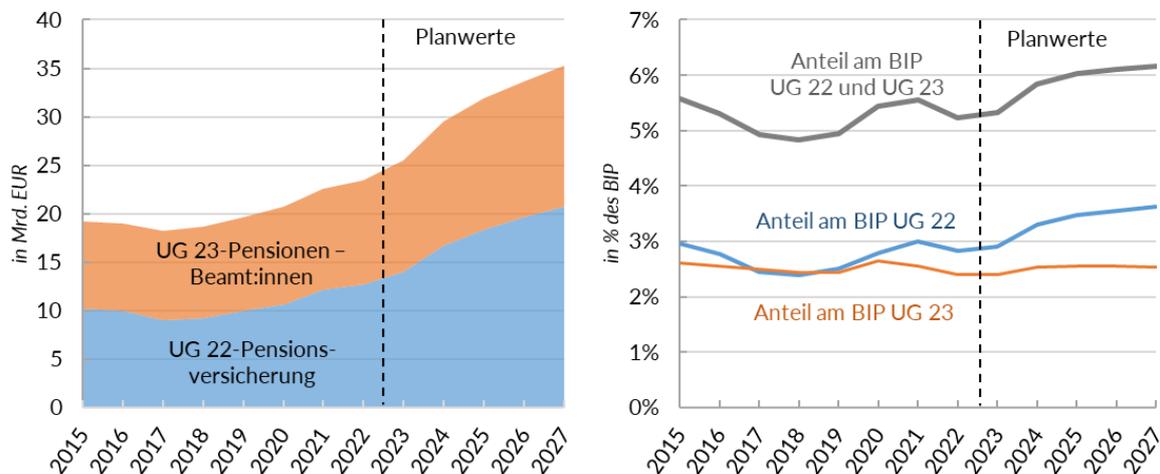
9 Pensionen, Soziales, Gesundheit und Bildung

9.1 Pensionsdynamik

Die Pensionen sind einer der **dynamischsten Ausgabenbereiche** im Bundesbudget. Während im Jahr 2023 rd. 22,1 % der Gesamtauszahlungen des Bundes auf Auszahlungen für Pensionen entfallen, liegt dieser Anteil der aktuellen Planung zufolge im Jahr 2027 bei 27,5 %. Dies ist vor allem auf die demografische Entwicklung und in geringerem Ausmaß auch auf einige in den letzten Jahren beschlossene expansive Maßnahmen im Pensionsbereich zurückzuführen. In der kurzen Frist führt der in Relation zur Lohnsummenentwicklung nur moderate Zuwachs der Pensionsbeiträge zu einem deutlichen Anstieg des Bundesbeitrags, was eine Folge der nur um 3,5 % steigenden Höchstbeitragsgrundlage ist (siehe unten). Die Pensionserhöhung für das Jahr 2024 sieht im Gegensatz zu den Vorjahren keine über den Anpassungsfaktor hinausgehenden Erhöhungen vor, ist allerdings aufgrund der hohen Inflation mit 9,7 % ungewöhnlich hoch.⁵⁰

Die Pensionsausgaben des Bundes umfassen im Wesentlichen den Zuschuss des Bundes zur gesetzlichen Pensionsversicherung sowie den Ersatz für die Ausgleichszulagen (UG 22-Pensionsversicherung) und die Pensionen der Beamt:innen des Bundes (inkl. ausgegliederte Einheiten) und der Landeslehrer:innen (UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte). Die nachstehende Grafik stellt die Auszahlungsentwicklung dieser beiden Untergliederungen im Zeitverlauf dar:

⁵⁰ Der für die Pensionserhöhung 2024 maßgebliche Anpassungsfaktor ergibt sich aus der durchschnittlichen Inflationsrate der Monate August 2022 bis Juli 2023. Pensionen ab 5.850 EUR werden um einen Fixbetrag iHv 567,45 EUR erhöht, sodass deren Anstieg unter dem Anpassungsfaktor liegt.

Grafik 9: Auszahlungen des Bundes für Pensionen im Zeitverlauf


Anmerkung: UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte inkl. Pflegegeld der Beamt:innen.

Quellen: BRA 2015 bis 2022, Budget- und Strategiebericht 2024, WIFO.

Die Auszahlungen der beiden Untergliederungen steigen im **Planungszeitraum** von rd. 23,4 Mrd. EUR (5,2 % des BIP) im Jahr 2022 auf 35,23 Mrd. EUR (6,2 % des BIP) im Jahr 2027 an. In der UG 22-Pensionsversicherung ist der durchschnittliche Auszahlungsanstieg in diesem Zeitraum mit 10,3 % pro Jahr deutlich höher als in der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte mit 6,3 %.

In der **UG 22-Pensionsversicherung** werden im **BVA-E 2024** Auszahlungen iHv 16,66 Mrd. EUR veranschlagt. Damit steigen die budgetierten Auszahlungen gegenüber dem BVA 2023 um 19,4 %, wobei der Voranschlagswert 2023 in etwa erreicht werden dürfte. Dieser starke Zuwachs ist darauf zurückzuführen, dass der Pensionsaufwand mit 12,9 % deutlich stärker steigt als die Einnahmen aus Pflichtbeiträgen mit 9,0 %. Die dadurch entstehende größer werdende Lücke ist aus Bundesmitteln zu finanzieren, die sich dadurch entsprechend dynamisch entwickeln.⁵¹ Neben der generell bestehenden demografiebedingten Dynamik im Pensionsbereich, führen im Jahr 2024 die folgenden Faktoren zum veranschlagten hohen Anstieg:

⁵¹ Während der Pensionsaufwand im Vergleich zu den Annahmen im BVA 2023 um etwa 6,4 Mrd. EUR zunimmt, steigen die Beiträge nur um etwa 3,6 Mrd. EUR. Die Lücke steigt dadurch um etwa 2,8 Mrd. EUR. Der etwas geringere Anstieg der Auszahlungen in der UG 22-Pensionsversicherung um insgesamt 2,7 Mrd. EUR erklärt sich per Saldo insbesondere durch steigende Einnahmen aus Beiträgen für Arbeitslose infolge der steigenden Arbeitslosigkeit, durch geringere sonstige Aufwendungen (2023 erhielten die Pensionsbezieher:innen eine Direktzahlung, 2024 nicht), durch geringfügig steigende Auszahlungen für Ausgleichszulagen und durch höhere Auszahlungen für die Krankenversicherung der Pensionsbezieher:innen.



- ◆ Die für die Pensionserhöhung herangezogene Inflationsrate von 9,7 % ist höher als die in der WIFO-Prognose den Gehaltsabschlüssen zugrunde gelegten Inflationsraten. Diese sind zwar auch vergangenheitsbezogen, sie umfassen jedoch weniger weit zurückliegende Zeiträume und sind daher derzeit niedriger.
- ◆ Die für die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage herangezogene Aufwertungszahl betrifft noch weiter zurückliegende Zeiträume und liegt daher im aktuellen Umfeld mit 3,5 % im Jahr 2024 deutlich unter dem laufenden Lohnwachstum.⁵² Dadurch ergibt sich ein dämpfender Effekt auf die Bemessungsgrundlage für die Pensionsversicherung. Dieser Effekt wird sich den aktuellen Prognosen zufolge in den Jahren 2025 und 2026 umkehren und zu einer über dem laufenden Lohnwachstum liegenden Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage führen.
- ◆ Die temporäre Aussetzung der aliquoten Pensionserhöhung für Pensionsantritte 2023 und 2024 und die Schutzklausel für Pensionsantritte 2024 im Zusammenhang mit der derzeit niedrigen Aufwertungszahl, die auch für die Aufwertung des Pensionskontos herangezogen wird, führen zu höheren Antrittspensionen.⁵³ Darüber hinaus führen einige weitere, in den letzten Jahr beschlossene, expansive Maßnahmen (v. a. Frühstarterbonus, abschlagsfreies Sonderruhegeld) zu steigenden Pensionsausgaben. Der Wegfall der Direktzahlung 2023 dämpft hingegen die Auszahlungsentwicklung.

Ab dem Jahr 2024 wird die Ausgabendynamik durch den schrittweisen **Anstieg des Frauenpensionsantrittsalters** leicht gedämpft. Dies zeigt sich auch in den der Planung zugrunde gelegten Zugangszahlen bei der Alterspension, die nach 106.000 Zugängen im Jahr 2023 auf 88.000 Zugänge im Jahr 2024 zurückgehen und in der weiteren Planungsperiode in etwa in dieser Höhe erwartet werden. Bei den Beamt:innen liegt das gesetzliche Pensionsantrittsalter von Frauen bereits bisher bei 65 Jahren.

⁵² Die Aufwertungszahl wird aus der Steigerungsrate der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jener des drittvorangegangenen Jahres berechnet. Für die Berechnung der Aufwertungszahl 2024 werden demnach die durchschnittlichen Beitragsgrundlagen 2021 und 2022 herangezogen.

⁵³ Die Aussetzung der aliquoten ersten Pensionsanpassung bedeutet, dass Personen, die in den Jahren 2023 und 2024 ihre Pension antreten, eine volle erste Pensionserhöhung erhalten. Mit der Schutzklausel für Pensionsantritte 2024 wird der Effekt der niedrigen Aufwertungszahlung 2024 von 3,5 % ausgeglichen, indem die Pensionsleistung um einen Betrag iHv 6,2 % der Gesamtgutschrift des Jahres 2022 erhöht wird.



Während in der UG 22-Pensionsversicherung im Rahmen der Ausfallhaftung die Pensionsaufwendungen bedeckt werden, die nicht aus laufenden Beitragseinnahmen finanziert werden können, werden aus der **UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte** die gesamten Pensionsaufwendungen für die Beamt:innen des Bundes (inkl. ausgegliederte Einheiten) und die Landeslehrer:innen finanziert.⁵⁴ Im BVA-E 2024 sind in der UG 23 Auszahlungen iHv 12,81 Mrd. EUR veranschlagt, damit sind die Auszahlungen um 11,0 % höher budgetiert als im BVA 2023. Der Zuwachs ist in erster Linie auf die Pensionserhöhung um 9,7 % für monatliche Pensionen bis 5.850 EUR zurückzuführen. In der UG 23 hat die Erhöhung um einen Fixbetrag von 567,45 EUR für darüber liegende Pensionen einen leicht dämpfenden Effekt, da die prozentuelle Erhöhung dieser Pensionen dann unter dem Anpassungsfaktor von 9,7 % liegt. Außerdem führen die steigende Zahl der Pensionsbezieher:innen und die beschlossenen Maßnahmen (Aussetzung der Aliquotierung für die erste Pensionserhöhung, Schutzbestimmung für Neuzugänge 2024) zu höheren Auszahlungen. Die Einzahlungen in der UG 23, bei denen es sich größtenteils um die Pensionsversicherungsbeiträge der aktiven Beamt:innen handelt, sind im BVA-E 2024 mit 2,15 Mrd. EUR um 4,0 % höher veranschlagt als im BVA 2023 (siehe Pkt. 13.1).

9.2 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

In der UG 20-Arbeit werden Auszahlungen sowohl für Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG), unter anderem für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, als auch für die aktive Arbeitsmarktpolitik budgetiert. Einzahlungsseitig werden dort vor allem die Arbeitslosenversicherungsbeiträge erfasst. Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung seit dem Jahr 2022 dar.

⁵⁴ Darüber hinaus wird in der UG 23 auch das Pflegegeld für die Beamt:innen veranschlagt (BVA-E 2024: 280 Mio. EUR).



Tabelle 19: Auszahlungen und Einzahlungen in der UG 20-Arbeit

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	Diff. BVA-E 2024 - BVA 2023	
Auszahlungen UG 20-Arbeit	9.719	9.271	9.470	+199	+2,1%
Arbeitslosengeld, Notstandshilfe	3.183	3.628	3.829	+201	+5,5%
SV-Beiträge für Leistungen nach dem AIVG	1.690	1.879	2.042	+164	+8,7%
Altersteilzeit, Teilpension	535	530	515	-15	-2,8%
Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeit (Bildungskarenz)	268	275	325	+50	+18,2%
Personal- und Sachausgaben für Arbeitsmarktservice	680	723	737	+14	+2,0%
Kurzarbeitsbeihilfen	665	220	20	-200	-90,9%
DB 20.01.02-Aktive Arbeitsmarktpolitik	1.433	981	916	-65	-6,6%
Mittel für Ältere und Langzeitarbeitslose	270	270	270	0	0,0%
Lehrstellenförderung	220	270	280	+10	+3,7%
Dotierung der Arbeitsmarktrücklage beim AMS	261	279	296	+17	+6,1%
übrige Auszahlungen	515	217	240	+23	+10,8%
Einzahlungen UG 20-Arbeit	8.579	8.590	9.355	+764	+8,9%
Arbeitslosenversicherungsbeiträge	8.050	8.507	9.289	+782	+9,2%
Auflösung der Arbeitsmarktrücklage beim AMS	276	18	0	-18	-100,0%
übrige Einzahlungen	253	65	65	0	-0,3%
Saldo in der zweckgebundenen Gebarung	-962	-458	+66	+525	-
<i>Nicht budgetierte Auflösung der Arbeitsmarktrücklage</i>		260	386	+126	+48,4%

Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024, Auskunft des Ressorts, eigene Berechnungen.

Insgesamt sind die Auszahlungen der UG 20-Arbeit im Jahr 2024 mit 9,47 Mrd. EUR um 199 Mio. EUR bzw. 2,1 % höher budgetiert als im Jahr 2023. Die budgetierten Auszahlungen für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe iHv 3,83 Mrd. EUR steigen um 201 Mio. EUR bzw. 5,5 %. Zum einen liegt dies am leichten Anstieg der Arbeitslosigkeit und zum anderen an den nominell steigenden Löhnen, welche in der Folge zu einem höheren Arbeitslosengeld führen. Die veranschlagten SV-Beiträge (inkl. Krankengeld) für Arbeitslose steigen um 164 Mio. EUR auf 2,04 Mrd. EUR (+8,7 %).

Rückläufig sind hingegen die verfügbaren Mittel für Kurzarbeitsbeihilfen, welche mit 20 Mio. EUR wieder dem Vorkrisenniveau des Jahres 2019 entsprechen. Für das Jahr 2023 waren zwar noch 220 Mio. EUR budgetiert, im Budgetvollzug bis September wurden davon aber nur 3 Mio. EUR benötigt.

Für **Aktive Arbeitsmarktpolitik** sind im DB 20.01.02-„Aktive Arbeitsmarktpolitik“ mit 916 Mio. EUR um 65 Mio. EUR weniger budgetiert als im BVA 2023 (-6,6 %). In diesen Mitteln ist eine Aufstockung um 75 Mio. EUR für ein Intensivprogramm zur Arbeitsmarktintegration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie von 50 Mio. EUR für die Umsetzung von Maßnahmen für Langzeitbeschäftigungslose



und Personen mit Behinderungen enthalten. Im Gegenzug laufen vergangene Schwerpunkte (Programm „Sprungbrett“, „Stabilitätspaket für 2023“) aus. Außerhalb dieses Detailbudgets sind für aktive Arbeitsmarktpolitik unverändert 270 Mio. EUR gemäß § 13 Abs. 2 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) für über 50-jährige Arbeitslose und Langzeitarbeitslose budgetiert. Die verfügbaren Mittel für die Lehrlingsförderung gemäß § 14 AMPFG steigen, wie gesetzlich vorgesehen, um 10 Mio. EUR auf 280 Mio. EUR.

Nicht budgetiert werden Mittel aus der Auflösung der **Arbeitsmarktrücklage beim AMS**. Die Arbeitsmarktrücklage wird jährlich hauptsächlich aus Anteilen der Arbeitslosenversicherungsbeiträge älterer Arbeitnehmer:innen dotiert. Insgesamt sind für die Dotierung 296 Mio. EUR im BVA-E 2024 veranschlagt (+17 Mio. EUR). Bei der Auflösung der Arbeitsmarktrücklage kommt es in der UG 20-Arbeit gleichzeitig zu einer Einzahlung und einer Auszahlung für aktive Arbeitsmarktpolitik. Im Jahr 2023 werden diesbezüglich 260 Mio. EUR erwartet, für das Jahr 2024 sind nach einer Aufstockung um 125 Mio. EUR nunmehr 386 Mio. EUR vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser höheren Auflösung, würden die Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik im Jahr 2024 daher nominell leicht steigen.

Die in der UG 20-Arbeit veranschlagten Einzahlungen bestehen fast ausschließlich aus **Arbeitslosenversicherungsbeiträgen**. Diese sind um 782 Mio. EUR höher veranschlagt (+9,2 %), wobei die tatsächlichen Einzahlungen im Jahr 2023 wegen der besseren Entwicklung der Beitragsgrundlagen höher als budgetiert sein werden. Davon ausgehend steigert die höhere Lohn- und Gehaltssumme die Beiträge im Jahr 2024, während die Reduktion des Beitragssatzes um 0,1 %-Punkte dämpfend wirkt (-148 Mio. EUR gemäß WFA zum Budgetbegleitgesetz 2024). Die Erhöhung der Dienstgeberabgabe auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse steigert hingegen die Einzahlungen (+23 Mio. EUR gemäß WFA).

Das starke Wachstum der Arbeitslosenversicherungsbeiträge im Vergleich zu den zweckgebundenen Auszahlungen (Leistungen für Arbeitslose, aktive Arbeitsmarktpolitik, Personal- und Sachaufwand des AMS) führt dazu, dass ab 2024 **Überschüsse** in der zweckgebundenen Gebarung der UG 20 erwartet werden.⁵⁵

⁵⁵ In der Vergangenheit kam es hingegen zu Abgängen, die der Bund in der variablen Gebarung getragen hat (2022: 962 Mio. EUR). Selbst im Vorkrisenjahr 2019 betrug der Abgang 595 Mio. EUR.



Mit dem Budgetbegleitgesetz 2024 soll § 6 AMPFG dahingehend geändert werden, dass die Überschüsse einer haushaltsrechtlichen Rücklage zugeführt werden und künftig ebenfalls für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Förderungen verwendet werden können. Nach der geltenden Rechtslage wären diese Überschüsse hingegen an das AMS überwiesen und der dortigen Arbeitsmarktrücklage zugeführt worden. Für den Bundeshaushalt bedeutet diese Änderung zunächst niedrigere Auszahlungen (Entfall der Überweisung) und dementsprechend eine Zinersparnis. Erst bei der Auflösung der haushaltsrechtlichen Rücklage steigen die Auszahlungen und es müssen dafür Schulden aufgenommen werden. Im Jahr 2024 ist der erwartete Überschuss mit 66 Mio. EUR noch vergleichsweise gering. Für das Jahr 2026 waren im BFRG 2023-2026 für die Überweisung des Überschusses jedoch 439 Mio. EUR enthalten, die durch die gesetzliche Änderung im BFRG-E 2024-2027 entfallen.⁵⁶ Gesetzlich unverändert bleibt die reguläre Dotierung der Arbeitsmarktrücklage (siehe oben).

9.3 Gleichstellung und Gewaltschutz

Die Mittel für Gleichstellung von Frauen und Männern und für den Schutz von Frauen gegen Gewalt werden zum Großteil im Bundeskanzleramt (Frauensektion) veranschlagt. In diesem Kapitel wird ein Überblick über diesen Budgetbereich gegeben, eine detaillierte Darstellung und Analyse dieses Bereichs findet sich in der Untergliederungsanalyse der UG 10-Bundeskanzleramt - Schwerpunkt Frauenangelegenheiten und Gleichstellung.

Das Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Frauen und zur Stärkung der Gewaltprävention wird aufbauend auf dem Ministerratsvortrag vom 12. Mai 2021⁵⁷ im BVA-E 2024 weitergeführt. Im Budgetbericht 2024 wird eine Erhöhung der Mittel für Gewaltschutz angeführt, die sich dort mit zusätzlichen 9,3 Mio. EUR insbesondere auf das Frauenbudget des Bundeskanzleramts beziehen. Es wird jedoch keine detaillierte Übersicht über die Mittel des gesamten Bereichs, die auch andere Ressorts einbezieht, gegeben.

⁵⁶ Dies erklärt den Rückgang der fixen Auszahlungen im BFRG-E 2024-2027 um 442 Mio. EUR im Jahr 2026 gegenüber dem vorangegangenen BFRG 2023-2026. Bei den variablen Auszahlungen (v. a. Leistungen für Arbeitslose) kommt es ebenfalls zu Rückgängen im Vergleich zum alten Finanzrahmen, weil die Anzahl der Arbeitslosen in der aktuellen WIFO-Prognose niedriger erwartet wird als in jener vom Oktober 2022.

⁵⁷ Siehe MRV 59/16 zum [Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Frauen und zur Stärkung von Gewaltprävention](#).



Der Budgetdienst hat die Informationen aus den Budgetdokumenten und aus den Ressorts zu einem Gesamtüberblick über die für die Frauenangelegenheiten, Gleichstellung und Gewaltschutz zur Verfügung stehenden Mittel in nachfolgender Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 20: Budgetmittel für Frauenangelegenheiten, Gleichstellung und Gewaltschutz

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	Diff. BVA-E 2024 - BVA 2023	
GB 10.02-Frauenangelegenheiten und Gleichstellung	18,40	24,30	33,60	+9,30	+38,3%
Betrieblicher Sachaufwand	8,11	10,98	12,18	+1,20	+10,9%
Aufwand für Werkleistungen	8,08	10,98	12,18	+1,20	+10,9%
Sonstiger betrieblicher Sachaufwand, Mieten	0,03				-
Transferaufwand	10,25	13,32	21,42	+8,10	+60,8%
Zweckzuschuss Frauen-Schutzunterkünfte § 15a B-VG			3,00	+3,00	-
Zuwendung an den österreichischen Frauenfonds	1,10	1,80	2,80	+1,00	+55,6%
Zuschüsse f. lfd. Aufwand an priv. Institutionen	9,13	11,51	15,61	+4,10	+35,6%
Ehrenpreise	0,01	0,01	0,01		-
Gewaltschutz/Gleichstellung im DB 10.01.06-Integration		1,75	1,75		-
Transferaufwand, Sachaufwand					-
Werkleistungen		0,75	0,75		-
Gewaltschutz - Zuschüsse f. lfd. Aufwand an priv. Institutionen		1,00	1,00		-
Gewaltschutz/Gleichstellung in der UG 11 *	18,48	22,30	25,76	+3,46	+15,5%
Betrieblicher Sachaufwand					-
Aufwand für Werkleistungen (Interventionsstellen)	6,90	7,80	9,20	+1,40	+17,9%
Aufwand Werkleistungen (Verein LEFÖ)	0,68	0,70	0,80	+0,10	+14,3%
Aufwand für Werkleistungen (Männerberatung, Kinder- und Jugendschutzorganisationen, Betreuung Schutzwohnungen)	0,68	1,20	1,30	+0,10	+8,3%
Gewaltambulanz			0,66	+0,66	-
Aufwand für Werkleistungen (Gewaltpräventionszentren)	10,22	12,60	13,80	+1,20	+9,5%
Gewaltschutz/Gleichstellung in der UG 13	5,60	5,60	8,36	+2,76	+49,3%
Betrieblicher Sachaufwand, Transferaufwand, Personalaufwand					-
Zusatzmittel für Jugend- und Familiengerichtshilfe (2022)	1,50	1,50	1,50		-
Aufstockung Leistungsniveau Jugend- und Familiengerichte			2,40	+2,40	-
Infokampagne	0,50	0,50	0,50		-
Antigewalttraining und Fortbildung Prozessbegleitung	0,38	0,38	0,38		-
juristische und psychosoziale Prozessbegleitung			1,50	+1,50	-
Ausbau Präventionsmaßnahmen für Täter:innen im Strafvollzug			1,50	+1,50	-
Gewaltambulanz			0,58	+0,58	-
weitere Maßnahmen	3,22	3,22		-3,22	-100,0%
Gewaltschutz/Gleichstellung in der UG 21 **	4,00	4,00	4,00		-
Betrieblicher Sachaufwand, Transferaufwand, Personalaufwand					-
für Männerberatung, Beratung für gewaltbereite Jungen und Männer, Männer-Info-Telefon und Infokampagnen	4,00	4,00	4,00		-
Gewaltschutz/Gleichstellung in der UG 24			0,58	+0,58	-
Betrieblicher Sachaufwand, Transferaufwand, Personalaufwand					-
Gewaltambulanz			0,58	+0,58	-
Gewaltschutz/Gleichstellung in der UG 25	16,46	20,18	25,03	+4,85	+24,0%
Betrieblicher Sachaufwand, Transferaufwand, Personalaufwand					-
Familienberatung und Kinderschutz	16,46	20,18	25,03	+4,85	+24,0%

* Die Aufteilung wurde vom BMI bekanntgegeben (verbucht auf Sammelkonten).

** Der Betrag im Jahr 2022 bezieht sich auf den BVA und stellt keinen Erfolgswert dar.

Quellen: HIS, BVA-E 2024, Budgetbericht 2024, Auskünfte Ressorts, eigene Berechnungen.



Die Mittel im Frauenbudget der **UG 10-Bundeskanzleramt** steigen im BVA-E 2024 abermals deutlich um 9,3 Mio. EUR (+38,3 %) auf 33,6 Mio. EUR. 2022 lagen die Budgetmittel noch bei 18,4 Mio. EUR. Im BVA-E 2024 wird ein Zweckzuschuss für Frauen-Schutzunterkünfte iHv 3,0 Mio. EUR geplant, der in den Jahren 2025 und 2026 weitergeführt werden soll. Im Rahmen der Vereinbarung gemäß 15a B-VG über Schutzunterkünfte und Begleitmaßnahmen für von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder soll ein bedarfsorientierter Ausbau von Schutzunterkünften erfolgen.

Die Budgetmittel, die insbesondere für Start- und Übergangswohnungen, Frauen- und Mädchenberatungsstellen und den Österreichischen Fonds zur Stärkung und Förderung von Frauen und Mädchen werden im BVA-E 2024 um 8,1 Mio. EUR auf 21,4 Mio. EUR erhöht (2023: 13,3 Mio. EUR). Die Veranschlagung für den Österreichischen Fonds zur Stärkung und Förderung von Frauen und Mädchen steigt 2024 von 1,8 Mio. EUR im Jahr 2023 auf 2,8 Mio. EUR. Im Bereich **Integration** werden im BVA-E 2024 für Gewaltschutz Mittel in gleicher Höhe wie im Vorjahr von insgesamt 1,75 Mio. EUR budgetiert.

In der **UG 11-Inneres** sind im BVA-E 2024 Auszahlungen an die Interventionsstellen iHv 9,2 Mio. EUR veranschlagt, die sich gegenüber dem Vorjahr um 1,4 Mio. EUR erhöht haben. Weiters sind in der UG 11 Budgetmittel für den Verein LEFÖ iHv 0,8 Mio. EUR, für Aufwendungen für Männerberatung, Kinder- und Jugendschutzorganisationen und die Betreuung von Schutzwohnungen iHv 1,3 Mio. EUR, für die Gewaltambulanzen iHv 0,7 Mio. EUR und für die Gewaltprävention iHv 13,8 Mio. EUR budgetiert. Insgesamt sind in der UG 11 somit 25,8 Mio. EUR (+3,5 Mio. EUR) dem Gewaltschutz zugeordnet. Laut BMI sind weitere Maßnahmen auf diversen Sammelkonten verbucht.

In der **UG 13-Justiz** sind laut Auskunft des BMJ Mittel iHv 8,4 Mio. EUR für den Gewaltschutz veranschlagt, die gegenüber dem Vorjahr um 2,8 Mio. EUR v. a. für die Aufstockung des Leistungsniveaus für Jugend- und Familiengerichte (2,4 Mio. EUR) erhöht wurden. Das Budget in der **UG 21-Soziales und Konsumentenschutz** beträgt laut Auskunft des Ressorts 4,0 Mio. EUR für Männerberatung, das Männerinfo-Telefon und für Infokampagnen. In der **UG 24-Gesundheit** wurden 2024 erstmals 0,6 Mio. EUR für die Gewaltambulanzen bereitgestellt und in der **UG 25-Familie und**



Jugend sind laut Auskunft des Ressorts für Familienberatungsstellen und Kinderschutz insgesamt rd. 25 Mio. EUR enthalten.⁵⁸

Von Regierungsseite wurde mit den Budgetunterlagen keine systematische und konsistente Darstellung der Mittel für Gewaltschutz vorgelegt.⁵⁹ Zudem fehlt auch ein umfassender strategischer Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen und Kindern für Österreich. In den BVA ist im Rahmen der Angaben zur **Wirkungsorientierung** der Aspekt der Gleichstellung vollständig zu integrieren und in jeder Untergliederung zu berücksichtigen. Im BVA-E 2024 wurden 33 Gleichstellungsziele angegeben, die primär auf die entsprechenden Politikbereiche ausgerichtet wurden. Der Budgetdienst hat die entsprechenden Angaben zur Wirkungsorientierung aus dem BVA-E 2024 anhand von Clustern in einer [Gleichstellungsziel-Landkarte](#) zusammengestellt.⁶⁰

Die parlamentarische Debatte könnte durch ein international als Best Practice angesehenes jährliches **Gender Budget Statement** deutlich bereichert werden, das ausgehend von einer umfassenden Analyse eines Gender Gap, die strategischen Zielsetzungen und Einzelmaßnahmen zur Umsetzung einer Gleichstellungsstrategie systematisch erfassen. Ein solches Statement umfasst in der Regel auch quantitative Analysen, welche Ressourcen für Gleichstellung aufgewendet werden bzw. wie sich die Ressourcen von gleichstellungsrelevanten Budgetbereichen auf Frauen und Männer verteilen.

9.4 Weitere wesentliche Auszahlungsbereiche

9.4.1 Gesundheit

Die Auszahlungen in der UG 24-Gesundheit betragen im BVA-E 2024 3,25 Mrd. EUR und steigen damit gegenüber dem Vorjahr um 393,4 Mio. EUR bzw. 13,8 %. Der größte Anteil dieser Erhöhung geht auf die Budgetmittel für den **Finanzausgleich Gesundheit** iHv 920,0 Mio. EUR zurück, für die Details im Pkt. 5 enthalten sind.

⁵⁸ Den Budgetunterlagen sind dazu keine Informationen zu entnehmen.

⁵⁹ Die Bundesregierung wurde mit einem [Entschließungsantrag vom 16. Juni 2021](#) ersucht, die Interministerielle Arbeitsgruppe für Gender Mainstreaming/Budgeting (IMAG GMB) mit der regelmäßigen Abfrage zu beauftragen, welche Geldmittel der Bund für Maßnahmen für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie für die Präventionsarbeit inkl. Täterarbeit insgesamt aufwendet. Die IMAG GMB hat dazu im Dezember 2022 einen Ergebnisbericht für den Berichtszeitraum 2021 veröffentlicht.

⁶⁰ Eine Analyse zur Wirkungsorientierung findet sich in der Untergliederungsanalyse UG 10-Bundeskanzleramt, Schwerpunkt Frauenangelegenheiten und Gleichstellung



Gegenläufig sinken im BVA-E 2024 vor allem die Mittel aufgrund des Wegfalls von Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie iHv 642,9 Mio. EUR.

Für die Umsetzung der Sofortmaßnahmen zum **Gesundheitsreformpaket** auf Grundlage des Ministerratsvortrags vom 25. Juli 2023 ([MRV 67/18](#)) sind im BVA-E 2024 160 Mio. EUR veranschlagt. Diese betreffen 100 zusätzliche Kassenstellen im niedergelassenen Bereich, für die auch ein Startbonus für die Einrichtung entsprechender Infrastruktur in den Fachbereichen Allgemeinmedizin, Gynäkologie sowie Kinder- und Jugendheilkunde enthalten ist. Dafür sind insgesamt 60 Mio. EUR budgetiert, davon 10 Mio. EUR für den Startbonus. Weiters wurden für den Bereich Gesundheitsförderung und Präventionsleistungen im BVA-E 2024 insgesamt 30 Mio. EUR budgetiert, von denen 20 Mio. EUR für Anreiz- und Beratungssysteme für Jugendliche und junge Erwachsene zur Inanspruchnahme von Präventionsleistungen sowie 10 Mio. EUR für die Implementierung eines Vorsorgeprogramms für Darmkrebs-Screening vorgesehen sind. Im Rahmen des Ausbaus der psychosozialen Versorgung wurden 70 Mio. EUR für die Aufnahme der klinisch-psychologischen Behandlung in die Sozialversicherungsgesetze (50 Mio. EUR) und die Verlängerung des Projekts „[Gesund aus der Krise](#)“ (20 Mio. EUR) vorgesehen.

Weitere wesentliche Abweichungen im BVA-E 2024 zum Vorjahr betreffen den Krankenanstalten-Zweckzuschuss aufgrund der prognostizierten Wirtschaftsleistung (+27,3 Mio. EUR) und Honorarerhöhungen für Eltern-Kind-Pass Leistungen (+13,2 Mio. EUR). Ein über die Sozialversicherungsanstalt ausbezahlter Energiekostenzuschuss für die Neuen Selbständigen wird iHv 20,0 Mio. EUR im BVA-E 2024 vorgesehen. Jene Neuen Selbständigen, die im Zeitraum von Februar bis Dezember 2022 durchgehend nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) pflicht- bzw. krankenversichert waren und deren endgültige oder vorläufige monatliche Beitragsgrundlage für den Monat Dezember 2022 die Höchstbeitragsgrundlage (6.615 EUR) nicht erreicht hat, erhalten einen Energiekostenzuschuss von 410 EUR.

9.4.2 Familie und Jugend

Die Auszahlungen der UG 25-Familie und Jugend sind im BVA-E 2024 mit 8.842 Mio. EUR um 719 Mio. EUR bzw. 8,9 % höher veranschlagt als im Vorjahr. Dies ist v. a. auf die Familienbeihilfezahlungen zurückzuführen, die gegenüber dem BVA 2023 um 433 Mio. EUR bzw. 11,3 % ansteigen. Dabei spielt die ab 2023 vorgenommene Valori-



sierung eine wesentliche Rolle. Für das Jahr 2024 beträgt die zur Anwendung kommende Anpassung 9,7 %. Die darüber hinausgehende Steigerung begründet sich im Wesentlichen aus einer höheren Anzahl an Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, wobei diese auch bereits 2023 zu einer Voranschlagsüberschreitung führen dürfte. Auch der für das Kinderbetreuungsgeld angenommene Auszahlungsanstieg um 117 Mio. EUR bzw. 9,1 % ist auf die Valorisierung zurückzuführen. Weitere Auszahlungssteigerungen betreffen v. a. den Bereich der Fahrtbeihilfen, Freifahrten und Schulbücher (+53 Mio. EUR bzw. +7,6 %) aufgrund der vorgenommenen Indexierung und die Transfers an Sozialversicherungsträger (+52 Mio. EUR bzw. +2,8 %) aufgrund der Aufwertung der Beitragsgrundlage bei den Pensionsversicherungsbeiträgen für Kindererziehungszeiten sowie aufgrund der Valorisierung und Verdopplung des Familienzeitbonus.

Weitere Familienleistungen sind außerhalb der UG 25-Familie und Jugend vorgesehen. Aus der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz werden ab Juni 2023 die Auszahlungen für das Anti-Teuerungspaket für Familien und das Schulstartpaket ausbezahlt (siehe Pkt. 10.1). Für 2024 sind dafür insgesamt 290 Mio. EUR veranschlagt. In der UG 30-Bildung und in der UG 31-Wissenschaft und Forschung sind die Auszahlungen für die Schüler:innen- und Studienbeihilfe veranschlagt, die im BVA-E 2024 392 Mio. EUR ausmachen. Aus der UG 30 werden auch Zweckzuschüsse für Elementarpädagogik geleistet, die im BVA-E 2024 mit 200 Mio. EUR veranschlagt sind. Weitere Mittel für die Elementarpädagogik dürften im Rahmen des Finanzausgleichs über den derzeit in Verhandlung stehenden Zukunftsfonds bereitgestellt werden (siehe Pkt. 5).

9.4.3 Bildung

In der UG 30-Bildung steigen die budgetierten Auszahlungen im BVA-E 2024 mit 11,52 Mrd. EUR um 263,0 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr (11,25 Mrd. EUR). Der Anstieg in der UG 30 ist insbesondere auf einen um insgesamt 462,1 Mio. EUR höheren Personalaufwand zurückzuführen, der mit 84,4 % der Gesamtauszahlungen in der UG 30 die wesentliche Größe darstellt. Die Erhöhung in diesem Bereich resultiert insbesondere aus der erwarteten Gehaltserhöhung, dem Schüler:innenmehr⁶¹, dem

⁶¹ Entwicklungen der Zahlen betreffend das Schüler:innenmehr 2024 gegenüber 2023 laut Ressort: Grundsätzlich liegen dem BVA-E 2024 höhere Schüler:innenzahlen für den Pflichtschulbereich iHv 4.323 Schüler:innen (+ 0,72 %) und für mittlere und höhere Schulen iHv 2.606 Schüler:innen (+0,67 %) zugrunde.



Struktureffekt und einer höheren Anzahl an Lehrer:innen für die stufenweise Einführung des Ethikunterrichts, für die Fachschulen für Sozialberufe mit Pflegevorbereitung sowie für die höheren Lehranstalten für Pflege und Sozialbetreuung. Die höheren Auszahlungen betreffen die Landeslehrer:innen mit 315,5 Mio. EUR und das Bundespersonal mit 146,6 Mio. EUR.

Im Jahr 2024 entfallen hingegen die noch im Vorjahr budgetierten COVID-19-bedingten Auszahlungen für Schutzmaßnahmen bzw. Gesundheitsvorsorge (inkl. Antigen- und PCR-Tests) mit 120,0 Mio. EUR und für das Förderstundenpaket iHv 118,1 Mio. EUR, das laut Ressort nunmehr im Regelbudget weitergeführt wird. Für die ukrainischen Schüler:innen sind laut Ressort Budgetmittel iHv 47 Mio. EUR für den Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen vorgesehen, in dem auch die erforderlichen Ressourcen für Deutschförderung enthalten sind. Das Bundeslehrpersonal ist im aktuell zu erwartenden Ausmaß im Rahmen des dafür vorgesehenen Regelbudgets bedeckt.

Für die Infrastruktur, die insgesamt 6,0 % der Gesamtauszahlungen der UG 30-Bildung betragen, ergeben sich weitere Erhöhungen auf 690,1 Mio. EUR (+45,8 Mio. EUR). Diese betreffen vor allem die Mittel für die Umsetzung der aus dem Schulentwicklungsprogramm (SCHEP) resultierenden Maßnahmen sowie den Aufwand für die mit diesen Projekten in Zusammenhang stehenden bautechnischen Kollaudierungen, Planungsstudien und dergleichen für Bundesschulen und die in weiterer Folge anfallenden Norm- und Zuschlagsmieten.

Budgetär auf ähnlichem Niveau wie im Vorjahr weitergeführte wesentliche Bereiche betreffen etwa die Maßnahmen zur Nachholung von Pflichtschulabschlüssen im Rahmen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (2024: 12,98 Mio. EUR), die Zweckzuschüsse an die Länder aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG für die Elementarpädagogik (2024: 200,0 Mio. EUR), die Ausgabe der digitalen Endgeräte für Schüler:innen und Lehrer:innen (2024: 32,2 Mio. EUR), die Zweckzuschüsse gemäß § 2 Bildungsinvestitionsgesetz (30,5 Mio. EUR) und weitere Projekte wie „100 Schulen – 1.000 Chancen“ (5,0 Mio. EUR) bzw. „Digitale Schule“ (52,2 Mio. EUR).



10 Auslaufende Krisenbewältigung

Das Auslaufen der im Zusammenhang mit der Teuerungs- und Energiekrise beschlossenen Maßnahmen und der anhaltende Rückgang der Auszahlungen für COVID-19-Maßnahmen entlasten zunehmend den Bundeshaushalt. In Summe sind im BVA-E 2024 für die Krisenbewältigung noch Auszahlungen iHv 4,3 Mrd. EUR veranschlagt, im Vergleich zum BVA 2023 entspricht dies einem Rückgang um rd. 3,1 Mrd. EUR. Auch die auslaufenden temporären einzahlungsseitigen Maßnahmen entlasten die öffentlichen Haushalte im Jahr 2024 deutlich. Während diese im Jahr 2023 noch zu Mindereinzahlungen iHv 2,2 Mrd. EUR führten, werden für 2024 sogar geringe Mehreinzahlungen erwartet, unter anderem durch den Energiekrisenbeitrag.

Im Zusammenhang mit der Teuerungs- und Energiekrise sind im BVA-E 2024 Auszahlungen iHv 3,1 Mrd. EUR veranschlagt, gegenüber dem BVA 2023 entspricht dies einem Rückgang von 1,6 Mrd. EUR (siehe Pkt. 10.1). Die budgetwirksamen Maßnahmen betreffen im Wesentlichen den bis Jahresmitte 2024 zur Anwendung kommenden Stromkostenzuschuss („Strompreisbremse“), das Anti-Teuerungspaket für Familien und den Energiekostenzuschuss 2 für Unternehmen.⁶² Die budgetierten COVID-19-Auszahlungen (siehe Pkt. 10.2) umfassen fast ausschließlich Auszahlungen in der UG 24-Gesundheit (v. a. Epidemiegesetz, Kostenersätze, Beschaffungen) und der UG 45-Bundesvermögen für von der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) abgewickelte Maßnahmen. In Summe sind im BVA-E 2024 im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise Auszahlungen iHv 1,1 Mrd. EUR veranschlagt, im BVA 2023 waren es noch 2,7 Mrd. EUR.

Die auslaufenden temporären Maßnahmen zur Krisenbewältigung führen 2024 zu deutlich geringeren Mittelerfordernissen im Bundeshaushalt. Mit der Abgeltung der kalten Progression und der Valorisierung von Sozialleistungen wurden jedoch auch strukturelle Entlastungsmaßnahmen im Steuer- und Transfersystem beschlossen, durch die bisherige implizite Konsolidierungsmechanismen entfallen sind.

⁶² Der Energiekostenzuschuss 2 wird in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung periodengerecht dem Jahr 2023 zugerechnet und erhöht daher das Maastricht-Defizit des Jahres 2023.



10.1 Abfederung der Teuerungs- und Energiekrise

Vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Inflationsraten wurden seit Anfang 2022 mehrere Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich beschlossen. Diese umfassten sowohl auszahlungs- als auch einzahlungsseitige Entlastungsmaßnahmen für Haushalte und Unternehmen. Während im Jahr 2022 der überwiegende Teil der Maßnahmen die Einkommen stützte, spielen in den Jahren 2023 und 2024 auch preisdämpfende Maßnahmen (z. B. Strompreisbremse) eine etwas größere Rolle. Darüber hinaus wurde im Jahr 2022 zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit eine strategische Gasreserve angeschafft, deren Speicherkosten weiterhin den Bundeshaushalt belasten.

Im Jahr 2024 führen vor allem die folgenden **Entlastungsmaßnahmen für Haushalte** zu entsprechenden Auszahlungen:

- ◆ **Stromkostenzuschuss (BVA-E 2024: 573 Mio. EUR):** Der Stromkostenzuschuss für Haushalte (Strompreisbremse) betrifft ein Grundkontingent von 2.900 Kilowattstunden (kWh) pro Jahr (80 % des Durchschnittsverbrauchs der Haushalte). Für dieses wird der Strompreis im Zeitraum Dezember 2022 bis Juni 2024 auf 10 Cent pro kWh (Arbeitspreis exklusive Umsatzsteuer und Netzgebühren) gedeckelt. Haushalte mit mehr als drei Personen erhalten zusätzlich einen Stromkostenergänzungszuschuss iHv 105 EUR pro zusätzlicher Person und Jahr. Von den Rundfunkgebühren befreite Haushalte erhalten außerdem einen Zuschuss iHv 75 % der Netzkosten bis zu einer Obergrenze von 200 EUR pro Jahr.
- ◆ **Abfederung Netzverlustkosten (BVA-E 2024: 50 Mio. EUR):** Die Kosten für die Beschaffung von Netzverlustenergie für 2023 werden im Ausmaß von 186 EUR pro Megawattstunde (MWh) durch Bundesmittel bedeckt, was einer Abgeltung von etwa 80 % der Mehrkosten entspricht. Die im BVA-E 2024 veranschlagten Auszahlungen betreffen Restzahlungen für das Jahr 2023.
- ◆ **Anti-Teuerungspaket für Familien (BVA-E 2024: 276 Mio. EUR):** Mit diesem Maßnahmenpaket werden Eltern, die Sozialhilfe, Ausgleichszulage oder eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, sowie alleinverdienende bzw. alleinerziehende Eltern mit geringem Einkommen unterstützt. Diese Personen erhalten für den Zeitraum Juli 2023 bis Dezember 2024 eine Einmalzahlung iHv 60 EUR pro Kind und Monat. Darüber hinaus erhalten volljährige



Personen mit Sozialhilfebezug von Juli bis Dezember 2023 eine Zuwendung iHv 60 EUR pro Person und Monat.⁶³

- ◆ **Wohnschirm (BVA-E 2024: 65 Mio. EUR):** Der Wohnschirm wurde mit einer Änderung des COVID-19-Gesetz-Armut im Juli 2021 mit dem Ziel geschaffen, Mieter:innen zu unterstützen, die im Zuge der COVID-19-Pandemie ihre Miete nicht mehr bezahlen können und dadurch von Delogierung bedroht sind. Im Rahmen des 3. Maßnahmenpaketes zum Teuerungsausgleich wurde der Wohnschirm bis 2026 verlängert und die Budgetmittel wurden aufgestockt. Außerdem wurde der Verwendungszweck auf die Unterstützung von Menschen mit geringem Einkommen ausgeweitet, die von teuerungsbedingten Energiekostenrückständen betroffen sind. Im Jahr 2023 kam es zu weiteren Aufstockungen der Budgetmittel⁶⁴, für 2024 stehen nunmehr insgesamt 65 Mio. EUR für den Wohnschirm zur Verfügung.
- ◆ **Aufstockung Schulstartpaket (BVA-E 2024: 14 Mio. EUR):** Die Budgetmittel für Sachzuwendungen an Schüler:innen in Haushalten mit Sozialhilfebezug werden dauerhaft um 15 Mio. EUR pro Jahr erhöht, im BVA-E 2024 sind 13,8 Mio. EUR veranschlagt. Beginnend mit 2023 werden jeweils im 2. Halbjahr des Kalenderjahres die Zuwendungen im Rahmen des Schulstartpakets von 120 EUR auf 150 EUR pro Schüler:in der Primarstufe bis zum Ende der Sekundarstufe 2 aufgestockt und ab 2024 wird jeweils im 1. Halbjahr eine zusätzliche Zuwendung iHv 150 EUR pro Schüler:in bereitgestellt.
- ◆ **Lebensmittelweitergabe (BVA-E 2024: 7 Mio. EUR):** Für die Unterstützung der gemeinnützigen und kostenlosen Lebensmittelweitergabe sind Budgetmittel iHv 7 Mio. EUR veranschlagt. Mit diesen Mitteln sollen insbesondere die Logistik und Infrastruktur, die dafür vorgesehenen personellen Kapazitäten sowie der Ankauf von Lebensmitteln unterstützt werden.

⁶³ Für Details zum Anti-Teuerungspaket für Familien wird auf die [Analyse des Budgetdienstes zu neuen Maßnahmen gegen die Teuerung](#) verwiesen.

⁶⁴ Siehe [Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz sowie Änderung des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetzes \(BGBl I Nr. 14/2023\)](#) bzw. [Änderung des Wohn- und Heizkostenzuschussgesetzes und des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetzes \(BGBl I Nr. 32/2023\)](#).



Neben diesen an Haushalte gerichteten Maßnahmen sind im Bundeshaushalt für 2024 bedeutende Mittel für **Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen, Non-Profit Organisationen und Selbständige** veranschlagt:

- ◆ **Energiekostenzuschuss und -pauschale (BVA-E 2024: 1,9 Mrd. EUR):** Der Energiekostenzuschuss (EKZ) 2 stellt eine Fortsetzung des EKZ 1 aus dem Jahr 2022 dar und richtet sich an Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich, die in eigenem Namen und Rechnung gewerblich oder industriell unternehmerisch tätig sind sowie an gemeinnützige Rechtsträger mit unternehmerischer Tätigkeit. Im Vergleich zum EKZ 1 soll eine Anpassung an den geänderten europäischen befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine ([2022/C 426/01 idgF.](#)) erfolgen. Dabei werden höhere Förderintensitäten und höhere Zuschuss-höhen pro Unternehmen ermöglicht.
- ◆ **Energiekostenzuschuss an Non-Profit-Organisationen (NPO; BVA-E 2024: 60 Mio. EUR):** NPO erhalten laut Bundesgesetz über einen Energiekostenzu-schuss für Non-Profit-Organisationen ([2126 d.B.](#)) in den Jahren 2024 und 2025 einen Energiekostenzuschuss, der bis zu 140 Mio. EUR (inkl. Abwicklungskosten) betragen soll. Die Unterstützungsleistungen für Energiemehrkosten können nicht unternehmerisch tätige Organisationen aus dem gemeinnützigen und kirchlichen Bereich beantragen. Die:Der Bundesminister:in für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport hat dafür eine Verordnung im Einvernehmen mit der:dem Bundesminister:in für Finanzen zu erlassen, die die inhaltliche Ausge-staltung näher regelt und die laut BMKÖS mit Ende des Jahres 2023 vorgelegt wird. Mit der Abwicklung wird die aws betraut.



- ◆ **Energiekostenzuschuss an Neue Selbständige (BVA-E 2024: 20 Mio. EUR):**
Neue Selbständige (z. B. Werkvertragsnehmer:innen, selbständige Gesundheitsberufe), die durch das Pauschalfördermodell nicht entlastet werden, erhalten einen Energiekostenzuschuss iHv 410 EUR, wenn sie im Zeitraum von Februar bis Dezember 2022 durchgehend nach dem GSVG versichert waren und ihre Beitragsgrundlage für Dezember 2022 unter der Höchstbeitragsgrundlage liegt.⁶⁵

Im Zusammenhang mit der **Versorgungssicherheit** sind im BVA-E 2024 Speicherkosten für die Gasreserve iHv 97 Mio. EUR veranschlagt. Die Regelung zur Gasreserve läuft nach derzeitigem Stand 2025 aus, sodass die Budgetplanung ab 2026 keine diesbezüglichen Auszahlungen mehr vorsieht. Auch die Budgetmittel von jährlich 100 Mio. EUR im Rahmen des Gasdiversifizierungsgesetzes stehen nur bis inklusive 2025 zur Verfügung.

Die nachstehende Tabelle stellt die Auszahlungen im Zusammenhang mit der Teuerungs- und Energiekrise für den Zeitraum 2022 bis zum Ende der Planungsperiode dar, wobei für diese Maßnahmen im Jahr 2027 kaum mehr Auszahlungen anfallen:

⁶⁵ Der Energiekostenzuschuss gebührt als Beitragsgutschrift zur Sozialversicherung und ist im Rahmen der Beitragsvorschrift für das vierte Quartal 2023 auf dem Beitragskonto gutschreiben. Der Bund hat der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen die diesbezüglichen Aufwendungen bis zum 31. März 2024 zu ersetzen.



Tabelle 21: Auszahlungen im Zusammenhang mit der Teuerungs- und Energiekrise

Auszahlungen Teuerungs- und Energiekrise <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	BFRG-E			Summe 2022 bis 2027
				2025	2026	2027	
Entlastungsmaßnahmen für Haushalte	4.349	3.347	985	30	25	15	8.751
Maßnahmen mit Auszahlungen im BVA-E 2024	8	2.748	985	30	25	15	3.811
Stromkostenzuschuss ¹⁾		2.733	573				3.306
Abfederung Netzverlustkosten ²⁾			50				50
Anti-Teuerungspaket für Familien (LWA-G) ³⁾			276				276
Wohnschirm (LWA-G) ⁴⁾	8	15	65	15	10		113
Aufstockung Schulstartpaket (LWA-G)			14	15	15	15	59
Lebensmittelweitergabe (LWA-G)			7				7
Abgeschlossene Maßnahmen	4.341	599					4.940
Direktzahlung Pensionen 2023		519					519
SVS-Gutschrift für Selbständige		80					80
Anti-Teuerungsbonus und Erhöhung regionaler Klimabonus	2.734						2.734
Sonder-Familienbeihilfe	341						341
Energiekostenausgleich (Gutschein 150 EUR) ⁵⁾	351						351
Einmalzahlungen vulnerable Gruppen	359						359
Einmalzahlung Pensionist:innen 2022	452						452
Sonstige	104						104
Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen	187	1.183	1.961	30	-	-	3.361
Energiekostenzuschuss & -pauschale	77	850	1.881				2.808
Energiekostenzuschuss NPO			60	30			90
Energiekostenzuschuss Neue Selbständige			20				20
Strompreiskompensation		233					233
Energiekostenausgleich Schienenverkehr		100					100
Versorgungssicherungsbeitrag Landwirtschaft	110						110
Versorgungssicherheit	3.831	195	197	123	-	-	4.346
Beschaffung strategische Gasreserve	3.737						3.737
Speicherkosten strategische Gasreserve	94	95	97	23			309
Gasdiversifizierungsgesetz		100	100	100			300
Summe Auszahlungen Teuerungs- und Energiekrise	8.367	4.725	3.144	183	25	15	16.459

Anmerkung: Der Bund hat den Ländern im Jahr 2023 für Wohn- und Heizkostenzuschüsse an Haushalte 675 Mio. EUR bereitgestellt. Diese Auszahlungen wurden nicht im BVA 2023 budgetiert, weshalb sie in der für 2023 ausgewiesenen Summe nicht enthalten sind. Dies betrifft auch die Auszahlungen im Jahr 2023 zur Abfederung der Netzverlustkosten (siehe Tabellenfußnote 2) und die im Jahr 2023 anfallenden Auszahlungen für das Anti-Teuerungspaket für Familien (siehe Tabellenfußnote 3)

¹⁾ Für den Stromkostenzuschuss werden die im BVA 2023 veranschlagten Auszahlungen deutlich unterschritten werden. Das BMF geht in der Übersicht über die Haushaltsplanung 2024 für den gesamten Förderungszeitraum von Auszahlungen iHv 2,2 Mrd. EUR aus.

²⁾ Die Abfederung der Netzverluste betrifft vor allem das Jahr 2023, im BVA 2023 sind hierfür allerdings keine Auszahlungen veranschlagt. Die Auszahlungen für dies Maßnahme belaufen sich im Jahr 2023 voraussichtlich auf rd. 500 Mio. EUR.

³⁾ Für das mit einer Novelle des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz (LWA-G) beschlossene Anti-Teuerungspaket für Familien werden bereits im Jahr 2023 Auszahlungen anfallen, die im BVA 2023 nicht veranschlagt sind. Im 3. Quartal 2023 wurde in diesem Zusammenhang eine Mittelverwendungsüberschreitung iHv 136 Mio. EUR genehmigt.

⁴⁾ Die im Jahr 2023 für den Wohnschirm (LWA-G) verfügbaren Mittel wurden auf 45 Mio. EUR aufgestockt, der über den BVA 2023 hinausgehende Budgetbedarf kann aus einer mit der BFG-Novelle aufgenommenen Ermächtigung bedeckt werden.

⁵⁾ Für den Energiekostenausgleich sind im Jahr 2023 nicht veranschlagte Auszahlungen von etwa 50 Mio. EUR angefallen, die aus der diesbezüglichen Rücklage bedeckt wurden.

Quellen: BRA 2022, Übersicht über die Haushaltsplanung 2024, Budget- und Strategiebericht 2024, HIS.

Im Jahr **2022** beliefen sich die Auszahlungen für temporäre Unterstützungsmaßnahmen und die Versorgungssicherheit auf insgesamt 8,4 Mrd. EUR. Der **BVA 2023** sieht in diesem Zusammenhang noch Auszahlungen iHv 4,7 Mrd. EUR vor. Während die für



den Stromkostenzuschuss im Jahr 2023 veranschlagten Auszahlungen deutlich unterschritten werden, fallen im Jahr 2023 Auszahlungen für Maßnahmen an, die nicht budgetiert wurden. Dies betrifft insbesondere den Wohn- und Heizkostenzuschuss (Abwicklung über die Länder) iHv 675 Mio. EUR, die Abfederung der Netzverlustkosten von etwa 500 Mio. EUR und das Anti-Teuerungspaket für Familien.⁶⁶

Im **BVA-E 2024** ist ein weiterer Rückgang dieser Auszahlungen auf 3,1 Mrd. EUR vorgesehen. Der überwiegende Teil davon betrifft den zur Jahresmitte 2024 auslaufenden Stromkostenzuschuss an Haushalte, das Anti-Teuerungspaket für Familien sowie Energiekostenzuschüsse an Unternehmen, NPO und Neue Selbständige. Die im Jahr 2024 anfallenden Auszahlungen für Energiekostenzuschüsse von insgesamt 2,0 Mrd. EUR werden in der VGR periodengerecht dem Jahr 2023 zugeordnet und wirken sich somit nicht auf das Maastricht-Defizit im Jahr 2024 aus. Für die Versorgungssicherheit (Speicherkosten Gasreserve und Gasdiversifizierungsgesetz) sind im BVA-E 2024 Auszahlungen iHv 197 Mio. EUR veranschlagt.

Der BFG-E 2024 enthält mehrere in Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehende **Ermächtigungen** (siehe auch Pkt. 12.5), die bei einer Inanspruchnahme zu einer Überschreitung des BVA-E 2024 führen können. Für den Stromkostenzuschuss ist eine Ermächtigung iHv 500 Mio. EUR vorgesehen und für den Energiekostenzuschuss an Unternehmen ist eine Ermächtigung iHv 1,5 Mrd. EUR und für den Energiekostenzuschuss an NPO iHv 50 Mio. EUR enthalten. Darüber hinaus ist eine sehr breit gefasste Ermächtigung für die UG 43-Klima, Umwelt und Energie iHv 1,6 Mrd. EUR geplant, die auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit der strategischen Gasreserve herangezogen werden kann.

Im Jahr 2025 fallen nur noch die Auszahlungen für den Wohnschirm (15 Mio. EUR), die Aufstockung des Schulstartpakets (15 Mio. EUR), eine Restzahlung für den Energiekostenzuschuss an NPO (30 Mio. EUR) und die Auszahlungen im Rahmen des Gasdiversifizierungsgesetzes (100 Mio. EUR) sowie für die Speicherkosten der Gasreserve (23 Mio. EUR) an. Der Wohnschirm soll **2026** noch mit 10 Mio. EUR dotiert werden, für die Aufstockung des Schulstartpakets stehen dauerhaft 15 Mio. EUR pro Jahr zur Verfügung. Die übrigen Maßnahmen wirken sich ab 2026 nicht mehr auf die Budgetplanung aus.

⁶⁶ Im Zusammenhang mit dem Anti-Teuerungspaket für Familien wurde im 3. Quartal 2023 eine Überschreitungsermächtigung iHv 136 Mio. EUR genehmigt. Davon entfallen 72 Mio. EUR auf die von den Ländern abgewickelten Unterstützungsmaßnahmen für Sozialhilfebezieher:innen (siehe Pkt. 10.1).



Die wesentlichen **steuerlichen Maßnahmen** zur Teuerungsentlastung sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 22: Steuerliche Maßnahmen zur Teuerungs- und Energiekrise

<i>in Mio. EUR</i>	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Teuerungsentlastung	-1.120	-2.490	60	50	-50	-50
Temporäre Senkung Energieabgaben bis Ende 2023	-600	-970	190	100		
Temporäre Erhöhung Pendlerpauschale und Pendlereuro bis Mitte 2023	-120	-220	-80			
Steuer- und abgabenfreie Teuerungsprämie	-300	-300				
Teuerungsabsatzbetrag		-750				
Vorziehen Familienbonus/Kindermehrbetrag (inkl. Erhöhung auf 550 EUR)	-100	-250	-50	-50	-50	-50
Energiekrisenbeitrag		250	100			
Summe Teuerungs- und Energiekrise	-1.120	-2.240	160	50	-50	-50

Quellen: Budget- und Strategiebericht 2024, Übersicht über die Haushaltsplanung 2024, eigene Berechnungen.

In Summe dämpften diese Maßnahmen das Steueraufkommen im Jahr **2023** um rd. 2,2 Mrd. EUR. Die Mindereinzahlungen betreffen zu einem großen Teil die temporäre Senkung der Energieabgaben bis Ende 2023 und den Teuerungsabsatzbetrag. Die Einzahlungen aus dem Energiekrisenbeitrag dürften sich 2023 auf rd. 250 Mio. EUR belaufen, bei dessen Einführung wurde von deutlich höheren Einnahmen ausgegangen.

Im **BVA-E 2024** dämpfen nur noch das im Veranlagungsweg geltend gemachte temporär erhöhte Pendlerpauschale und die Erhöhung des Kindermehrbetrags das Aufkommen.⁶⁷ Die bis Ende 2023 gesenkten Energieabgaben führen 2024 und 2025 zu geringeren Energieabgabenvergütungen, wodurch das Energieabgabenaufkommen vorübergehend steigt. Aus dem Energiekrisenbeitrag werden 2024 Einzahlungen iHv 100 Mio. EUR erwartet. In Summe erhöhen diese Maßnahmen die Einzahlungen um 160 Mio. EUR.

Neben den in Tabelle 21 und Tabelle 22 dargestellten temporären Entlastungsmaßnahmen wurden mit der Abgeltung der kalten Progression und der Valorisierung von Sozialleistungen auch **strukturelle Maßnahmen** beschlossen. Diese Valorisierungen im Steuer- und Transfersystem führen zwar zu keiner strukturellen Verschlechterung des Staatshaushaltes, allerdings erschweren sie die Rückführung des Budgetdefizits, da dadurch bisherige implizite Konsolidierungsmechanismen beseitigt wurden.

⁶⁷ Mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 ist eine weitere Erhöhung des Kindermehrbetrags auf 700 EUR pro Kind vorgesehen.



10.2 COVID-19-Krisenbewältigung

Die budgetären Kosten der COVID-19-Krise nehmen im Jahr 2024 erneut deutlich ab. Mit rd. 1,1 Mrd. EUR sind aber nach wie vor beträchtliche Auszahlungen für aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckte Maßnahmen auf den eigens dafür eingerichteten Konten („488er-Konten“) vorgesehen. Eine BFG-Ermächtigung für unerwartete Maßnahmen ist allerdings im Gegensatz zu den Vorjahren nicht mehr vorgesehen. Die nachstehende Tabelle stellt die Auszahlungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise von 2020 bis zum Ende der Planungsperiode 2027 dar:

Tabelle 23: Auszahlungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise

Auszahlungen COVID-19-Krise <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg			BVA 2023	BVA-E 2024	BFRG-E			Summe 2020 bis 2027
	2020	2021	2022			2025	2026	2027	
COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	8.470,5	15.089,6	9.272,1	2.704,2	1.143,9	265,7	34,8	13,8	36.994,6
Untergliederungen mit COVID-19-Auszahlungen ab 2024	6.762,9	13.759,1	8.817,9	2.406,1	1.143,9	265,7	34,8	13,8	33.204,3
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	358,8	399,6	135,6	30,5	0,2				924,8
UG 24-Gesundheit	609,9	3.871,4	4.174,3	1.201,8	558,9	155,1			10.571,5
UG 40-Wirtschaft	1.292,0	1.226,3	179,2	45,2		0,5	0,5	0,5	2.744,1
UG 44-Finanzausgleich	260,7	561,1	985,1	49,2	0,4	0,4	0,4	0,4	1.857,7
UG 45-Bundesvermögen	4.241,5	7.700,7	3.343,7	1.079,4	584,4	109,7	33,9	12,9	17.106,3
Untergliederungen ohne COVID-19-Auszahlungen ab 2024	1.707,6	1.330,4	454,2	298,1					3.790,3
UG 25-Familie und Jugend	688,5	137,2							825,7
UG 30-Bildung	31,5	271,2	257,7	239,8					800,2
UG 41-Mobilität	255,0	135,0	47,7						437,7
UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	155,2	272,0	34,1						461,3
Weitere Untergliederungen	577,4	515,0	114,7	58,3					1.265,3
Corona-Kurzarbeit	5.489,2	3.702,5	664,7						9.856,4
Sonstige Auszahlungen reguläres Budget	465,3	181,9	89,8						737,0
Gesamtsumme COVID-19-Auszahlungen	14.425,0	18.974,0	10.026,6	2.704,2	1.143,9	265,7	34,8	13,8	47.588,0

Anmerkung: Per Ende September 2023 belaufen sich die Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds im Jahr 2023 auf 1,6 Mrd. EUR.

Quellen: Budget- und Strategiebericht 2024, HIS.

Die **Gesamtauszahlungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise** belaufen sich im Zeitraum 2020 bis 2027 auf insgesamt 47,6 Mrd. EUR, wobei mehr als 90 % davon die Jahre 2020 bis 2022 betreffen. Der überwiegende Teil der Auszahlungen wird aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (488er-Konten) bedeckt. Bis zum Jahr 2022 wurden Auszahlungen für COVID-19-Maßnahmen aber teilweise auch aus regulären bzw. variablen Budgetmitteln bedeckt. Dies betrifft vor allem die Auszahlungen für die Corona-Kurzarbeit von insgesamt 9,9 Mrd. EUR.



Der **BVA-E 2024** sieht Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds iHv 1,1 Mrd. EUR vor, gegenüber dem BVA 2023 entspricht dies einem Rückgang um 1,6 Mrd. EUR. Seit dem Jahr 2023 betreffen die Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds fast zur Gänze die UG 24-Gesundheit und die UG 45-Bundesvermögen, der Rückgang gegenüber dem BVA 2023 bedeutet daher auch einen geringeren Mittelbedarf in diesen beiden Untergliederungen.

In der **UG 24-Gesundheit** werden im BVA-E 2024 Auszahlungen iHv 558,9 Mio. EUR zur Bewältigung der aktuellen Herausforderung im Rahmen der Pandemie budgetiert, was einen Rückgang der Mittel gegenüber 2023 von 642,9 Mio. EUR bedeutet. In der UG 24 sollen mit diesen Auszahlungen insbesondere die Nachzahlungen aus den Verdienstentgängen gemäß Epidemiegesetz finanziert werden. Diese werden im BVA-E 2024 mit 399,5 Mio. EUR bei den Schadensvergütungen (2023: 100 Mio. EUR) und mit 12,8 Mio. EUR bei den Werkleistungen durch Dritte (2023: 295 Mio. EUR) verbucht. Für die COVID-19-Zweckzuschüsse an die Länder werden im BVA-E 2024 10,0 Mio. EUR (2023: 200 Mio. EUR) und für Kostenersatz der Krankenversicherungsträger 88,0 Mio. EUR (2023: 300 Mio. EUR) vorgesehen. Für die Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen sowie Ausgaben im Zusammenhang mit der Impfstofflogistik werden im BVA-E 2024 48 Mio. EUR budgetiert (2023: 301,8 Mio. EUR). Für das Jahr 2025 finden sich insgesamt noch 155,1 Mio. EUR im Finanzrahmen.

Die Auszahlungen aus der **UG 45-Bundesvermögen** im BVA-E 2024 iHv 584 Mio. EUR betreffen Überweisungen an die COFAG für die Ausbezahlung noch offener Zuschussanträge (450 Mio. EUR) sowie allfällige Haftungs- und Garantiezahlungen (134 Mio. EUR). Laut COFAG beläuft sich der beantragte Zahlungsbetrag für Zuschussinstrumente der COFAG per 3. November 2023 auf insgesamt 15,7 Mrd. EUR, davon wurden 15,1 Mrd. EUR ausbezahlt.⁶⁸ Das genehmigte Garantievolumen der COFAG beträgt per 3. November noch 3,6 Mrd. EUR.⁶⁹

⁶⁸ Siehe [Überblick der COFAG zu allen Maßnahmen \(Zuschüsse\) \(Stand 3. November 2023\)](#).

⁶⁹ Siehe [Überblick der COFAG zu den Garantiegewährungen \(Stand 3. November 2023\)](#).



11 Budgetvollzug 2023 und Ergebnisse des Budgetcontrollings

11.1 Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2023

Der laufende Budgetvollzug ist von einem geänderten makroökonomischen Umfeld mit einem sich deutlich abschwächenden Wirtschaftswachstum, einer hohen Inflationsrate und stark steigenden Zinsen geprägt. Die Arbeitsmarktlage ist zwar weiterhin robust, zuletzt stieg jedoch die Zahl der Arbeitslosen im Vorjahresvergleich wieder leicht an. Die budgetären Auswirkungen der COVID-19-Krise nehmen im Jahr 2023 weiterhin deutlich ab und auch die budgetären Auswirkungen der Teuerungs- und Energiekrise sind im Vorjahresvergleich rückläufig.

In diesem Abschnitt wird die Entwicklung des Bundeshaushalts von Jänner bis September 2023 im Überblick dargestellt. Weiters werden die Ergebnisse des Budgetcontrollings aus dem Bericht des BMF über die Entwicklung des Bundeshaushalts von Jänner bis September 2023 (Budgetcontrollingbericht) sowohl auf gesamtstaatlicher Ebene als auch auf Ebene des Bundeshaushalts beleuchtet.

Die nachfolgende Tabelle weist die Eckwerte des Budgetvollzugs im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt des Bundes von Jänner bis September 2023 aus und stellt sie den Vorjahreswerten gegenüber:



Tabelle 24: Entwicklungen im Bundeshaushalt Jänner bis September 2023

Finanzierungsrechnung <i>in Mio. EUR</i>	Monatserfolg kumuliert				Jahreswerte			
	Jän-Sep 2022	Jän-Sep 2023	Unterschied abs.	Unterschied in %	Erfolg 2022	BVA 2023	Unterschied abs.	Unterschied in %
Auszahlungen	75.645	77.248	+1.603	+2,1	111.389	115.197	+3.809	+3,4
Entlastung & Versorgungssicherheit	5.354	4.229	-1.125	-21,0	9.527	5.522	-4.005	-42,0
Zinsen (UG 58)	4.274	6.067	+1.793	+42,0	6.021	8.680	+2.658	+44,1
Konjunktur (und Demografie)	21.794	23.999	+2.206	+10,1	31.576	34.725	+3.148	+10,0
COVID-19-Krisenbewältigung	7.262	1.614	-5.647	-77,8	10.027	2.704	-7.322	-73,0
Weitere Auszahlungen	36.962	41.338	+4.376	+11,8	54.237	63.567	+9.330	+17,2
Einzahlungen	64.864	69.774	+4.910	+7,6	90.627	98.088	+7.461	+8,2
Nettofinanzierungssaldo	-10.781	-7.474	+3.307	-	-20.762	-17.109	+3.652	-

Ergebnisrechnung <i>in Mio. EUR</i>	Monatserfolg kumuliert				Jahreswerte			
	Jän-Sep 2022	Jän-Sep 2023	Unterschied abs.	Unterschied in %	Erfolg 2022	BVA 2023	Unterschied abs.	Unterschied in %
Aufwendungen	73.681	73.183	-497	-0,7	105.852	112.480	+6.628	+6,3
Erträge	63.536	68.231	+4.695	+7,4	93.109	95.489	+2.381	+2,6
Nettoergebnis	-10.145	-4.953	+5.192	-	-12.744	-16.991	-4.247	-

Anmerkung: Die angeführten Werte sind um allfällige bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereinigt.

Quellen: Bericht über die Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2023, eigene Berechnungen.

Die **Auszahlungen** betragen von Jänner bis September 2023 rd. 77,25 Mrd. EUR und waren damit um 1,60 Mrd. EUR bzw. 2,1 % höher als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Für das Gesamtjahr ist ein Auszahlungsanstieg von 3,4 % budgetiert. Im Wesentlichen resultiert der Auszahlungsanstieg aus inflationsbedingten Mehrauszahlungen (z. B. für Personal- und Sachaufwand und für Pensionen), aus maßnahmenbedingten Mehrauszahlungen (v. a. im Zusammenhang mit der Energiekrise und der Pflegereform) und aus den im Zuge der Budgeterstellung gesetzten Schwerpunkten, insbesondere in den Bereichen Landesverteidigung und Klimaschutz. Darüber hinaus stiegen die Refinanzierungskosten des Bundes signifikant an. Stark rückläufig waren hingegen die Auszahlungen zur COVID-19-Krisenbewältigung.

Die **Einzahlungen** betragen von Jänner bis September 2023 rd. 69,77 Mrd. EUR und waren damit um 4,91 Mrd. EUR bzw. 7,6 % höher als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Für das Gesamtjahr ist ein Einzahlungsanstieg von 8,2 % veranschlagt. Die hohe Inflation und die in der Folge hohen Gehaltsabschlüsse sowie der Beschäftigungszuwachs stützen insgesamt die Abgabentwicklung und die Einzahlungen aus den abgabenähnlichen Erträgen. Durch diskretionäre Entlastungsmaßnahmen (z. B. Teuerungsabsetzbetrag, Abgeltung kalte Progression, Ökosoziale Steuerreform, Senkung FLAF-Beitrag) wird die Dynamik gedämpft.



Aus dieser Entwicklung der Ein- und Auszahlungen ergibt sich per Ende September 2023 ein **Nettofinanzierungssaldo** von -7,47Mrd. EUR. Dieser ist damit um 3,31 Mrd. EUR günstiger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres.

Die Aufwendungen im **Ergebnishaushalt** verzeichnen per Ende September mit 73,18 Mrd. EUR gegenüber dem Vorjahr einen leichten Rückgang von 0,7 % im Gegensatz zu den Auszahlungen (+2,1 %), wobei der Unterschied im Wesentlichen auf die UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge zurückgeht. Auch bei den Erträgen war der Anstieg mit 7,4 % etwas geringer als bei den Einzahlungen (+7,6 %). Das Nettoergebnis per Ende September beträgt -4,95 Mrd. EUR. Damit ist es um 2,52 Mrd. EUR günstiger als der Nettofinanzierungssaldo im Finanzierungshaushalt und um 5,19 Mrd. EUR günstiger als im Vorjahr.

11.2 Entwicklung im Finanzierungshaushalt auf Untergliederungsebene

11.2.1 Auszahlungen auf Untergliederungsebene

Die nachfolgende Tabelle stellt die Unterschiede zwischen den Auszahlungen von Jänner bis September 2023 und dem Vergleichszeitraum 2022 in den Untergliederungen mit den größten Abweichungen dar:

Tabelle 25: Auszahlungen, wesentliche Abweichungen

Finanzierungsrechnung, Auszahlungen <i>in Mio. EUR</i>	Jän-Sep 2023	Vergleich Jän-Sep 2023 mit Jän-Sep 2022		Vergleich BVA 2023 mit Erfolg 2022	
		Unterschied <i>abs.</i>	Unterschied <i>in %</i>	Unterschied <i>abs.</i>	Unterschied <i>in %</i>
UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge	6.067	+1.793	+42,0	+2.658	+44,1
UG 22-Pensionsversicherung	9.652	+1.356	+16,3	+1.286	+10,2
UG 40-Wirtschaft	1.758	+920	+109,9	+2.163	+159,2
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	3.425	+771	29,1	+973	23,9
UG 23-Pensionen - Beamtinnen und Beamte	8.563	+553	+6,9	+800	+7,5
UG 24-Gesundheit	2.476	-1.237	-33,3	-2.799	-49,5
UG 45-Bundesvermögen	1.585	-1.593	-50,1	+893	+19,4
UG 43-Klima, Umwelt und Energie	2.307	-2.124	-47,9	-4.863	-57,0
Summe ausgewählter Untergliederungen	35.834	+440	+1,2	+1.111	+2,1
Weitere Untergliederungen mit Mehrauszahlungen	24.100	+2.827	+13,3	+4.064	+13,1
Weitere Untergliederungen mit Minderauszahlungen	17.314	-1.664	-8,8	-1.366	-5,1
Summe aller Untergliederungen	77.248	+1.603	+2,1	+3.809	+3,4

Anmerkung: Die angeführten Werte sind um allfällige bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereinigt.

Budgetvisualisierung: [Budgetvollzug Auszahlungen nach Untergliederungen](#).

Quellen: Bericht über die Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2023, eigene Berechnungen.



Die Auszahlungen in der **UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge** waren bis Ende September mit 6,07 Mrd. EUR um 1,79 Mrd. EUR bzw. 42,0 % höher als im Vorjahr. Dies war vor allem auf einen massiven Anstieg der Emissionsdisagien um 1,41 Mrd. EUR zurückzuführen. Darüber hinaus stiegen die Zinskuponzahlungen leicht um 0,38 Mrd. EUR an. Der Anstieg des Zinsniveaus führte zu einem Kursrückgang bestehender Anleihen, sodass bei deren Aufstockung Emissionsdisagien bzw. geringere Emissionsagien entstanden.⁷⁰ Im Ergebnishaushalt erfolgt, wie auch bei der Berechnung des Maastricht-Defizits, eine Periodenabgrenzung der Agien bzw. Disagien sowie der Kuponzahlungen, sodass dieser eine glattere Entwicklung aufweist und insgesamt aussagekräftiger ist. Im Ergebnishaushalt waren die Aufwendungen um 0,85 Mrd. EUR bzw. 36,2 % höher als im Vorjahr. Der Anstieg fiel damit ebenfalls beträchtlich aus, aber deutlich geringer als im Finanzierungshaushalt.

In der **UG 22-Pensionsversicherung** (+1,36 Mrd. EUR) und der **UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte** (+0,55 Mrd. EUR) führen in erster Linie die Pensionserhöhung für das Jahr 2023 und die (einkommensabhängige) Direktzahlung 2023 von bis zu 500 EUR neben der demografischen Entwicklung zu Mehrauszahlungen.

Die höheren Auszahlungen in der **UG 40-Wirtschaft** (+920 Mio. EUR) beziehen sich vor allem auf die Investitionsprämie (+531 Mio. EUR) und den Energiekostenzuschuss I für Unternehmen (+527 Mio. EUR). Dabei handelt es sich um die Zahlungen an die aws, die diese Förderungen abwickelt. Im Gegensatz zur Berichterstattung zu den COVID-19-Hilfsmaßnahmen enthalten die Berichte des BMF zu den aktuell gewährten Unterstützungen, etwa im Zusammenhang mit der Teuerungs- und Energiekrise, kaum Informationen.

In der **UG 21-Soziales und Konsumentenschutz** (+771 Mio. EUR) resultieren die Mehrauszahlungen in erster Linie aus den mit der Pflegereform 2022 umgesetzten Maßnahmen und aus der Valorisierung des Pflegegelds. Beim Pflegegeld kam es in diesem Zusammenhang im Vorjahresvergleich zu Mehrauszahlungen von 96 Mio.

⁷⁰ Ein Disagio entsteht, wenn Anleihen zu einem Kurs unter dem Nominalwert ausgegeben werden (bei einer Nominalverzinsung unter dem aktuellen Marktzins). Beispielsweise wurde im Februar die bis 2040 mit einem Nullkupon laufende Bundesanleihe aufgestockt. Weil der Marktzins nicht 0,00 % sondern 2,96 % betrug, mussten rd. 40 % des aufgenommenen Nominales als Disagio bezahlt werden. Damit werden Investoren für die niedrige Verzinsung (0,00 % statt 2,96 %) bis zum Laufzeitende kompensiert. Im Ergebnishaushalt wird das Disagio auf die gesamte Laufzeit aufgeteilt, sodass im ersten Jahr nur ein entsprechend kleinerer Anteil als Aufwendung ergebniswirksam wird.



EUR, die Auszahlung an die Länder im Rahmen des Entgelt-Erhöhung-Zweckzuschussgesetzes belief sich bisher auf 430 Mio. EUR.⁷¹ Bei der Unterstützung von Menschen mit Behinderung kam es per Ende September insbesondere aufgrund einer gegenüber dem Vorjahr früher erfolgten Überweisung an den Ausgleichstaxfonds zu Mehrauszahlungen von 123 Mio. EUR. Die Auszahlungen im Zusammenhang mit dem LWA-G (z.B. Anti-Teuerungspaket für Familien, Wohnschirm) stiegen um 85,1 Mio. EUR.

Die Minderauszahlungen gehen vor allem auf den Wegfall von Maßnahmen zur COVID-19-Krisenbewältigung bzw. zur Abfederung der Teuerung und für Energiesicherheit zurück. In der **UG 43-Klima, Umwelt und Energie** (-2,12 Mrd. EUR) sind diese vor allem auf die im Jahr 2022 erfolgte Aufstockung des Klima- und Anti-Teuerungsbonus (-1,77 Mrd. EUR) sowie die 2022 erfolgte Beschaffung der strategischen Gasreserve (-621 Mio. EUR) zurückzuführen. Dem stehen betraglich deutlich geringere Anstiege bei diversen Umweltprogrammen, wie etwa bei der Förderung thermischer Sanierungsmaßnahmen (+152 Mio. EUR), beim Reparaturbonus (+31 Mio. EUR), den Transferzahlungen an den KLI.EN (+24 Mio. EUR) und den höheren Zahlungen an den Green Climate Fund (+19 Mio. EUR) gegenüber.

Die **UG 45-Bundesvermögen** wies um 1,59 Mrd. EUR bzw. 50,1 % geringere Auszahlungen auf als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Zu Minderauszahlungen kam es vor allem bei den Überweisungen an die COFAG (-2,11 Mrd. EUR). Einen gegenläufigen Effekt hatten 2023 geleistete Zahlungen für den Stromkostenzuschuss (+569 Mio. EUR).

Zu Minderauszahlungen iHv 1,24 Mrd. EUR im Vorjahresvergleich kam es auch in der **UG 24-Gesundheit**. Die Minderauszahlungen betrafen insbesondere COVID-19-Impfstoffe und Arzneimittel (-486 Mio. EUR), Auszahlungen gemäß COVID-19-Zweckzuschussgesetz (-466 Mio. EUR) sowie geringere Kostenersätze an die Krankenversicherungsträger für Honorare für COVID-19-Testungen und -impfungen im niedergelassenen Bereich und bei Apotheken (-598 Mio. EUR). Mehrauszahlungen erfolgten insbesondere für Maßnahmen gemäß Epidemiegesetz (+190 Mio. EUR) v. a. für Verdienstentgänge, Testungen und Screenings.

⁷¹ Dabei handelt es sich um die Auszahlung des ersten Teilbetrags. Die zweite Teilzahlung von bis zu 140 Mio. EUR erfolgt bis spätestens Ende November 2023, sofern die Länder bis 30. April 2023 die entsprechenden Abrechnungsunterlagen für das Jahr 2022 dem Bund vorgelegt haben.



11.2.2 Einzahlungen auf Untergliederungsebene

Die nachfolgende Tabelle stellt die Unterschiede zwischen den Einzahlungen von Jänner bis September 2023 und dem Vergleichszeitraum 2022 in den Untergliederungen mit den größten Abweichungen dar:

Tabelle 26: Einzahlungen, wesentliche Abweichungen

Finanzierungsrechnung, Einzahlungen <i>in Mio. EUR</i>	Jän-Sep 2023	Vergleich Jän-Sep 2023 mit Jän-Sep 2022		Vergleich BVA 2023 mit Erfolg 2022	
		Unterschied abs.	Unterschied in %	Unterschied abs.	Unterschied in %
UG 16-Öffentliche Abgaben	47.539	+2.772	+6,2	+3.692	+5,9
UG 51-Kassenverwaltung	2.222	+825	+59,1	+734	+42,3
UG 45-Bundesvermögen	2.078	+665	+47,0	+320	+19,8
UG 46-Finanzmarktstabilität	461	+457	-	+2.513	-
UG 20-Arbeit	6.486	+330	+5,4	+11	+0,1
UG 25-Familie und Jugend	5.870	+167	+2,9	+237	+3,0
UG 41-Mobilität	342	-184	-34,9	+25	+2,0
UG 13-Justiz	1.076	-227	-17,4	+8	+0,5
Summe ausgewählter Untergliederungen	66.075	+4.805	+7,8	+7.540	+8,9
übrige Untergliederungen	3.700	+105	+2,9	-78	-1,4
Summe aller Untergliederungen	69.774	+4.910	+7,6	+7.461	+8,2

Anmerkung: Die angeführten Werte sind um allfällige bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereinigt.

Budgetvisualisierung: [Budgetvollzug Einzahlungen nach Untergliederungen](#).

Quellen: Bericht über die Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2023, eigene Berechnungen.

In der **UG 16-Öffentliche Abgaben** waren die Einzahlungen (Bruttoabgaben abzüglich der Ab-Überweisungen) per Ende September um 6,2 % bzw. 2,77 Mrd. EUR höher als im Vorjahr. Für das Gesamtjahr ist ein Anstieg um 5,9 % veranschlagt, der BVA 2023 wird aus derzeitiger Sicht überschritten werden. Die wesentlichen Entwicklungen bei den Bruttoabgaben und den Ab-Überweisungen stellen sich wie folgt dar:

- ◆ Die **Einzahlungen aus den Bruttoabgaben** waren per Ende September 2023 um 2,3 % bzw. 1,74 Mrd. EUR höher als im Vorjahreszeitraum:
 - Besonders starke Zuwächse verzeichneten die **Umsatzsteuer** (+2,18 Mrd. EUR) aufgrund des inflationsbedingt stark steigenden Privatkonsums und die **Lohnsteuer** (+1,34 Mrd. EUR) aufgrund der steigenden Lohnsumme infolge der hohen Gehaltsabschlüsse.



- Deutlich rückläufig ist das Aufkommen aus der **Veranlagten Einkommensteuer** (-1,00 Mrd. EUR) aufgrund der im Veranlagungsweg geltend gemachten Entlastungsmaßnahmen (z. B. Teuerungsabsetzbetrag) und einem rückläufigen Aufkommen aus der Immobilienertragsteuer. Auch das Aufkommen aus der **Körperschaftsteuer** liegt per Ende September 2023 um 0,77 Mrd. EUR hinter dem Vorjahresaufkommen zurück, vor allem weil im Vorjahr besonders hohe Nachzahlungen für alte Veranlagungsjahre vereinnahmt wurden und im laufenden Jahr fast doppelt so hohe Forschungsprämien gutgeschrieben wurden.
- Per Ende September deutlich rückläufig ist auch das Aufkommen aus den **Energieabgaben** (-0,43 Mrd. EUR) infolge der temporären Steuersatzsenkung und aus der **Grunderwerbsteuer** (-0,41 Mrd. EUR) infolge der rückläufigen Dynamik bei den Immobilienverkäufen.
- Aus der 2023 erstmals vereinnahmten **CO₂-Bepreisung** (Non-ETS-Emissionen) wurden per Ende September 2023 Einzahlungen iHv 588 Mio. EUR erzielt. Die ebenfalls 2023 erstmals erfolgten Einzahlungen aus dem **Energiekrisenbeitrag** beliefen sich per Ende September auf 84 Mio. EUR, wobei es durch den späten Fälligkeitstermin zu starken Überläufen bei den Zahlungseingängen in den nächsten Monat kam.
- ◆ Die als negative Einzahlungen verbuchten **Ab-Überweisungen** waren per Ende September 2023 um 1,03 Mrd. EUR niedriger als im Vorjahr, wodurch der Anstieg der Nettoeinzahlungen (+6,2 %) höher ausfällt als jener der Bruttoabgaben (+2,3 %). Rückläufig sind vor allem die Finanzausgleich Ab-Überweisungen (-0,76 Mrd. EUR) infolge des Finanzausgleichsrhythmus und der Beitrag zur EU (-0,41 Mrd. EUR).

Zu weiteren Einzahlungsanstiegen kam es im Vorjahresvergleich vor allem in der **UG 51-Kassenverwaltung** (+825 Mio. EUR) und der **UG 45-Bundesvermögen** (+665 Mio. EUR). In der UG 51 sind die Mehreinzahlungen vor allem auf eine Überweisung iHv 700 Mio. EUR aus der RRF der EK und auf höhere Zinserträge beim Geldverkehr des Bundes zurückzuführen. Die Mehreinzahlungen in der UG 45 resultieren im Wesentlichen aus höheren Dividendenzahlungen von Verbund AG und Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG).



Die Mehreinzahlungen in der **UG 46-Finanzmarktstabilität** (+457 Mio. EUR) betreffen vor allem Liquidationserlöse aus der Abwicklung der Immigon Portfolioabbau AG (+442 Mio. EUR). Die im BVA 2023 veranschlagten Einzahlungen aus der erwarteten Rückzahlung des ab 2017 zur Refinanzierung der KA Finanz AG über die ABBAG bereitgestellten Darlehens des Bundes iHv rd. 2,5 Mrd. EUR sind bisher noch nicht eingelangt. Die Mehreinzahlungen in der **UG 20-Arbeit** (+330 Mio. EUR) und in der **UG 25-Familie und Jugend** (+167 Mio. EUR) ergeben sich überwiegend aus höheren Einzahlungen aus Arbeitslosenversicherungsbeiträgen und höheren FLAF-Beiträgen infolge der gestiegenen Lohnsumme.

Die Mindereinzahlungen in der **UG 13-Justiz** (-227 Mio. EUR) betreffen überwiegend geringere Einnahmen aus Grundbuchsgebühren (-223 Mio. EUR) infolge des sich abkühlenden Immobilienmarkts. Weiters kam es im Vergleichszeitraum des Vorjahres zu einer besonders hohen vereinnahmten Geldbuße gemäß Kartellgesetz, die heuer entfällt. In der **UG 41-Mobilität** (-184 Mio. EUR) resultieren die Mindereinzahlungen vor allem aus der 2023 noch nicht vereinnahmten Einzahlung aus der ASFINAG Dividende, die sich im Vorjahreszeitraum auf 215 Mio. EUR belief. Die Erlöse aus dem Klimaticket stiegen aufgrund der starken Inanspruchnahme im Vorjahresvergleich um 40 Mio. EUR an.

11.3 Ergebnisse des Budgetcontrollings für 2023

Das BMF legte im Budgetcontrollingbericht eine knappe und aggregierte Prognose der Budgetentwicklung 2023 aus gesamtstaatlicher Sicht (siehe dazu Pkt. 3.2) und für den Bundeshaushalt vor. Für den **Bundeshaushalt** erwartet das BMF gegenüber dem Voranschlag eine Verbesserung des Nettofinanzierungsbedarfs im Finanzierungshaushalt. Es wird erwartet, dass die **Einzahlungen** insbesondere bei den Abgaben und abgabenähnlichen Erträgen in der UG 16-Öffentliche Abgaben, UG 20-Arbeit, UG 25-Familie und Jugend und die Dividendenzahlungen deutlich über dem Voranschlag liegen. Weiters werden die Energiekrisenbeiträge (Energiekrisenbeitrag-Strom (EKB-S) und Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKB-F)), die erst nach dem Budgetbeschluss eingeführt wurden, zu Mehreinzahlungen führen. Bei den Mehreinzahlungen werden keine konkreten Hinweise auf Berechnungsgrundlagen bzw. erwartete Werte gegeben.



Das BMF führt zahlreiche **Minderauszahlungen** per Ende September 2023 im Bericht an und erwartet deshalb eine Unterschreitung der budgetierten Auszahlungen. Dies betrifft insbesondere den Stromkostenzuschuss und Überweisungen an die COFAG (UG 45-Bundesvermögen), die Energiekostenförderungen und die Investitionsprämie (UG 40-Wirtschaft), Projekte im Rahmen der Klima- und Transformationsoffensive (UG 43-Klima, Umwelt und Energie), Arbeitslosengeld und Notstandshilfe (UG 20-Arbeit) und die Betreuung und Versorgung von Vertriebenen aus der Ukraine (UG 18-Fremdenwesen). **Mehrauszahlungen** werden hingegen insbesondere bei Energie-Entlastungsmaßnahmen, v. a. für die Abgeltung der gestiegenen Netzverlustkosten, den Wohn- und Heizkostenzuschuss sowie für COVID-19-Maßnahmen in der Gesundheit, die aus der Ermächtigung zum COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt werden, erwartet.

Der voraussichtliche **Nettofinanzierungsbedarf** wird für die Prognose zum Jahresende nicht konkret ermittelt, sondern es erfolgt nur eine allgemeine Einschätzung, dass sich dieser gegenüber dem BVA verbessert. Auch bei der Prognose der Auszahlungen werden nur bei einigen Positionen Prognosewerte oder Richtwerte angeführt.

Der vom BMF vorgelegte Monatsbericht September erläutert detailliert die Budgetentwicklung von Jänner bis September 2023 und vergleicht diese mit dem Erfolg des Vorjahres. Er enthält aber nur wenige konkrete Aussagen, Berechnungen und Werte zur Vorschau und Prognose für das Gesamtjahr 2023. Gerade bei einem sehr volatilen wirtschaftlichen Umfeld und einer hohen Anzahl an neu implementierten Maßnahmen sind Prognoseinformationen über das Gesamtjahr relevant, um den Budgetvollzug 2023 einschätzen zu können und eine solide Basis für die Beurteilung des vorgelegten BVA-E 2024 verfügbar zu haben. Die Informationen sind insbesondere deshalb bedeutsam, weil die Ressorts bei wesentlichen erwarteten Abweichungen im Budgetvollzug 2023 den BVA-E 2024 an diese Entwicklungen anpassen. Das BMF könnte die im Rahmen der Controllingverordnung 2013 von den haushaltsleitenden Organen eingeholten Informationen dazu nutzen, dem Nationalrat eine Gesamtprognose mit einer Darstellung der maßgeblichen Sachverhalte und wesentlichen Voranschlagsabweichungen vorzulegen.

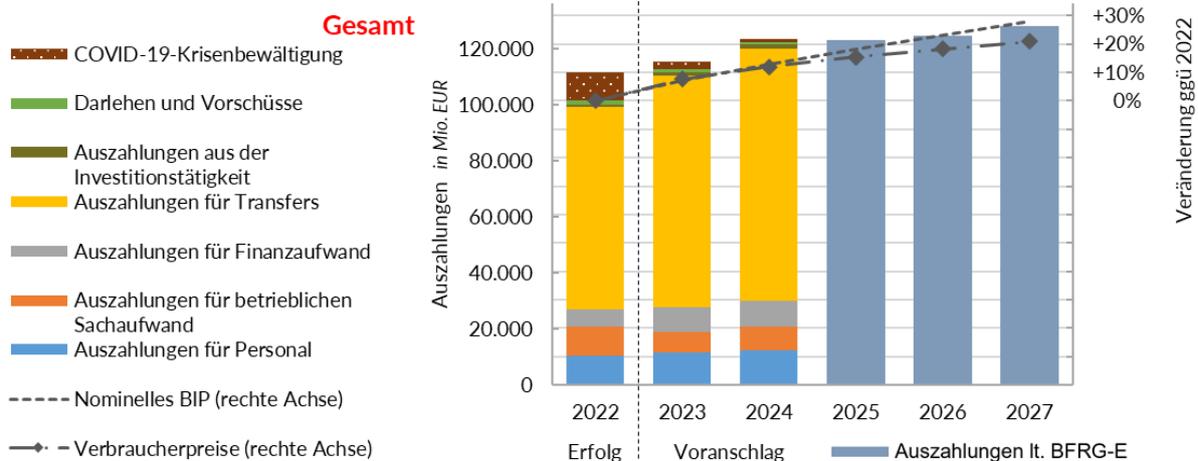


12 Auszahlungsentwicklung auf Untergliederungsebene

12.1 Die Auszahlungen des Bundes im Überblick

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Auszahlungen des Bundes ausgehend vom, um die gesondert ausgewiesenen Auszahlungen für die COVID-19-Krisenbewältigung bereinigten, Erfolg des Jahres 2022 bis zum Ende der Finanzrahmenperiode 2027 sowie die erwartete Entwicklung des nominellen Bruttoinlandsprodukts (BIP) und der Verbraucherpreise in diesem Zeitraum. Bis zum Jahr 2024 ist auch die Aufschlüsselung nach der ökonomischen Gliederung verfügbar und farblich dargestellt:

Grafik 10: Entwicklung der Auszahlungen des Bundes 2022 bis 2027



Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024, BFRG-E 2024-2027, Statistik Austria, WIFO.

Ausgehend von den Auszahlungen im Jahr 2022 (ohne COVID-19-Maßnahmen) steigen die erwarteten Auszahlungen im Planungszeitraum bis 2027 um insgesamt 26 % an. Die Steigerung liegt damit nur leicht unter dem für den Zeitraum prognostizierten nominellen BIP-Wachstum (+28 %) und ist höher als der prognostizierte Anstieg der Verbraucherpreise (+21 %). Im BVA-E 2024 sind Gesamtauszahlungen iHv 123,49 Mrd. EUR veranschlagt, die damit um 7,2 % über dem im BVA 2023 budgetierten Wert von 115,20 Mrd. EUR liegen. Bis 2027 wird ein gegenüber dem hohen Niveau von 2024 nur noch leichter Anstieg der Auszahlungen auf 127,89 Mrd. EUR erwartet. Im Durchschnitt über die Periode 2024 bis 2027 bedeutet dies ein Wachstum um 1,2 % pro Jahr.



12.2 Wesentliche Abweichungen des Entwurfs zum Bundesvoranschlag 2024 im Vorjahresvergleich

Die Auszahlungen sind im BVA-E 2024 mit 123,49 Mrd. EUR um 8,29 Mrd. EUR bzw. 7,2 % höher veranschlagt als im BVA 2023. Die folgende Tabelle zeigt die Auszahlungsentwicklung auf Untergliederungsebene seit 2022:

Tabelle 27: Auszahlungsentwicklung 2022 bis 2024 auf Untergliederungsebene

Auszahlungen <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	Diff. BVA-E 2024 - BVA 2023	
				abs.	%
UG 01-Präsidentenkanzlei	10,3	11,8	13,1	+1,3	+11,1%
UG 02-Bundesgesetzgebung	324,7	321,1	296,4	-24,7	-7,7%
UG 03-Verfassungsgerichtshof	17,4	18,8	19,7	+1,0	+5,1%
UG 04-Verwaltungsgerichtshof	22,3	24,1	26,5	+2,5	+10,3%
UG 05-Volksanwaltschaft	13,5	14,6	15,4	+0,8	+5,5%
UG 06-Rechnungshof	37,5	42,2	46,7	+4,5	+10,6%
UG 10-Bundeskanzleramt	534,9	554,8	775,4	+220,6	+39,8%
UG 11-Inneres	3.294,7	3.650,8	4.054,7	+403,8	+11,1%
UG 12-Äußeres	626,1	635,5	677,2	+41,7	+6,6%
UG 13-Justiz	1.852,1	2.087,1	2.397,9	+310,9	+14,9%
UG 14-Militärische Angelegenheiten	2.700,9	3.317,9	4.015,0	+697,1	+21,0%
UG 15-Finanzverwaltung	1.374,4	1.722,7	2.021,3	+298,6	+17,3%
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	328,1	314,8	348,0	+33,2	+10,6%
UG 18-Fremdenwesen	582,2	1.054,8	788,1	-266,7	-25,3%
UG 20-Arbeit	9.718,9	9.270,6	9.469,6	+199,0	+2,1%
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	4.064,6	5.037,8	5.884,0	+846,2	+16,8%
UG 22-Pensionsversicherung	12.664,2	13.950,4	16.658,0	+2.707,5	+19,4%
UG 23-Pensionen - Beamtinnen und Beamte	10.733,3	11.533,6	12.807,7	+1.274,2	+11,0%
UG 24-Gesundheit	5.654,7	2.855,8	3.249,3	+393,4	+13,8%
UG 25-Familie und Jugend	8.122,7	8.122,6	8.841,7	+719,0	+8,9%
UG 30-Bildung	10.017,2	11.254,6	11.517,6	+263,0	+2,3%
UG 31-Wissenschaft und Forschung	5.369,5	5.938,6	6.417,7	+479,1	+8,1%
UG 32-Kunst und Kultur	546,4	620,2	668,8	+48,6	+7,8%
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	119,4	281,7	263,9	-17,8	-6,3%
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	560,6	624,1	652,7	+28,6	+4,6%
UG 40-Wirtschaft	1.358,2	3.520,9	3.250,6	-270,4	-7,7%
UG 41-Mobilität	4.707,9	5.493,7	5.917,1	+423,4	+7,7%
UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	3.052,2	2.944,9	3.074,4	+129,5	+4,4%
UG 43-Klima, Umwelt und Energie	8.526,5	3.663,1	3.834,0	+170,9	+4,7%
UG 44-Finanzausgleich	2.753,2	2.003,3	3.694,1	+1.690,8	+84,4%
UG 45-Bundesvermögen	4.591,7	5.484,7	2.635,1	-2.849,6	-52,0%
UG 46-Finanzmarktstabilität	1.026,0	146,1	3,7	-142,4	-97,5%
UG 51-Kassenverwaltung	60,8	0,0	0,0	-	-
UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge	6.021,4	8.679,6	9.152,9	+473,3	+5,5%
Gesamtergebnis	111.388,5	115.197,5	123.488,3	+8.290,8	+7,2%

Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024.



Gegenüber dem Vorjahr sind im BVA-E 2024 in fast allen Untergliederungen teilweise erhebliche Budgeterhöhungen vorgesehen. Die weitaus größten budgetierten Auszahlungssteigerungen betreffen die **Pensionen** (UG 22-Pensionsversicherung, UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte), die gemeinsam um fast 4,0 Mrd. EUR bzw. 15,6 % höher ausfallen sollen als im BVA 2023. Auszahlungserhöhend wirken dabei v. a. die Pensionsanpassung 2024 (inkl. Schutzklausel und Aussetzen der Aliquotierung) und in der UG 22 das in Relation zur Ausgabenentwicklung der Pensionsversicherungsträger geringe Wachstum der Beitragseinnahmen (siehe Pkt. 9.1).

Auch die **UG 44-Finanzausgleich** verzeichnet einen kräftigen Anstieg der Auszahlungen um 1,69 Mrd. EUR bzw. 84,4 %, der v. a. auf die budgetäre Abbildung der Grundsatzeinigung zum Finanzausgleich (z. B. Zukunftsfonds, Aufstockung Finanzausweisung) zurückzuführen ist. Die zusätzlich veranschlagten Mittel aus dem Finanzausgleich im Bereich Pflege erklären zum Teil auch die um rd. 0,8 Mrd. EUR bzw. 16,8 % höheren Auszahlungen in der **UG 21-Soziales und Konsumentenschutz**. Neben den höheren Zahlungen für die Pflege trägt auch der 2024 zu leistende Teil des Teuerungspakets für Familien zum Anstieg gegenüber 2023 bei, weil die 2023 zahlungswirksamen Maßnahmen nicht im BVA 2023 abgebildet sind.

Der Anstieg der Auszahlungen in der **UG 25-Familie und Jugend** um 0,72 Mrd. EUR bzw. 8,9 % resultiert v. a. aus der Valorisierung wesentlicher Familienleistungen mit dem Anpassungsfaktor von 9,7 %. Auch in der **UG 14-Militärische Angelegenheiten** ist ein Anstieg um rd. 0,7 Mrd. EUR bzw. 21,0 % veranschlagt, der v. a. auf eine Ausweitung der Investitionen und einen höheren Personal- und Sachaufwand zurückzuführen ist.

Weitere deutliche Auszahlungssteigerungen sind in der UG 31-Wissenschaft und Forschung (+0,48 Mrd. EUR, v. a. Universitäten und Fachhochschulen), in der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge (+0,47 Mrd. EUR, Zinsen), in der UG 41-Mobilität (+0,42 Mrd. EUR, v. a. Klimaticket, Schiene) und in der UG 11-Inneres (+0,40 Mrd. EUR, v. a. Personal und Sachaufwand) budgetiert.

Ein kräftiger Rückgang der Auszahlungen ist in der **UG 45-Bundesvermögen** aufgrund deutlich geringer veranschlagter Zahlungen für den Stromkostenzuschuss und den Energiekostenausgleich sowie einer geringer geplanten Überweisung an die COFAG vorgesehen (-2,85 Mrd. EUR).



Im **Vergleich mit dem Erfolg 2022** steigen im BVA-E 2024 die Auszahlungen um 12,10 Mrd. EUR oder 10,9 %. Neben den Pensionsauszahlungen steigen insbesondere die Auszahlungen der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge besonders deutlich an. Dabei fällt der Anstieg der Zinszahlungen im Finanzierungshaushalt mit 3,13 Mrd. EUR um 0,40 Mrd. EUR stärker aus als im für die tatsächlichen Finanzierungskosten des Bundes aussagekräftigeren Ergebnishaushalt (siehe Pkt. 7.1). Gleichzeitig entfallen gegenüber 2022 mehrere krisenbedingte Auszahlungen, beispielsweise für die Anschaffung der strategischen Gasreserve oder für den Anti-Teuerungsbonus bzw. die Aufstockung des Klimabonus (UG 43-Klima, Umwelt und Energie) sowie für weitere Maßnahmen in Zusammenhang mit der Energiekrise und COVID-19 (u. a. UG 24-Gesundheit und UG 45-Bundesvermögen). In der UG 46-Finanzmarktstabilität entfällt gegenüber 2022 die Rückzahlung der 1,0 Mrd. EUR HETA-Nachranganleihe.

12.3 Anpassung der Auszahlungsobergrenzen im Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2024-2027

Die Auszahlungsobergrenzen des BFRG wurden bereits in der Vergangenheit über den gesamten Zeitraum des Finanzrahmens regelmäßig angepasst und verändert. Kurzfristige Anpassungen erfolgten als Reaktion auf die Herausforderungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie, aber auch länger geplante und angekündigte Maßnahmenpakete fanden – teilweise erst in mehreren Etappen – Berücksichtigung im jeweils gültigen BFRG. Im Jahr 2022 erfolgten als Reaktion auf den Ukraine-Krieg, die Teuerungs- und die Energiekrise zwei Novellierungen innerhalb kurzer Zeit. Die aktuell hohe Inflation führt zu weiteren Schwierigkeiten bei der Prognose und Planung der Auszahlungen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt für die Jahre 2020 bis 2027 die Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen im BFRG, die jeweiligen Finanzrahmengesamtsummen, die Gebarungserfolge bis 2022 und die Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen für 2024 bis 2027 gemäß dem vorliegenden BFRG-E 2024-2027:



Tabelle 28: Entwicklung der Bundesfinanzrahmengesetze

BFRG <i>in Mio. EUR</i>	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Rahmen- summe
2017-2020 BGBl. I 34/2016	83.038								320.464
2017-2020 BGBl. I 5/2018 - 5. Novelle	83.038								319.891
2018-2021 BGBl. I 20/2018	80.718	82.563							320.518
2019-2022 BGBl. I 20/2018	80.718	82.563	85.245						327.509
2019-2022 BGBl. I 12/2020 - 3. Novelle	84.718	82.563	85.245						331.509
2019-2022 BGBl. I 25/2020 - 4. Novelle	108.718	82.563	85.245						355.509
2020-2023 BGBl. I 47/2020	110.275	83.384	85.661	87.412					366.732
2021-2024 BGBl. I 123/2020		102.804	91.147	88.943	91.216				374.110
2021-2024 BGBl. I 89/2021 - 1. Novelle		111.469	92.192	91.077	92.522				387.261
2022-2025 BGBl. I 196/2021			103.639	95.351	95.359	97.218			391.567
2022-2025 BGBl. I 66/2022 - 1. Novelle			113.930	97.340	97.540	100.255			409.066
2022-2025 BGBl. I 100/2022 - 2. Novelle			117.480	97.340	97.540	100.255			412.615
2023-2026 BGBl. I 184/2022				123.538	110.154	113.004	116.266		462.963
2023-2026 BGBl. I 114/2023 - 1. Novelle				123.679	110.154	113.004	116.266		463.103
2024-2027 BFRG-E 2179 d.B.					125.839	122.885	124.476	127.887	501.087
Erfolg laut BRA (2020-2022: unbereinigt)	100.334	107.138	113.712						
BFG 2023, BFG-E 2024 (2178 d.B.)				115.197	123.488				
Differenz zw. Erfolg BRA bzw. BFG-Wert und jeweils letztgültigem BFRG	-9.941	-4.331	-3.768	-8.482	-2.351				

Quellen: BRA 2020 bis 2022, BFG 2023, BFG-E 2024, BFRG ab dem Jahr 2017, BFRG-E 2024-2027.

Der vorliegende BFRG-E 2024-2027 sieht eine Auszahlungsobergrenze für 2023 von 125,84 Mrd. EUR vor. Zu den im BVA-E 2024 veranschlagten Auszahlungen iHv 123,49 Mrd. EUR ergibt sich eine Differenz von 2,35 Mrd. EUR, die im Wesentlichen auf haushaltsrechtliche Ursachen zurückzuführen ist, weil Ermächtigungen nur im BFRG, budgetierte Rücklagenentnahmen hingegen nur in den veranschlagten Auszahlungen im BVA erfasst werden. Die Abweichung resultiert daher aus den im BFG-E 2024 vorgesehenen Überschreitungsermächtigungen iHv insgesamt 4,11 Mrd. EUR, während die budgetierten Rücklagenentnahmen iHv 1,81 Mrd. EUR in den Auszahlungsobergrenzen des BFRG-E 2024-2027 für das Jahr 2024 nicht berücksichtigt sind.

Außerdem beinhaltet nur die Auszahlungsobergrenze des BFRG-E 2024-2027 eine sogenannte Marge iHv 50,0 Mio. EUR, die der Bundesminister für Finanzen für unvorhergesehene Ereignisse verwenden kann. Von der Marge wurde in den vergangenen Jahren sehr selten Gebrauch gemacht, weil wesentlich bedeutendere Flexibilisierungsinstrumente wie Überschreitungsermächtigungen, insbesondere für Auszahlungen zur Krisenbewältigung, oder Rücklagenentnahmen und -umschichtungen genutzt wurden.

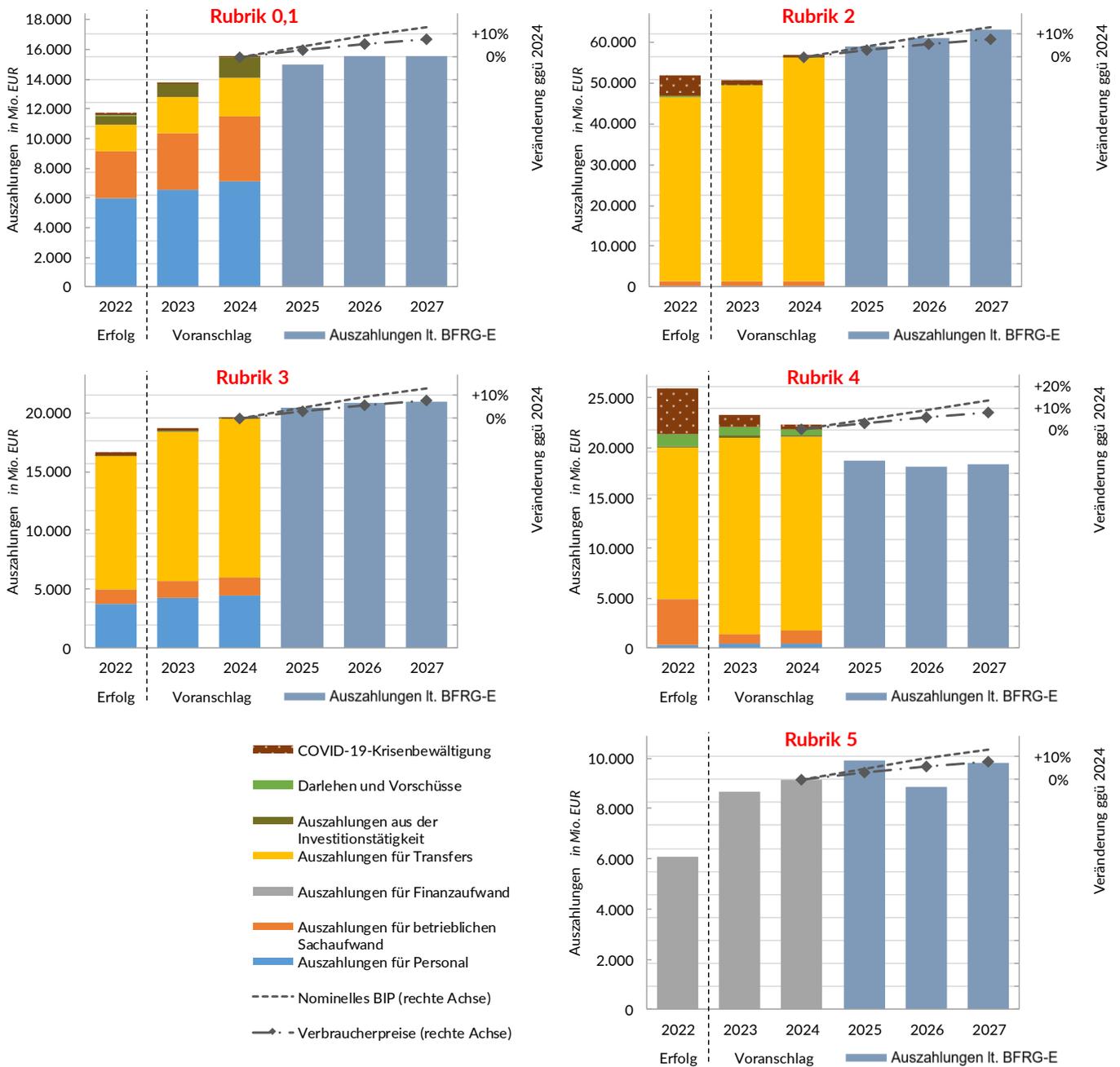


Für das Jahr 2025 beträgt die im BFRG-E 2024-2027 festgelegte Auszahlungsobergrenze 122,89 Mrd. EUR (umfasst keine Ermächtigungen) und steigt in den beiden Folgejahren auf 124,48 Mrd. EUR bzw. 127,89 Mrd. EUR. Diese Anstiege sind deutlich schwächer als die im Budgetbericht angenommene kumulierte Inflation. Gegenüber dem letztgültigen BFRG 2023-2026 wurden die Auszahlungsobergrenzen für alle Jahre deutlich nach oben korrigiert. Die Gesamtsumme des BFRG-E 2024-2027 über die gesamte Finanzrahmenperiode ist mit 501,1 Mrd. EUR damit um 38,0 Mrd. EUR (8,2 %) höher als im letzten Finanzrahmen.

Die nachfolgende Grafik stellt die Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen von 2022 bis 2027 pro Rubrik dar. Für die Jahre 2022 bis 2024 werden die Auszahlungen für die COVID-19-Krisenbewältigung, Darlehen und Vorschüsse, die Investitionstätigkeit, Transfers, den Finanzaufwand, den betrieblichen Sachaufwand und für Personal aufgeschlüsselt ausgewiesen. Ab 2024 wird die Entwicklungen der Auszahlungen den prognostizierten Anstiegen des nominellen BIP und des Verbraucherpreisindex (VIP) gegenübergestellt:



Grafik 11: Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen pro Rubrik



Quellen: BRA 2022, BFG 2023, BFG-E 2024, BFRG-E 2024-2027, Statistik Austria, eigene Darstellung.

In der Rubrik 1 – Recht und Sicherheit wurde die Auszahlungsobergrenze für 2024 um 11,2 % auf 15,37 Mrd. EUR angehoben, wobei alle Untergliederungen mit Ausnahme der UG 18-Fremdenwesen eine wesentliche Budgetaufstockung erfahren. Für die Folgejahre sinken die Auszahlungsobergrenzen und liegen damit deutlich unter dem prognostizierten BIP bzw. VPI. Um die Obergrenzen ab 2025 einzuhalten, könnten daher in den meisten Untergliederungen entweder Anpassungen oder Einsparungen notwendig werden. Eine Ausnahme bildet die UG 14-Militärische Angelegenheiten, in



der der steigende Pfad gemäß dem LV-FinG um eine Inflationskomponente angehoben wurde.

Ein gänzlich anderes Bild zeigt die aggregierte Rubrik 2 – Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie. Einerseits steigen die Obergrenzen im BFRG-E 2024-2027 gegenüber dem BFRG 2023-2026 in der überschneidenden Periode 2023 bis 2026 um 10,32 Mrd. EUR an, andererseits wiesen diese bereits in den Vorjahren einen stark steigenden Verlauf auf. Die Auszahlungsobergrenzen sollen von 56,83 Mrd. EUR im Jahr 2024 entsprechend den Zuwachsraten des nominellen BIP und stärker als der VPI auf 63,1 Mrd. EUR im Jahr 2027 ansteigen. Mit Ausnahme der UG 20-Arbeit, deren Obergrenzen im Zeitverlauf sinken, steigen die Auszahlungsobergrenzen aller Untergliederungen gegenüber dem BFRG 2023-2026 deutlich. Dies betrifft die UG 24-Gesundheit mit insgesamt 3,91 Mrd. EUR, die UG 21-Soziales und Konsumentenschutz mit 3,45 Mrd. EUR und die UG 22-Pensionsversicherung mit 2,62 Mrd. EUR.

Die Auszahlungsobergrenzen der Rubrik 3 – Bildung, Forschung, Kunst und Kultur wurden gegenüber dem BFRG 2023-2026 um insgesamt 4,01 Mrd. EUR erhöht, was insbesondere auf die Globalbudgeterhöhung der Universitäten (UG 31-Wissenschaft und Forschung) ab 2025 zurückgeht. Die Entwicklung der Obergrenzen insgesamt entspricht in etwa der VPI-Entwicklung, wobei die anderen Untergliederungen der Rubrik deutlich niedrigere Steigerungen der Auszahlungsobergrenzen aufweisen.

Die Auszahlungsobergrenzen in der Rubrik 4 – Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt gehen ab 2025 deutlich zurück, was auch auf die 2024 enthaltenen Ermächtigungen für die Bewältigung der Energiekrise iHv 3,6 Mio. EUR sowie das Auslaufen der Investitionsprämie, des Stromkostenzuschusses und des Energiekostenzuschusses zurückzuführen ist. Allerdings steigen die Obergrenzen in der UG 41-Mobilität, u. a. zur Implementierung des ÖBB-Rahmenplans, und in der UG 44-Finanzausgleich zur Abbildung der Grundsatzeinigung zum Finanzausgleich. Auch die Obergrenzen in der Rubrik 5 – Kassa und Zinsen wurden wieder um 3,08 Mrd. EUR angehoben und werden für 2027 mit 9,83 Mrd. EUR ausgewiesen.

Bei den Anteilen der jeweiligen Rubriken an den Gesamtauszahlungen im BFRG-E 2024-2027 kommt es zu einer prozentuellen Reduktion bei der Rubrik 4 mit 19,9 % im Jahr 2024 auf 14,4 % im Jahr 2027 und einer Erhöhung in der Rubrik 2 mit 45,2 % auf 49,4 %. Dies liegt an dem Wegfall der Berücksichtigung von Ermächtigungen in der Rubrik 4 in den Jahren ab 2025 sowie der stärkeren Erhöhung der Rubrik 2. Bei



den anderen Rubriken gibt es nur geringe prozentuelle Änderungen.

Im Strategiebericht 2024 bis 2027 finden sich umfangreiche Informationen über die Veränderungen zum BFRG 2023-2026. Er enthält allerdings keine Gesamtaufstellung, in der die Abweichungen nach Ursachen gruppiert und aufschlüsselt dargestellt werden, wie z. B. Teuerungs- und Bezugserhöhungsanpassungen, neue (diskretionäre) Maßnahmen, Einmaleffekte, Veränderung der Berechnungsparameter (z. B. Anzahl Grundversorgte, Planstellenzuwachs) bzw. technische Anpassung der Budgetierungsmethodik (wie etwa die Umstellung der Budgetierung in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie). Aus den Einzelerklärungen der Untergliederungen lässt sich eine solche Zusammenstellung nur beschränkt ableiten, da bei manchen Beträgen zahlreiche unterschiedliche Ursachen zusammengefasst werden (z. B. Erhöhung des Personalstands und Gehaltserhöhung) und sich die Abweichungen oft auf mehrere Jahre beziehen. Eine systematischere Darstellung würde auch dazu beitragen, die Überleitung der Auszahlungen des Finanzrahmens ins Maastricht-Defizit besser nachvollziehen und die Planungsgenauigkeit besser einschätzen zu können.

Während Anpassungen des Finanzrahmens eine flexible Reaktion auf Krisen und aktuelle Entwicklungen in der Fiskalpolitik ermöglichen, wird die Planungssicherheit für die Ressorts durch häufige und intransparente Anpassungen deutlich geschwächt. Dies hat zur Folge, dass die Ressorts sich verstärkt auf das Jahresbudget konzentrieren und die mittelfristige Entwicklung in den Planungen oft eine geringe Rolle spielt. Als Reaktion gehen mittlerweile zahlreiche Ressorts (implizit) davon aus, dass die Auszahlungsobergrenze im jeweiligen Budgetjahr erneut angepasst wird. Das ursprünglich angedachte Prinzip, dass jede:jeder Fachminister:in die Rolle der:des Finanzminister:in für ihre:seine Untergliederungen übernimmt und die Ressorts den Finanzrahmen mittelfristig durch aktive Maßnahmen steuern, spielt kaum noch eine Rolle.

Wie in vergangenen Finanzrahmen zeigt sich bei den Obergrenzen nahezu aller Untergliederungen im BFRG-E 2024-2027, dass auch planbare Maßnahmen oder Entwicklungen oft nicht durchgängig, sondern nur sukzessive in kleinen Schritten (inkrementell) im Finanzrahmen angepasst werden. Insgesamt schwächt diese Vorgehensweise die Planungssicherheit der Ressorts und die strategische Steuerungsfunktion des Finanzrahmens.



12.4 Verwendung von Rücklagen

Rücklagen sollen den haushaltsleitenden Organen einen flexibleren und effizienteren Mitteleinsatz ermöglichen, indem nicht verbrauchte Budgetmittel am Ende des Jahres einer Rücklage zugeführt und zu einem späteren Zeitpunkt entnommen werden können. Diese Rücklagen können den Ressorts entweder bereits mit der Budgetierung als sogenannte budgetierte Rücklagenentnahmen unmittelbar bereitgestellt werden (budgetierte Rücklagenentnahmen sind in den jeweiligen Teilheften ersichtlich gemacht) oder die Rücklagen können den Ressorts auf Antrag und nach Genehmigung durch das BMF im Budgetvollzug zusätzlich zum BVA zur Verfügung gestellt werden und erhöhen dann mit der Entnahme im Regelfall das administrative Defizit und das Maastricht-Defizit. Die Auszahlungsobergrenzen des Finanzrahmens können 2024 in Höhe der Rücklagenentnahmen überschritten werden. Im Voranschlag bereits budgetierte Rücklagenentnahmen führen daher dazu, dass die Voranschlagsbeträge bei den betroffenen Untergliederungen im BVA-E 2024 über den Werten im BFRG-E 2024-2027 liegen.

Der gesamte Rücklagenstand der Untergliederungen betrug mit Ende 2022 insgesamt 21,2 Mrd. EUR. Im laufenden Finanzjahr 2023 wurden bis zum 3. Quartal 1,8 Mrd. EUR entnommen, der vorläufige Rücklagenstand zum 30. September 2023 beträgt 19,4 Mrd. EUR. Die größte Entnahme 2023 betrifft die UG 45-Bundesvermögen iHv 0,6 Mrd. EUR, mit der u. a. die Dotierung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (0,4 Mrd. EUR) bedeckt wird. Der endgültige Rücklagenstand für das Jahr 2023 wird erst zum Jahresende feststehen, weil im vierten Quartal im Regelfall die höchsten Rücklagenentnahmen erfolgen und die Rücklagenzuführungen für in 2023 nicht benötigte Mittel erst mit dem BRA feststehen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Rücklagen bis September 2023 im Detail (Stand zum 31. Dezember 2022, Veränderung, Stand zum 30. September 2023, budgetierte Rücklagenentnahmen im BVA-E 2024 und der sich daraus ergebende Rücklagenrest):



Tabelle 29: Entwicklung des Rücklagenstandes

<i>in Mio. EUR</i>	Stand 31.12.2022	Veränderung 31.12.2022 - 30.09.2023	Stand 30.09.2023	Budget. RL- Verwendung BVA-E 2024	Rücklagen -rest	Anteil RL-Rest am BVA-E 2024
UG 01-Präsidentenkanzlei	5,5		5,5		5,5	42,1%
UG 02-Bundesgesetzgebung	195,9	-69,0	127,0	-27,0	100,0	33,7%
UG 03-Verfassungsgerichtshof	0,7		0,7		0,7	3,6%
UG 04-Verwaltungsgerichtshof	1,3		1,3	-0,4	0,9	3,3%
UG 05-Volksanwaltschaft	2,4		2,4		2,4	15,5%
UG 06-Rechnungshof	1,2		1,2	-0,2	1,0	2,1%
UG 10-Bundeskanzleramt	42,3		42,3		42,3	5,5%
UG 11-Inneres	69,3	-20,1	49,2	-30,4	18,8	0,5%
UG 12-Äußeres	12,8	-6,0	6,8		6,8	1,0%
UG 13-Justiz	334,1	-15,0	319,1	-20,5	298,6	12,5%
UG 14-Militärische Angelegenheiten	56,0		56,0		56,0	1,4%
UG 15-Finanzverwaltung	1.132,1	-236,6	895,5	-259,2	636,4	31,5%
UG 16-Öffentliche Abgaben	2,4		2,4		2,4	-
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	116,0	-17,5	98,5	-31,0	67,5	19,4%
UG 18-Fremdenwesen	91,7	-0,3	91,3	-71,9	19,4	2,5%
UG 20-Arbeit	134,6	-54,7	79,9	-34,7	45,2	0,5%
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	498,2	-71,0	427,2	-86,3	340,9	5,8%
UG 23-Pensionen - Beamtinnen und Beamte	466,1	-14,4	451,7		451,7	3,5%
UG 24-Gesundheit	138,9		138,9	-5,0	133,9	4,1%
UG 25-Familie und Jugend	26,1	0,5	26,6	-0,4	26,2	0,3%
UG 30-Bildung	642,2	-86,9	555,3	-64,1	491,2	4,3%
UG 31-Wissenschaft und Forschung	994,8		994,8	-93,0	901,8	14,1%
UG 32-Kunst und Kultur	50,0	-2,0	48,0	-2,8	45,2	6,8%
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	99,6	-34,9	64,7	-24,1	40,5	15,4%
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	487,6	-28,0	459,6	-35,5	424,1	65,0%
UG 40-Wirtschaft	840,6	-7,9	832,7	-516,7	316,1	9,7%
UG 41-Mobilität	1.616,1	-231,3	1.384,8	-146,6	1.238,3	20,9%
UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	530,9	-104,0	426,9	-206,0	220,8	7,2%
UG 43-Klima, Umwelt und Energie	1.552,5	-48,9	1.503,6		1.503,6	39,2%
UG 44-Finanzausgleich	143,1		143,1		143,1	3,9%
UG 45-Bundesvermögen	4.546,8	-627,8	3.919,0	-152,8	3.766,2	142,9%
UG 46-Finanzmarktstabilität	1.704,5	-144,6	1.559,9	-2,1	1.557,8	42.643,4%
UG 51-Kassenverwaltung	544,6		544,6		544,6	-
UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge	4.155,7		4.155,7		4.155,7	45,4%
Gesamtsumme	21.236,7	-1.820,3	19.416,4	-1.810,7	17.605,7	14,3%

Anmerkung: Detailbudgetrücklagen sind grundsätzlich im Detailbudget, in dem sie entstanden sind, zu verwenden. Variable Auszahlungsrücklagen stammen aus Bereichen mit variablen Auszahlungsgrenzen und sind dafür zweckgebunden. Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen dürfen nur im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung verwendet werden. Für EU-Einzahlungsrücklagen bleibt die Zweckbestimmung erhalten.

Quellen: BRA 2022, BVA-E 2024, Bericht des BMF über Mittelverwendungen und Vorbelastungen zum 3. Quartal 2023.

Geplante Rücklagenentnahmen iHv 1.81 Mrd. EUR (2023: 0,90 Mrd. EUR) sind bereits in den Voranschlagswerten für 2024 budgetiert. Für budgetierte Rücklagenentnahmen ist keine Genehmigung durch das BMF mehr erforderlich und diese werden automatisch im 1. Quartal 2024 entnommen. Die nachfolgende Tabelle zeigt diese budgetierten Rücklagenentnahmen und den vorgesehenen Verwendungszweck für die jeweilige Untergliederung:



Tabelle 30: Budgetierte Rücklagenentnahmen

	in Mio. EUR	Begründung
UG 02-Bundesgesetzgebung	27,0	Sanierung Hauptgebäude, Bauprojekte sowie operativer Betrieb des sanierten Haupthauses
UG 04-Verwaltungsgerichtshof	0,4	PV-Anlage (0,2 Mio. EUR), Weiterführung der Digitalisierungsoffensive (0,2 Mio. EUR)
UG 06-Rechnungshof	0,2	Austausch der alten Monitore
UG 11-Inneres	30,4	Programm Interoperabilität (EU-Außengrenzkontrolle)
UG 13-Justiz	20,5	Erweiterung Justizanstalt Göllersdorf, IKT-Projekte
UG 15-Finanzverwaltung	259,2	v. a. Breitbandausbau, IT-Projekte
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	31,0	Sportinfrastruktur
UG 18-Fremdenwesen	71,9	Kostensätze an Länder (Grundversorgung)
UG 20-Arbeit	34,7	ESF-Zahlungen
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	86,3	Pflegegeld
UG 24-Gesundheit	5,0	Zahlungen an ÖGK, Krankenversicherung Sozialhilfe-/Mindestsicherungsbezieher:innen
UG 25-Familie und Jugend	0,4	Internationales Jahr der Familie 2024
UG 30-Bildung	64,1	v. a. Werkleistungen iZm digitalen Endgeräten
UG 31-Wissenschaft und Forschung	93,0	Fachhochschulen, Förderungen gemäß Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG)
UG 32-Kunst und Kultur	2,8	Haus der Geschichte, Projekte im Bereich der Kunst- und Kulturförderung
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	24,1	IPCEI Mikroelektronik I, aws Förderungen
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	35,5	IPCEI Mikroelektronik I und Batterie, ESA Wahlprogramme
UG 40-Wirtschaft	516,7	v. a. Energiekostenzuschuss
UG 41-Mobilität	146,6	Stadtstraße Wien, Klimaticket, Mittel aus Katastrophenfonds, Eisenbahnkreuzungen, Patentamt
UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	206,0	EU-Mittel für Gemeinsame Agrarpolitik und EFRE, Nationale Agrarmaßnahmen, Forstmaßnahmen
UG 45-Bundesvermögen	152,8	Ausfuhrförderungsgesetz-Garantien (120,0 Mio. EUR), Transfer an IAKW (15,0 Mio. EUR), Kapitaltransfers an IFIs (17,8 Mio. EUR)
UG 46-Finanzmarktstabilität	2,1	ABBAG Aufwandersatz, Prozesskosten im Rahmen des Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetzes
Summe	1.810,7	

Quelle: Teilhefte der Untergliederungen zum Budgetentwurf 2024, Strategiebericht 2024 bis 2027 und Budgetbericht 2024, Auskünfte der Ressorts.

Der vorläufige Rücklagenstand zum 30. September 2023 beträgt unter Berücksichtigung der bereits für 2024 budgetierten Rücklagenentnahmen 17,6 Mrd. EUR, das entspricht 14,3 % (2023: 14,0 %) der Auszahlungen dieses Finanzjahres.

12.5 Ermächtigungen

Um auf diverse Unsicherheiten bei der Budgetierung rasch mit entsprechenden Maßnahmen reagieren zu können, sieht der BFG-E 2024 erneut **umfangreiche Ermächtigungen** iHv rd. 4,11 Mrd. EUR vor. Der Bundesminister für Finanzen kann damit in definierten Budgetbereichen zusätzliche Auszahlungen genehmigen, ohne das BFG abzuändern und den Nationalrat zu befassen.



Im BFG-E 2024 sind die Ermächtigungen auf zahlreiche weitere Budgetbereiche ausgedehnt worden, bei denen zwar eine Unsicherheit hinsichtlich der Höhe der benötigten Mittel, aber in geringerem Ausmaß über das Eintreten einer Budgetbelastung besteht. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im BFG-E 2024 enthaltenen Ermächtigungen sowie die korrespondierenden Budgetwerte im BVA-E 2024:

Tabelle 31: Übersicht über die Ermächtigungen im BFG-E 2024

Detailbudget	<i>in Mio. EUR</i>	Höhe der Ermächtigung	BVA-E 2024
Ermächtigungen zur Energieversorgung/Energieresilienz und sonstige Krisenvorsorgen			
DB 17.01.01	Energiekostenzuschuss für Non-Profit-Organisationen	50,0	60,0
DB 40.02.01	Energiekostenzuschuss und -pauschale	1.500,0	1.881,0
DB 45.02.04	Stromkostenzuschuss	500,0	573,1
DB 43.01.02	Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung, zur Kompensation und zur Erhöhung der Resilienz des Energiesystems	1.600,0	953,1
DB 43.01.05			-
DB 43.01.08			247,3
DB 14.07.02	Europäische Friedensfazilität	185,0	25,0
Summe Ermächtigungen Energieversorgung, Krisenvorsorge		3.835,0	
Sonstige Ermächtigungen			
DB 10.01.06	Deutschkurse (Kurse Österreichischer Integrationsfonds)	67,0	62,3
DB 24.01.02, DB 24.03.01	Arzneimittelversorgung	35,0	nicht budgetiert
DB 31.02.01	Medizinische Universitäten	80,0	Globalbudgets der medizinischen Universitäten gem. § 12 Abs. 2 UG 2002
DB 31.03.03	Institute of Science and Technology	69,5	90,3
DB 42.05.02	Gemeinsame Agrarpolitik 2023-2027	25,0	394,4
Summe sonstige Ermächtigungen		276,5	
Höhe gesamte Ermächtigungen		4.111,5	

Quelle: BFG-E 2024, eigene Darstellung.

Die Ermächtigungen lassen sich in zwei Gruppen unterteilen. Jene, die eine Vorsorge für unvorhersehbare Auszahlungen in Zusammenhang mit der Energieversorgung/Energieresilienz bzw. sonstige Krisenvorsorgen betreffen, und jene, bei denen in unterschiedlichen Budgetpositionen eines Globalbudgets eine Unsicherheit über die Höhe der Auszahlung besteht.

Für die unterschiedlichen Unterstützungsmaßnahmen für den Energiekostenausgleich sowie den Stromkostenzuschuss hat die Regierung Ermächtigungen iHv 2,05 Mrd. EUR als Krisenvorsorge für unvorhersehbare Erhöhungen oder weitere Maßnahmen vorgesehen. Dies ist im Sinne einer raschen Reaktionsfähigkeit der Regierung sinnvoll, jedoch sollte die Berichterstattung im Vollzug in Hinblick auf geplante Maßnahmen und die erwartete Inanspruchnahme ausgeweitet werden.



Eine weitere Krisenermächtigung wurde iHv 1,6 Mrd. EUR für Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung, zur Kompensation und zur Erhöhung der Resilienz des Energiesystems aufgenommen. Auch in diesem Fall wurden bereits für diverse Maßnahmen der Energiesicherheit 0,25 Mrd. EUR und für thermische Sanierung 0,95 Mrd. EUR budgetiert.

Problematisch erscheint dabei die Unbestimmtheit der Ermächtigung, da insbesondere auch die Erläuterungen zu dieser Bestimmung keine Interpretationshilfen bieten, welche Maßnahmen etwa für die Sicherstellung der Energieversorgung, zur Kompensation oder zur Resilienz des Energiesystems angedacht sind. Es sollte deshalb präzisiert werden, welche Maßnahmen umfasst sind, insbesondere da die Ermächtigung auch das DB 43.01.02-„Umweltförderung im Inland“ und das DB 43.01.05-„Klima und Energie“ betrifft, in denen zahlreiche Bereiche mit nicht direkter Relevanz für die Energiethematik budgetiert sind. Als problematisch erscheint es aus Sicht des Budgetdienstes, Auszahlungen, die nicht direkt vom Wortlaut und Inhalt der Ermächtigung („Sicherstellung der Energieversorgung, zur Kompensation oder zur Resilienz des Energiesystems“) umfasst sind, wie etwa den regionalen Klimabonus, aus dieser Ermächtigung zu bedecken.

Für die Europäische Friedensfazilität wurde ein Betrag iHv 25,0 Mio. EUR in der UG 14-Militärische Angelegenheiten budgetiert. Darüber hinausgehende Zahlungen bis zu insgesamt 210 Mio. EUR würden einen Beschluss im europäischen Rat benötigen und unterliegen einer erhöhten Unsicherheit, für die im LV-FinG nicht unmittelbar Vorsorge getroffen ist. Aus diesem Grund wurde die bundesfinanzgesetzliche Ermächtigung iHv 185 Mio. EUR in den BFG-E 2024 aufgenommen.

Bei den anderen aufgenommenen Ermächtigungen ist keine klare Linie erkennbar, warum gerade für diese Elemente eine Ermächtigung enthalten ist. Bei ähnlich gelagerten Fällen, wie etwa bei Kursverlusten für Beiträge an internationale Organisationen oder den Kosten für die Verteidigung im Strafverfahren wurde das im BHG 2013 vorgesehene Instrument der Bindung in der Veranschlagung herangezogen. Dabei wird auf bestehende Unsicherheit reagiert, indem der erwartete Betrag veranschlagt wird, dieser aber nicht umschichtungs- und rücklagefähig ist. Eine andere Möglichkeit wäre die Bedeckung aus der Marge. Eine Vielzahl von Ermächtigungen widerspricht zudem dem Prinzip, dass die Ressorts ihre durch das Haushaltsrecht eingeräumten Flexibilitätsspielräume aktiv nutzen sollen.



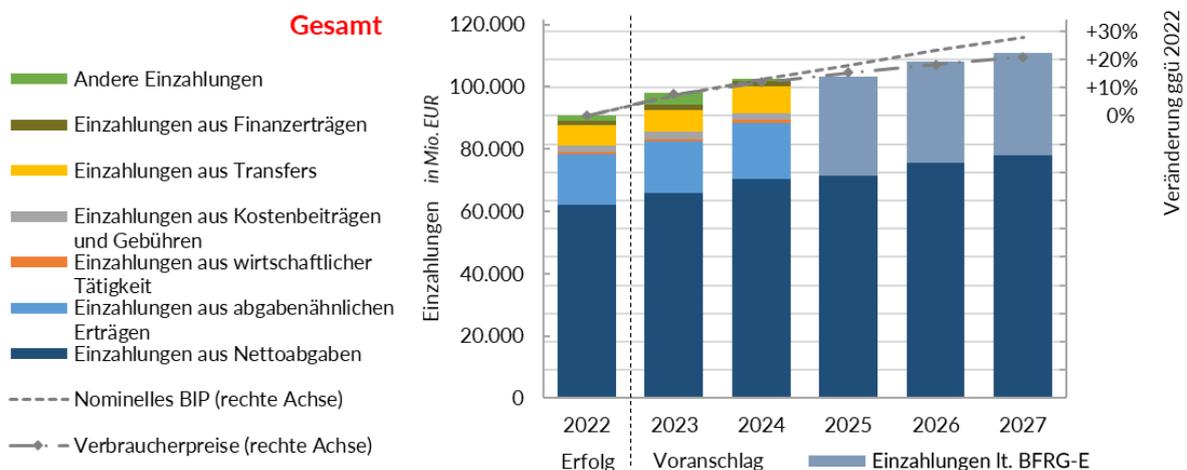
Generell stehen die hohen Ermächtigungsrahmen seit Beginn der COVID-19-Krise in einem Spannungsverhältnis zum Budgetbewilligungsrecht des Nationalrates. Die Notwendigkeit sollte daher bei Budgetvorlagen jeweils kritisch hinterfragt werden, zumal auch im Nationalrat in Krisenfällen rasch Beschlüsse gefasst werden können.

13 Öffentliche Abgaben und sonstige Einzahlungen

13.1 Die Einzahlungen des Bundes im Überblick

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einzahlungen des Bundes ausgehend vom Erfolg des Jahres 2022 bis zum Ende der Finanzrahmenperiode 2027 sowie die erwartete Entwicklung des nominellen Bruttoinlandsprodukts (BIP) und der Verbraucherpreise in diesem Zeitraum. Bis zum Jahr 2024 ist auch die Aufschlüsselung nach der ökonomischen Gliederung verfügbar und farblich dargestellt:

Grafik 12: Entwicklung der Einzahlungen des Bundes 2022 bis 2027



Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024, BFRG-E 2024-2027, Statistik Austria, WIFO.

Die erwarteten Einzahlungen steigen in der Planungsperiode weitgehend gleich wie das allgemeine Preisniveau und weniger stark als das nominelle BIP, sodass ihr Anteil am BIP um fast 1 %-Punkt zurückgeht. Im BVA-E 2024 sind Gesamteinzahlungen iHv 102,6 Mrd. EUR veranschlagt, was einer Steigerung um 4,6 % gegenüber dem budgetierten Wert von 98,1 Mrd. EUR im BVA 2023 entspricht. Da die für 2023 veranschlagten Einzahlungen im Vollzug voraussichtlich überschritten werden, wird der Zuwachs im Vergleich zum Erfolg 2023 entsprechend niedriger ausfallen. Bis 2027



sieht die aktuelle Planung einen Anstieg der Einzahlungen des Bundes auf 111,0 Mrd. EUR vor, das durchschnittliche Einzahlungswachstum in der Planungsperiode 2024 bis 2027 beträgt 2,7 % pro Jahr. Die Einzahlungsprognose ist vor allem mittelfristig als vorsichtig einzuschätzen.

Gegenüber der bisherigen mittelfristigen Planung vom Herbst 2022 sieht der BVA-E 2024 um 2,7 Mrd. EUR höhere Einzahlungen vor, was zu einem erheblichen Teil auf höhere Planwerte in der UG 51-Kassenverwaltung (+1,0 Mrd. EUR), vor allem im Zusammenhang mit Zahlungen aus der RRF, und in der UG 45-Bundesvermögen (+0,3 Mrd. EUR), vor allem wegen höher veranschlagter Dividenden, zurückzuführen ist. Außerdem führen die nominell nun höher erwarteten Bemessungsgrundlagen (v. a. Lohnsumme und Privatkonsum) zu höheren Einzahlungen in der UG 16-Öffentliche Abgaben (+0,3 Mrd. EUR) und in der UG 20-Arbeit (+0,2 Mrd. EUR).

Für 2025 werden trotz der nun günstigeren Entwicklung der wesentlichen nominellen Bezugsgrößen geringere Einzahlungen erwartet als noch vor einem Jahr. Auch für 2026 sieht die aktuelle Einzahlungsprognose nur um 0,7 Mrd. EUR höhere Einzahlungen vor. Aufgrund der geänderten (nominellen) makroökonomischen Rahmenbedingungen wäre gegenüber der bisherigen Planung auch für die Jahre ab 2025 eine Aufwärtsrevision der Einzahlungsprognose zu erwarten gewesen, zumal neue diskretionäre Maßnahmen seit dem Vorjahr nur in geringem Ausmaß beschlossen wurden.

In der nachstehenden Tabelle werden die gesamten Einzahlungen des Bundes auf Untergliederungsebene gemäß der aktuellen Planung überblicksmäßig dargestellt:



Tabelle 32: Entwicklung der Einzahlungen des Bundes nach Untergliederungen

in Mio. EUR	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	BFRG-E		
				2025	2026	2027
UG 16-Öffentliche Abgaben, netto	62.228	65.919	70.523	71.564	75.519	78.136
Bruttoabgaben (inkl. Non-ETS-Emissionen)*	105.167	109.100	115.580	119.525	124.746	129.642
Überweisungen an Länder, Gemeinden etc.	-39.534	-39.491	-41.642	-43.791	-44.832	-46.811
Nationaler EU-Beitrag	-3.406	-3.600	-3.100	-3.900	-4.100	-4.400
Ab-Überweisungen Entlastung nEHS (Non-ETS-Emissionen)		-90	-315	-270	-295	-295
UG 13-Justiz	1.713	1.721	1.521	1.535	1.535	1.535
davon						
Kostenbeiträge und Gebühren	1.535	1.604	1.408	-	-	-
UG 20-Arbeit	8.579	8.590	9.355	9.837	10.249	10.636
davon						
Arbeitslosenversicherungsbeiträge	8.050	8.507	9.289	-	-	-
UG 23-Pensionen - Beamtinnen und Beamte	2.087	2.068	2.152	2.064	1.988	1.887
Hoheitsverwaltung und Ausgliederte Institutionen	1.370	1.361	1.445	-	-	-
ÖBB und Post	486	470	477	-	-	-
Landeslehrer:innen	230	237	230	-	-	-
UG 25-Familie und Jugend	7.935	8.171	8.926	9.470	9.951	10.426
davon						
Dienstgeberbeitrag zum FLAF	6.316	6.394	7.069	-	-	-
Zweckzuschüsse zum FLAF aus Abgabenanteilen	1.511	1.518	1.558	-	-	-
UG 41-Mobilität	1.277	1.303	1.022	1.013	1.111	1.117
davon						
Dividende ASFINAG	215	235	255	-	-	-
Rückzahlungen ÖBB-Infrastruktur AG	588	645	109	-	-	-
Erlöse Klimaticket Österreich	154	139	251	-	-	-
UG 43-Klima, Umwelt und Energie	398	495	405	405	405	405
davon						
Versteigerungserlöse aus Emissionszertifikaten	382	490	400	-	-	-
UG 44-Finanzausgleich	838	830	893	929	966	1.003
davon						
Abgabenanteile für Katastrophenfonds	431	610	656	-	-	-
Zuschüsse für Krankenanstaltenfinanzierung	211	220	236	-	-	-
UG 45-Bundesvermögen	1.617	1.937	1.806	1.517	1.473	1.467
davon						
Dividenden u. Gewinnaussch. (z. B. ÖBAG, BIG, OeNB)	824	1.156	1.123	-	-	-
Haftungsentgelte	311	372	365	-	-	-
Rückersätze aus AusfFG-Haftungen	38	253	138	-	-	-
UG 51-Kassenverwaltung	1.737	2.471	3.359	2.181	2.307	1.634
Transfers von der EU (z.B. EAGFL-Garantie, RRF-Mittel)	1.697	2.347	3.088	-	-	-
Zinserträge (Geldverkehr des Bundes)	40	124	272	-	-	-
Einzahlungen in den übrigen Untergliederungen	2.217	4.583	2.673	2.651	2.704	2.788
davon						
Abgabenanteile für Pflegefonds (UG 21)	636	656	1.300	-	-	-
Steueranteile für Siedlungswasserwirtschaft (UG 42)	259	240	232	-	-	-
Erträge aus öffentlichen Rechten (Bergbau) (UG 15)	121	149	150	-	-	-
DB 46.01.01-Partizipations-Kapitalbeteiligungen	104	2.617	20	-	-	-
Einzahlungen gesamt	90.627	98.088	102.633	103.165	108.208	111.034

* In den Bruttoabgaben sind neben den Einzahlungen aus der CO₂-Bepreisung (Non-ETS-Emissionen) ab 2026 auch die erwarteten Einzahlungen aus dem CO₂-Grenzausgleichssystem enthalten (CBAM).

Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024, Strategiebericht 2024 bis 2027.

Von den Gesamteinzahlungen des Bundes entfallen mehr als zwei Drittel auf die öffentlichen Nettoabgaben. Diese verzeichnen in der Planungsperiode 2024 bis 2027 ein durchschnittliches Wachstum von 3,5 % pro Jahr auf 78,1 Mrd. EUR im Jahr 2027.



Eine detaillierte Analyse der Abgabentwicklung wird in Pkt. 13.2 vorgenommen.

In der **UG 20-Arbeit** bestehen die im BVA-E 2024 veranschlagten Einzahlungen iHv 9,4 Mrd. EUR überwiegend aus den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen. Trotz der mit dem Budgetbegleitgesetz 2024 geplanten Senkung des Beitragssatzes um 0,1 %-Punkte auf insgesamt 5,9 % (Dienstnehmer- und Dienstgeberbeitrag jeweils 2,95 %) wird im BVA-E 2024 ein Einzahlungsanstieg um 8,9 % gegenüber dem BVA 2023 erwartet. Bei den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen wird sogar ein Anstieg um 9,2 % auf 9,3 Mrd. EUR veranschlagt. Da der BVA 2023 überschritten werden wird, fällt der veranschlagte Anstieg gegenüber dem Erfolg 2023 etwas geringer aus. Der deutliche Anstieg resultiert aus der dynamischen Entwicklung der Lohnsumme, für die sowohl 2023 mit 9,3 % als auch 2024 mit 8,1 % kräftige Zuwächse erwartet werden. In der gesamten Planungsperiode 2024 bis 2027 steigen die Einzahlungen der UG 20 um durchschnittlich 4,4 % pro Jahr.

Bei den Dienstgeberbeiträgen zum FLAF in der **UG 25-Familie und Jugend**, deren Entwicklung ebenfalls stark mit der Lohnsumme korrespondiert, fällt der Zuwachs gegenüber dem BVA 2023 mit 10,6 % noch kräftiger aus als bei den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen. Da auch bei diesen der BVA 2023 infolge der über den Erwartungen liegenden Lohnsummenzuwächse überschritten werden wird, ist der Anstieg gegenüber dem Erfolg 2023 ebenfalls geringer. Die Anteile des FLAF an der Einkommen- und Körperschaftsteuer steigen um 4,9 %. Für die UG 25 wird insgesamt ein Einzahlungsanstieg um 9,2 % auf 8,9 Mrd. EUR budgetiert. In der gesamten Planungsperiode 2024 bis 2027 steigen die Einzahlungen der UG 25 um durchschnittlich 5,3 % pro Jahr.

Die Einzahlungen in der **UG 13-Justiz** iHv 1,5 Mrd. EUR im BVA-E 2024 werden insbesondere aus Kostenbeiträgen und Gebühren (v. a. Gerichts- und Grundbuchsgebühren) erzielt. Bei diesen ist ein deutlicher Rückgang gegenüber dem BVA 2023 um 12,2 % auf 1,4 Mrd. EUR veranschlagt. Der Grund dafür liegt vor allem in deutlich rückläufigen Einzahlungen aus Grundbuchsgebühren aufgrund geringerer Transaktionen. Bereits im laufenden Jahr sind die Einzahlungen aus Grundbuchsgebühren eingebrochen und liegen per Ende September um 223 Mio. EUR hinter dem Vergleichszeitraum 2022 zurück. Der BVA 2023 wird in der UG 13 daher auch deutlich unterschritten werden, sodass der Einzahlungsrückgang gegenüber dem Erfolg 2023 geringer ausfallen wird.



Die Einzahlungen in der **UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte** sind im BVA-E 2024 mit 2,2 Mrd. EUR um 4,0 % höher veranschlagt als im BVA 2023. Dabei handelt es sich größtenteils um die Pensionsversicherungsbeiträge der aktiven Beamt:innen der Hoheitsverwaltung, der ÖBB und der Postunternehmen. Der budgetierte Anstieg resultiert aus den erwarteten inflationsbedingt hohen Gehaltsabschlüssen. In der weiteren Planungsperiode sinken die Pensionsbeitragseinnahmen wegen der rückläufigen Anzahl der aktiven Beamt:innen.

In der **UG 41-Mobilität** sind die Einzahlungen im BVA-E 2024 mit 1,0 Mrd. EUR um 21,6 % niedriger veranschlagt als im BVA 2023. Dies ist im Wesentlichen auf deutlich geringer veranschlagte Einzahlungen aus der Rückzahlung von weiterhin bestehenden Abrechnungsresten der ÖBB-Infrastruktur AG zurückzuführen (-552 Mio. EUR), die in den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit den ÖBB-Zuschussverträgen entstanden sind. Die Dividende der ASFINAG wird mit 255 Mio. EUR um 20,0 Mio. EUR höher budgetiert als im Vorjahr, darüber hinaus kommt es bei den Zahlungen der ASFINAG an den Bund gemäß § 8b ASFINAG-Gesetz⁷² aufgrund einer gesetzlichen Änderung zu Mehreinzahlungen von 105 Mio. EUR. Ab 2024 werden von der ASFINAG beim Schwerverkehr (Kfz über 3,5 Tonnen) auch Zuschläge für die CO₂-Emissionen eingehoben und an den Bund überwiesen. Die Erlöse aus dem Klimaticket Österreich werden aufgrund der starken Inanspruchnahme mit 251 Mio. EUR um 112 Mio. EUR höher budgetiert als im BVA 2023, wobei die im Jahr 2023 erzielten Erlöse ebenfalls höher als veranschlagt sein werden.

Die Einzahlungen in der **UG 43-Klima, Umwelt und Energie** werden im BVA-E 2024 mit 405 Mio. EUR erwartet. Diese betreffen fast zur Gänze die Einzahlungen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten aus dem europäischen Emissionshandel (ETS)⁷³, für die im BVA-E 2024 ein Einzahlungsrückgang um 90 Mio. EUR auf 400 Mio. EUR veranschlagt wird. Das Inkrafttreten der Verschärfungen im Rahmen des Fit for 55-Pakets reduziert die 2024 zur Versteigerung verfügbaren Zertifikate, wobei die letztendlich versteigerte Menge stark vom derzeit noch unsicheren Ausmaß der Zuführung in die Marktstabilitätsreserve abhängt. Im Jahr 2023 wird es voraus-

⁷² Die ASFINAG hebt Zuschläge bei den Mauttarifen für den Schwerverkehr zur Anlastung verkehrsbedingter Luftverschmutzung und Lärmbelastung (externe Kosten) ein und überweist sie an den Bund.

⁷³ Die Einzahlungen aus der nationalen CO₂-Bepreisung (Non-ETS-Emissionen) werden in der UG 16-Öffentliche Abgaben verbucht (siehe Pkt. 13.2).



sichtlich zu einer Unterschreitung der budgetierten Einzahlungen kommen. Bei gleichbleibenden Preisen würde die Unterschreitung rd. 40 Mio. EUR ausmachen.

Die Einzahlungen in der **UG 44-Finanzausgleich** betreffen die Dotierung des Katastrophenfonds und den Umsatzsteueranteil für die Krankenanstaltenfinanzierung. Da diese Einzahlungen an die Abgabentwicklung gekoppelt sind, steigen die im BVA-E 2024 veranschlagten Einzahlungen im Vergleich zum BVA 2023 um 4,0 % auf 893 Mio. EUR an. Bis zum Jahr 2027 sollen sich die Einzahlungen auf 1,0 Mrd. EUR erhöhen. Die Grundsatzeinigung zum Finanzausgleich wirkt sich nur auszahlungsseitig auf die UG 44 aus (siehe Pkt. 5).

In der **UG 45-Bundesvermögen** gehen die veranschlagten Einzahlungen im Vergleich zum BVA 2023 um 130 Mio. EUR bzw. 6,7 % auf 1,8 Mrd. EUR zurück. Der Rückgang resultiert vor allem aus geringer veranschlagten Einzahlungen im Ausfuhrförderungsverfahren (-115 Mio. EUR). Die Dividenden und Gewinnausschüttungen der verbundenen Unternehmen werden im BVA-E 2024 mit 1,1 Mrd. EUR um 33 Mio. EUR niedriger veranschlagt als im BVA 2023. Für die Dividende der ÖBAG wird mit 690 Mio. EUR ein Anstieg gegenüber dem BVA 2023 um 120 Mio. EUR budgetiert, gegenüber der 2023 tatsächlich ausgeschütteten Dividende iHv 925 Mio. EUR stellt dies hingegen einen Rückgang dar. Die Dividende der Verbund AG wird im BVA-E 2024 iHv 432 Mio. EUR veranschlagt, dies entspricht einem Rückgang gegenüber dem BVA 2023 um 144 Mio. EUR. Die 2023 tatsächlich vereinnahmte Dividende der Verbund AG betrug 638 Mio. EUR und lag über dem BVA 2023, sodass der veranschlagte Rückgang noch stärker ausfällt. Von der OeNB wird im Jahr 2024 erneut keine Gewinnabfuhr erwartet.

Die Einzahlungen in der **UG 51-Kassenverwaltung**, welche auf Rückflüsse aus dem EU-Budget und Zinserträge aus dem Geldverkehr des Bundes zurückzuführen sind, steigen im BVA-E 2024 im Vergleich zum BVA 2023 deutlich um 35,9 % auf 3,4 Mrd. EUR an. Der Einzahlungsanstieg resultiert in erster Linie aus den mit 1,7 Mrd. EUR um 914 Mio. EUR deutlich höher veranschlagten Einzahlungen aus der RRF (siehe Pkt. 8.3). Die Zinserträge aus dem Geldverkehr des Bundes werden aufgrund des steigenden Zinsniveaus mit 272 Mio. EUR um 148 Mio. EUR höher budgetiert als im BVA 2023.



Die **Einzahlungen der weiteren Untergliederungen** sind im BVA-E 2024 mit 2,7 Mrd. EUR deutlich niedriger veranschlagt als im BVA 2023 (-1,9 Mrd. EUR). Dies ist im Wesentlichen auf den Wegfall der 2023 in der UG 46-Finanzmarktstabilität veranschlagten Einzahlungen aus der Tilgung der ABBAG-Darlehen für die KA Finanz AG zurückzuführen.

13.2 Entwicklung der öffentlichen Abgaben

Die Abgabentwicklung wird im Wesentlichen von den konjunkturellen Rahmenbedingungen und den diskretionären steuerlichen Maßnahmen bestimmt:

- ◆ In der aktuellen **WIFO-Prognose** wird für den Planungszeitraum ein moderates reales Wirtschaftswachstum erwartet, bei den für das Steueraufkommen wesentlichen nominellen Größen sind jedoch insbesondere 2024 noch inflationsbedingt sehr hohe Wachstumsraten zu erwarten (siehe Pkt. 2). Beispielsweise wird für die Bruttolohnsumme ein Wachstum von 8,1 % prognostiziert, der nominelle Privatkonsum soll um 5,9 % ansteigen. Für die Betriebsüberschüsse prognostiziert das WIFO hingegen einen Rückgang für 2024 um 1,7 %, allerdings verzeichneten die Betriebsüberschüsse in den vergangenen Jahren sehr hohe Wachstumsraten.
- ◆ Das **Auslaufen der temporären steuerlichen Maßnahmen** im Zusammenhang mit der Teuerungs- und Energiekrise (siehe Pkt. 10.1) trägt wesentlich zum steigenden Abgabenaufkommen bei. Andererseits dämpft das schrittweise Inkrafttreten der **Ökosozialen Steuerreform** weiterhin die Abgabentwicklung, wobei im Jahr 2024 vor allem die Senkung des Körperschaftsteuersatzes, der (Öko-)Investitionsfreibetrag und die im Veranlagungsweg wirksamen tariflichen Änderungen das Aufkommen verringern. Zu Mindereinzahlungen 2024 führt außerdem die temporäre Senkung der **Umsatzsteuer auf Photovoltaikanlagen**. In Summe geht die diskretionäre Wirkung dieser Maßnahmen gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,4 Mrd. EUR zurück.



- ◆ Durch die jährliche **Abgeltung der kalten Progression** werden bisherige implizite Konsolidierungsmechanismen beseitigt und die jährlichen Wachstumsraten bei der Lohn- und Einkommensteuer fallen dadurch niedriger aus.⁷⁴ Da die Höhe der auszugleichenden kalten Progression auf Grundlage vergangener Inflationsraten ausgeglichen wird, kommt es in Phasen sinkender Inflationsraten zu einer Überkompensation der in diesem Jahr anfallenden kalten Progression.⁷⁵ Aus diesem Grund dämpft der Ausgleich der kalten Progression das Steueraufkommen im kommenden Jahr besonders stark, da die auszugleichende Inflationsrate iHv 9,9 % deutlich über der laufenden Inflationsrate von 4,0 % bzw. über dem erwarteten Anstieg der Löhne und Gehälter pro Kopf von 7,6 % liegt.

In diesem Abschnitt werden zunächst die Änderungen gegenüber der bisherigen Planung vom Herbst 2022 für die wesentlichen volkswirtschaftlichen Indikatoren und die wesentlichen Abgaben dargestellt. Auf die Entwicklung der einzelnen Abgaben in der Planungsperiode 2024 bis 2027 wird in Pkt. 13.2.2 eingegangen.

13.2.1 Änderungen gegenüber der bisherigen Planung

In der aktuellen WIFO-Prognose und der darauf aufbauenden Budgetplanung im Strategiebericht 2024 bis 2027 ergeben sich gegenüber der WIFO-Prognose vom Herbst 2022 und der damals vorgelegten Budgetplanung die folgenden Änderungen:

⁷⁴ Diese Aussage trifft zu, sofern von in der Vergangenheit zum Ausgleich der kalten Progression in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen beschlossenen Steuerreformen abgesehen wird.

⁷⁵ In Phasen steigender Inflationsraten kommt es hingegen zu einer Unterkompensation, was etwa 2023 der Fall war. In einer längerfristigen Betrachtung gleichen sich diese Effekte in etwa aus.



Tabelle 33: Änderungen gegenüber der Planung vom Herbst 2022

<i>in Mio. EUR</i>	2023	2024	2025	2026	2027
Volkswirtschaftliche Indikatoren					
Nominales BIP (aktuelle Prognose)	479.148	505.326	528.295	551.109	572.038
<i>Differenz ggü. Herbst 2022</i>	+894	+2.259	+4.247	+7.554	+8.439
Nomineller Privatkonsum (aktuelle Prognose)	247.751	262.408	275.761	288.120	299.233
<i>Differenz ggü. Herbst 2022</i>	+2.846	+4.447	+6.647	+8.698	+9.103
Bruttolohn- und -gehaltssumme (aktuelle Prognose)	196.421	212.428	222.757	232.050	240.365
<i>Differenz ggü. Herbst 2022</i>	+5.850	+8.091	+8.296	+9.312	+9.373
Betriebsüberschuss (aktuelle Prognose)	189.489	186.360	193.000	201.568	209.830
<i>Differenz ggü. Herbst 2022</i>	-2.252	-8.648	-6.730	-4.768	-3.605
	BVA 2023	BVA-E 2024	BFRG-E		
Öffentliche Abgaben			2025	2026	2027
Bruttoabgaben	109.100	115.580	119.525	124.746	129.642
<i>Differenz ggü. Herbst 2022</i>		+266	-665	-276	
Lohnsteuer	33.500	35.300	36.700	38.300	40.000
<i>Differenz ggü. Herbst 2022</i>		-200	-300	-100	
Veranlagte Einkommensteuer	3.500	5.000	5.000	5.100	5.200
<i>Differenz ggü. Herbst 2022</i>		+600	+600	+500	
Körperschaftsteuer	13.500	12.500	12.500	13.100	13.700
<i>Differenz ggü. Herbst 2022</i>		-1.250	-2.000	-2.400	
Kapitalertragsteuern	5.050	5.600	6.200	6.600	7.000
<i>Differenz ggü. Herbst 2022</i>		-300	-550	-850	-450
Umsatzsteuer	37.000	40.050	41.850	43.950	45.700
<i>Differenz ggü. Herbst 2022</i>		+1.450	+1.850	+2.650	

Quellen: WIFO, BMF.

Für 2024 wird nun ein um 2,3 Mrd. EUR höheres nominelles BIP erwartet als noch vor einem Jahr. Im Zeitverlauf steigt diese Differenz an, für 2027 wird nun mit 572 Mrd. EUR ein um 8,4 Mrd. EUR höhere BIP erwartet. Der prognostizierte nominelle Privatkonsum liegt im Jahr 2024 um 4,4 Mrd. EUR über dem Prognosewert aus dem Vorjahr, die Lohn- und Gehaltssumme wird nun um 8,1 Mrd. EUR höher prognostiziert. Auch bei diesen beiden für das Abgabenaufkommen wichtigen Größen nimmt die Differenz zur bisherigen Prognose im Zeitverlauf zu. Gleichzeitig werden die Betriebsüberschüsse für 2024 nun um 8,6 Mrd. EUR geringer prognostiziert, wobei bei den Betriebsüberschüssen der Abstand zur Prognose aus dem Vorjahr im Zeitverlauf abnimmt. Die Verschiebung in der Prognose von den Betriebsüberschüssen hin zu den Löhnen betrifft somit den gesamten Prognosezeitraum.

Aus diesen Änderungen der makroökonomischen Rahmenbedingungen mit einer insgesamt höheren nominellen Wirtschaftsleistung und einer Verschiebung hin zu höher besteuerten Bemessungsgrundlagen wäre eine Aufwärtsrevision gegenüber der bisherigen Abgabenschätzung zu erwarten gewesen. Allerdings hat das BMF die



Abgabenschätzung für das Jahr 2024 nur leicht um 266 Mio. EUR angehoben und für 2025 und 2026 sogar reduziert. Aus diesem Grund ist die Abgabenschätzung vor allem mittelfristig als vorsichtig einzuschätzen. Dies betrifft insbesondere das Lohnsteueraufkommen und das Körperschaftsteueraufkommen.

Die Steuerschätzung des BMF geht bei der Lohnsteuer nun sogar von einem geringeren Aufkommen aus als noch im Vorjahr, was neben einer vorsichtigen Schätzung auf die 2024 besonders hohe Abgeltung der kalten Progression zurückzuführen sein dürfte, die bei der Budgetierung im Vorjahr in diesem Ausmaß noch nicht absehbar war. Das Aufkommen aus der Körperschaftsteuer und der Kapitalertragsteuer wird im Planungszeitraum nun deutlich geringer eingeschätzt, was unter anderem auf die zurückgenommene Prognose für die Entwicklung der Betriebsüberschüsse zurückzuführen sein dürfte. Die bis inklusive 2023 sehr dynamische Entwicklung der Betriebsüberschüsse sollte sich aufgrund deren verzögerter Wirkung allerdings günstig auf das Steueraufkommen im Planungszeitraum auswirken.

Deutlich höher veranschlagt wird nun das Umsatzsteueraufkommen, was insgesamt aufgrund der günstigeren Prognose für den Privatkonsum plausibel erscheint. Das nun höher erwartete Aufkommen aus der Veranlagten Einkommensteuer dürfte auf die besser als angenommene Entwicklung 2023 (Basiseffekt) und das nominell nun generell höhere Einkommen zurückzuführen sein.

13.2.2 Entwicklung der einzelnen Abgaben und der Ab-Überweisungen

Die nachstehende Tabelle stellt die Einzahlungsentwicklung der einzelnen Abgaben und der Ab-Überweisungen im Planungszeitraum dar:



Tabelle 34: Entwicklung der Öffentlichen Abgaben

in Mio. EUR	Erfolg 2021	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	BFRG		
					2025	2026	2027
Bruttoabgaben (inkl. Non-ETS-Emissionen)	95.684	105.167	109.100	115.580	119.525	124.746	129.642
Einkommen- und Vermögensteuern	48.775	55.470	55.749	58.712	60.612	63.317	66.122
Veranlagte Einkommensteuer	4.473	5.867	3.500	5.000	5.000	5.100	5.200
Lohnsteuer	30.096	31.421	33.500	35.300	36.700	38.300	40.000
Kapitalertragsteuern	4.217	4.336	5.050	5.600	6.200	6.600	7.000
Körperschaftsteuer	9.821	13.625	13.500	12.500	12.500	13.100	13.700
Energiekrisenbeitrag				100			
Weitere Einkommen- und Vermögensteuern	168	221	199	212	212	217	222
Verbrauchs- und Verkehrsteuern inkl. Non-ETS-Emissionen	44.996	49.579	52.679	56.185	58.206	60.673	62.740
Umsatzsteuer	30.648	35.397	37.000	40.050	41.850	43.950	45.700
Tabaksteuer	2.073	2.074	2.200	2.125	2.150	2.175	2.175
Mineralölsteuer	3.968	4.133	4.000	4.000	3.900	3.800	3.700
Energieabgaben	925	345	375	1.100	800	800	800
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.680	2.731	2.800	2.800	2.850	2.900	2.950
Grunderwerbsteuer	1.658	1.693	1.950	1.250	1.350	1.450	1.600
Non-ETS-Emissionen			1.000	1.280	1.625	1.820	1.965
CO ₂ -Grenzausgleichssystem (CBAM)						26	27
Weitere Verbrauchs- und Verkehrsteuern	3.044	3.205	3.354	3.580	3.681	3.752	3.823
Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben und sonstige Abgaben	1.913	118	672	684	707	756	780
davon							
Guthaben der Steuerpflichtigen	1.344	-491	-	-	-	-	-
Finanzausgleich Ab-Überweisungen I	-29.273	-35.181	-34.873	-36.726	-38.691	-39.488	-41.223
davon							
Ertragsanteile der Gemeinden	-11.738	-13.504	-13.485	-13.629	-14.206	-14.541	-15.249
Ertragsanteile der Länder	-15.939	-19.938	-19.655	-20.665	-21.974	-22.358	-23.308
Sonstige Ab-Überweisungen I	-3.996	-4.352	-4.618	-4.916	-5.100	-5.344	-5.589
EU Ab-Überweisungen II	-3.561	-3.406	-3.600	-3.100	-3.900	-4.100	-4.400
Ab-Überweisungen III							
Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des nEHS			-90	-315	-270	-295	-295
Öffentliche Abgaben - Netto	58.854	62.228	65.919	70.523	71.564	75.519	78.136

Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024, Strategiebericht 2024 bis 2027.

Im BVA-E 2024 ist im Vergleich zum BVA 2023 ein Anstieg der **Einzahlungen aus Nettoabgaben** um 4,6 Mrd. EUR bzw. 7,0 % auf 70,5 Mrd. EUR vorgesehen. Damit fällt der Anstieg etwas stärker aus als bei den Bruttoabgaben (+5,9 %), weil die als negative Einzahlungen verbuchten Ab-Überweisungen (z. B. Ertragsanteile der Länder und Gemeinden, EU-Beitrag) nur um 4,3 % ansteigen.

Die Einzahlungen aus den **Bruttoabgaben** werden im BVA-E 2024 iHv 115,6 Mrd. EUR veranschlagt, gegenüber dem BVA 2023 entspricht das einem Zuwachs um 6,5 Mrd. EUR. Die wesentlichen Abgaben entwickeln sich wie folgt:

- Die Einzahlungen aus der **Lohnsteuer** werden im BVA-E 2024 mit 35,3 Mrd. EUR veranschlagt, damit steigen sie gegenüber dem BVA 2023 um 5,4 %. Der erwartete kräftige Zuwachs der Lohnsumme um 8,1 % und die Pensionserhöhung um 9,7 % führen zu einem starken Anstieg der Bemessungsgrundlagen. Darüber hinaus stützt das Auslaufen der bis zur Jahresmitte 2023 temporär erhöhten Pendlerpauschale das Aufkommen leicht. Andererseits



dämpfen die im Jahr 2024 auszugleichende kalte Progression und die Valorisierung des Kinderabsetzbetrags die Aufkommensentwicklung deutlich, wobei dieser Effekt im Jahr 2024 aufgrund der hohen auszugleichenden Inflationsrate besonders hoch ausfällt. Einen einzahlungsmindernden Effekt hat außerdem der letzte Schritt der im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform beschlossenen Tarifsenkung (Senkung Steuersatz auf 40 % für die dritte Tarifstufe).

- ◆ Das Aufkommen aus der **Veranlagten Einkommensteuer** wird im BVA-E 2024 mit 5,0 Mrd. EUR budgetiert. Im Vergleich zum BVA 2023 wird damit ein kräftiger Anstieg um 1,5 Mrd. EUR veranschlagt. Der BVA 2023 dürfte bei der Veranlagten Einkommensteuer deutlich überschritten werden, weshalb der Anstieg gegenüber dem Erfolg 2023 geringer ausfällt. Ein wesentlicher Teil des Einzahlungsanstiegs resultiert aus dem Auslaufen des Teuerungsabsetzbetrags, der das Aufkommen 2023 um etwa 0,7 Mrd. EUR reduziert haben dürfte. Darüber hinaus dürften auch die laufenden Vorauszahlungen konjunkturell bedingt weiter ansteigen. Die im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform beschlossene schrittweise Tarifsenkung, der Ausgleich der kalten Progression und die Valorisierung des Kinderabsetzbetrags dämpfen hingegen die Aufkommensentwicklung. Auch beim Aufkommen aus der Immobilienertragsteuer dürfte es nach dem Rückgang 2023 zu keiner Erholung kommen.
- ◆ Die Einzahlungen aus der **Körperschaftsteuer** werden im BVA-E 2024 mit 12,5 Mrd. EUR veranschlagt. Damit werden um 1,0 Mrd. EUR niedrigere Einzahlungen erwartet als im BVA 2023, der laut Budgetcontrolling des BMF in etwa erreicht werden dürfte. Das Aufkommen wird ab 2024 vor allem durch die schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 24 % im Jahr 2023 und auf 23 % ab dem Jahr 2024 sowie durch den neu eingeführten (Öko-)Investitionsfreibetrag gedämpft. Die nominellen Betriebsüberschüsse gemäß VGR haben sich zuletzt sehr dynamisch entwickelt und deuten auf gute Gewinnerwartungen hin. Für das Jahr 2024 geht die aktuelle WIFO-Prognose allerdings von einem Rückgang der Betriebsüberschüsse aus und auch in der weiteren Planungsperiode verzeichnen sie nur moderate Zuwächse. Das Körperschaftsteueraufkommen reagiert besonders stark auf konjunkturelle Änderungen und die vorgenommene Rücknahme der Planwerte ist durchaus plausibel, sie erscheint im vorgenommenen Ausmaß aber überhöht.



- ◆ Die **Einzahlungen aus der Kapitalertragsteuer** werden im BVA-E 2024 mit 5,6 Mrd. EUR um 550 Mio. EUR höher veranschlagt als im BVA 2023. Die **Einzahlungen aus der Kapitalertragsteuer auf Zinsen und sonstige Erträge** dürften aufgrund des steigenden Zinsniveaus, das sich auch in höheren Sparzinsen niederschlägt, deutlich ansteigen. Die Entwicklung der Kapitalertragsteuer auf Dividenden ist von einer hohen Unsicherheit geprägt. Während sich das **Aufkommen im laufenden Budgetvollzug weiterhin sehr dynamisch entwickelt (+18,0 % per Ende September)**, könnte sich die aktuell angespannte Konjunkturlage dämpfend auf die **Dividendenausschüttungen im kommenden Jahr** auswirken.
- ◆ Für den **Energiekrisenbeitrag** werden im BVA-2024 **Einzahlungen iHv 100 Mio. EUR** veranschlagt, dabei handelt es sich sowohl um **Einzahlungen aus dem Energiekrisenbeitrag-Strom (EKB-S)** als auch aus dem **Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKB-F)**. Im Jahr 2023 werden aus dem EKB-S und dem EKB-F nicht veranschlagte **Einzahlungen von ungefähr 250 Mio. EUR** erzielt, wovon etwa 170 Mio. EUR auf den EKB-S entfallen. Damit liegen die insgesamt aus dem Energiekrisenbeitrag erwarteten **Einzahlung iHv 350 Mio. EUR** trotz der vorgenommenen Verschärfungen deutlich hinter den Erwartungen zurück, im Frühjahr ging das BMF bei der Erstellung des Stabilitätsprogramms noch von **Einzahlungen iHv 2,0 Mrd. EUR** aus.
- ◆ Die **Einzahlungen aus der Umsatzsteuer** steigen im BVA-E 2024 gegenüber dem BVA 2023 um rd. 3,05 Mrd. EUR bzw. 8,2 % an. Allerdings wird der BVA 2023 deutlich um etwa 1 Mrd. EUR überschritten werden, sodass der Anstieg gegenüber dem Erfolg 2023 deutlich geringer ausfallen wird. Die Steigerung resultiert aus dem teilweise inflationsbedingt starken Zuwachs des nominellen Privatkonsums, der laut WIFO-Prognose im Jahr 2024 um 5,9 % steigen wird. Ein dämpfender Effekt ergibt sich aus der temporären Umsatzsteuersenkung auf Photovoltaikanlagen, der Einnahmefall wird in der WFA für 2024 mit 250 Mio. EUR und für 2025 mit 350 Mio. EUR beziffert.
- ◆ Das **Aufkommen aus der Mineralölsteuer** wird im BVA-E 2024 mit 4,0 Mrd. EUR gleich hoch veranschlagt wie im BVA 2023. Da es sich bei der Mineralölsteuer um eine **Mengensteuer** handelt, sinkt die reale inflationsbereinigte Steuerbelastung im Zeitverlauf. Aufgrund der aktuell hohen Inflationsraten ist dieser Effekt derzeit besonders stark. Die seit Oktober 2022 eingehobene CO₂-



Bepreisung (Non-ETS-Emissionen) gleicht diesen Effekt derzeit in etwa aus, sodass die Abgabenbelastung auf Treibstoff im Jahr 2024 inflationsbereinigt in etwa gleich hoch ist wie 2019.

- ◆ Aus der **CO₂-Bepreisung (Non-ETS-Emissionen)** sind im BVA-E 2024 Einzahlungen iHv 1,28 Mrd. EUR veranschlagt. Gegenüber dem BVA 2023 entspricht dies einem Zuwachs um 280 Mio. EUR. Der Preis für die Emissionszertifikate wird ab 2024 von 32,5 EUR auf 45 EUR pro Tonne CO₂ ansteigen, wodurch es zu signifikanten Mehreinzahlungen kommen wird. Der als Ausgleich für die zusätzliche Belastung durch die CO₂-Bepreisung eingeführte Klimabonus wird in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie iHv 1,5 Mrd. EUR veranschlagt, die Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen und die Landwirtschaft werden in der UG 16-Öffentliche Abgaben als Ab-Überweisung iHv 315 Mio. EUR budgetiert.
- ◆ Die Einzahlungen aus den **Energieabgaben** werden im BVA-E 2024 iHv 1,1 Mrd. EUR und somit um 725 Mio. EUR höher veranschlagt als im BVA 2023. Der BVA 2023 wird bei den Energieabgaben allerdings deutlich unterschritten werden, weil die temporäre Energieabgabensenkung nach dem Budgetbeschluss um ein halbes Jahr bis Ende 2023 verlängert wurde. Das hohe Aufkommen im Jahr 2024 ist neben dem Auslaufen der niedrigeren Steuersätze auf deutlich geringer erwartete Energieabgabenvergütungen infolge der zuletzt gesenkten Steuersätze zurückzuführen.
- ◆ Bei der **Grunderwerbsteuer** wird im BVA-E 2024 ein deutlicher Rückgang gegenüber dem BVA 2023 um 700 Mio. EUR auf 1,25 Mrd. EUR erwartet. Bereits im laufenden Jahr ist das Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer aufgrund des geringeren Transaktionsvolumens stark rückläufig und liegt per Ende September um 412 Mio. EUR unter dem Vorjahresaufkommen. Der BVA 2023 wird daher deutlich unterschritten werden.

Die **Finanzausgleich Ab-Überweisungen I** steigen im BVA-E 2024 um 1,9 Mrd. EUR bzw. 5,3 % auf 36,7 Mrd. EUR an. Während der Anstieg der Länder-Ertragsanteile mit 5,1 % nur geringfügig niedriger ist als jener der Bruttoabgaben, steigen die Gemeinde-Ertragsanteile nur um 1,1 % an. Dies ist im Wesentlichen auf das deutlich geringer veranschlagte Grunderwerbsteueraufkommen (-700 Mio. EUR) zurückzuführen, da davon 93,7 % an die Gemeinden gehen. Durch den im Zuge der Grundsatzeinigung zum Finanzausgleich vereinbarten Sondervorschuss an die Gemeinden iHv 300 Mio.



EUR wird dieser Effekt auf die Ertragsanteile deutlich gedämpft. Der Umsatzsteueranteil für den Pflegefonds steigt aufgrund der Grundsatzeinigung deutlich um 644 Mio. EUR auf 1,1 Mrd. EUR. Für weitere Details zum neuen Finanzausgleich wird auf Pkt. 5 verwiesen.

Die **Sonstigen Ab-Überweisungen I** werden mit 4,9 Mrd. EUR um 298 Mio. EUR höher veranschlagt als im BVA 2023, was vor allem auf höhere Überweisungen im Zusammenhang mit dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (+250 Mio. EUR) zurückzuführen ist.

Der **EU-Beitrag** wird hingegen mit 3,1 Mrd. EUR um 500 Mio. EUR niedriger veranschlagt als im BVA 2023. Allerdings wird der BVA 2023 voraussichtlich deutlich unterschritten werden, per Ende September 2023 liegen die Zahlungen für den EU-Beitrag um 413 Mio. EUR hinter dem Vorjahreswert zurück. Die Unterschreitung 2023 und der vergleichsweise niedrig veranschlagte BVA-E 2024 dürften auf Verzögerungen zu Beginn der Programmperiode zurückzuführen sein. Ab 2025 kommt es dann zu entsprechenden Aufholeffekten.

Die **Ab-Überweisungen im Rahmen des nationalen Emissionshandelssystems (nEHS)** werden im BVA-E 2024 iHv 315 Mio. EUR budgetiert (BVA 2023: 90 Mio. EUR), davon entfallen jeweils 137,5 Mio. EUR auf die Carbon Leakage Entlastung bzw. auf die Härtefälle Entlastung und 40 Mio. EUR auf die Entlastung der Landwirtschaft. Im laufenden Budgetvollzug wurden in diesem Zusammenhang noch keine Ab-Überweisungen geleistet.

14 Erkenntnisse aus dem Ergebnishaushalt 2024

Das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt (Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen) fällt im BFG-E 2024 mit -22,73 Mrd. EUR insbesondere aufgrund der Periodenabgrenzung der Zuschüsse an die ÖBB um rd. 1,8 Mrd. EUR stärker negativ aus als der Nettofinanzierungssaldo im Finanzierungshaushalt. Die Erträge sind mit 102,48 Mrd. EUR um 0,15 Mrd. EUR leicht unter den Einzahlungen. Die periodengerecht abgegrenzten Aufwendungen sind mit 125,21 Mrd. EUR um 1,73 Mrd. EUR höher als die geplanten Auszahlungen.



Die nachfolgende Tabelle vergleicht die Veranschlagung zwischen Ergebnisvoranschlag (Erträge) und Finanzierungshaushalt (Einzahlungen) für die Untergliederungen mit größeren Abweichungen sowohl für den BVA 2023 als auch für den BVA-E 2024:

Tabelle 35: Vergleich zwischen Erträgen und Einzahlungen je Untergliederung

Erträge/Einzahlungen <i>in Mio. EUR</i>	BVA 2023			BVA-E 2024			Veränderung BVA 2023- BVA-E 2024		
	FH	EH	Unterschied EH-FH	FH	EH	Unterschied EH-FH			
UG 16-Öffentliche Abgaben	65.919,5	65.919,5	0,0	0,0%	70.523,1	70.523,1	0,0	0,0%	0,0
UG 25-Familie und Jugend	8.171,3	7.934,9	-236,4	-2,9%	8.925,9	8.649,6	-276,3	-3,1%	-39,9
UG 45-Bundesvermögen	1.936,7	1.670,3	-266,4	-13,8%	1.806,5	1.665,2	-141,2	-7,8%	+125,2
UG 51-Kassenverwaltung	2.471,0	2.576,4	+105,4	+4,3%	3.359,2	3.545,2	+185,9	+5,5%	+80,6
Summe ausgewählter Untergliederungen	78.498,6	78.101,1	-397,5	-0,5%	84.614,7	84.383,2	-231,6	-0,3%	+165,9
übrige Untergliederungen	19.589,4	17.388,2	-2.201,3	-11,2%	18.018,6	18.097,8	+79,2	+0,4%	+2.280,5
Gesamtergebnis	98.088,0	95.489,3	-2.598,7	-2,6%	102.633,3	102.481,0	-152,3	-0,1%	+2.446,4

Quellen: BVA 2023, BVA-E 2024.

Bei den Erträgen im BVA-E 2024 finden sich die folgenden wesentlichen Abweichungen (Ergebnisvoranschlag minus Finanzierungsvoranschlag):

- ◆ **UG 25-Familie und Jugend (-276,3 Mio. EUR):** Der Großteil der Abweichung ist auf die prognostizierten Überschüsse des FLAF (-186,3 Mio. EUR) zurückzuführen, die zu keinem Ertrag im Bundesbudget (Ergebnishaushalt) führen.
- ◆ **UG 45-Bundesvermögen (-141,2 Mio. EUR):** Ein Großteil der Abweichung entsteht aus Rückflüssen von in Anspruch genommenen Haftungen (-138,3 Mio. EUR), die keinen Ertrag sondern einen Abbau von Verbindlichkeiten darstellen. Weiters wird der Rückfluss aus dem Darlehen an Griechenland (-77,9 Mio. EUR) nur im Finanzierungshaushalt verbucht. Ein nicht finanzierungswirksamer Ertrag resultiert hingegen aus der Auflösung von Rückstellungen für Haftungen gemäß Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG; +50,0 Mio. EUR).
- ◆ **UG 51-Kassenverwaltung (+185,9 Mio. EUR):** Im Ergebnishaushalt werden die bei der EK eingereichten Zahlungserträge für den RRF iHv 1,85 Mrd. EUR veranschlagt. Im Finanzierungshaushalt werden hingegen Zahlungen iHv 1,66 Mrd. EUR erwartet. Die Budgetierung erfolgt basierend auf der Anpassung des Finanzplans der RRF.

Im BVA 2023 lag die Differenz zwischen den beiden Haushalten bei rd. -2,6 Mrd. EUR, wobei der wesentliche Grund einen Einmaleffekt in der UG 46-Finanzmarktstabilität betraf. Der BVA 2023 sah die Rückzahlung eines Bundesdarlehens der ABBAG iHv 2,51 Mrd. EUR vor, das nicht in der Ergebnisrechnung aufschien.



Die nachfolgende Tabelle vergleicht die Veranschlagung zwischen Ergebnisvoranschlag (Aufwendungen) und Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) für Untergliederungen mit größeren Abweichungen sowohl für den BVA 2023 als auch für den BVA-E 2024:

Tabelle 36: Vergleich zwischen Aufwendungen und Auszahlungen je Untergliederung

Aufwendungen/Auszahlungen <i>in Mio. EUR</i>	BVA 2023				BVA-E 2024				Veränderung BVA 2023- BVA-E 2024
	FH	EH	Unterschied EH-FH		FH	EH	Unterschied EH-FH		
UG 14-Militärische Angelegenheiten	3.317,9	2.894,6	-423,2	-12,8%	4.015,0	3.136,6	-878,4	-21,9%	-455,2
UG 16-Öffentliche Abgaben	0,0	650,0	+650,0	-	0,0	650,0	+650,0	-	0,0
UG 41-Mobilität	5.493,7	7.806,9	+2.313,1	+42,1%	5.917,1	11.460,0	+5.542,9	+93,7%	+3.229,8
UG 45-Bundesvermögen	5.484,7	4.568,1	-916,7	-16,7%	2.635,1	1.990,8	-644,3	-24,5%	+272,4
UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge	8.679,6	4.524,1	-4.155,5	-47,9%	9.152,9	5.920,0	-3.232,9	-35,3%	+922,6
Summe ausgewählter Untergliederungen	22.976,0	20.443,8	-2.532,2	-11,0%	21.720,1	23.157,4	+1.437,3	+6,6%	+3.969,5
übrige Untergliederungen	92.221,5	92.036,2	-185,3	-0,2%	101.768,2	102.057,2	+289,0	+0,3%	+474,3
Gesamtergebnis	115.197,5	112.480,0	-2.717,5	-2,4%	123.488,3	125.214,6	+1.726,3	+1,4%	+4.443,8

Quellen: BVA 2023, BVA-E 2024.

Bei den Aufwendungen sind die wesentlichen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt im BVA-E 2024 auf wenige Untergliederungen konzentriert, wobei diese Sachverhalte auch im BVA 2023 berücksichtigt wurden:

- ◆ **UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge** (-3.232,9 Mio. EUR): Der überwiegende Teil der Abweichung geht auf die Periodenabgrenzung von Disagien zurück. Diese entstehen, wenn Anleihen zu einem Kurs begeben werden, der unter dem Nominalwert (Disagien) liegt. Im Ergebnishaushalt erfolgt eine Aufteilung auf die gesamte Laufzeit der Anleihen und der Aufwand wird somit „geglättet“ (siehe Pkt. 7.1).
- ◆ **UG 14-Militärische Angelegenheiten** (-878,4 Mio. EUR): Investitionen, die mit dem LV-FinG deutlich gestiegen sind, werden im Finanzierungshaushalt als Auszahlungen erfasst, denen im Ergebnishaushalt Abschreibungen gegenüberstehen.
- ◆ **UG 45-Bundesvermögen** (-644,3 Mio. EUR): Die größte Position betrifft mit -595,5 Mio. EUR die Inanspruchnahme von Haftungen des Bundes im Rahmen des Ausfuhrförderungsgesetzes (AusfFG), bei der der Bund eine Forderung erhält und der Aufwand erst mit der Forderungsabschreibung bzw. Wertberichtigung (+114,0 Mio. EUR) belastet wird. Für die Auszahlung von COVID-19-Haftungen wurde bereits im Rahmen einer Rückstellung in Vorjahren



im Ergebnishaushalt vorgesorgt, weshalb keine weiteren Aufwendungen im BVA-E 2024 veranschlagt werden (-126,4 Mio. EUR).

- ◆ **UG 41-Mobilität** (+5.542,9 Mio. EUR): Unterschiede bestehen primär bei den Annuitätenzuschüssen an die ÖBB-Infrastruktur AG für Investitionen. Der Bund hat sich verpflichtet, einen Großteil der Investitionen der ÖBB-Infrastruktur AG über 30-jährige Annuitätenzahlungen zu finanzieren. Um diese zukünftigen Verpflichtungen periodengerecht darzustellen, werden im Ergebnishaushalt neben den Aufwendungen für Instandhaltung und Betrieb auch die jährlichen Investitionsanteile des Bundes inklusive der daraus entstehenden künftigen Annuitätenzahlungen erfasst. Im Finanzierungshaushalt werden nur die jährlichen Zahlungen für jene Verbindlichkeiten erfasst, die in der Vergangenheit eingegangen wurden. Das BMK geht davon aus, dass der gültige Zuschussvertrag 2022-2027 erst 2024 durch den Zuschussvertrag 2023-2028 ersetzt wird, weshalb die daraus resultierende Erhöhung des Investitionsvolumens erst im Jahr 2024 einen Aufwand darstellt. Der Ergebnishaushalt steigt auch durch die Anpassung der Verpflichtungen an das aktuelle Zinsniveau und diese stellen einen nicht finanzierungswirksamen Aufwand dar.
- ◆ **UG 16-Öffentliche Abgaben** (+650,0 Mio. EUR): Für nicht einbringliche Abgabeforderungen werden im Ergebnishaushalt Wertberichtigungen veranschlagt, die im Finanzierungshaushalt nicht dargestellt werden.

In einigen wesentlichen Bereichen werden der Ergebnis- und der Finanzierungshaushalt in gleicher Höhe budgetiert, wodurch der Ergebnishaushalt den tatsächlichen Ressourcenverbrauch nicht vollständig periodengerecht wiedergibt. Dies betrifft beispielsweise:

- ◆ In der Ergebnisrechnung der **UG 16-Öffentliche Abgaben** werden Abgabenerträge bei der Vorschreibung, Einzahlungen im Finanzierungshaushalt jedoch erst zum Zahlungszeitpunkt erfasst. Bei der Budgetierung werden die Abgaben jedoch in gleicher Höhe auf Basis der Einzahlungen ausgewiesen, wodurch die Höhe der Abgaben im Ergebnishaushalt nicht periodengerecht dargestellt wird. Bei dieser Budgetierung werden insbesondere Zahlungserleichterungen (Stundungen, Ratenzahlungen) nicht sichtbar. Im Rahmen der Maastricht-Rechnung wird in der UG 16 eine Periodenabgrenzung iHv 900 Mio. EUR vorgenommen.



- ◆ Beim **Transferaufwand** wurde nur in sehr wenigen Bereichen eine zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt abweichende Budgetierung gewählt. Wie unterschiedliche Analysen des Budgetdienstes gezeigt haben, sind in der Vergangenheit bei Transferleistungen häufig Guthaben aus Vorauszahlungen (z. B. Guthaben bei COFAG, FFG und aws, Abrechnungsreste in der Pensionsversicherung) entstanden, die erst in späteren Perioden verwendet wurden. Bei einer gleich hohen Veranschlagung ist nicht ersichtlich, ob Guthaben bei den einzelnen Abwicklern abgebaut oder gebildet werden sollen.
- ◆ Bei den **Umweltförderungen** erfolgte in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie eine Umstellung in der Budgetierung auf eine Bereitstellung der erforderlichen Liquidität anstatt der Veranschlagung der Zusagerahmen. Die Budgetierung wird im Ergebnishaushalt weiterhin wie im Finanzierungshaushalt mit zwar nunmehr verminderten Beträgen, aber in gleicher Höhe vorgenommen. Während im Ergebnishaushalt die zugesagten Beträge für ein Jahr abgebildet werden sollten, sind die voraussichtlichen Auszahlungen an die Förderungsabwicklungsstellen im Finanzierungshaushalt zu veranschlagen. Die Umstellung hätte genutzt werden sollen, um die Budgetierung korrekt abzubilden.
- ◆ Auch bei den **Transfers an andere Gebietskörperschaften** (wie etwa beim Zweckzuschuss oder den Transfers für Grundversorgung) gibt es eine zeitliche Verzögerung bei der Abrechnung, die sich im Ergebnis- und im Finanzierungshaushalt unterschiedlich niederschlägt. Wenn nun Ergebnis- und Finanzierungshaushalt in gleicher Höhe budgetiert sind, ist nicht erkennbar, welcher Teil des Budgets für die Begleichung von offenen Rechnungen und welcher Teil zur Deckung von Aufwendungen im Budgetjahr zur Verfügung steht. Im Rahmen des BVA-E 2024 wurden keine Abgrenzungen, wie dies in den Vorjahren erfolgte, vorgenommen.
- ◆ Die **Maastricht-Rechnung** und die Ergebnisrechnung sind grundsätzlich nach dem gleichen Rechenprinzip der Periodenreinheit aufzustellen, jedoch erfolgen Abgrenzungen in unterschiedlicher Form. Beispiele für solche Inkonsistenzen sind etwa die Periodenabgrenzung bei Mobilfunklizenzen bzw. Emissionszertifikaten, die bei zukünftigen Einzahlungen im Ergebnishaushalt in analoger Form zur Maastricht-Rechnung periodengerecht abgegrenzt werden sollten. Allgemein sollten die Abgrenzungen in beiden Rechnungen in gleicher Form erfolgen.



15 Planstellenentwicklung und Personalaufwand

15.1 Überblick

Zu den eingesetzten Personalressourcen und zum Personalaufwand des Bundes im weiteren Sinn zählen die aktiv Beschäftigten im Bundesbereich, die Bundesbediensteten in den ausgegliederten Rechtsträgern, die Landeslehrer:innen sowie Personalleihe und sonstige Dienstverhältnisse. Die Tabelle gibt einen Überblick über die Planstellen der jeweiligen Bereiche und stellt sie den dafür vorgesehenen Budgetmitteln gegenüber:

Tabelle 37: Überblick Personalaufwand und Planstellen

	Erfolg 2019	Erfolg 2020	Erfolg 2021	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024
Bundesbedienstete in der Bundesverwaltung						
Personalaufwand <i>in Mio. EUR</i>	9.789,53	9.999,40	10.528,7	10.758,2	11.756,0	12.575,6
Planstellen <i>Anzahl</i>	140.494	141.831	143.017	143.489	143.990	145.149
Bundesbedienstete in ausgegliederten Rechtsträgern						
Personalauszahlung wird refundiert <i>in Mio. EUR</i>	1.096,4	1.021,0	976,1	928,9	1.008,9	955,3
Planstellen laut aktuellem Personalplan <i>Anzahl</i>	20.053	17.006	15.764	14.516	13.158	12.184
Landeslehrer:innen						
Transferaufwand <i>in Mio. EUR</i>	4.272,96	4.373,06	4.492,4	4.732,6	5.133,8	5.374,6
Stellen <i>Anzahl</i>	69.261	68.146	69.738	71.510	73.027	72.236
Personalleihe und sonstige Dienstverhältnisse						
Sachaufwand <i>in Mio. EUR</i>	274,4	251,5	268,7	290,8	314,1	351,7

Quellen: Budgetbericht 2024, HIS, Personalpläne in den jeweils letztgültigen Fassungen, Anlage IV „Personalplan“ zum BFG-E 2024, Beilage Personal des Bundes.

Der Entwurf des Personalplans für das Jahr 2024 sieht für den gesamten Bundesbereich 157.333 Planstellen (2023: 157.148) vor, wovon 145.149 Planstellen direkt auf die Bundesverwaltung und 12.184 Planstellen auf Bundesbedienstete in ausgegliederten Rechtsträgern entfallen. Im BVA-E 2024 wurden dafür 13,53 Mrd. EUR (2023: 12,76 Mrd. EUR) veranschlagt, davon betreffen rd. 93 % (12,58 Mrd. EUR) die Bundesbediensteten in der Bundesverwaltung. Der Anstieg des Personalaufwands iHv 0,77 Mrd. EUR (+6,0 %) geht insbesondere auf höhere Gehaltsabschlüsse, eine Erhöhung der Planstellen (+185) sowie auf Veränderungen im Dienstrecht zurück.



Für die Bundesbediensteten in den ausgegliederten Rechtsträgern⁷⁶ ist laut BVA-E 2024 rd. 1 Mrd. EUR veranschlagt, die von diesen Rechtsträgern refundiert wird. Die Anzahl dieser Planstellen sinkt seit Jahren kontinuierlich, da Nachbesetzungen auf privatrechtlicher Basis erfolgen und diese nicht mehr im Personalplan des Bundes enthalten sind. Die höchsten Personalauszahlungen für ausgegliederte Rechtsträger sind für die Ämter gemäß Poststrukturgesetz (2024: 483,3 Mio. EUR) und für die Ämter der Universitäten (2024: 385,3 Mio. EUR) vorgesehen.

Für die Landeslehrer:innen enthält der BVA-E 2024 Budgetmittel iHv 5.374,6 Mio. EUR (2023: 5.133,8 Mio. EUR). Der größte Teil der Aufwendungen betrifft die allgemeinbildenden Pflichtschulen (5.108,0 Mio. EUR), gefolgt von den berufsbildenden Pflichtschulen (214,2 Mio. EUR) und den land- und forstwirtschaftlichen Schulen (52,4 Mio. EUR), die in der UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft veranschlagt sind. Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Gesamtsumme der Aufwendungen für die Landeslehrer:innen aufgrund der allgemeinen Bezugserrhöhungen, einer höheren Anzahl an Schüler:innen und dem Dienstrecht Neu um 240,9 Mio. EUR (4,7 %).

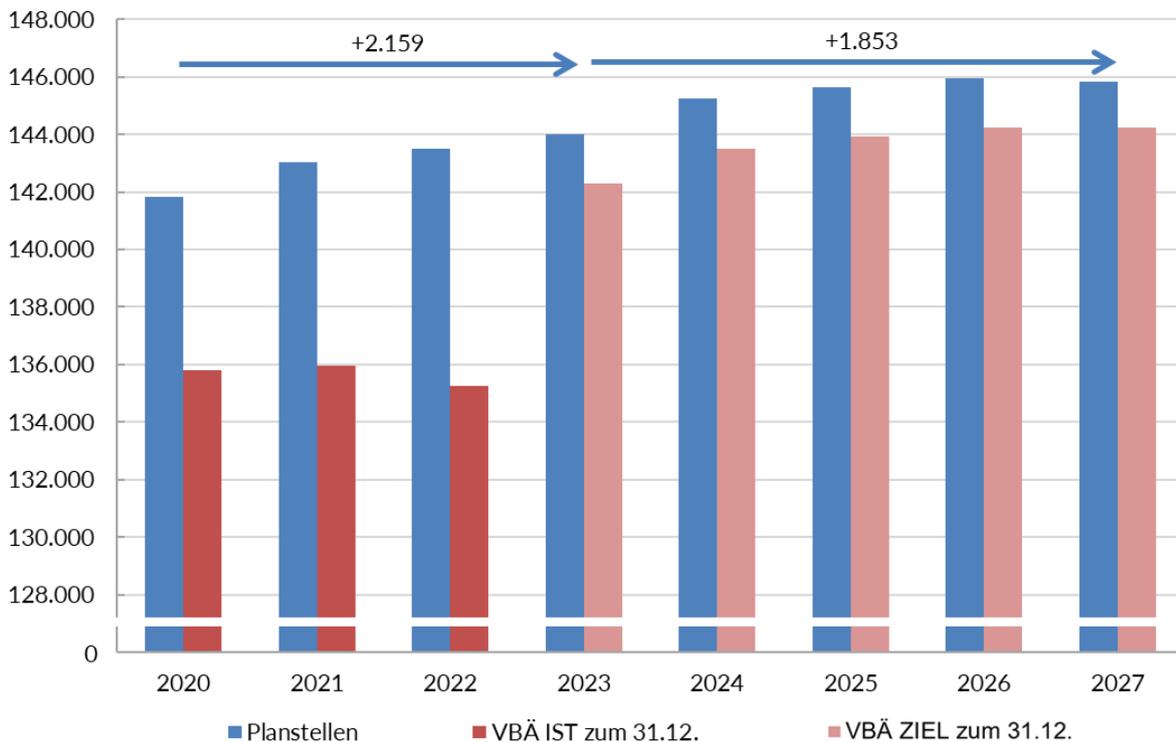
Ein deutlicher Anstieg erfolgt bei den Mitteln für Personalleihe und sonstige Dienstverhältnisse zum Bund (v. a. Verwaltungspraktikant:innen), die im BVA-E 2024 mit insgesamt 351,7 Mio. EUR (2023: 314,1 Mio. EUR) veranschlagt werden. Bei diesen Aufwendungen handelt es sich materiell um Personalaufwendungen, obwohl diese im betrieblichen Sachaufwand verrechnet werden.

⁷⁶ Für Beamt:innen in ausgegliederten Rechtsträgern übernimmt der Bund zunächst die Personalkosten und erhält für diese in der Folge gleich hohe Refundierungen der ausgegliederten Einheiten. Im BVA werden die betreffenden Beträge nur netto dargestellt. Der Anlage II „Bundespersonal das für Dritte leistet – Bruttodarstellung“ ist eine Bruttodarstellung der über die Personälämter verrechneten Beamt:innen der ausgegliederten Einheiten zu entnehmen.

15.2 Planstellenentwicklung im Personalplan

Nachfolgende Grafik zeigt die Planstellenentwicklung der Bundesbediensteten in den Jahren 2020 bis 2027 im Überblick und stellt diese dem tatsächlichen entgeltwirksamen Personaleinsatz auf Basis der Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ)⁷⁷ gegenüber:

Grafik 13: Planstellen und VBÄ-Werte in der Bundesverwaltung



Quellen: Personalpläne 2020 bis 2022 in der jeweils letztgültigen Fassung, Anlage IV „Personalplan“ zum BFG 2023 sowie BFG-E 2024, BFRG-E 2024-2027 (Grundzüge des Personalplans), Ministerratsvortrag 74/21 vom 18. Oktober 2023.

Die blauen Balken zeigen, dass es in den Jahren 2020 bis 2023 zu einem kontinuierlichen Anstieg der Planstellen (+2.159) zu bestimmten Schwerpunkten der Bundesregierung, insbesondere im Bildungs-, Sicherheits- und Justizbereich kam. Die weitere Erhöhung um 1.853 Planstellen bis zum Jahr 2027 betrifft insbesondere den bereits in

⁷⁷ Die Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) sind eine Messgröße des tatsächlichen Personaleinsatzes, für den zu einem bestimmten Stichtag Entgelte aus dem Personalaufwand bezahlt werden. Die VBÄ haben zwei Funktionen: Zum einen werden sie im Personalplan als Messgröße verwendet, um die Einhaltung der gesetzlich fixierten Personalobergrenzen zu überprüfen (VBÄ IST). Zum anderen werden sie herangezogen, um sogenannte „VBÄ-Ziele“ zu definieren, die jeweils zum Ende des Jahres von den jeweiligen Ressorts erreicht werden können. Dadurch werden vom tatsächlich vorhandenen Personalstand insbesondere zu erreichende Einsparungsziele festgelegt bzw. die sukzessive Heranführung an den nächstjährigen Personalplan mit neuen maximalen Personalkapazitäten vorbereitet.



vorangegangenen BFRG-Planungen berücksichtigten Aufbau von Lehrer:innen-ressourcen in der UG 30-Bildung bzw. in der UG 31-Wissenschaft und Forschung (+954 Planstellen)⁷⁸. Weitere Erhöhungen sind für Inneres mit 383 Planstellen⁷⁹, die Justiz mit 135 Planstellen⁸⁰ und die Finanzverwaltung mit 136 Planstellen⁸¹ vorgesehen.

Die Grafik zeigt anhand der roten Balken mit den ausgewiesenen VBÄ-Werten bis zum Jahr 2022 stichtagsbezogen den tatsächlichen Personaleinsatz (Istwert) und danach die VBÄ-Zielwerte (Planwerte). Die VBÄ-Werte liegen teilweise deutlich unter der Anzahl der Planstellen. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass insbesondere durch Personalfuktuation und einer benötigten Bewirtschaftungsreserve (z. B. für Karenzrückkehrer:innen) der tatsächliche VBÄ-Stand jeweils unter der Anzahl der Planstellen liegt, andererseits legt die Regierung mit den VBÄ-Zielwerten⁸² auch einen geringeren Ausnutzungsgrad bei den Planstellen fest (2023: 142.305 VBÄ, 143.990 Planstellen). Der Sprung zwischen den VBÄ-Istwerten 2022 und den VBÄ-Zielwerten ab 2023 ist historisch bedingt und entsteht regelmäßig, weil auch in den VBÄ-Zielwerten bestimmte Reserven für die Personalbewirtschaftung enthalten sind (v. a. in den personalintensiven Untergliederungen) bzw. diese nicht entsprechend besetzt werden können. Daher erfolgt die Budgetierung des Personalaufwandes auch nicht auf Basis von VBÄ-Zielwerten, sondern auf Basis der aktuellen Personalstände und geplanten Personalmaßnahmen.

Obenstehende Grafik zeigt anhand der roten Balken auch, dass die VBÄ-Istwerte im Gegensatz zu den Planstellen von 2021 auf 2022 um 707,9 VBÄ gesunken sind. In

⁷⁸ In der Bildung stehen zusätzliche 831 Planstellen in der bereits vorangegangenen BFRG-Planung in Zusammenhang mit einer höheren Anzahl an Schüler:innen, den Pflegeschulen, dem Ethikunterricht und der Digitalen Grundausbildung. In der aktuellen Planung beträgt der Zuwachs 101 Planstellen, davon 60 Planstellen für die Eingliederung der Schulpsychologie und weitere Planstellen für Schulneugründungen im Bundesschulbereich.

⁷⁹ Im Bereich Inneres sollen die zusätzlichen Ressourcen in den Aufbau von IT-Kapazitäten bei Cybersecurity und in die Umsetzung der Netz- und Informationssicherheitsrichtlinie fließen. Für die Neustrukturierung bzw. Schaffung der „Landesämter Staatsschutz und Extremismusbekämpfung“ und eine umfassende Kriminaldienstreform werden in Ergänzung zu bestehenden Kapazitäten ebenfalls zusätzliche Ressourcen vorgesehen.

⁸⁰ Zusätzliche Ressourcen werden sowohl bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (u. a. Verfahrensbeschleunigung, Großverfahren Wirtschafts(straf)recht), im Strafvollzug (Modernisierung Jugendstrafvollzug, Chefärztlicher Dienst) und zur Umsetzung des Maßnahmenpakets zum Gewaltschutz von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt.

⁸¹ In der Finanzverwaltung soll eine Ressourcenaufstockung in die operative Steuer- und Zollverwaltung und sonstige operative Bereiche fließen. Diese Aufstockung steht auch im Zusammenhang mit den Evaluierungsergebnissen des „Finanzamt Österreich“. Auch in der Zentralverwaltung sollen zusätzliche Ressourcen in unterschiedlichen Bereichen zur Verfügung gestellt werden.

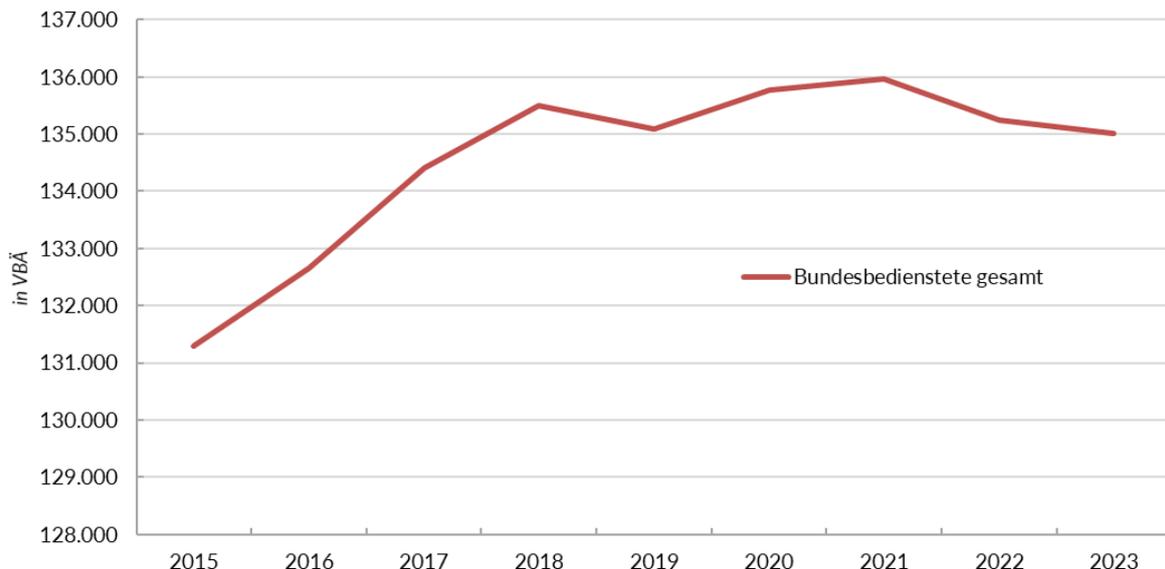
⁸² In der Regel erfolgt im Rahmen der Budgetvorlage im Herbst auch ein Ministerratsbeschluss zur Aufnahmepolitik der nächsten Jahre, mit dem auch die VBÄ-Zielwerte festgelegt werden. Der aktuelle Beschluss betrifft die Aufnahmepolitik 2024-2027 ([MRV 74/21](#)), in der [Beilage](#) erfolgt die Auflistung der VBÄ-Zielwerte.



weiterer Folge werden sich diese voraussichtlich auch im Jahr 2023 reduzieren, weil sich der Stand zum 1. Juni 2023 um weitere 229,8 VBÄ verringert hat. Dies bedeutet real eine Abnahme des tatsächlichen Personaleinsatzes, obwohl die Planstellen in diesen Jahren deutlich erhöht wurden. Die größten Rückgänge bei den VBÄ-Werten seit Beginn 2022 betreffen die UG 30-Bildung mit 634,7 VBÄ, die UG 14-Militärische Angelegenheiten mit 301,3 VBÄ und die UG 11-Inneres mit 202,3 VBÄ. Die Rückgänge resultieren teilweise aus einem reduzierten Bedarf (z. B. für Ukrainevertriebene oder Deutschförderung) oder aus Verzögerungen bei Nachbesetzungen. Die höchsten Zuwächse gab es im gleichen Zeitraum in der UG 15-Finanzverwaltung (+430,8 VBÄ).

Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der VBÄ seit 2015 für den Bundesbereich:

Grafik 14: Entwicklung der VBÄ-Istwerte seit 2015



Quellen: Personalpläne 2017 bis 2022 in der jeweils letztgültigen Fassung, Anlage IV „Personalplan“ zum BFG 2022 und 2023 sowie BFG-E 2024.

Im Personalbereich bestehen im Budget und auf Verwaltungsebene eine Reihe von Steuerungsinstrumenten (z. B. Planstellen, VBÄ, Personalcontrollingpunkte, Personalaufwand im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt), die in den einzelnen Ressorts unterschiedliche Relevanz haben. Für den Nationalrat ist eine Nachvollziehbarkeit nur eingeschränkt möglich, zumal keine Berichterstattung durch unterjährige oder abschließende Soll-Ist-Vergleiche erfolgt. Das BHG 2013 sieht zwar ein Personalkapazitätscontrolling des BMKÖS vor, das jedoch nur dem BMF zur Kenntnis zu bringen ist. Das BMKÖS veröffentlicht jedoch jährlich einen Bericht (aktuell: [Personal des Bundes 2023](#)), der einen sehr guten Überblick und Erläuterungen zu den Entwicklungen bietet bzw. Details auf Ebene der Berufsgruppen, halbjährlich wird ein Ministerratsvortrag mit einem Vergleich VBÄ bzw. Planstellen pro Ressorts veröffentlicht.



Abschließend zeigt nachfolgende Tabelle die Entwicklung der Planstellen auf Ebene der einzelnen Untergliederungen im Detail:

Tabelle 38: Entwicklung der Planstellen des Bundes auf Untergliederungsebene 2023 bis 2027

UG	Bezeichnung <i>Planstellen</i>	BFG 2023	BFG-E 2024	BFRG-E				Veränd. BFG 2023- BFG-E 2024	Veränd. BFRG-E 2024-2027
				2024	2025	2026	2027		
01	Präsidentenkanzlei	87	93	93	93	93	93	+6	
02	Bundesgesetzgebung	485	495	505	505	505	505	+10	
03	Verfassungsgerichtshof	108	110	110	110	110	110	+2	
04	Verwaltungsgerichtshof	202	202	202	202	202	202		
05	Volksanwaltschaft	93	93	93	93	90	90		-3
06	Rechnungshof	323	328	328	328	328	328	+5	
10	Bundeskanzleramt	793	830	880	880	880	880	+37	
11	Inneres	37.564	37.947	37.947	37.947	37.947	37.947	+383	
12	Äußeres	1.249	1.259	1.259	1.259	1.259	1.259	+10	
13	Justiz	12.381	12.516	12.516	12.516	12.516	12.516	+135	
14	Militärische Angelegenheiten	21.854	21.849	21.849	21.849	21.849	21.849	-5	
15	Finanzverwaltung	12.249	12.385	12.385	12.385	12.385	12.385	+136	
17	Öffentlicher Dienst und Sport	319	324	364	364	364	364	+5	
18	Fremdenwesen	1.620	1.620	1.620	1.620	1.620	1.620		
20	Arbeit	641	669	669	669	669	669	+28	
21	Soziales und Konsumentenschutz	1.330	1.374	1.374	1.374	1.374	1.374	+44	
25	Familie und Jugend	144	147	147	147	147	147	+3	
30	Bildung	46.092	46.327	46.327	46.724	47.024	47.024	+235	+697
31	Wissenschaft und Forschung	541	563	563	563	563	563	+22	
32	Kunst und Kultur	306	311	311	311	311	311	+5	
40	Wirtschaft	1.999	2.033	2.033	2.033	2.033	2.033	+34	
41	Mobilität	1.269	1.303	1.303	1.303	1.303	1.303	+34	
42	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	2.341	2.371	2.371	2.371	2.371	2.371	+30	
Gesamt		143.990	145.149	145.249	145.646	145.943	145.943	+1.159	+694

Quelle: Personalplan 2023 in der letztgültigen Fassung, Anlage IV „Personalplan“ zum BFG-E 2024, BFRG E 2024-2027.

Gegenüber dem BFG 2023 sieht der Personalplan im BFG-E 2024 in fast allen Untergliederungen Anstiege bei den Planstellen vor, sodass diese gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 1.159 Planstellen ansteigen. In der weiteren Finanzrahmenperiode sind aktuell nur in der UG 30-Bildung zusätzliche Planstellen vorgesehen. Die Anzahl der Planstellen für 2024 im BFG-E 2024 ist mit 145.149 um 100 Planstellen geringer als im BFRG-E 2024-2027 (2024: 145.249). Dies ist auf eine Überschreitungsermächtigung im Personalplan zurückzuführen, mit der dem BKA 50 Planstellen, dem BMKÖS 40 Planstellen und der Parlamentsdirektion 10 Planstellen zuerkannt wurden. Diese sollen vorübergehende Personalaufnahmen ermöglichen, werden jedoch über die gesamte Finanzrahmenperiode fortgeschrieben. Nähere Begründungen dazu sind den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.



15.3 Personalaufwand (Ergebnishaushalt)

Der veranschlagte Personalaufwand im Ergebnishaushalt für das Jahr 2024 beträgt 12,58 Mrd. EUR (2023: 11,76 Mrd. EUR), dies entspricht 10,0 % des Gesamtaufwandes des Bundes. Der veranschlagte Personalaufwand für die aktiven Beschäftigten in der Bundesverwaltung erhöht sich von 2022 auf 2023 um 0,82 Mrd. EUR (+7,0 %). Der Anstieg soll höhere Lohnabschlüsse aufgrund der Inflationsdynamik, den höheren Personalstand, den Struktureffekt (Vorrückungen, Veränderungen in der Qualität der Stellen) sowie Änderungen im Dienstrecht berücksichtigen. Eine detaillierte Annahme der Wert- und Mengengerüste ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Dies beeinträchtigt die Transparenz der Entwicklung des Personalaufwands, weil eine Aufschlüsselung der Ursachen für die Erhöhung nur bedingt möglich ist. Die Tabelle zeigt den Personalaufwand von 2019 bis 2024 im Überblick:

Tabelle 39: Personalaufwand 2019 bis 2024

in Mio EUR	Erfolg 2019	Erfolg 2020	Erfolg 2021	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	%-Diff. BVA-E 2024 - BVA 2023
Bezüge und bezugsgleiche ausbezahlte Zulagen	6.631,5	6.774,4	6.924,0	7.038,5	7.982,4	8.488,8	+6,3%
Mehrdienstleistungen	693,1	697,8	768,7	778,4	798,0	877,1	+9,9%
Nebentätigkeit	13,6	11,2	13,3	13,7	15,7	17,2	+9,6%
Belohnungen	38,4	43,6	42,0	49,9	54,5	61,1	+12,1%
Zulagen	368,1	373,0	385,6	400,9	432,3	456,8	+5,7%
Sozialversicherungsbeiträge	798,1	827,5	878,9	914,5	1.008,4	1.100,8	+9,2%
Dienstgeberbeiträge	915,9	920,2	932,2	932,5	996,2	1.071,9	+7,6%
Abfertigungen	0,9	1,4	1,9	1,9	31,4	37,0	+17,8%
Dotierung Rückstellungen Abfertigungen	75,4	59,0	52,4	53,3	79,8	79,5	-0,3%
Jubiläumswendungen	0,1	0,1	0,1	0,1	54,6	70,6	+29,3%
Dotierung Rückstellungen Jubiläumswendungen	137,7	138,7	102,3	108,5	153,7	152,1	-1,1%
Freiwilliger Sozialaufwand	21,1	22,5	33,3	36,8	40,1	43,3	+8,0%
Aufwandsentschädigungen im Personalaufwand	37,0	37,8	37,6	37,3	39,3	43,2	+10,0%
Dotierung Rückstellungen nicht konsumierte Urlaube	26,9	59,1	23,0	5,1	30,2	27,6	-8,7%
Dotierung Sonstige Rückstellungen	31,6	33,1	30,2	42,8	39,3	48,5	+23,5%
Personalaufwand gesamt	9.789,5	9.999,4	10.225,3	10.414,2	11.756,0	12.575,6	+7,0%

Quellen: BRA 2019 bis 2022, BVA 2023, BVA-E 2024, eigene Berechnungen.

Mehraufwendungen betreffen vor allem die Bezüge (+506,4 Mio. EUR) und die Sozialversicherungs- bzw. die Dienstgeberbeiträge (+168,2 Mio. EUR). Prozentuell stark steigt die Dotierung der sonstigen Rückstellungen v. a. für die Zeitkonten der Lehrer:innen⁸³ (+23,5 %). Weitere prozentuell höhere Steigerungen betreffen die Jubiläumswendungen (+29,3 %) und die Abfertigungen (+17,8 %).

⁸³ Das Bundes- und Landeslehrpersonal kann die in einem Unterrichts Jahr erbrachten Mehrdienstleistungen teilweise oder zur Gänze einem Zeitkonto gutschreiben. Der Verbrauch der Zeitkontogutschrift kann in einer Folgeperiode nach freier Wahl der Lehrperson erfolgen (z. B. in Form einer Freistellung oder einer Herabsetzung der Jahresnorm ab Vollendung des 50. Lebensjahres).



16 Wirkungsziele im Bundesvoranschlag 2024

16.1 Wirkungsorientierung im Überblick

Der Budgetbeschluss des Nationalrates umfasst neben den Finanz- auch die Wirkungsinformationen. Diese sollen zeigen, welche Ziele die Bundesregierung mit den verfügbaren Budgetmitteln erreichen will, durch welche Maßnahmen diese verfolgt werden und wie dabei Erfolg definiert und gemessen wird.

Als wesentliche Herausforderungen, Ziele und Schwerpunkte werden im Strategiebericht 2024 bis 2027 bzw. im Budgetbericht 2024 die Grundsatzeinigung hinsichtlich des Finanzausgleiches ab 2024, die Entlastung der Haushalte 2024, die Maßnahmen für den Wirtschaftsstandort, die Bereiche Wissenschaft, Forschung und Entwicklung bzw. Klima und Transformation sowie Sicherheit und Pensionen genannt. Diese Schwerpunkte und Maßnahmen sollten sich daher auch verstärkt in den Angaben zur Wirkungsorientierung wiederfinden.

Im BVA-E 2024 werden wie bereits 2023 insgesamt 120 **Wirkungsziele** auf Untergliederungsebene ausgewiesen. Mit 112 Wirkungszielen ist der weit überwiegende Teil trotz der oben genannten Herausforderungen und Schwerpunkte im Vergleich zum Jahr 2023 unverändert geblieben. Grundsätzlich sind die im Budget verankerten Wirkungsziele sehr allgemein formuliert und können daher auch unabhängig von den aktuellen Herausforderungen oder auch über Legislaturperioden hinweg bei unterschiedlichen Schwerpunkten der Regierungen gleich bleiben. Zur besseren Übersicht über die Veränderungen hat der Budgetdienst sämtliche Wirkungsziele des BVA-E 2024 in einer [Wirkungsziel-Landkarte](#) zusammengestellt und alle Änderungen entsprechend⁸⁴ markiert.

In die Angaben zur Wirkungsorientierung wurden insgesamt zwei Wirkungsziele neu aufgenommen:

⁸⁴ Markierung nach den Kategorien neu, entfallen, umformuliert und geringfügig umformuliert



Tabelle 40: Neue Wirkungsziele

Untergliederung	Wirkungsziel
UG 16-Öffentliche Abgaben	Sicherstellung und Erfassung der ökologischen Lenkungseffekte im Rahmen einer einfachen, transparenten und leistungsgerechten Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext.
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport schafft Rahmenbedingungen für eine innovative und zukunftsfitte öffentliche Verwaltung.

Quelle: BVA-E 2024, eigene Darstellung.

Das neue Wirkungsziel 3 in der UG 16-Öffentliche Abgaben übernimmt den Aspekt der Sicherstellung notwendiger ökosozialer Lenkungseffekte im Steuersystem aus dem umformulierten Wirkungsziel 1 und will diesen nunmehr in einem eigenen Ziel im Rahmen einer einfachen, transparenten und leistungsgerechten Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext sicherstellen. Der Schwerpunkt Klima- und Umweltschutz soll damit in der Wirkungsorientierung und im Abgaben- und Steuersystem des Bundes explizit verankert werden.

Das neue Wirkungsziel der UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport ersetzt das in nachfolgender Tabelle angeführte entfallene Wirkungsziel, das ebenfalls auf eine innovative Verwaltung abstellte. Dieses Wirkungsziel enthielt explizit den Aspekt der wirkungsorientierten Verwaltungsführung, der im neuen Wirkungsziel leider entfällt und sich nur mehr auf Maßnahmenebene findet. Das BMKÖS strebt im neuen Wirkungsziel nunmehr die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine innovative und zukunftsfitte öffentliche Verwaltung an und tritt nicht mehr „als Promotor für Innovationen“ auf. Das neue Wirkungsziel wird auch nicht mehr als Gleichstellungsziel weitergeführt. Die Maßnahmen zu diesem Wirkungsziel haben sich im BVA-E 2024 jedoch kaum geändert, es wurde aber zusätzlich ein Schwerpunkt zur Attraktivierung der Lehre im Bundesdienst aufgenommen und mit einer neuen Kennzahl⁸⁵ hinterlegt. Ein weiterer neuer Aspekt betrifft die Entwicklung von neuen („digitalen“) Berufsfeldern im Verwaltungsdienst, für den ebenfalls eine neue Kennzahl⁸⁶ aufgenommen wurde.

⁸⁵ Kennzahl 17.2.1-„Übernahmequote Lehrlinge im Bundesdienst“ (Zielzustand 2024: 75 %).

⁸⁶ Kennzahl 17.2.3-„Digital Skills Bundesbedienstete – Teilnehmer:innen an Schulungsangeboten der Verwaltungsakademie des Bundes in den Themenfeldern „Digitale Barrierefreiheit“ sowie „IT- und verwaltungsspezifische Anwendungen“ (Zielzustand 2024: 5 % Steigerung der Teilnehmer:innen im Vergleich zum Vorjahr).



Tabelle 41: Entfallene Wirkungsziele

Untergliederung	Wirkungsziel
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	Gleichstellungsziel Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport unterstützt die öffentliche Verwaltung im Rahmen der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit dem Ziel effizientes und effektives Management zu gewährleisten und dient als Promotor für Innovation.
UG 44-Finanzausgleich	Sicherung der Daseinsvorsorge in den Gemeinden.

Quelle: BVA-E 2024, eigene Darstellung.

Das zweite im BVA-E 2024 entfallene Wirkungsziel betrifft die „Sicherung der Daseinsvorsorge in den Gemeinden“ in der UG 44-Finanzausgleich. Dieses Wirkungsziel bezog sich insbesondere auf das Kommunalinvestitionsgesetz (KIG) 2020, das neue KIG 2023 ist damit in der Wirkungsorientierung auf Untergliederungsebene⁸⁷ nicht mehr abgebildet, obwohl es sich um ein wesentliches Programm für die Gemeinden handelt.

Änderungen bei den Wirkungszielen im Hinblick auf die genannten Schwerpunkte im Strategie- bzw. Budgetbericht gibt es nur in der UG 33-Wirtschaft (Forschung). Beim Wirkungsziel⁸⁸ zur Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen wurde die „digitale und nachhaltige Transformation der Wirtschaft“ aufgenommen. Beim Wirkungsziel zur Digitalisierung⁸⁹ in der UG 15-Finanzverwaltung wurde grundsätzlich auf eine digitale Kommunikationsinfrastruktur abgestellt und nicht mehr nur auf Gigabit-Anschlüsse. Alle anderen Änderungen der Wirkungsziele betreffen nur geringfügige Anpassungen und beziehen sich nicht explizit auf die Schwerpunkte des Budgetentwurfs. Die mittelfristige Perspektive der Wirkungsziele würde generell eine stärkere Berücksichtigung der aktuellen Herausforderungen und Schwerpunkte nahelegen. Schon aus den Wirkungszielen wären dann die Priorisierungen ableitbar.

⁸⁷ Es wurden im DB 44.01.04-„Transfers an Länder und Gemeinden“ bei der Maßnahme „Anweisung der spezifischen Transfers für Aufgaben von Ländern und Gemeinden entsprechend den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2017 und sonstiger Bundesgesetze“ die Zweckzuschüsse gemäß KIG 2023 angeführt.

⁸⁸ UG 33-Wirtschaft (Forschung), WZ 1: Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers, insbesondere in Hinblick auf eine digitale und nachhaltige Transformation der Wirtschaft.

⁸⁹ UG 15-Finanzverwaltung, WZ 5: Steigerung des Digitalisierungsgrades zum Nutzen für die Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung sowie Sicherstellung einer resilienten, flächendeckenden und leistungsfähigen festen und mobilen Kommunikationsinfrastruktur (vorher: flächendeckenden Verfügbarkeit mit festen und mobilen Gigabit-Anschlüssen bis 2030).



16.2 Änderungen bei Maßnahmen und Indikatoren

Die meisten Änderungen wurden auf Ebene der **Maßnahmen und Indikatoren** sichtbar gemacht und betreffen die unterschiedlichsten Herausforderungen in den jeweiligen Politikbereichen bzw. die Schwerpunkte aus dem Strategie- bzw. Budgetbericht.

Auf bevorstehende Änderungen durch das **Finanzausgleichsgesetz (FAG)** wurde etwa in der UG 24-Gesundheit auf Ebene der Kennzahlen zur Krankenhaushäufigkeit und zu tagesklinisch erbrachten Leistungen in landesgesundheitsfondsfinanzierten Krankenanstalten hingewiesen. Bei den Maßnahmen auf Untergliederungsebene wurde jedoch nicht explizit auf das FAG Bezug genommen. Die Maßnahme zu eHealth beim WZ 1 erfasst den Bereich nur im weiteren Sinn. Der MRV zur Grundsatzeinigung zum Finanzausgleich und auch zu den Sofortmaßnahmen Gesundheitsreformpaket sowie die entsprechende Veranschlagung im BVA-E 2024 würde jedoch eine Aufnahme in die Informationen zur Wirkungsorientierung erforderlich machen. Dies gilt ebenfalls für die UG 21-Soziales und Konsumentenschutz, in der zwar der Pflegefonds und die 24-Stunden-Betreuung implizit in der Wirkungsorientierung auf Untergliederungsebene enthalten sind, jedoch die Neuerungen aus dem Finanzausgleich nicht ausdrücklich angesprochen werden. In der UG 44-Finanzausgleich werden die bereits vorliegenden Ergebnisse zur neuen Finanzausgleichsperiode nicht erwähnt und beim WZ 1 zur „Sicherstellung der Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen“ nur auf die Herausforderungen durch COVID-19 bzw. die Energie- und Teuerungskrise eingegangen.

Die Maßnahmen zur **Entlastung der Haushalte** und zur **Förderung des Wirtschaftsstandortes** wurden in die Wirkungsorientierung nur teilweise aufgenommen, sodass sich diesbezüglich ein differenziertes Bild ergibt. So finden sich beispielsweise die Aspekte⁹⁰ des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz (LWA-G) nicht explizit in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz. In der UG 44-Finanzausgleich wurde eine Maßnahme zum konjunkturgerechten Auslaufen der temporären Unterstützungsmaßnahmen zur Abfederung der gestiegenen Energiekosten und der hohen

⁹⁰ Etwa Unterstützungen für Familien mit Kindern bei Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Ausgleichszulage; Unterstützung für alleinerziehende und alleinverdienende Familien mit geringem Einkommen; Unterstützung der gemeinnützigen und kostenlosen Lebensmittelweitergabe; Ausweitung der Sachzuwendungen für Schüler:innen; Aufstockung Wohnschirm.



Inflation aufgenommen. In der UG 16-Öffentliche Abgaben wurde auf die Auswirkungen der Abschaffung der kalten Progression in der Kennzahl zur Steuerbelastung des Faktors Arbeit (16.1.1) eingegangen und auf Detailbudgetebene die Maßnahme zur Entlastung von Klein- und Mittelverdiener:innen bei der Rückgabe des verbleibenden Drittels des Volumens der kalten Progression aufgenommen. Weiters werden etwa die Fortsetzung bzw. die Neuauflage der Energiezuschussprogramme in der UG 40-Wirtschaft auf Detailbudgetebene bzw. in der UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport und in der UG 24-Gesundheit nicht erwähnt.

Die noch bestehenden Auswirkungen der **COVID-19-Pandemie** finden sich im BVA-E 2024 weniger auf Maßnahmenebene, sondern werden bei den Erläuterungen zu den Kennzahlen für das Nichterreichen von Zielwerten in den Jahren 2020 bis 2021 angeführt. Bei den Istwerten im Jahr 2022 ist bei fast allen Kennzahlen die deutliche Erholung nach den Auswirkungen der Pandemie beobachtbar und wird dementsprechend von den Ressorts durchwegs so vermerkt.

Für den **Querschnittsbereich Klima** hat der Budgetdienst eine [Klima- und Umweltziel-Landkarte](#) erstellt, in der die im BVA-E 2024 enthaltenen Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen, die sich auf den Umweltschutz bzw. auf klimabezogene Aktivitäten beziehen, zusammengefasst werden. Weiters hat er in einer [Klima- und Umweltziel-Landkarte \(Maßnahmen\)](#) alle Maßnahmen auf Global- und Detailbudgetebene mit Bezug zum Klima- und Umweltschutz aufgenommen.

Die Themen zu **Klima und grüner Transformation** sind vor allem in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie enthalten und betreffen dort insbesondere die Treibhausgasreduktion, die Stärkung der innovativen Umwelt- und Energietechnologien, die Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und biologischen Vielfalt sowie die nachhaltige Nutzung von Ressourcen. Die budgetär wesentlichen Maßnahmen aus dem BVA-E 2024, wie etwa die Sanierungsoffensive, Kreislaufwirtschaft, Stärkung der einkommensschwachen Haushalte, Umweltförderung, Energieeffizienzmaßnahmen und die Transformation der Industrie, sind auf Global- und Detailbudgetebene enthalten. Weitere wesentliche Aspekte wurden in der UG 41-Mobilität durch die Aufnahme der Forcierung der Mobilitätswende zur Erreichung der Klimaneutralität 2040 oder der Sicherung der Mobilität von Menschen und Gütern unter Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit (z. B. Maßnahme: Klimaticket) abgedeckt. Der Klimawandel bzw. die grüne Transformation wurde jedoch nicht nur in der Wirkungsinformation der „Kernuntergliederungen“ dieses Themenbereichs berück-



sichtigt, sondern beispielsweise auch in der UG 32-Kunst und Kultur durch die klimafitten Kulturbetriebe und in der UG 12-Äußeres durch aktives Engagement bei Klimadiplomatie und Umsetzung der Agenda 2030 angesprochen.

Die Klima- und Umweltziel-Landkarte (Maßnahmen) zeigt die unterschiedlichen Maßnahmen der Ressorts in den verschiedenen Politikbereichen und beinhaltet sowohl die Erstellung von Strategien in den einzelnen Bereichen als auch konkrete Programme. Der Bogen spannt sich hier weit, von der Vorbereitung auf sicherheitspolitische Folgen des Klimawandels über die stufenweise Einführung eines nationalen Emissionszertifikatehandelssystems oder die Umsetzung von Gesundheitsförderungsmaßnahmen zu Klima und Gesundheit bis hin zu Gebäudesanierungsmaßnahmen und ökologische Nachhaltigkeitskriterien bei den Bundestheatern. In der [Budgetbeilage zum Klima- und Umweltschutz](#) des BMF wird der Themenbereich näher ausgeführt und es wird ebenfalls auf die Wichtigkeit einer Verlinkung mit der Wirkungsorientierung hingewiesen.

Eine systematische Darstellung über **Querschnittsbereiche** und die Aufnahme von Strategien zur Bewältigung der einzelnen Themen sollte noch stärker in der Wirkungsorientierung verankert werden. Zur besseren Übersicht über die einzelnen Querschnittsbereiche hat der Budgetdienst daher die bereits erwähnten und die nachfolgend angeführten Landkarten erstellt. Zusätzlich beinhaltet die [Forschungsziel-Landkarte](#) insbesondere die Wirkungsinformation der Untergliederungen zu diesem Themenbereich. Der Bereich **Gleichstellung und Gewaltschutz**, für den der Budgetdienst ebenfalls eine [Gleichstellungsziel-Landkarte](#) erstellt hat, wird in Pkt. 9.3 näher analysiert.

16.3 Verankerung der Sustainable Development Goals

Die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs)⁹¹ sind Teil der Strategie für ein nachhaltiges Wachstum 2030 der EK, zu deren Umsetzung sich Österreich bekennt. Mittels Ministerratsbeschluss vom 12. Jänner 2016 wurden alle Ministerien mit einer kohärenten Umsetzung beauftragt und auch im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird die Umsetzung der SDGs mehrfach als Zielsetzung angeführt.

⁹¹ Die 17 SDGs sind politische Zielsetzungen der Vereinten Nationen, welche weltweit der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen sollen. Sie wurden in Anlehnung an den Entwicklungsprozess der Millenniums-Entwicklungsziele entworfen und traten am 12. Jänner 2016 mit einer Laufzeit von 15 Jahren (bis 2030) in Kraft.



Bei den SDGs ist zu berücksichtigen, dass die Zielsetzungen und die dazugehörigen Indikatoren für einen internationalen Rahmen erstellt wurden und für alle Länder der Welt Gültigkeit besitzen sollen. Aufgrund des unterschiedlichen Entwicklungsstandes der Länder sind nicht alle Ziele in gleicher Weise auch für Österreich anwendbar. Für den EU-Raum gibt es ein spezielles [Indikatorenset](#), das die Fortschritte bei der Verwirklichung der SDGs messen soll und einen starken Bezug zu den politischen Initiativen der EU hat. Eurostat ist mit dem Monitoring beauftragt und hat im Mai 2023 einen [Fortschrittsbericht](#) veröffentlicht.

Die Angaben zur Wirkungsorientierung sollten demgemäß auch die Umsetzung der SDGs unterstützen. Die Ressorts und Obersten Organe haben im BVA-E 2024 ihre Wirkungsziele den entsprechenden SDGs zugeordnet. Inhaltlich wurden die SDGs jedoch zumeist nicht bereits bei der ursprünglichen Planung berücksichtigt. Der Budgetdienst hat eine [SDG-Landkarte](#) erstellt, die die Zuordnung der Wirkungsinformationen zu einzelnen SDGs zeigt und die für viele Indikatoren einen Vergleich zwischen Österreich und dem EU-Durchschnitt umfasst.⁹²

Österreich liegt bei den meisten angeführten Indikatoren zu den SDGs über dem EU-Schnitt. Insgesamt beinhaltet die SDG-Landkarte 34 Indikatoren. Bei 27 Indikatoren liegt Österreich günstiger als der EU-Durchschnitt (z. B. für ökologische Landwirtschaft genutzte Fläche; Bevölkerung, die von Kriminalität, Gewalt oder Vandalismus in der Umgebung berichtet; von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Personen; Langzeitarbeitslosenquote), bei 7 Indikatoren schneidet Österreich schlechter als der EU-Durchschnitt ab. Dies betrifft beispielsweise die gesunden Lebensjahre bei der Geburt⁹³, Hochgeschwindigkeits-Internetzugang⁹⁴, Öffentliche Entwicklungshilfe⁹⁵, Vorschulbildung⁹⁶ und die Nettotreibhausgasemissionen⁹⁷.

⁹² Ausgehend vom Indikatorenset der EU wurden den SDG-Zielen und Indikatoren in der Landkarte gemäß den Angaben der Ressorts und Obersten Organe die inhaltlich korrespondierenden Wirkungsziele bzw. Indikatoren der Untergliederungsebene zugeordnet. Die Angaben zur Wirkungsorientierung enthalten die österreichische Entwicklung innerhalb des Zeitraums von 2013 bis zu den Istwerten 2022 und zusätzlich zeigt die Landkarte einen EU-Vergleich für den letzten verfügbaren Wert (zumeist 2022).

⁹³ 2021: Österreich 61,8 Jahre (EU-Durchschnitt 63,8).

⁹⁴ 2021: Österreich 45,4 % der Haushalte (EU-Durchschnitt 70,2 %).

⁹⁵ 2021: Österreich 0,31 % des Bruttonationaleinkommens (EU-Durchschnitt 0,49 %).

⁹⁶ 2021: Österreich 89,0 % der Kinder im Alter von 3 und mehr (EU-Durchschnitt 92,5 %).

⁹⁷ 2021: Österreich 7,6 Tonnen pro Kopf (EU-Durchschnitt 7,4).



Einige Indikatoren des EU-Sets für die SDGs sind sehr aussagekräftig und können auch die Situation in Österreich gut abbilden. In der Wirkungsorientierung finden diese wesentlichen Indikatoren jedoch noch keine entsprechende Abbildung, dies betrifft etwa die gesunden Lebensjahre bei der Geburt oder den Indikator zur aufgrund von familiärer Pflegeverpflichtung inaktiven Bevölkerung. Die Ressorts könnten diese Indikatoren für ihren Bereich aufnehmen. Durch den EU-Vergleich ließe sich dann auch die Standortbestimmung Österreichs und das Ambitionsniveau besser beurteilen.

17 Haushaltsrechtliche Transparenz

Die Analysen des Budgetdienstes sowie die Evaluierung der Haushaltsrechtsreform aus dem Jahr 2018 haben umfangreiche Verbesserungspotenziale zur Erhöhung der Transparenz aufgezeigt, von denen ein Großteil noch nicht umgesetzt wurde. Die Budgetdokumente haben einen erheblichen Umfang erreicht. Durch eine inhaltlich prägnantere Darstellung könnten diese gestrafft und mögliche Inkonsistenzen vermieden werden. Die gesetzlich notwendigen Budgetunterlagen wurden entsprechend den Bestimmungen des BHG zeitgerecht vorgelegt. Auch die Klima- und Umweltschutzbeilage lag erstmals gleichzeitig mit dem Budgetentwurf vor. Nicht zeitgleich mit dem Budget vorgelegt, wurden hingegen der Beteiligungsbericht sowie andere gesetzlich nicht vorgeschriebene Beilagen, wie insbesondere die Beilage für Entwicklungszusammenarbeit und für internationale Organisationen. Diese beinhalten jedoch wichtige Informationen für die Abgeordnete zur Vorbereitung auf die Budgetdebatte und für die Analysen des Budgetdienstes.

Relevanz des Finanzrahmens

Seit 2018 wird das BFRG gemeinsam mit dem jeweiligen BFG vorgelegt. Die ursprünglich vorgesehene strategische Budgetdebatte im Frühjahr mit einer nachfolgenden detaillierten Untergliederungsdebatte im Herbst ist seither entfallen. Trotz gewisser administrativer Vorteile dieser Vorgehensweise zeigt sich, dass der Stellenwert des Finanzrahmens und der strategischen Aspekte des Budgets gegenüber der Diskussion des Jahresbudgets deutlich in den Hintergrund getreten ist.

Dem Nationalrat werden mit dem Budgetbericht und dem Strategiebericht zeitgleich zwei Berichte zur Erläuterung der Budgetunterlagen vorgelegt, deren Inhalte für 2024 erstmals in einem Dokument konsolidiert wurden. Damit wurden auch die Berichtsinhalte aufeinander abgestimmt und Inkonsistenzen vermieden. Der Bericht enthält



für die einzelnen Untergliederungen sowohl eine detaillierte Überleitung des BVA-E 2024 aus dem BVA 2023 als auch eine Auflistung der Veränderungen der Auszahlungsobergrenzen ab 2025. Trotz der sehr umfangreichen Detailwerte sind die Änderung auf einer Gesamtbudgetebene für die wesentlichen Änderungsbereiche und -ursachen (Inflations- und Bezugsanpassung, Mittel für neue Projekte und Initiativen, Anpassungen aufgrund von Änderungen im Mengengerüst (Parameter), Auslaufen von Krisenmaßnahmen, technische Anpassungen) nicht vollständig nachvollziehbar. Eine systematische Überleitungstabelle mit den wesentlichen Gründen würde dieses Informationsinteresse abdecken.

Offenlegung von Berechnungsgrundlagen

Die der Budgetierung zugrunde liegenden Mengen- und Wertgerüste (wie etwa bei Wirtschafts- und Umweltförderungen, Asylwerber:innen in Grundversorgung, Anzahl der Berechtigten für Sozialleistungen) oder andere Berechnungsparameter (wie Guthaben bei Abwicklern von Leistungen) wurden mit wenigen Ausnahmen nicht in die Budgetunterlagen aufgenommen. Die Abgabenplanung wird nach Abgabenarten verbal erläutert, jedoch auch einzahlungsseitig fehlen die wesentlichen Parameter für eine Einschätzung der Steuerschätzungen, z. B. eine Aufschlüsselung nach Effekten aus beschlossenen Steuermaßnahmen, konjunkturellen Entwicklungen und Steuerstundungen.

Dadurch lässt sich die Budgetierung nicht vollständig nachvollziehen und deren Qualität nur bedingt beurteilen. Auch im Budgetvollzug kann ein etwaiger Mehr- oder Minderbedarf aufgrund von Veränderungen der Berechnungsgrundlagen nicht eindeutig zugeordnet werden. Bei wesentlichen Budgetpositionen sollten daher die Kostentreiber sowie die Berechnungsgrundlagen in den Teilheften offengelegt werden.

Solidarbeitrag

Das BMF führt im Budgetbericht 2024 aus, dass jedes Ressort bei den Budgetverhandlungen mit einem Solidarbeitrag zum Ausgleich der steigenden Zinsbelastung beitragen sollte. Allerdings wurde dieser sogenannte Zinsabschlag im BVA-E 2024 und im Finanzrahmen nicht ausgewiesen und somit sind die Kürzungen der Auszahlungen der Ressorts nicht nachvollziehbar. Im Sinne einer transparenten Haushaltspolitik und einer Einschätzung der Nachhaltigkeit der Vorschläge handelt es sich dabei



um zentrale Haushaltsinformationen und künftig sollten solche generellen Einsparungsmaßnahmen und deren Auswirkung im Finanzrahmen je Untergliederung systematisch dargestellt werden.

Budgetierung von Querschnittsmaterien

Für Querschnittsmaterien, deren Budget sich über mehrere Untergliederungen verteilt, wie etwa Klima- und Umweltschutz, Forschung und Entwicklung oder Entwicklungshilfe, erstellt das BMF Budgetbeilagen, in denen die budgetären Auswirkungen systematisch zusammengestellt werden. Diese stellen eine wesentliche Informationsbasis für die Abgeordneten dar, um die Gesamtauswirkungen von strategischen Bereichen besser beurteilen zu können. Die zu konkreten Anfragen erstellten Analysen des Budgetdienstes zur Budgetierung von Digitalisierungsmaßnahmen bzw. zu den Kosten für Asylwerber:innen haben gezeigt, dass für die Abgeordneten auch bei weiteren Querschnittsbereichen ein Informationsbedarf besteht. Das BMF könnte für aktuelle und politisch relevante Bereiche, wie derzeit etwa Digitalisierung oder Asyl bzw. Ukrainevertriebene, in den Budgetunterlagen Querschnittsbetrachtungen bereitstellen. Inhaltliche Eckpfeiler dazu liefern die Analysen des Budgetdienstes.

Verbesserungspotenziale

Zusammenfassend bestehen folgende wesentlichen Verbesserungspotenziale zur Erhöhung der Transparenz bei künftigen Budgets bzw. der Berichterstattung über den Budgetvollzug:

- ◆ Darstellung einer detaillierteren Prognose des Budgetvollzugs bis zum Ende des Finanzjahres zur Sicherstellung eines aussagekräftigeren Vergleichswerts mit dem aktuellen Budget.
- ◆ Transparente Darlegung der Berechnungsgrundlagen (Mengen- und Wertgerüst) bei wesentlichen Budgetpositionen (Ein- und Auszahlungen) in der Budgetplanung und im Budgetvollzug.
- ◆ Systematische und gesamthafte Überleitung der Auszahlungsobergrenzen des geltenden BFRG in das nachfolgende BFRG nach wesentlichen Änderungskategorien.



Anhang

Berechnungen zu den Auswirkungen der geänderten Konjunkturprognose auf den Bundeshaushalt

In diesem Abschnitt werden die budgetären Auswirkungen der geänderten Konjunkturprognose (ohne diskretionäre Maßnahmen) geschätzt. Basis dafür sind die Veränderungen in der WIFO-Prognose seit Oktober 2022:

Tabelle 42: Veränderung der WIFO-Prognose vom Oktober 2023 gegenüber Oktober 2022

<i>Prognoseveränderung in %</i>	2023	2024	2025	2026	2027
BIP, real	-1,6	-1,4	-1,0	-0,5	-0,4
BIP, nominell	+0,2	+0,4	+0,8	+1,4	+1,5
Privater Konsum, nominell	+1,2	+1,7	+2,5	+3,1	+3,1
Bruttoanlageinvestitionen, nominell	-2,2	-4,9	-5,6	-5,6	-5,9
Lohn- und Gehaltssumme, brutto nominell	+3,1	+4,0	+3,9	+4,2	+4,1
Bruttobetriebsüberschuss und Selbständigeneinkommen	-1,2	-4,4	-3,4	-2,3	-1,7
Anzahl unselbständige aktiv Beschäftigte	+0,7	+0,5	+0,7	+0,9	+0,8
Anzahl Arbeitslose	-3,1	-1,6	-4,2	-5,5	-7,5
Verbraucherpreisindex (Jahresdurchschnitt)	+1,4	+1,6	+1,7	+1,7	+1,5
Rollierend Juli-Juni des Vorjahres (Abgeltung kalte Progression)	0,0	+0,8	+1,5	+1,7	+1,7
Rollierend August-Juli des Vorjahres (Pensionen, Sozialleistungen)	0,0	+1,0	+1,5	+1,6	+1,6
Rollierend Oktober-September des Vorjahres (Gehälter öffentlicher Dienst)	0,0	+1,3	+1,6	+1,7	+1,8
Aufwertung (z. B. Höchstbeitragsgrundlage)	0,0	+0,1	+1,1	+2,0	+2,1

Anmerkung: Verglichen werden jeweils die Unterschiede im Niveau. Zum Beispiel wird das reale BIP in der aktuellen Prognose im Jahr 2023 um 1,6 % niedriger erwartet als in der vorjährigen Prognose. Das liegt sowohl an einem niedrigeren Ausgangsniveau im Jahr 2022 (-0,6 %) als auch an einem niedrigeren Wachstum im Jahr 2023 (-0,8 % statt +0,2 %)

Quellen: WIFO-Mittelfristprognosen Oktober 2022 und Oktober 2023, eigene Berechnungen.



Auf Basis dieser Unterschiede werden die Auswirkungen der schlechteren Konjunkturerwartungen auf den Bundeshaushalt⁹⁸ geschätzt. Großteils handelt es sich dabei um Schätzungen des Budgetdienstes, veränderte Einzahlungen aus der Körperschaftsteuer⁹⁹, der Kapitalertragsteuer¹⁰⁰ und in der UG 13-Justiz (v. a. Kostenbeiträge und Gebühren)¹⁰¹ sind aus den Annahmen des BMF im Budgetbericht 2024 im Vergleich zum Vorjahr abgeleitet. Die Auszahlungen für Zinsen entsprechen den Anpassungen im BFRG-E 2024-2027 abzüglich jener Zinsen, die für die nunmehr zusätzlichen Defizite anfallen (siehe Pkt. 7.2). Die folgende Tabelle enthält die resultierenden Veränderungen bei den Einzahlungen und Auszahlungen:

⁹⁸ Bei den Abgaben wird nur der jeweilige Anteil des Bundes verwendet (etwa zwei Drittel des Gesamteffekts), weil nur dieser die Einzahlungen des Bundes beeinflusst. Das übrige Drittel verändert die Einzahlungen von Ländern und Gemeinden.

⁹⁹ Die vom BMF erwarteten Einzahlungen aus der Körperschaftsteuer sind in den Jahren 2024 bis 2026 um durchschnittlich rd. 13 % niedriger als in der Planung vom letzten Herbst. Qualitativ resultiert dies aus der Verschiebung von Kapitaleinkommen zu Arbeitseinkommen. Die Mittelfristprognosen des WIFO enthalten Schätzungen für die Bruttobetriebsüberschüsse und Selbständigeneinkommen (vor Abschreibungen) gemäß VGR. Sie werden im Prognosezeitraum zwar nur um rd. 2 % bis 4 % niedriger erwartet. Gleichzeitig wurden jedoch die Abschreibungen nominell nach oben revidiert, wodurch die Nettobetriebsüberschüsse (nach Abschreibungen) in der VGR stärker fallen. Allerdings ist unsicher, inwieweit diese negative Entwicklung auch auf das zu versteuernde Einkommen bei der Körperschaftsteuer zutrifft, weil dieses nicht mit dem Nettobetriebsüberschuss gemäß VGR übereinstimmt. In der VGR werden etwa Abschreibungen mit den nun höheren Wiederbeschaffungspreisen berechnet, während für die steuerliche Abschreibung die historischen Anschaffungskosten maßgeblich sind.

¹⁰⁰ Das höhere Zinsniveau steigert zwar die Kapitalertragsteuer auf Zinsen, die Entwicklung bei Dividenden und Wertpapiererträgen ist jedoch unsicherer. Das BMF hat die erwarteten Einzahlungen in den Jahren 2024 bis 2026 um durchschnittlich rd. 8 % gegenüber der Vorjahresplanung reduziert.

¹⁰¹ Veränderungen in der UG 13-Justiz betreffen insbesondere geringere Einzahlungen aus Grundbuchsgebühren in Zusammenhang mit dem abkühlenden Immobilienmarkt. Im Zeitraum 2024 bis 2026 werden die Gesamteinzahlungen um durchschnittlich rd. 11 % niedriger erwartet als noch vor einem Jahr.



Tabelle 43: Auswirkungen der geänderten Konjunktur auf den Bundeshaushalt

<i>in Mio. EUR</i>	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen	+960	+480	+700	+880
Lohn- und Einkommensteuer (Bundesanteil)	+1.520	+1.480	+1.530	+1.580
Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Dienstgeberbeiträge zum FLAF	+510	+550	+620	+640
Umsatzsteuer (Bundesanteil)	+450	+670	+890	+950
Körperschaftsteuer (Bundesanteil)	-1.110	-1.650	-1.570	-1.530
Kapitalertragsteuer (Bundesanteil)	-200	-390	-590	-580
Justiz (Kostenbeiträge und Gebühren)	-200	-190	-190	-190
Auszahlungen	+1.580	+1.550	+210	+690
Pensionen	-670	-480	-620	-600
Arbeitslosenleistungen	+20	-50	-120	-220
Weitere Sozialleistungen	+90	+140	+130	+130
Personalaufwand	+160	+200	+220	+240
Sachaufwand	+140	+150	+160	+140
Inflationsanpassung der übrigen Auszahlungen	+850	+770	+770	+660
Zinsen (Finanzierungshaushalt)	+990	+810	-340	+340
Finanzierungssaldo	-620	-1.070	+490	+180

Anmerkung: Dargestellt werden nur die Auswirkungen der konjunkturellen Änderungen im Vergleich zur WIFO-Prognose vom Oktober 2022. Diskretionäre Veränderungen (z. B. keine Aliquotierung bei der Pensionsanpassung, Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung) und die Auswirkungen höherer Schulden auf die Zinsen sind darin nicht enthalten.

Quellen: WIFO-Mittelfristprognosen Oktober 2022 und Oktober 2023, Budgetbericht 2023, Budgetbericht 2024, eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Basis der EU-SILC Daten.

Allgemein führen die Prognoseveränderungen seit dem letzten Jahr zu nominell höheren Einzahlungen und höheren Auszahlungen. In den Jahren 2024 und 2025 ist der geschätzte Effekt auf den Finanzierungssaldo negativ, im Vergleich zu den Anpassungen im Budget 2024 und BFRG-E 2024-2027 ist er allerdings klein. Gegenüber der Vorjahresplanung hat sich etwa der Finanzierungssaldo im Jahr 2024 um 10,6 Mrd. EUR verschlechtert, wovon nur 0,6 Mrd. EUR durch die konjunkturelle Veränderung gegenüber dem Vorjahr (ohne geänderte diskretionäre Maßnahmen) erklärt werden können. Auch im Jahr 2025 können von dem um 10,1 Mrd. EUR höher erwarteten Defizit nur rd. 1,1 Mrd. EUR durch die Konjunktur erklärt werden. Für die Jahre 2026 und 2027 ergeben die Schätzungen sogar einen leicht positiven Konjunkturreffekt auf den Bundeshaushalt.

Konjunkturbedingte **Mehreinzahlungen** resultieren bei der Lohnsteuer aus der um rd. 4 % höher erwarteten Lohn- und Gehaltssumme und den nominell um rd. 1 % stärker angepassten Pensionen, wengleich die ebenfalls stärkere Anpassung zur



Abgeltung der kalten Progression diese Mehreinzahlungen dämpft. Auch die Arbeitslosenversicherungsbeiträge¹⁰² und die Dienstgeberbeiträge zum FLAF steigen durch die höheren Beitragsgrundlagen. Die um nominell 1,7 % bis 3,1 % höheren privaten Konsumausgaben steigern die Einzahlungen aus der Umsatzsteuer. **Mindereinzahlungen** entstehen bei der Körperschaftsteuer, der Kapitalertragsteuer und bei den Einzahlungen in der UG 13-Justiz. In einer Nettobetrachtung dominieren im Zeitraum 2024 bis 2027 jedoch die höheren Abgaben auf Arbeit und Konsum und es resultieren Mehreinzahlungen zwischen jährlich 0,5 Mrd. EUR und 1,0 Mrd. EUR.

Der Konjunkturreffekt verringert die geschätzten Auszahlungen im Bundeshaushalt für **Pensionen**. Die inflationsbedingt stärkere Pensionsanpassung erhöht die Zahlungen an Pensionist:innen zwar um 1,0 % im Jahr 2024 und um etwa 1,5 % ab dem Jahr 2025. Dies wird aber durch höhere Beitragseinnahmen bei den Pensionsversicherungsträgern wegen der nominell um rd. 4 % höheren Lohn- und Gehaltssumme mehr als kompensiert. Die vom Bund ausgezahlte Ausfallhaftung (UG 22-Pensionsversicherung) wäre damit bei der aktuell erwarteten Konjunktorentwicklung niedriger als vor einem Jahr prognostiziert. In der UG 22 steigen die ab 2024 erwarteten Auszahlungen hingegen im Vergleich zur Vorjahresplanung im BFRG 2023-2026. Dies ist neben diskretionären Maßnahmen darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2023 trotz der besseren Entwicklung der prognostizierten Lohn- und Gehaltssumme keine signifikante Unterschreitung des BVA 2023 erwartet wird. Die weiteren Steigerungen im Bundesfinanzrahmen setzen auf diesen erwarteten Vollzugswert auf.

Minderauszahlungen resultieren auch aus der nunmehr niedriger erwarteten Anzahl der Arbeitslosen, auch wenn die Auszahlungen pro Person inflationsbedingt leicht steigen. **Mehrauszahlungen** entstehen durch die Valorisierung weiterer Sozialleistungen (z. B. Familienbeihilfe) und die höhere maßgebliche Inflationsrate für die Gehaltsverhandlungen im öffentlichen Dienst. Für den Sachaufwand und die weiteren Auszahlungen aus dem Bundeshaushalt (v. a. Transfers) wird angenommen, dass diese nominell entsprechend der höheren Inflation steigen, sodass sie inflationsbereinigt in gleicher Höhe ausbezahlt werden.¹⁰³

¹⁰² Die Senkung des Beitragssatzes ist in diesen Berechnungen zur Auswirkung der konjunkturellen Veränderung nicht inkludiert, weil es sich um eine diskretionäre Maßnahme handelt.

¹⁰³ Stärkere oder schwächere Anhebungen sind in dieser Betrachtungsweise ein diskretionärer Eingriff, der zu Mehr- oder Minderauszahlungen führt.



Bei den Auszahlungen für **Zinsen** (UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge) ist allgemein anzumerken, dass diese im Finanzierungshaushalt größeren Schwankungen unterliegen, weil sie von den konkret emittierten Anleihen abhängen.¹⁰⁴ Auszahlungsveränderungen im Vergleich zum letzten Finanzrahmen sind daher nur teilweise auf das geänderte Zinsniveau zurückzuführen und hängen auch von Änderungen bei den geplanten Aufstockungen von Bundesanleihen ab.¹⁰⁵ Ein Teil der höheren Zinsen resultiert aus den zusätzlichen Defiziten in den Jahren 2024 bis 2027 (siehe Pkt. 7.2). Er wird von den Auszahlungsänderungen in der UG 58 abgezogen, um die konjunkturell bedingten Änderungen zu erhalten. Dann betragen die konjunkturbedingten Mehrauszahlungen für Zinsen 1,0 Mrd. EUR im Jahr 2024 sowie 0,8 Mrd. EUR im Jahr 2025. Im Jahr 2026 resultieren Minderauszahlungen iHv rd. 0,3 Mrd. EUR, weil die Auszahlungen der UG 58 nur um 0,5 Mrd. EUR höher sind als im BFRG 2023-2026, während 0,9 Mrd. EUR für zusätzliche Zinsen für die höheren Defizite der Jahre 2024 bis 2026 anfallen.

Insgesamt steigen die geschätzten Auszahlungen konjunkturbedingt um jeweils rd. 1,6 Mrd. EUR in den Jahren 2024 und 2025. Die Veränderungen in den Jahren 2026 (+0,2 Mrd. EUR) und 2027 (+0,7 Mrd. EUR) sind insbesondere wegen des schwächeren Zinseffekts im Finanzierungshaushalt kleiner.

¹⁰⁴ Bei Emissionen können hohe Agien oder Disagien entstehen, welche im Finanzierungshaushalt die Auszahlungen unmittelbar reduzieren oder erhöhen. Im Ergebnishaushalt und in der Maastricht-Rechnung werden diese periodengerecht zugeordnet.

¹⁰⁵ Diese Änderungen werden trotzdem als konjunkturbedingt gewertet, damit ein Vergleich der konjunkturbereinigten Finanzierungssalden mit jenen im vorangegangenen BFRG 2023-2026 nicht durch derartige Effekte beeinflusst wird.



Abkürzungsverzeichnis

ABBAG	Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
Abs.	Absatz
AFFG	Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
AIT	Austrian Institute of Technology GmbH
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
AMPFG	Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz
ARP	Aufbau- und Resilienzplan
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
AusfFG	Ausfuhrförderungsgesetz
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFG-E	Entwurf zum Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BFRG-E	Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
BKA	Bundeskanzleramt
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten



BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CDG	Christian Doppler Forschungsgesellschaft
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
DB	Detailbudget(s)
EK	Europäische Kommission
EKB-F	Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger
EKB-S	Energiekrisenbeitrag-Strom
EKZ	Energiekostenzuschuss
ESA	Europäische Weltraumorganisation/ European Space Agency
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ETS	Emissionshandelssystem
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EZB	Europäische Zentralbank
F&E	Forschung und Entwicklung
FAG	Finanzausgleichsgesetz



FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
FoFinaG	Forschungsfinanzierungsgesetz
FTE	Forschung, Technologie und Entwicklung
FTI	Forschung, Technologie und Innovation
FWF	Österreichischer Wissenschaftsfonds
GB	Globalbudget(s)
GeoSphere Austria	Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
iHv	in Höhe von
IMAG GMB	Interministerielle Arbeitsgruppe für Gender Mainstreaming/Budgeting
IPCEI	Important Projects of Common European Interest
ISTA	Institute of Science and Technology Austria
KIG	Kommunalinvestitionsgesetz
KLI.EN	Klima- und Energiefonds
kWh	Kilowattstunde(n)
LV-FinG	Landesverteidigungs-Finanzierungsgesetz
LWA-G	Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MRV	Ministerratsvortrag
MWh	Megawattstunde(n)
nEHS	nationales Emissionshandelssystem
NPO	Non-Profit-Organisation(en)
ÖAW	Österreichische Akademie der Wissenschaften



ÖBAG	Österreichische Beteiligungs AG
OeAD	Agentur für Bildung und Internationalisierung (früher Österreichischer Austauschdienst)
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
Pkt.	Punkt(e)
rd.	rund
RRF	Aufbau- und Resilienzfazilität
SAL	Silicon Austria Labs GmbH
SV	Sozialversicherung
THG-Emission(en)	Treibhausgasemission(en)
u. a.	unter anderem
UFG	Umweltförderungsgesetz
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung(en)
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WZ	Wirkungsziel
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen (WIFO-Prognose)	16
Tabelle 2:	Finanzierungshaushalt und Ergebnishaushalt im BVA-E 2024.....	17
Tabelle 3:	Haushaltsplanung bis 2027 im Überblick.....	18
Tabelle 4:	Eckwerte der gesamtstaatlichen Haushaltsentwicklung bis 2027	25
Tabelle 5:	Wesentliche Auswirkung der Grundsatzeinigung zum Finanzausgleich auf den Bundeshaushalt (Veränderung im Finanzrahmen)	34
Tabelle 6:	Grundsatzeinigung im Kontext der Ertragsanteile und Transfers an Länder und Gemeinden	38
Tabelle 7:	Finanzielle Auswirkungen Budgetbegleitgesetz 2024.....	42
Tabelle 8:	Auszahlungen und Aufwendungen für Finanzierungskosten.....	49
Tabelle 9:	Zinsen für Nettofinanzierungsbedarf im Zeitraum 2024 bis 2027	51
Tabelle 10:	Klima und Transformation im BVA-E 2024	54
Tabelle 11:	Zusagerahmen Umweltförderungen 2023 bis 2027/2030*	55
Tabelle 12:	Klima und Transformation im BFRG-E 2024.....	57
Tabelle 13:	Klima- und umweltrelevante Auszahlungen im BVA-E 2024	59
Tabelle 14:	Infrastrukturinvestitionen auf Bundesebene.....	61
Tabelle 15:	Nicht erfüllte Meilensteine der 2. Tranche der ARP-Maßnahmen	64
Tabelle 16:	Budgetentwicklung in den Sicherheitsuntergliederungen.....	67
Tabelle 17:	Entwicklung des Budgets des BMLV	68
Tabelle 18:	Auszahlungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung	72
Tabelle 19:	Auszahlungen und Einzahlungen in der UG 20-Arbeit.....	80



Tabelle 20:	Budgetmittel für Frauenangelegenheiten, Gleichstellung und Gewaltschutz	83
Tabelle 21:	Auszahlungen im Zusammenhang mit der Teuerungs- und Energiekrise	94
Tabelle 22:	Steuerliche Maßnahmen zur Teuerungs- und Energiekrise	96
Tabelle 23:	Auszahlungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise.....	97
Tabelle 24:	Entwicklungen im Bundeshaushalt Jänner bis September 2023.....	100
Tabelle 25:	Auszahlungen, wesentliche Abweichungen.....	101
Tabelle 26:	Einzahlungen, wesentliche Abweichungen.....	104
Tabelle 27:	Auszahlungsentwicklung 2022 bis 2024 auf Untergliederungsebene	109
Tabelle 28:	Entwicklung der Bundesfinanzrahmengesetze	112
Tabelle 29:	Entwicklung des Rücklagenstandes.....	118
Tabelle 30:	Budgetierte Rücklagenentnahmen	119
Tabelle 31:	Übersicht über die Ermächtigungen im BFG-E 2024	120
Tabelle 32:	Entwicklung der Einzahlungen des Bundes nach Untergliederungen.....	124
Tabelle 33:	Änderungen gegenüber der Planung vom Herbst 2022	130
Tabelle 34:	Entwicklung der Öffentlichen Abgaben	132
Tabelle 35:	Vergleich zwischen Erträgen und Einzahlungen je Untergliederung....	137
Tabelle 36:	Vergleich zwischen Aufwendungen und Auszahlungen je Untergliederung	138
Tabelle 37:	Überblick Personalaufwand und Planstellen	141
Tabelle 38:	Entwicklung der Planstellen des Bundes auf Untergliederungsebene 2023 bis 2027.....	146
Tabelle 39:	Personalaufwand 2019 bis 2024	147



Tabelle 40:	Neue Wirkungsziele.....	149
Tabelle 41:	Entfallene Wirkungsziele.....	150
Tabelle 42:	Veränderung der WIFO-Prognose vom Oktober 2023 gegenüber Oktober 2022.....	158
Tabelle 43:	Auswirkungen der geänderten Konjunktur auf den Bundeshaushalt	160
Grafiken		
Grafik 1:	Entwicklung volkswirtschaftlicher Kennzahlen von 2019 bis 2027	14
Grafik 2:	Maastricht-Saldo und struktureller Budgetsaldo.....	22
Grafik 3:	Entwicklung der gesamtstaatlichen Schuldenquote	23
Grafik 4:	Steuer- und Abgabenquote.....	26
Grafik 5:	Defizit und Schuldenquote in einer langfristigen Perspektive.....	30
Grafik 6:	Langfristige Entwicklung der Zinssätze und der gesamtstaatlichen Zinsausgaben	50
Grafik 7:	Entwicklung der langfristigen Zinssätze	52
Grafik 8:	Umsetzungsstand des ARP nach Tranchen	65
Grafik 9:	Auszahlungen des Bundes für Pensionen im Zeitverlauf.....	77
Grafik 10:	Entwicklung der Auszahlungen des Bundes 2022 bis 2027	108
Grafik 11:	Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen pro Rubrik.....	114
Grafik 12:	Entwicklung der Einzahlungen des Bundes 2022 bis 2027.....	122
Grafik 13:	Planstellen und VBÄ-Werte in der Bundesverwaltung.....	143
Grafik 14:	Entwicklung der VBÄ-Istwerte seit 2015	145